

Amtsblatt der Europäischen Union

C 438



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
28. Oktober 2021

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|-----|
| 2021/C 438/01 | Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Rechnungshof – Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds 2020 | 1 |
| 2021/C 438/02 | Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes zum achten, neunten, zehnten und elften EEF — Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers | 163 |

DE

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN
EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF**Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds 2020**

(2021/C 438/01)

INHALT

| | <i>Seite</i> |
|---|--------------|
| BESCHEINIGUNG DER JAHRESRECHNUNG | 2 |
| HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSFÜHRUNG FÜR DIE MITTEL DES EEF | 3 |
| VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL | 7 |
| JAHRESABSCHLUSS DES EEF | 9 |
| JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDierten EU-TREUHANDFONDS | 46 |
| JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „BÈKOU“ 2020 | 47 |
| JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS AFRIKA 2020 | 54 |
| KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS | 61 |
| ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF | 66 |
| JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT — VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK VERWALTETE MITTEL | 93 |

BESCHEINIGUNG DER JAHRESRECHNUNG

Die Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds für das Jahr 2020 wurde im Einklang mit Titel X der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und den in den Erläuterungen zum Jahresabschluss dargelegten Rechnungsführungsgrundsätzen, -vorschriften und -methoden erstellt.

Ich erkenne meine Verantwortung für die Erstellung und Darstellung der Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds nach Artikel 18 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds an.

Sämtliche Informationen, die für die Erstellung der Jahresrechnung, welche die Forderungen und Verbindlichkeiten des Europäischen Entwicklungsfonds und den Haushaltsvollzug aufzeigen, erforderlich sind, habe ich von dem Anweisungsbefugten und der EIB erhalten; die Zuverlässigkeit dieser Informationen wurde von diesen bestätigt.

Ich bescheinige hiermit, dass ich anhand dieser Informationen und auf der Grundlage der Prüfungen, die ich zur Abzeichnung der Jahresrechnung für erforderlich erachtet habe, eine hinreichende Gewähr erlangt habe, dass die Jahresrechnung ein in sämtlichen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Europäischen Entwicklungsfonds vermittelt.

Rosa ALDEA BUSQUETS

Rechnungsführerin

22. Juni 2021

HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSFÜHRUNG FÜR DIE MITTEL DES EEF**1. HINTERGRUND**

Die Europäische Union (im Folgenden „EU“) unterhält Kooperationsbeziehungen mit einer großen Zahl von Entwicklungsländern. Dabei verfolgt sie vor allem das Ziel, durch die Leistung von Entwicklungshilfe und technischer Hilfe für die Empfängerländer deren wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung zu fördern, wobei vorrangig der Abbau und auf lange Sicht die Ausrottung der Armut angestrebt wird. Zu diesem Zweck entwickelt die EU gemeinsam mit den Partnerländern Kooperationsstrategien und mobilisiert die finanziellen Mittel, die zu deren praktischer Umsetzung benötigt werden. Die für die Entwicklungszusammenarbeit vorgesehenen Mittel stammen aus drei Quellen:

- dem EU-Haushalt,
- dem Europäischen Entwicklungsfonds,
- der Europäischen Investitionsbank.

Der Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“) ist das wichtigste Werkzeug zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (im Folgenden „AKP-Staaten“) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (im Folgenden „ÜLG“).

Der EEF wird nicht aus dem EU-Haushalt finanziert. Er wurde durch ein Internes Abkommen zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, die Mitglieder im Rat sind, errichtet und wird von einem besonderen Ausschuss verwaltet. Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) ist für die finanztechnische Umsetzung der mit EEF-Mitteln durchgeführten Vorhaben verantwortlich. Die Europäische Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) verwaltet die Investitionsfazilität.

Auch im Zeitraum 2014-2020 wird die geografisch ausgerichtete Hilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG überwiegend aus dem EEF finanziert werden. Ein EEF wird gewöhnlich für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren eingerichtet und unterliegt einer eigenen Finanzregelung, die die Erstellung von Jahresabschlüssen für jeden einzelnen EEF vorsieht. Dementsprechend werden für jeden EEF bezüglich des von der Kommission verwalteten Teils eigene Jahresabschlüsse erstellt. Um eine Gesamtübersicht über die finanziellen Mittel, für die die Kommission verantwortlich ist, zu erhalten, werden diese Jahresabschlüsse darüber hinaus in aggregierter Form vorgelegt.

Das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. EEF wurde von den mitwirkenden Mitgliedstaaten im Rat im Juni 2013 ⁽¹⁾ unterzeichnet. Das Abkommen trat am 1. März 2015 in Kraft.

2018 nahm der Rat die auf den 11. EEF anzuwendende Finanzregelung ⁽²⁾ an. Sie hebt die vorherige Regelung auf und gilt für Vorhaben, die im Rahmen früherer EEF finanziert werden, lässt aber bestehende rechtliche Verpflichtungen unberührt. Diese Verordnung findet auf die Investitionsfazilität vorangegangener EEF keine Anwendung.

Die Investitionsfazilität wurde im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens errichtet; sie wird von der EIB verwaltet und dient der Förderung der Entwicklung des Privatsektors in den AKP-Staaten, indem im Wesentlichen — aber nicht ausschließlich — private Investitionen finanziert werden. Die Fazilität ist in der Weise als erneuerbarer Fonds konzipiert, dass Kreditrückzahlungen in andere Vorhaben investiert werden können und somit eine sich selbst erneuernde, finanziell unabhängige Fazilität entsteht. Da die Investitionsfazilität nicht von der Kommission verwaltet wird, wird sie im ersten Teil der Jahresrechnungen — d. h. dem Jahresabschluss des EEF und der zugehörigen Übersicht über die finanztechnische Durchführung — nicht konsolidiert. Die Jahresabschlüsse der Investitionsfazilität sind als separater Teil in den Jahresrechnungen (Teil II) enthalten, um ein Gesamtbild der Entwicklungshilfe aus dem EEF zu geben.

2. WIE WIRD DER EEF FINANZIERT?

Auf der Sitzung des Rates vom 2. Dezember 2013 wurde die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 ⁽³⁾ verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dass die geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten nicht in den EU-Haushalt aufgenommen, sondern weiterhin durch die bestehenden zwischenstaatlichen EEF finanziert werden würde.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (AbL. L 307 vom 3.12.2018, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

Der EU-Haushalt ist ein Jahreshaushalt und nach dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit werden Ausgaben und Einnahmen grundsätzlich für jeweils ein Jahr geplant und bewilligt. Im Gegensatz zum EU-Haushalt handelt es sich beim EEF um einen auf mehrjähriger Basis arbeitenden Fonds zur Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit für einen Zeitraum von üblicherweise fünf Jahren. Da die Mittel auf mehrjähriger Basis zugewiesen werden, stehen sie über die gesamte Laufzeit des EEF zur Verfügung. Dieser mehrjährige Ansatz wird in der Haushaltsberichterstattung hervorgehoben; dort wird der Haushaltsvollzug der EEF den Gesamtmitteln gegenübergestellt.

Bei den EEF-Mitteln handelt es sich um „Ad-hoc“-Beiträge der EU-Mitgliedstaaten. Etwa alle fünf Jahre treten Vertreter der Mitgliedstaaten auf zwischenstaatlicher Ebene zusammen, um eine Entscheidung über den Gesamtbetrag zu treffen, der dem Fonds zugewiesen werden soll, und dessen Durchführung zu beaufsichtigen. Die Kommission verwaltet den Fonds anschließend im Einklang mit der Unionspolitik für die Entwicklungszusammenarbeit. Da die Mitgliedstaaten parallel zur EU-Strategie ihre eigenen Entwicklungshilfestrategien haben, müssen sie ihre Strategien mit der EU koordinieren, um sicherzustellen, dass diese einander ergänzen.

Zusätzlich zu den oben angeführten Beiträgen können die Mitgliedstaaten auch Kofinanzierungsvereinbarungen abschließen oder freiwillige Finanzbeiträge an den EEF leisten.

3. EEF-TÄTIGKEITEN NACH DEM 31. DEZEMBER 2020

Der 11. EEF hat mit Inkrafttreten der Verfallsklausel am 31. Dezember 2020 seine letzte Phase erreicht. Mit dieser Klausel wird ein Stichtag für Mittelbindungen im Rahmen des 11. EEF festgelegt. Ab 2021 können im Rahmen des 11. EEF keine weiteren Finanzierungsvereinbarungen unterzeichnet werden. Die Einzelverträge im Zusammenhang mit den bestehenden Finanzierungsvereinbarungen werden jedoch noch bis zum 31. Dezember 2023 unterzeichnet.

Um die Kontinuität der Entwicklungsprogramme zu gewährleisten, werden die EEF-Programme ab 2021 in den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der EU aufgenommen. Das bedeutet, dass, während die EEF-Programme bislang durch die freiwilligen Beiträge der EU-Mitgliedstaaten finanziert wurden, die Entwicklungsprogramme ab 2021 aus dem EU-Haushalt finanziert werden. Das impliziert auch, dass die Finanzierung von Entwicklungsprogrammen der Genehmigung durch das Europäische Parlament unterliegt und dass die Transaktionen in gleicher Weise wie andere Finanzierungsprogramme der EU mit den EU-Finanzvorschriften in Einklang stehen müssen.

4. AUSTRITT DES VEREINIGTES KÖNIGREICHS AUS DER EUROPÄISCHEN UNION

Das Vereinigte Königreich ist seit dem 1. Februar 2020 kein Mitglied der Europäischen Union mehr. Nach dem Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) zwischen den beiden Parteien hat sich das Vereinigte Königreich dazu verpflichtet, alle seine Verpflichtungen aus dem laufenden MFR sowie aus früheren finanziellen Vorausschauen unter denselben Bedingungen zu zahlen, als wäre es noch ein Mitgliedstaat. Die weitere Beteiligung des Vereinigten Königreichs am EEF wird in Kapitel 5 von Teil Fünf des Austrittsabkommens behandelt.

Nach Artikel 152 des Austrittsabkommens bleibt das Vereinigte Königreich bis zum Abschluss des 11. EEF und aller nicht abgeschlossenen vorangegangenen EEF Vertragspartei des EEF und übernimmt diesbezüglich die gleichen Verpflichtungen wie die Mitgliedstaaten. Begünstigte im Vereinigten Königreich können weiterhin unter denselben Bedingungen wie zuvor an Projekten im Rahmen des 11. EEF und früherer EEF teilnehmen. Das Vereinigte Königreich kann als Beobachter ohne Stimmrecht am EEF-Ausschuss sowie am Ausschuss für die Investitionsfazilität teilnehmen (Artikel 152 Absatz 2 des Austrittsabkommens). Der Anteil des Vereinigten Königreichs an der Investitionsfazilität des EEF wird dem Vereinigten Königreich bei Fälligkeit der Investition ausgezahlt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Kapitalanteil des Vereinigten Königreichs nicht über die Geltungsdauer der Mittelbindung für den 11. EEF hinaus gebunden oder auf nachfolgende Zeiträume übertragen (Artikel 152 Absatz 4 des Austrittsabkommens).

Wenn die Mittel aus Projekten im Rahmen des 10. EEF oder die Mittel aus vorangegangenen EEF nicht gebunden wurden oder zum Tag des Inkrafttretens des Abkommens freigegeben worden sind, werden die Anteile des Vereinigten Königreichs an diesen Mitteln nicht wiederverwendet. Dasselbe gilt für den Anteil des Vereinigten Königreichs an nicht gebundenen Mitteln oder Mitteln, die im Rahmen des 11. EEF nach dem 31. Dezember 2020 freigegeben wurden (Artikel 153).

Die Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Bürgschaften im Rahmen aller EEF bestehen weiter. Zugleich hat das Vereinigte Königreich Anspruch auf seinen Anteil aller im Rahmen der Bürgschaften der Mitgliedstaaten eingezogenen Beträge und den Saldo seines Tagesgeldkontos, das es als Mitgliedstaat hält, wobei dieser Anteil im Verhältnis zu seiner jeweiligen Beteiligung an den einzelnen Bürgschaften steht (Artikel 154).

Zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser vorläufigen Jahresrechnung und auf der Grundlage des abgeschlossenen und geltenden Austrittsabkommens sind in der Jahresrechnung des EEF keine finanziellen Auswirkungen zu melden.

5. JAHRESBERICHTERSTATTUNG

5.1. JAHRESRECHNUNGEN

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Finanzregelung des EEF wird der Jahresabschluss des EEF periodengerecht nach Rechnungslegungsvorschriften erstellt, die den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards — IPSAS) folgen. Die vom Rechnungsführer der Kommission eingeführten Rechnungsführungsvorschriften werden von allen Organen und Einrichtungen der EU angewandt, um zur Harmonisierung des Verfahrens für die Erstellung der Jahresabschlüsse eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über Rechnungsführung, Bewertung und Rechnungslegung zu gewährleisten. Diese Rechnungslegungsvorschriften der EU gelten auch für den EEF, wobei die besondere Art seiner Tätigkeiten berücksichtigt wird.

Mit der Erstellung der Jahresrechnung des EEF wird der Rechnungsführer der Kommission betraut, bei dem es sich gleichzeitig um den Rechnungsführer des EEF handelt. Der Rechnungsführer stellt sicher, dass die Jahresrechnung des EEF ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des EEF vermittelt.

Die EEF-Jahresrechnung ist wie folgt gegliedert:

Teil I: Von der Kommission verwaltete Mittel

- i) Jahresabschluss und Erläuterungen des EEF
- ii) Jahresabschlüsse der im EEF konsolidierten EU-Treuhandfonds
- iii) Konsolidierte Jahresabschlüsse des EEF und der EU-Treuhandfonds
- iv) Übersicht über die finanztechnische Durchführung des EEF

Teil II: Jährlicher Durchführungsbericht — von der EIB verwaltete Mittel

- i) Jahresabschluss der Investitionsfazilität

Der Teil „Jahresabschlüsse der im EEF konsolidierten EU-Treuhandfonds“ enthält die Jahresabschlüsse der folgenden beiden, im Rahmen des EEF geschaffenen Treuhandfonds: des EU-Treuhandfonds „Békou“ (siehe den Abschnitt „Jahresabschluss des EU-Treuhandfonds Békou“) und des EU-Treuhandfonds für Afrika (siehe den Abschnitt „Jahresabschluss des EU-Treuhandfonds für Afrika“). Die Verantwortung für die Erstellung der Einzelabschlüsse der Treuhandfonds liegt beim Rechnungsführer/bei der Rechnungsführerin der Kommission; sie werden einer externen Prüfung durch einen privaten Wirtschaftsprüfer unterzogen. Die in der vorliegenden Jahresrechnung ausgewiesenen Zahlen zu den Treuhandfonds sind vorläufig.

Die Jahresrechnung des EEF muss von der Kommission bis zum 31. Juli des auf den Abschlussstichtag folgenden Jahres angenommen und dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Entlastung vorgelegt werden.

6. PRÜFUNG UND ENTLASTUNG

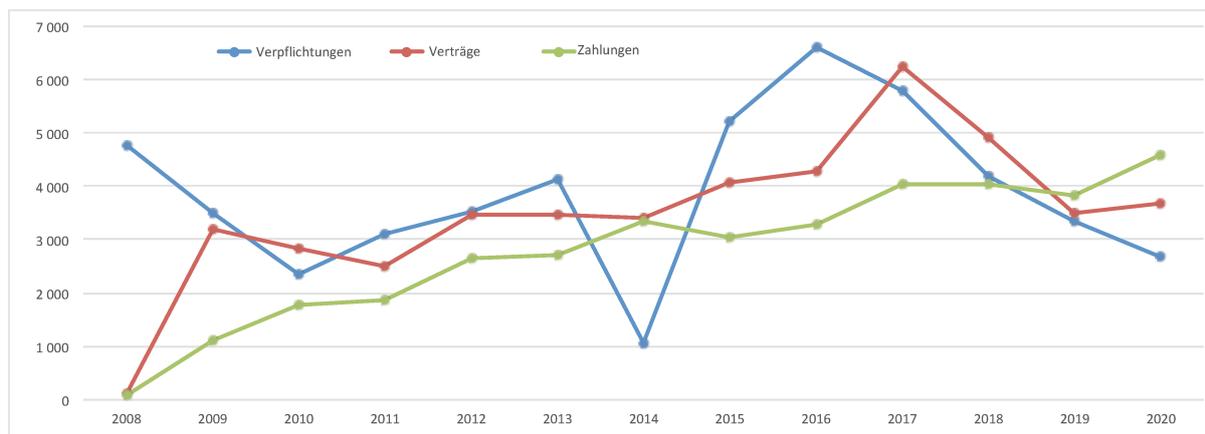
6.1. PRÜFUNG

Die Jahresrechnung des EEF wird von dessen externem Prüfer, dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „EuRH“), geprüft; der EuRH erstellt einen Jahresbericht für das Europäische Parlament und den Rat.

6.2. ENTLASTUNG

Die abschließende Kontrolle der finanztechnischen Abwicklung der Mittel des EEF in einem bestimmten Haushaltsjahr besteht in der Erteilung der Entlastung. Es obliegt dem Rat, im Anschluss an die Prüfung und abschließende Überarbeitung der Jahresrechnungen die Entlastung zu empfehlen. Anschließend hat das Europäische Parlament die Aufgabe zu entscheiden, ob der Kommission für die finanztechnische Abwicklung der EEF-Mittel in einem bestimmten Haushaltsjahr Entlastung erteilt werden soll. Dieser Entscheidung liegt eine Überprüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des EuRH (der auch eine amtliche Zuverlässigkeitserklärung beinhaltet) zugrunde; ferner stützt sie sich auf die Antworten der Kommission auf Fragen und zusätzliche Auskunftersuchen der Entlastungsbehörde.

HÖHEPUNKTE DER FINANZTECHNISCHEN DURCHFÜHRUNG 2020



Nettobetrag, nur 10. und 11. EEF

Haushaltsvollzug

Im Jahr 2020 wurde die finanztechnische Durchführung (10. und 11. EEF) für Beschlüsse (globale Mittelbindungen: 2 687 Mio. EUR), Verträge (individuelle Mittelbindungen: 3 670 Mio. EUR) und Zahlungen (4 599 Mio. EUR) durch die Reaktion der EU auf die unerwartete COVID-19-Krise, die zu einer Priorität der Kommission wurde, beeinflusst. Somit gestaltete sich 2020 aufgrund der höheren Auszahlungen für Projekte zur Unterstützung der Bekämpfung der COVID-19-Krise als Rekordjahr für Zahlungen. Dies führte auch zu einer Beschleunigung der Absorptionszeit, die sich 2020 auf drei Jahre verbesserte. Die Verfallsklausel für den 11. EEF trat am 31. Dezember 2020 in Kraft. Damit wird es ab 2021 keine weiteren globalen Mittelbindungen für Projekte im Rahmen des 11. EEF geben (weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „Übersicht über die finanztechnische Durchführung“ zu entnehmen).

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeit am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

- Vorfinanzierung (siehe Erläuterung 2.2): Zunahme um 29 Mio. EUR, die hauptsächlich auf die 2020 neu unterzeichneten Verträge und ausbezahlten Vorauszahlungen zurückzuführen ist;
- Aufwendungen für Hilfsinstrumente (siehe Erläuterung 3.3): erhebliche Zunahme (um 852 Mio. EUR) infolge der verstärkten Tätigkeit im Jahresverlauf zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, insbesondere da die Projekte zur Bewältigung der Krise neu ausgerichtet wurden, aber auch aufgrund des normalen Lebenszyklus des EEF, wobei die Tätigkeiten des 11. EEF ihren Höhepunkt erreichen;
- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (siehe Erläuterung 2.5): Abnahme um 451 Mio. EUR infolge der erheblichen Zunahme der Zahlungen im Jahresverlauf zur Deckung der gestiegenen Ausgaben und der geleisteten Vorauszahlungen für neue Verträge;
- Antizipative Passiva (siehe Erläuterung 2.8): Zunahme um 208 Mio. EUR infolge des Anstiegs der Zahl der offenen Verträge ohne validierte Zahlungsanträge zum Jahresende.

VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL

INHALT

| | <i>Seite</i> |
|---|--------------|
| JAHRESABSCHLUSS DES EEF | 9 |
| BILANZ DES EEF | 10 |
| ERGEBNISRECHNUNG DES EEF | 11 |
| KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF | 12 |
| TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF | 13 |
| BILANZ NACH EEF | 14 |
| ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF | 16 |
| TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF | 17 |
| ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS DES EEF | 20 |
| JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDierten EU-TREUHANDFONDS | 46 |
| JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „BÈKOU“ 2020 | 47 |
| BILANZ | 52 |
| ERGEBNISRECHNUNG | 53 |
| KAPITALFLUSSRECHNUNG | 53 |
| JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS AFRIKA 2020 | 54 |
| BILANZ | 59 |
| ERGEBNISRECHNUNG | 60 |
| KAPITALFLUSSRECHNUNG | 60 |
| KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS | 61 |
| KONSOLIDIERTE BILANZ | 62 |
| KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG | 63 |
| KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG | 64 |
| KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS | 65 |
| ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF | 66 |

JAHRESABSCHLUSS DES EEF ^(*)

^(*) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

BILANZ DES EEF

(in Mio. EUR)

| | Erläuterung | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|--|-------------|----------------|----------------|
| LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE | | | |
| Finanzielle Vermögenswerte | 2.1 | 33 | 36 |
| Vorfinanzierung | 2.2 | 873 | 910 |
| Beiträge zu Treuhandfonds | 2.3 | 394 | 266 |
| | | 1 300 | 1 213 |
| KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE | | | |
| Vorfinanzierung | 2.2 | 1 355 | 1 288 |
| Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch | 2.4 | 140 | 123 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | 2.5 | 728 | 1 179 |
| | | 2 223 | 2 590 |
| GESAMTVERMÖGEN | | 3 523 | 3 803 |
| LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN | | | |
| Finanzielle Verbindlichkeiten | 2.6 | (2) | (19) |
| | | (2) | (19) |
| KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN | | | |
| Verbindlichkeiten | 2.7 | (615) | (516) |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 2.8 | (1 527) | (1 319) |
| | | (2 143) | (1 835) |
| GESAMTVERBINDLICHKEITEN | | (2 145) | (1 854) |
| NETTOVERMÖGEN | | 1 379 | 1 948 |
| MITTEL UND RESERVEN | | | |
| Neubewertungsreserve | 2.9 | (5) | (2) |
| Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF | 2.10 | 58 986 | 54 809 |
| Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF | 2.10 | 2 252 | 2 252 |
| Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis | | (55 111) | (51 155) |
| Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres | | (4 744) | (3 956) |
| NETTOVERMÖGEN | | 1 379 | 1 948 |

ERGEBNISRECHNUNG DES EEF

(in Mio. EUR)

| | Erläuterung | 2020 | 2019 |
|--|-------------|----------------|----------------|
| EINNAHMEN | | | |
| Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch | 3.1 | | |
| <i>Einziehungstätigkeiten</i> | | 92 | 28 |
| | | 92 | 28 |
| Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch | | | |
| <i>Finanzerträge</i> | 3.2 | 6 | 7 |
| <i>Sonstige Einnahmen</i> | | 37 | 39 |
| | | 43 | 46 |
| Einnahmen insgesamt | | 135 | 74 |
| AUFWENDUNGEN | | | |
| <i>Hilfsinstrumente</i> | 3.3 | (4 607) | (3 755) |
| <i>Kofinanzierungsaufwendungen</i> | 3.4 | (53) | (14) |
| <i>Finanzierungskosten</i> | 3.5 | (21) | (1) |
| <i>Sonstige Aufwendungen</i> | 3.6 | (197) | (260) |
| Aufwendungen insgesamt | | (4 878) | (4 030) |
| WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES | | (4 744) | (3 956) |

KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF

(in Mio. EUR)

| | Erläuterung | 2020 | 2019 |
|--|-------------|----------------|----------------|
| Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres | | (4 744) | (3 956) |
| Operative Tätigkeiten | | | |
| Kapitalzunahme — Beiträge (netto) | | 4 177 | 4 385 |
| (Zunahme)/Abnahme von Beiträgen zum Treuhandfonds | | (127) | (65) |
| (Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen | | (29) | 136 |
| (Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch | | (17) | 15 |
| Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten | | (17) | 2 |
| Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten | | 99 | 275 |
| Zunahme/(Abnahme) bei Rechnungsabgrenzungsposten | | 209 | 37 |
| Sonstige nicht zahlungswirksame Bewegungen | | (3) | (2) |
| Investitionstätigkeit | | | |
| (Zunahme)/Abnahme bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten | | 2 | (36) |
| NETTOCASHFLOW | | (452) | 792 |
| Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | | (451) | 792 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn | 2.5 | 1 179 | 387 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende | 2.5 | 728 | 1 179 |

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF

(in Mio. EUR)

| | Fonds-kapital — aktive EEF (A) | Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B) | Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B) | Kumulative Reserven (D) | Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E) | Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen (F) | Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F) |
|--|--------------------------------------|--|--|----------------------------|--|--|---|
| SALDO ZUM 31.12.2018 | 73 264 | 22 840 | 50 423 | (51 155) | 2 252 | — | 1 521 |
| <i>Entwicklung des beizulegenden Zeitwerts</i> | | | | | (2) | | (2) |
| <i>Kapitalzunahme — Beiträge</i> | — | (4 385) | 4 385 | — | — | | 4 385 |
| <i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i> | — | — | — | (3 956) | — | | (3 956) |
| SALDO ZUM 31.12.2019 | 73 264 | 18 455 | 54 809 | (55 111) | 2 252 | (2) | 1 948 |
| <i>Entwicklung des beizulegenden Zeitwerts</i> | | | | | | (3) | (3) |
| <i>Kapitalzunahme — Beiträge</i> | (223) | (4 400) | 4 177 | — | — | | 4 177 |
| <i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i> | — | — | — | (4 744) | — | | (4 744) |
| SALDO ZUM 31.12.2020 | 73 041 | 14 055 | 58 986 | (59 854) | 2 252 | (5) | 1 378 |

BILANZ NACH EEF

(in Mio. EUR)

| | Erläuterung | 31.12.2020 | | | | | 31.12.2019 | | | | |
|--|-------------|------------|--------------|--------------|----------------|--------------|------------|------------|--------------|----------------|--------------|
| | | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | Insgesamt | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | Insgesamt |
| LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE | | | | | | | | | | | |
| Finanzielle Vermögenswerte | 2.1 | — | — | (2) | 35 | 33 | — | — | — | 36 | 36 |
| Vorfinanzierung | 2.2 | — | 3 | 292 | 578 | 873 | — | 6 | 325 | 580 | 910 |
| Beiträge zu Treuhandfonds | 2.3 | — | 29 | 9 | 355 | 394 | — | — | — | 266 | 266 |
| | | — | 33 | 299 | 969 | 1 300 | — | 6 | 325 | 882 | 1 213 |
| KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE | | | | | | | | | | | |
| Vorfinanzierung | 2.2 | — | 9 | 341 | 1 005 | 1 355 | — | 26 | 441 | 821 | 1 288 |
| Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch | 2.4 | 181 | (177) | 1 723 | (1 586) | 140 | 183 | 121 | 2 201 | (2 382) | 123 |
| EEF-übergreifende Konten | | 181 | (246) | 1 663 | (1 598) | — | 182 | 53 | 2 160 | (2 395) | — |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmittel-äquivalente | 2.5 | — | — | — | 728 | 728 | — | — | — | 1 179 | 1 179 |
| | | 362 | (414) | 3 726 | (1 451) | 2 224 | 365 | 201 | 4 801 | (2 777) | 2 590 |
| GESAMTVERMÖGEN | | 362 | (381) | 4 025 | (483) | 3 523 | 365 | 207 | 5 127 | (1 896) | 3 803 |
| LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN | | | | | | | | | | | |
| Finanzielle Verbindlichkeiten | 2.6 | — | — | — | (2) | (2) | — | — | (1) | (18) | (19) |
| | | — | — | — | (2) | (2) | — | — | (1) | (18) | (19) |
| KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN | | | | | | | | | | | |
| Verbindlichkeiten | 2.7 | — | (1) | (62) | (554) | (615) | — | (5) | (108) | (404) | (516) |

(in Mio. EUR)

| | Erläuterung | 31.12.2020 | | | | | 31.12.2019 | | | | |
|--|-------------|------------|--------------|--------------|----------------|--------------|------------|------------|--------------|----------------|--------------|
| | | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | Insgesamt | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | Insgesamt |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 2.8 | — | (67) | (217) | (1 244) | (1 527) | — | (96) | (240) | (983) | (1 319) |
| | | — | (67) | (279) | (1 798) | (2 143) | — | (101) | (348) | (1 386) | (1 835) |
| GESAMTVERBINDLICHKEITEN | | — | (67) | (279) | (1 800) | (2 145) | — | (101) | (349) | (1 405) | (1 854) |
| NETTOVERMÖGEN | | 362 | (448) | 3 747 | (2 282) | 1 379 | 365 | 106 | 4 778 | (3 300) | 1 948 |
| Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen | 2.9 | — | — | (2) | (4) | (5) | — | — | — | (2) | (2) |
| Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF | 2.10 | 12 164 | 10 535 | 20 960 | 15 327 | 58 986 | 12 164 | 10 758 | 20 960 | 10 927 | 54 809 |
| Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF | 2.10 | 627 | 1 625 | — | — | 2 252 | 627 | 1 625 | — | — | 2 252 |
| Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF | 2.10 | (2 512) | 2 041 | 188 | 283 | — | (2 510) | 2 109 | 265 | 136 | — |
| Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis | | (10 098) | (14 440) | (18 606) | (11 966) | (55 111) | (10 098) | (14 406) | (18 077) | (8 573) | (51 155) |
| Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres | | — | 36 | (457) | (4 324) | (4 744) | — | (34) | (529) | (3 393) | (3 956) |
| NETTOVERMÖGEN | | 181 | (203) | 2 084 | (683) | 1 379 | 183 | 53 | 2 618 | (905) | 1 948 |

28.10.2021

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 438/15

ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF

(in Mio. EUR)

| | Erläuterung | 2020 | | | | | 2019 | | | | |
|--|-------------|------------|-----------|--------------|----------------|----------------|------------|-------------|--------------|----------------|----------------|
| | | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | Insgesamt | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | Insgesamt |
| EINNAHMEN | | | | | | | | | | | |
| Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch | 3.1 | | | | | | | | | | |
| <i>Einziehungstätigkeiten</i> | | (1) | 5 | 69 | 19 | 92 | — | — | 18 | 10 | 28 |
| | | (1) | 5 | 69 | 19 | 92 | — | — | 18 | 10 | 28 |
| Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch | 3.2 | | | | | | | | | | |
| <i>Finanzerträge</i> | | — | 5 | 1 | 1 | 6 | — | — | 3 | 4 | 7 |
| <i>Sonstige Einnahmen</i> | | — | 5 | 18 | 13 | 37 | 1 | 6 | 21 | 12 | 39 |
| | | — | 10 | 19 | 13 | 43 | 1 | 6 | 24 | 16 | 46 |
| Einnahmen insgesamt | | (1) | 15 | 88 | 32 | 135 | 1 | 6 | 42 | 26 | 74 |
| AUFWENDUNGEN | | | | | | | | | | | |
| <i>Hilfsinstrumente</i> | 3.3 | — | 34 | (462) | (4 179) | (4 607) | — | (35) | (579) | (3 141) | (3 755) |
| <i>Kofinanzierungsaufwendungen</i> | 3.4 | — | — | (41) | (12) | (53) | — | — | (9) | (5) | (14) |
| <i>Finanzierungskosten</i> | 3.5 | 1 | (3) | (16) | (4) | (21) | — | 2 | (2) | (1) | (1) |
| <i>Sonstige Aufwendungen</i> | 3.6 | — | (9) | (25) | (162) | (197) | (1) | (8) | 20 | (272) | (260) |
| Aufwendungen insgesamt | | 1 | 21 | (545) | (4 356) | (4 878) | (1) | (40) | (571) | (3 418) | (4 030) |
| WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES | | — | 36 | (457) | (4 324) | (4 744) | — | (35) | (529) | (3 393) | (3 956) |

VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF

(in Mio. EUR)

| 8. EEF | Fonds-kapital — aktive EEF (A) | Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B) | Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B) | Kumulative Reserven (D) | Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E) | Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F) | Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F) |
|--|--------------------------------------|--|--|----------------------------|--|---|---|
| SALDO ZUM 31.12.2018 | 12 164 | — | 12 164 | (10 098) | 627 | (2 509) | 184 |
| <i>Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF</i> | | | — | | | (1) | (1) |
| SALDO ZUM 31.12.2019 | 12 164 | — | 12 164 | (10 098) | 627 | (2 510) | 183 |
| <i>Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF</i> | | | — | | | (2) | (2) |
| SALDO ZUM 31.12.2020 | 12 164 | — | 12 164 | (10 098) | 627 | (2 512) | 181 |

in Mio. EUR

| 9. EEF | Fonds-kapital — aktive EEF (A) | Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B) | Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B) | Kumulative Reserven (D) | Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E) | Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F) | Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F) |
|--|--------------------------------------|--|--|----------------------------|--|---|---|
| SALDO ZUM 31.12.2018 | 10 773 | — | 10 773 | (14 406) | 1 625 | 2 137 | 129 |
| <i>Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF</i> | | 15 | (15) | | | | (15) |
| <i>Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF</i> | | | — | | | (27) | (27) |
| <i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i> | | | — | (34) | | | (34) |
| SALDO ZUM 31.12.2019 | 10 773 | 15 | 10 758 | (14 440) | 1 625 | 2 109 | 53 |

in Mio. EUR

| 9. EEF | Fonds-kapital — aktive EEF (A) | Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B) | Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B) | Kumulative Reserven (D) | Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E) | Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F) | Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F) |
|---|--------------------------------------|--|--|----------------------------|--|---|---|
| Kapitalzunahme — Beiträge | | — | — | | | | — |
| Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF | | | — | | | (69) | (69) |
| Erstattungen an die Mitgliedstaaten | (223) | | (223) | | | | |
| Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres | | | — | — | | — | — |
| SALDO ZUM 31.12.2020 | 10 550 | 15 | 10 535 | (14 440) | 1 625 | 2 041 | (203) |

(in Mio. EUR)

| 10. EEF | Fonds-kapital — aktive EEF (A) | Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B) | Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B) | Kumulative Reserven (D) | Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E) | Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F) | Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F) |
|---|--------------------------------------|--|--|----------------------------|--|---|---|
| SALDO ZUM 31.12.2018 | 20 960 | — | 20 960 | (18 077) | — | 55 | 2 938 |
| Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF | | | — | | | 28 | 28 |
| Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF | | | — | | | 181 | 181 |
| Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres | | | — | (529) | | | (529) |
| SALDO ZUM 31.12.2019 | 20 960 | — | 20 960 | (18 606) | — | 265 | 2 618 |
| Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF | | | — | | | 71 | 71 |
| Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF | | | — | | | (147) | (147) |
| Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres | | | — | (457) | | — | (457) |
| SALDO ZUM 31.12.2020 | 20 960 | — | 20 960 | (19 063) | — | 188 | 2 084 |

(in Mio. EUR)

| 11. EEF | Fonds-kapital — aktive EEF (A) | Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B) | Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B) | Kumulative Reserven (D) | Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E) | Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F) | Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen (G) | Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)+(G) |
|---|--------------------------------------|--|--|-------------------------------|---|--|--|---|
| SALDO ZUM 31.12.2018 | 29 367 | 22 840 | 6 527 | (8 573) | — | 317 | — | (1 729) |
| <i>Entwicklung des beizulegenden Zeitwerts</i> | | | | | | | | |
| <i>Kapitalzunahme — Beiträge</i> | | (4 400) | 4 400 | | | — | (2) | (2) |
| <i>Übertragungen aus dem/auf den 8., 9. und 10. EEF</i> | | | — | | — | (181) | | (181) |
| <i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haus- haltsjahres</i> | | | — | (3 393) | | — | | (3 393) |
| SALDO ZUM 31.12.2019 | 29 367 | 18 440 | 10 927 | (11 966) | — | 136 | (2) | (905) |
| <i>Entwicklung des beizulegenden Zeitwerts</i> | | | | | | | | |
| <i>Kapitalzunahme — Beiträge</i> | | (4 400) | 4 400 | | | 147 | (2) | (2) |
| <i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haus- haltsjahres</i> | | | — | (4 324) | | — | | (4 324) |
| SALDO ZUM 31.12.2020 | 29 367 | 14 040 | 15 327 | (16 290) | — | 283 | (4) | (683) |

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS DES EEF ⁽⁵⁾

⁽⁵⁾ Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

1. MAßGEBLICHE RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE UND VORSCHRIFTEN

1.1. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Grundsätzlich besteht der Zweck von Jahresabschlüssen in der Vermittlung von Informationen über Finanzlage, Leistungen und Cashflow eines Rechtssubjekts, die für verschiedenste Interessenträger von Nutzen sind.

Die allgemeinen Erwägungen (oder Grundsätze der Rechnungslegung), die bei der Erstellung von Jahresabschlüssen zu berücksichtigen sind, sind in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 1 „Jahresabschlüsse“ festgelegt und entsprechen den im IPSAS -Standard Nr. 1 beschriebenen Bestimmungen: sachgerechte Darstellung, periodengerechte Rechnungslegung, Kontinuität der Tätigkeiten, Kohärenz der Darstellung, Wesentlichkeit, Aggregation, Verrechnung und Vergleichsinformation. Die qualitativen Merkmale der Finanzberichterstattung sind Stichhaltigkeit, wahrheitsgetreue Darstellung (Zuverlässigkeit), Verständlichkeit, Zeitnähe, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit.

1.2. ERSTELLUNGSGRUNDLAGE

1.2.1. Berichtszeitraum

Jahresabschlüsse werden jährlich vorgelegt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.2.2. Währung und Umrechnungsgrundlage

Die Jahresrechnungen werden in Tausend Euro ausgewiesen, da der Euro die Funktionswährung der EU ist. Fremdwährungstransaktionen werden zu den Wechselkursen in Euro umgerechnet, die an den Tagen galten, an denen die Transaktionen vorgenommen wurden. Wechselkursgewinne und -verluste aus der Verrechnung von Fremdwährungstransaktionen sowie aus der Rückumrechnung von auf Fremdwährung lautenden monetären Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Jahresendkurs werden in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Für Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Vermögenswerte gelten andere Umrechnungsmethoden. Sie werden mit ihrem zum Anschaffungszeitpunkt geltenden Erstanschaffungswert in Euro erfasst.

Die Jahresendsalden der auf Fremdwährungen lautenden monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden anhand der am 31. Dezember geltenden Wechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) wie folgt umgerechnet:

Euro-Wechselkurse

| Währung | 31.12.2020 | 31.12.2019 | Währung | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|------------|-----------------|------------|------------|-----------------|------------|
| BGN | 1,9558 | 1,9558 | PLN | 4,5597 | 4,2568 |
| CZK | 26,2420 | 25,4080 | RON | 4,8683 | 4,783 |
| DKK | 7,4409 | 7,4715 | SEK | 10,0343 | 10,4468 |
| GBP | 0,8990 | 0,8508 | CHF | 1,0802 | 1,0854 |
| HRK | 7,5519 | 7,4395 | JPY | 126,4900 | 121,9400 |
| HUF | 363,8900 | 330,5300 | USD | 1,2271 | 1,1234 |

1.2.3. Heranziehung von Schätzungen

Nach den IPSAS und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung beinhalten Jahresabschlüsse auch immer Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen beruhen, die von den jeweiligen Entscheidungsträgern auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren Informationen vorgenommen werden. Zu den wichtigen Schätzungen gehören unter anderem Beträge für Verpflichtungen im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer, Rechnungsabgrenzungsposten, Rückstellungen, finanzielle Risiken im Zusammenhang mit Forderungen, Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie die Höhe der Wertminderung von Vermögenswerten. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen.

Angemessene Schätzungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Erstellung von Jahresabschlüssen und beeinträchtigen deren Zuverlässigkeit nicht. Eine Schätzung muss möglicherweise überarbeitet werden, wenn sich die Umstände, auf die sich die Schätzung stützte, geändert haben oder weil neue Informationen vorliegen oder mehr Erfahrungen gesammelt wurden. Die Überarbeitung einer Schätzung bezieht sich allein schon aufgrund ihrer Art nicht auf frühere Zeiträume und stellt keine Berichtigung eines Irrtums dar. Die Auswirkungen einer Änderung in den rechnungslegungsbezogenen Schätzungen werden in den Zeiträumen, in denen sie bekannt werden, im Überschuss oder Defizit erfasst.

1.2.4. Anwendung neuer und geänderter Rechnungslegungsregeln der Europäischen Union (EAR)

Neue EAR mit Gültigkeit für am 1. Januar 2020 oder danach beginnende Haushaltsjahre

Es gibt keine neuen EAR mit Gültigkeit für am 1. Januar 2020 oder danach beginnende Haushaltsjahre.

Am 31. Dezember 2020 angenommene aber noch nicht in Kraft getretene EAR

Am 17. Dezember 2020 verabschiedete der Rechnungsführer der Europäischen Kommission die überarbeitete EAR 11 „Finanzinstrumente“, die für am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnende Rechnungslegungszeiträume gilt. Die überarbeitete EAR 11 wurde im Einklang mit dem neuen IPSAS-Standard Nr. 41 „Finanzinstrumente“ aktualisiert und enthält die Grundsätze für die Finanzberichterstattung über die finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der EU-Einrichtungen. Für weitere Informationen siehe die EU-Jahresrechnung 2020. Aufgrund des im Jahresabschluss der Einrichtung erfassten geringen Betrags für Finanzinstrumente wird davon ausgegangen, dass diese Änderung keine wesentlichen Auswirkungen haben wird.

1.3. BILANZ

1.3.1. *Finanzielle Vermögenswerte*

Finanzielle Vermögenswerte werden in folgende Kategorien eingeteilt: „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte“, „Kredite und Forderungen“, „Bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen“ und „Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“. Die Einstufung von Finanzinstrumenten wird beim erstmaligen Ansatz festgelegt und an jedem Abschlussstichtag erneut bewertet.

i) *Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte*

Ein finanzieller Vermögenswert wird in diese Kategorie eingestuft, wenn er hauptsächlich zum Zweck der kurzfristigen Veräußerung erworben oder von dem Rechtssubjekt als solcher ausgewiesen wird. Auch Derivate werden in dieser Kategorie erfasst. Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte behandelt, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag auszugehen ist. In diesem Haushaltsjahr hielt der EEF keine Investitionen dieser Kategorie.

ii) *Kredite und Forderungen*

Kredite und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmaren Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Sie entstehen, wenn der EEF einem Schuldner unmittelbar Geld, Waren oder Dienstleistungen bereitstellt, dabei aber keinen Handel mit der Forderung beabsichtigt. Mit Ausnahme von Anleihen mit Fälligkeiten unter 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag werden sie als langfristige Verbindlichkeiten erfasst. Auch Termingelder mit einer ursprünglichen Laufzeit von über drei Monaten zählen zu den Krediten und Forderungen.

iii) *Bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen*

Bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmaren Zahlungen und festen Endfälligkeiten, bei denen der EEF die Absicht und Fähigkeit hat, sie bis zu Endfälligkeit zu halten. In diesem Haushaltsjahr hielt der EEF keine Investitionen dieser Kategorie.

iv) *Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte*

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind nicht derivative Anlagen, die entweder ausdrücklich in diese Kategorie eingeordnet werden oder unter keine der anderen Kategorien fallen. Sie werden entweder als kurzfristige oder langfristige Vermögenswerte klassifiziert, je nachdem, wie lange der EEF beabsichtigt, sie zu halten (in der Regel bis zum Fälligkeitstermin). In diesem Haushaltsjahr hielt der EEF keine Investitionen dieser Kategorie.

Erstmaliger Ansatz und Bewertung

Käufe und Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten der Kategorien „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst“, „Bis zur Endfälligkeit zu halten“ und „Zur Veräußerung verfügbar“ werden am Handelstag — d. h. dem Datum, an dem sich der EEF zum Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts verpflichtet — erfasst. Zahlungsmitteläquivalente und Darlehen werden erfasst, wenn Zahlungsmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt oder an Darlehensnehmer ausgezahlt werden. Finanzinstrumente werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert erfasst. Alle finanziellen Vermögenswerte, die nicht zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst werden, werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten bewertet.

Finanzinstrumente werden dann nicht mehr erfasst, wenn die Zahlungsansprüche aus den Investitionen erloschen sind oder der EEF im Wesentlichen alle diesbezüglichen Risiken und Einnahmen an eine andere Partei übertragen hat.

Folgebewertung

Zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert verbucht, wobei Gewinne und Verluste, die sich aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts ergeben, in die Ergebnisrechnung für den Zeitraum ausgewiesen werden, in dem diese Änderungen entstanden sind.

Kredite und Forderungen sowie bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen werden anhand der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert verbucht. Gewinne und Verluste, die aufgrund von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts entstehen, werden in der Neubewertungsreserve angesetzt. Nach der Effektivzinsmethode berechnete Zinsen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden in der Ergebnisrechnung angesetzt.

Der EEF prüft zu jedem Abschlussstichtag, ob objektive Hinweise darauf schließen lassen, dass eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswertes vorliegt. Er prüft ferner, ob in der Ergebnisrechnung Wertminderungsaufwendungen erfasst werden sollten.

1.3.2. Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss gewährt werden soll. Sie können auf mehrere Teilzahlungen über einen in dem jeweiligen Vertrag, Beschluss, der Vereinbarung oder dem Basisrechtsakt festgelegten Zeitraum aufgeteilt werden. Der Vorschuss muss innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet oder zurückgezahlt werden. Tätigt der Empfänger keine förderfähigen Ausgaben, ist er zur Rückzahlung der Vorfinanzierung an den EEF verpflichtet. Wenn das Rechtssubjekt die Verfügungsmacht über die Vorfinanzierung behält und Anspruch auf eine Rückzahlung für den förderfähigen Teil hat, wird der Betrag als Vermögenswert ausgewiesen.

Eine Vorfinanzierung wird in der Bilanz erstmalig angesetzt, wenn die Zahlungsmittel an den Empfänger überwiesen werden. Sie wird zum Betrag der gewährten Gegenleistung bewertet. In den folgenden Berichtszeiträumen werden Vorfinanzierungen zum anfänglich in der Bilanz angesetzten Betrag abzüglich während des Berichtszeitraums entstandener förderfähiger Aufwendungen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Schätzungen) bewertet.

1.3.3. Forderungen und einzuziehende Beträge

Die EU-Rechnungslegungsvorschriften verlangen eine separate Ausweisung von Transaktionen mit und ohne Leistungsaustausch. Zur Unterscheidung der beiden Kategorien wird der Begriff „Forderungen“ für Transaktionen mit Leistungsaustausch verwendet, wohingegen für Transaktionen ohne Leistungsaustausch, d. h., wenn die EU von einem anderen Rechtssubjekt einen Wert erhält, ohne im Gegenzug einen annähernd gleichen Wert zu übergeben, der Begriff „einzuziehende Beträge“ verwendet wird (beispielsweise von Mitgliedstaaten einzuziehende Beträge im Zusammenhang mit Eigenmitteln).

Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch erfüllen die Definition von Finanzinstrumenten und werden deshalb als Kredite und Forderungen klassifiziert und entsprechend erfasst.

Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch werden in ihrer ursprünglichen Höhe (um Zinsen und Geldbußen angepasst) abzüglich Wertminderungsabschreibungen erfasst. Eine Wertminderungsabschreibung erfolgt, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass es nicht möglich sein wird, alle fälligen Beträge entsprechend den ursprünglichen Konditionen einzuziehen. Die Höhe der Abschreibung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem einzuziehenden Betrag. Die Höhe der Abschreibungen wird in der Ergebnisrechnung erfasst.

1.3.4. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Finanzinstrumente und umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen und sonstige kurzfristige hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

1.3.5. Verbindlichkeiten

Unter den Verbindlichkeiten erscheinen sowohl Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen mit Leistungsaustausch, beispielsweise, der Erwerb von Lieferungen oder Leistungen, als auch Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen ohne Leistungsaustausch wie beispielsweise Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen oder sonstigen EU-Finanzmitteln, oder erhaltene Vorfinanzierungszahlungen (siehe Erläuterung 1.4.1).

Erhalten die Empfänger Finanzhilfen oder sonstige Finanzmittel, werden die Zahlungsanträge in Höhe der beantragten Summe als Verbindlichkeiten ausgewiesen, sobald der Zahlungsantrag eingeht. Im Anschluss an die Überprüfung und Annahme der förderfähigen Kosten werden die Verbindlichkeiten in Höhe des Betrags bewertet, der als förderfähig akzeptiert wurde.

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrags erfasst. Die zugehörigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von der EU abgenommen wurden.

1.3.6. Rechnungsabgrenzungsposten

Im Jahresabschluss werden Transaktionen und Ereignisse in dem Zeitraum ausgewiesen, auf den sie sich beziehen. Wenn bis zum Jahresende keine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistung erbracht wurde, die Lieferungen durch den EEF erfolgt sind oder (z. B. aufgrund eines Abkommens) eine vertragliche Vereinbarung besteht, dann wird im Jahresabschluss ein antizipativer Aktivposten erfasst. Wenn umgekehrt vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistungen noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden die Einnahmen passiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

Auch Aufwendungen werden in dem Zeitraum erfasst, auf den sie sich beziehen. Am Ende der Rechnungsperiode werden antizipative Passiva auf der Grundlage eines Betrags erfasst, der der geschätzten Höhe der für die Periode fälligen Transferverpflichtung entspricht. Die Berechnung antizipativer Passiva erfolgt nach detaillierten operationellen und praktischen Leitlinien, die der Rechnungsführer herausgibt. Diese dienen der Sicherstellung, dass der Jahresabschluss gemäß seinem Anspruch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse vermittelt. Analog dazu werden Ausgaben, die dadurch entstanden, dass Vorauszahlungen für noch nicht empfangene Waren oder Dienstleistungen geleistet wurden, aktiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

1.4. ERGEBNISRECHNUNG

1.4.1. Einnahmen

Unter Einnahmen fallen Bruttozuflüsse an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial, die der EEF empfängt bzw. auf die er Anspruch hat und die eine Erhöhung des Nettovermögens darstellen; Erhöhungen im Zusammenhang mit Beiträgen von Eigentümern zählen nicht dazu.

Je nach Beschaffenheit der zugrunde liegenden Transaktionen wird bei den Einnahmen in der Ergebnisrechnung unterschieden zwischen:

i) Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

Bei Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch handelt es sich um Steuern und Transferleistungen, da der Übertragende dem empfangenden Rechtssubjekt Mittel zur Verfügung stellt, ohne dass das empfangende Rechtssubjekt dafür unmittelbar einen ungefähr gleichen Wert bereitstellt. Bei Transferleistungen handelt es sich um künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder künftiges Nutzungspotenzial aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch (außer Steuern). Bei den EU-Einrichtungen umfassen die Übertragungen vorwiegend von der Kommission erhaltene Mittel (z. B. Ausgleichszahlungen für die traditionellen Agenturen, Betriebszuschüsse für die Beitragsvereinbarungen).

Der EEF setzt für Transferleistungen einen Vermögenswert an, wenn er aufgrund eines früheren Ereignisses (Transfer) die Kontrolle über die Ressourcen hat und erwartet, aus diesen Ressourcen künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder künftiges Nutzungspotenzial zu erhalten und dass der beizulegende Zeitwert verlässlich bewertet werden kann. Ein Zufluss an Ressourcen aus einer als Vermögenswert angesetzten Transaktion ohne Leistungsaustausch (d. h. Zahlungsmittel) wird darüber hinaus als Einnahme erfasst, sofern für das Rechtssubjekt keine aktuelle Verpflichtung bezüglich dieses Transfers besteht (Bedingung), die erst erfüllt werden muss, bevor die Einnahme erfasst werden kann. Bis zur Erfüllung der Bedingung wird die Einnahme passiv abgegrenzt und als Verbindlichkeit angesetzt.

ii) Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

Einnahmen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt des Übergangs der wesentlichen Risiken und Einnahmen in Verbindung mit den Gütern auf den Käufer erfasst. Einnahmen im Zusammenhang mit Transaktionen, die die Bereitstellung von Dienstleistungen umfassen, werden unter Bezugnahme auf die Phase der Fertigstellung zum Abschlussstichtag erfasst.

1.4.2. Aufwendungen

Aufwendungen sind Minderungen des wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials, die während des Berichtszeitraums in Form von Abflüssen oder Verbrauch von Vermögenswerten oder Eingehen von Verbindlichkeiten eintreten und zu einem Rückgang des Nettovermögens führen. Sie umfassen sowohl Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch als auch Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch.

Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch, die aus dem Erwerb von Gütern und Leistungen entstehen, werden mit ihrer Lieferung und Annahme durch den EEF erfasst. Sie werden zum ursprünglichen Rechnungsbetrag bewertet. Zudem werden zum Abschlussstichtag Aufwendungen im Zusammenhang mit der in dem Zeitraum erbrachten Leistung, für die noch keine Rechnung eingegangen ist oder akzeptiert wurde, in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch beziehen sich auf Transferleistungen an Empfänger und können in drei Arten unterteilt werden: Ansprüche, vertragliche Transferzahlungen und nach Ermessen gewährte Finanzhilfen, Beiträge und Schenkungen. Transferzahlungen werden im Rechnungszeitraum der Ereignisse, die Anlass zu der betreffenden Zahlung gegeben haben, als Aufwendungen verbucht, wenn die Art der Transferzahlung durch eine Rechtsvorschrift gedeckt ist oder zur Genehmigung der Transferzahlung eine Vereinbarung unterzeichnet wurde und wenn außerdem der Empfänger alle Förderkriterien erfüllt und eine vernünftige Schätzung des Betrages möglich ist.

Geht ein Antrag auf Zahlung oder Kostenvergütung ein und entspricht er den Förderkriterien, so wird er in Höhe des förderfähigen Betrages als Aufwand verbucht. Bis zum Jahresende entstandene förderfähige Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden, werden geschätzt und als antizipative Passiva erfasst.

1.5. EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN

1.5.1. Eventualforderungen

Eine Eventualforderung ist ein möglicher, infolge vergangener Ereignisse entstehender Vermögenswert, dessen Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des EEF liegen, bestätigt wird. Eine Eventualforderung wird offengelegt, wenn ein Zufluss an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial wahrscheinlich ist.

1.5.2. Eventualverbindlichkeiten

Eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche entstehende Verbindlichkeit, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des EEF liegen, bestätigt wird; eine Eventualverbindlichkeit kann auch eine gegenwärtige Verpflichtung sein, bei der es nicht wahrscheinlich ist, dass Mittel, mit denen ein wirtschaftlicher Nutzen oder ein Nutzungspotenzial verbunden ist, zur Erfüllung der Verpflichtung abgeführt werden müssen.

Eine Eventualverbindlichkeit entsteht zudem in dem seltenen Fall, dass eine gegenwärtige Verpflichtung besteht, deren Höhe aber nicht ausreichend zuverlässig ermittelt werden kann.

Eventualverbindlichkeiten werden nicht in der Jahresrechnung angesetzt. Sie sind auszuweisen, es sei denn, ein Mittelabfluss, der mit einem wirtschaftlichen Nutzen oder einem Dienstleistungspotenzial verbunden ist, ist unwahrscheinlich.

1.6. FONDSKAPITAL

Die EEF-Mitgliedstaaten leisten Beiträge zum Fonds für die Durchführung der EEF-Programme, wie sie im Internen Abkommen zu den einzelnen EEF festgelegt sind. Nach der geltenden Rechtsgrundlage werden die Kapitalabrufe, d. h. die Mittelanforderungen für ein bestimmtes Jahr N, durch einen Ratsbeschluss im Jahr N-1 beschlossen, wobei die zu erhaltenden Mittel eindeutig bestimmten zukünftigen Zeiträumen zugeordnet werden.

Die Beiträge entsprechen den Kriterien für die Beiträge von Eigentümern (EAR 1) und werden daher in den Jahresabschlüssen des EEF als Fondskapital behandelt. Das Fondskapital entspricht dem Gesamtbetrag der Beiträge der EEF-Mitgliedstaaten. Da das noch nicht abgerufene Fondskapital offen vom gesamten Fondskapital abgezogen wird (siehe die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens), wird lediglich das abgerufene Fondskapital in der Bilanz ausgewiesen.

Da die vereinbarten Beiträge bestimmten Berichtszeiträumen zugeordnet sind und der Rechtsanspruch des EEF gegenüber den EEF-Mitgliedstaaten nur in diesen Zeiträumen entsteht, werden die im Voraus erhaltenen Beträge als abgezogene Kapitalbeiträge unter der Position „Verbindlichkeiten“ und nicht als abgerufenes Kapital ausgewiesen.

1.7. KOFINANZIERUNG

Erhaltene Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien von Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und werden als Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten und Sonstigen ausgewiesen. Der EEF muss die Beiträge für die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte verwenden. Andernfalls muss er die Vermögenswerte (d. h. die empfangenen Beiträge) zurückzahlen. Die offenen Verbindlichkeiten in Bezug auf Kofinanzierungsvereinbarungen stellen die empfangenen Kofinanzierungsbeiträge abzüglich der im Zusammenhang mit dem Projekt entstandenen Aufwendungen dar. Auswirkungen auf das Nettovermögen entstehen nicht.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Kofinanzierungsprojekten werden angesetzt, sobald sie entstehen. Die entsprechende Beitragshöhe wird unter den operativen Einnahmen ausgewiesen; das wirtschaftliche Jahresergebnis ändert sich dadurch nicht.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

VERMÖGENSWERTE

2.1. FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE

Die finanziellen Vermögenswerte des EEF beliefen sich zum 31. Dezember 2020 auf 33 Mio. EUR (2019: 36 Mio. EUR). Sie umfassen zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte, die fast ausschließlich Investitionen in Eigenkapitalinstrumente sind.

2.2. VORFINANZIERUNGEN

In zahlreichen Verträgen ist vorgesehen, dass vor Beginn der vereinbarten Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen Vorschüsse zu zahlen sind. Mitunter sind in den Zahlungsplänen von Verträgen Zahlungen auf der Grundlage von Fortschrittsberichten vorgesehen. Vorfinanzierungen werden gewöhnlich in der Währung des Landes oder Hoheitsgebiets geleistet, in der das betreffende Projekt durchgeführt wird.

Von der Zeitvorgabe für die Verwendung der Vorfinanzierungen hängt ab, ob sie als kurz- oder langfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen werden. Ihre Verwendung wird in der dem Projekt zugrunde liegenden Vereinbarung festgelegt. Müssen Vorfinanzierungen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Berichtstermin verwendet werden, werden sie als kurzfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen. Da viele EEF-Projekte langfristig angelegt sind, müssen die entsprechenden Vorfinanzierungszahlungen länger als ein Jahr zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden einige Vorfinanzierungen als langfristige Vermögenswerte ausgewiesen.

(in Mio. EUR)

| | Erläuterung | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|--------------------------------|-------------|----------|-----------|------------|--------------|--------------|--------------|
| Langfristige Vorfinanzierungen | 2.2.1 | — | 3 | 292 | 578 | 873 | 910 |
| Kurzfristige Vorfinanzierungen | 2.2.2 | — | 9 | 341 | 1 005 | 1 355 | 1 288 |
| Insgesamt | | — | 12 | 633 | 1 583 | 2 228 | 2 199 |

Die Zunahme der gesamten Vorfinanzierungen um 29 Mio. EUR zum 31.12.2020 ist einerseits auf die Zunahme der Vorfinanzierungen des 11. EEF (2019: 1 401 Mio. EUR) und andererseits auf die Abnahme bei den Vorfinanzierungen des 10. EEF (2019: 766 Mio. EUR) zurückzuführen.

Die Zunahme der Vorfinanzierungen im Rahmen des 11. EEF lässt sich weitgehend durch die Zunahme der geleisteten Vorauszahlungen für neue, im Laufe des Jahres unterzeichnete Verträge erklären. Der 11. EEF begann 2015, und im Jahr 2020 erreichte die Auftragsvergabe für die EEF-Tätigkeiten einen Höchststand. In der Folge stieg die Zahl der offenen Aufträge von rund 3 400 im Jahr 2019 auf 3 550 im Jahr 2020. Dieser Anstieg bei den Vorfinanzierungen führte zu einem Anstieg der Mittelabflüsse und somit zu einem Rückgang bei den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (siehe Erläuterung 2.5).

Der Rückgang bei den Vorfinanzierungen im Rahmen des 10. EEF ist eine Folge des normalen Lebenszyklus des EEF. Infolge des Auslaufens des 10. EEF wurden viele Verträge vollendet und abgeschlossen. Die Anzahl der offenen Verträge im Rahmen dieses EEF sank von etwa 2 600 im Jahr 2019 auf etwa 2 500 im Jahr 2020. Dementsprechend sank die Höhe der Vorfinanzierungszahlungen an Empfänger, während die Verrechnung von Vorfinanzierungen stieg.

2.2.1. Langfristige Vorfinanzierungen nach Art der Mittelverwaltung

(in Mio. EUR)

| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|---------------------------------|------------|------------|
| Direkte Mittelverwaltung | | |
| Haushaltsvollzug durch: | | |
| Kommission | 139 | 190 |
| Exekutivagenturen der EU | 8 | 6 |

(in Mio. EUR)

| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|---|------------|------------|
| <i>EU-Delegationen</i> | 25 | 49 |
| | 171 | 244 |
| Indirekte Mittelverwaltung | | |
| Durchgeführt durch: | | |
| <i>EIB und EIF</i> | 266 | 313 |
| <i>Internationale Organisationen</i> | 347 | 291 |
| <i>Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden</i> | 28 | 22 |
| <i>Öffentliche Einrichtungen</i> | 49 | 22 |
| <i>Drittländer</i> | 11 | 17 |
| <i>EU-Einrichtungen und öffentlich-private Partnerschaften</i> | 1 | 1 |
| | 702 | 666 |
| Insgesamt | 873 | 910 |

2.2.2. Kurzfristige Vorfinanzierungen

(in Mio. EUR)

| | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|---|--------|----------|------------|--------------|--------------|--------------|
| Vorfinanzierungen (brutto) | — | 98 | 1 527 | 3 472 | 5 097 | 5 030 |
| Durch periodengerechte Abgrenzung abgerechnet | — | (89) | (1 186) | (2 467) | (3 742) | (3 742) |
| Insgesamt | — | 9 | 341 | 1 005 | 1 355 | 1 288 |

2.2.3. Kurzfristige Vorfinanzierungen nach Art der Mittelverwaltung

(in Mio. EUR)

| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|--------------------------------------|------------|------------|
| Direkte Mittelverwaltung | | |
| Haushaltsvollzug durch: | | |
| <i>Kommission</i> | (40) | 80 |
| <i>Exekutivagenturen der EU</i> | 14 | 15 |
| <i>EU-Delegationen</i> | 206 | 188 |
| | 180 | 283 |
| Indirekte Mittelverwaltung | | |
| Durchgeführt durch: | | |
| <i>EIB und EIF</i> | 224 | 50 |
| <i>Internationale Organisationen</i> | 572 | 569 |

(in Mio. EUR)

| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|---|--------------|--------------|
| <i>Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden</i> | 73 | 86 |
| <i>Öffentliche Einrichtungen</i> | 146 | 119 |
| <i>Drittländer</i> | 155 | 180 |
| <i>EU-Einrichtungen und öffentlich-private Partnerschaften</i> | 4 | 1 |
| | 1 175 | 1 005 |
| Insgesamt | 1 355 | 1 288 |

2.2.4. Garantien für Vorfinanzierungen

Garantien werden zur Besicherung von Vorfinanzierungen gehalten. Sie werden freigegeben, sobald die letzte Forderung aus einem Projekt beglichen worden ist.

(in Mio. EUR)

| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|--|------------|------------|
| <i>Garantien für Vorfinanzierungen</i> | 49 | 46 |

Die Zunahme bei den Garantien für Vorfinanzierungen ist eine Folge der Zunahme bei den Vorfinanzierungen.

Der größte Teil der Vorfinanzierungen wird im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung ausgezahlt. In diesem Fall wird die Garantie nicht zugunsten des EEF, sondern der Vergabebehörde geleistet. Aber auch wenn der EEF nicht der Begünstigte ist, werden seine Vermögenswerte durch diese Garantien besichert.

2.3. BEITRÄGE ZUM TREUHANDFONDS

Unter dieser Rubrik werden die als Beiträge zum EU-Treuhandfonds für Afrika und zum EU-Treuhandfonds „Békou“ gezahlten Beträge ausgewiesen. Die Beiträge verstehen sich abzüglich der Kosten, die den Treuhandfonds entstanden und dem EEF zuzuordnen sind.

Die Beiträge zu den Treuhandfonds werden von der Kommission in direkter Mittelverwaltung abgewickelt.

(in Mio. EUR)

| | Nettobeitrag zum 31.12.2019 | 2020 gezahlte Bei- träge | Zuweisung der Nettoaufwendun- gen des Treuhand- fonds — 2020 | Nettobeitrag zum 31.12.2020 |
|------------------|--------------------------------|-----------------------------|---|--------------------------------|
| <i>Afrika</i> | 263 | 771 | (649) | 385 |
| <i>Békou</i> | 4 | 29 | (24) | 9 |
| Insgesamt | 266 | 800 | (673) | 394 |

Die Beiträge zu den Treuhandfonds stiegen von 600 Mio. EUR im Jahr 2019 auf 800 Mio. EUR im Jahr 2020. Die Erhöhung der Mittel war notwendig, um die verstärkte Tätigkeit der Treuhandfonds zu decken, die zu höheren Ausgaben in diesem Bereich führte.

2.4. EINZUZIEHENDE BETRÄGE AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH UND FORDERUNGEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

Transaktionen mit Leistungsaustausch sind Transaktionen, bei denen das Rechtssubjekt Vermögenswerte oder Dienstleistungen erhält oder dessen Verbindlichkeiten aufgehoben werden und das der anderen Partei im unmittelbaren Austausch einen annähernd gleichen Gegenwert (hauptsächlich in Form von Gütern, Dienstleistungen oder der Nutzung von Vermögenswerten) leistet. Transaktionen ohne Leistungsaustausch sind Transaktionen, bei denen ein Rechtssubjekt entweder einen Wert von einem anderen Rechtssubjekt erhält, ohne ihm im Austausch einen annähernd gleichen Gegenwert zu leisten, oder bei denen ein Rechtssubjekt einem anderen Rechtssubjekt einen Wert leistet, ohne im Austausch einen annähernd gleichen Gegenwert zu erhalten.

(in Mio. EUR)

| | Erläuterung | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|---|-------------|------------|------------|
| Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch | 2.4.1 | 48 | 32 |
| Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch | 2.4.2 | 92 | 91 |
| Insgesamt | | 140 | 123 |

2.4.1. Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

(in Mio. EUR)

| | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|--------------------------------|----------|----------|-----------|----------|------------|------------|
| Mitgliedstaaten | — | — | — | — | — | 1 |
| Kunden | — | 5 | 50 | 5 | 61 | 27 |
| Öffentliche Einrichtungen | — | 11 | 14 | 2 | 27 | 21 |
| Drittstaaten | — | 1 | 2 | 1 | 4 | 7 |
| Abschreibung | — | (15) | (28) | (4) | (49) | (27) |
| Geteilte Konten mit EU-Organen | — | — | — | 4 | 4 | 5 |
| Insgesamt | — | 2 | 38 | 8 | 48 | 32 |

2.4.2. Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

(in Mio. EUR)

| | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|--------------------------|------------|--------------|--------------|----------------|------------|------------|
| Antizipative Aktiva | — | 67 | 21 | — | 88 | 88 |
| EEF-übergreifende Konten | 181 | (246) | 1 663 | (1 598) | — | — |
| Sonstige | — | — | — | 4 | 4 | 4 |
| Insgesamt | 181 | (179) | 1 684 | (1 594) | 92 | 91 |

In den antizipativen Aktiva sind aufgelaufene Zinsen auf Vorfinanzierungen enthalten, d. h. 62,6 Mio. EUR im Zusammenhang mit einem Entschuldungsprojekt bei der Weltbank und 18 Mio. EUR im Zusammenhang mit dem EU-Infrastruktur-Fonds für Afrika bei der EIB.

Die Rubrik „Sonstige“ umfasst vollständig eine Forderung gegenüber dem Globalen Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

Aus Effizienzgründen wird das gemeinsame Konto für alle EEF dem 11. EEF zugewiesen; daraus ergeben sich Transaktionen zwischen den verschiedenen EEF, die in den EEF-übergreifenden Konten zwischen den Bilanzen der verschiedenen EEF ausgeglichen werden.

EEF-übergreifende Konten werden nur bei den einzelnen EEF ausgewiesen. Die Summe aller EEF-übergreifenden Konten beträgt Null.

2.5. ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE ⁽⁶⁾

(in Mio. EUR)

| | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|--------------------------------------|--------|--------|---------|------------|------------|--------------|
| Sonderkonten | | | | | | |
| Zentralbanken | — | — | — | 693 | 693 | 729 |
| | — | — | — | 693 | 693 | 729 |
| Sichtkonten | | | | | | |
| Geschäftsbanken | — | — | — | 8 | 8 | 421 |
| Zahlungsmittel für Finanzinstrumente | — | — | — | 27 | 27 | 30 |
| | — | — | — | 35 | 35 | 450 |
| Insgesamt | — | — | — | 728 | 728 | 1 179 |

Der Rückgang der Beträge unter dieser Rubrik in Höhe von 451 Mio. EUR lässt sich hauptsächlich durch den Anstieg der Zahlungen von Konten bei Geschäftsbanken erklären, der mit dem Anstieg der Ausgaben (siehe Erläuterung 3.3) und der Zunahme bei den Vorfinanzierungen (siehe Erläuterung 2.2) übereinstimmt. Die Nettozahlungen des EEF erreichten 2020 einen Rekordwert von 4 605 Mio. EUR (2019: 3 910 Mio. EUR), was hauptsächlich auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Als Reaktion auf die Pandemie hat die EU ihre Prioritäten und Programme mit den Partnerländern angepasst, was die höheren Auszahlungen, insbesondere für Projekte zur Bekämpfung der COVID-19-Krise, erklärt.

Ähnlich wie in Vorjahren und zur Begrenzung von Ausfallrisiken werden auf Konten bei Zentralbanken mehr Zahlungsmittel gehalten als auf Konten bei Geschäftsbanken (siehe Erläuterung 5.1).

VERBINDLICHKEITEN

2.6. FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN

2.6.1. Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung

Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung sind beim EEF eingegangene Mittel im Zusammenhang mit Kofinanzierungsvereinbarungen. Der EEF ist verpflichtet, diese Beiträge für die Erbringung vereinbarter Leistungen für dritte Parteien zu nutzen und nicht verwendete Mittel an die Geber zurückzuzahlen. Ob die Kofinanzierungsbeiträge als kurz- oder langfristig ausgewiesen werden, richtet sich nach dem Zeitpunkt ihrer Verwendung.

Zum Jahresende erfolgt eine fallweise Bewertung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung, und alle Beträge, die in den folgenden zwölf Monaten wahrscheinlich nicht verwendet werden, werden als kurzfristig betrachtet. Die kurzfristigen Beträge sind in Erläuterung 2.7.2 aufgeführt.

⁽⁶⁾ Gemäß Artikel 53 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds werden die Kassenmittel in der Bilanz des 11. EEF ausgewiesen. Die Beschaffenheit der verschiedenen Bankkonten wird in Kapitel 5 „Management des finanziellen Risikos“ umrissen.

(in Mio. EUR)

| | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|---|--------|--------|-----------|-----------|------------|------------|
| Langfristige Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung | — | — | — | 2 | 2 | 19 |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung | — | — | 10 | 32 | 42 | 69 |
| Insgesamt | — | — | 10 | 34 | 44 | 88 |

Der Rückgang bei den gesamten Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung von 44 Mio. EUR ist hauptsächlich auf den Anstieg der Ausgaben für kofinanzierte Projekte (53,2 Mio. EUR) zurückzuführen, insbesondere im Zusammenhang mit dem 11. EEF (siehe Erläuterung 3.4), der teilweise durch neue Kofinanzierungsprojekte in Höhe von 9 Mio. EUR ausgeglichen wurde. Der erhebliche Rückgang bei den langfristigen Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung steht im Einklang mit dem Lebenszyklus der Kofinanzierungsprojekte: Zum Jahresende erfolgt eine Einzelfallanalyse der offenen Kofinanzierungsbeträge, und nur die Beträge, die im nächsten Jahr nicht ausgegeben werden, werden als langfristige Kofinanzierung eingeordnet.

2.7. VERBINDLICHKEITEN

(in Mio. EUR)

| | Erläuterung | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|--------------------------------|-------------|--------|----------|-----------|------------|------------|------------|
| Kurzfristige Verbindlichkeiten | 2.7.1 | — | 1 | 53 | 291 | 345 | 182 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 2.7.2 | — | — | 8 | 262 | 270 | 334 |
| Insgesamt | | — | 1 | 62 | 553 | 615 | 516 |

2.7.1. Kurzfristige Verbindlichkeiten

(in Mio. EUR)

| | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|---|--------|--------|-----------|------------|------------|------------|
| Lieferanten | — | 4 | 44 | 93 | 141 | 97 |
| Mitgliedstaaten | — | — | — | — | — | 2 |
| Drittstaaten | — | — | 2 | 187 | 189 | 78 |
| Öffentliche Einrichtungen | — | — | 21 | 79 | 100 | 92 |
| Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten | — | (4) | (13) | (68) | (85) | (88) |
| Insgesamt | — | — | 53 | 291 | 345 | 182 |

In den Verbindlichkeiten sind vorwiegend die Ausgabenaufstellungen enthalten, welche dem EEF im Zusammenhang mit den Empfängern gewährten Finanzhilfen vorgelegt wurden. Sie werden bei Erhalt der Zahlungsanträge in der dort angegebenen Höhe erfasst. Nach einer Prüfung der Förderfähigkeit werden nur die förderfähigen Beträge an die Begünstigten ausgezahlt. Am Jahresende werden die ausstehenden Zahlungsanträge analysiert und die geschätzten förderfähigen Beträge im Zusammenhang mit diesen Zahlungsanträgen in der Ergebnisrechnung erfasst. Die geschätzten nicht förderfähigen Beträge werden unter „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten insbesondere in Bezug auf Lieferanten und Drittstaaten ist auf mehrere Rechnungen zurückzuführen, die vor Jahresende nicht validiert und beglichen wurden.

2.7.2. Sonstige Verbindlichkeiten

(in Mio. EUR)

| | Erläuterung | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|--|-------------|--------|--------|----------|------------|------------|------------|
| Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung | 2.6.1 | — | — | 10 | 32 | 42 | 69 |
| Transitorische Kapitaleinlagen | 2.7.2.1 | — | — | — | 223 | 223 | 264 |
| Weitere sonstige Verbindlichkeiten | | — | — | (2) | 7 | 5 | 1 |
| Insgesamt | | — | — | 8 | 262 | 270 | 334 |

2.7.2.1. Transitorische Kapitaleinlagen

Zum 31. Dezember 2020 bezieht sich der gesamte Betrag in Höhe von 223 Mio. EUR auf eine Rückzahlung an die Mitgliedstaaten aus in Abgang gestellten oder nicht verwendeten Mitteln aus Projekten im Rahmen des 8. und 9. EEF (siehe Erläuterung **2.10.1**). Die Mitgliedstaaten haben bei der ersten Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen im Jahr 2021 vereinbart, dass die Rückzahlung mit den Beiträgen zum 11. EEF verrechnet wird.

Zum 31. Dezember 2020 gab es außer der Rückzahlung keine im Voraus gezahlten Kapitalbeiträge.

2.8. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

(in Mio. EUR)

| | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|------------------------------|--------|-----------|------------|--------------|--------------|--------------|
| Antizipative Passiva | — | 67 | 217 | 1 243 | 1 526 | 1 318 |
| Sonstige abgegrenzte Beträge | — | — | — | 1 | 1 | 1 |
| Insgesamt | — | 67 | 217 | 1 244 | 1 527 | 1 319 |

In den antizipativen Passiva sind geschätzte operative Aufwendungen für laufende oder abgeschlossene Verträge ohne validierte Zahlungsanträge enthalten; in diesem Zusammenhang wurden die den Empfängern entstandenen förderfähigen Aufwendungen anhand der besten verfügbaren Informationen geschätzt. Der Anteil der geschätzten antizipativen Passiva, der sich auf gezahlte Vorfinanzierungen bezieht, wurde als Reduzierung der Vorfinanzierungsbeträge erfasst (siehe Erläuterung **2.2** above).

Die Zunahme in dieser Rubrik kommt einerseits aufgrund der Zunahme der antizipativen Passiva im 11. EEF (2019: 983 Mio. EUR) und andererseits aufgrund einer Abnahme der antizipativen Passiva im 10. EEF (2019: 240 Mio. EUR) zustande. Dies steht im Einklang mit dem Lebenszyklus des EEF und mit der Entwicklung der Anzahl offener Verträge in diesen EEF: Der 11. EEF hat 2020 seine volle Arbeitsgeschwindigkeit erreicht; daher gab es deutlich mehr offene Verträge zum 31. Dezember 2020, für die die Passiva geschätzt und antizipiert werden mussten (siehe Erläuterung **2.2**).

NETTOVERMÖGEN

2.9. ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ANGESETZTE RÜCKLAGEN

Im Einklang mit den Rechnungsführungsvorschriften erfolgt die Anpassung des beizulegenden Zeitwerts der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte in den zum beizulegenden Zeitwert angesetzten Rücklagen.

(in Mio. EUR)

| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|----------------------|------------|------------|
| Neubewertungsreserve | 5 | 2 |

2.10. FONDSKAPITAL

2.10.1. Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF

(in Mio. EUR)

| | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | Insgesamt |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Fondskapital | 12 164 | 10 773 | 20 960 | 29 367 | 73 264 |
| Nicht abgerufenes Fondskapital | — | (15) | — | (18 440) | (18 455) |
| Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2019 | 12 164 | 10 758 | 20 960 | 10 927 | 54 809 |
| Fondskapital | 12 164 | 10 550 | 20 960 | 29 367 | 73 041 |
| Nicht abgerufenes Fondskapital | — | (15) | — | (14 040) | (14 055) |
| Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2020 | 12 164 | 10 535 | 20 960 | 15 327 | 58 986 |

Das Fondskapital ist der Gesamtbetrag der Beiträge, die von den Mitgliedstaaten gemäß den jeweiligen Internen Abkommen zu den EEF zu leisten sind. Die nicht abgerufenen Mittel stellen die Beträge dar, die bei den Mitgliedstaaten noch nicht abgerufen wurden. Das abgerufene Fondskapital entspricht den Beiträgen, die vom EEF abgerufen wurden und von den Mitgliedstaaten auf die Zentralbankkonten überwiesen wurden (siehe unten).

Im Wege des Beschlusses (EU) 2020/1708 des Rates ⁽⁷⁾ wurden die in den Internen Abkommen festgelegten Beiträge des 8. und 9. EEF entsprechend um einen Betrag in Höhe von 223 Mio. EUR aus den im Rahmen des 8. und 9. EEF freigegebenen Mitteln verringert. Da die im Rahmen des 8. EEF freigegebenen Mittel bereits auf die anderen EEF übertragen worden sind, wurden 223 Mio. EUR aus dem 9. EEF abgezogen. Die aus dieser Reduzierung entstandenen Rückerstattungen wurden durch den zusätzlichen Abruf von Mitteln im Rahmen des 11. EEF ausgeglichen. Tatsächlich wird die Rückzahlung mit der ersten Rate 2021 verrechnet, was die 223 Mio. EUR an transitorischem Kapital erklärt (siehe Erläuterung 2.7.2).

Das Vereinigte Königreich ist seit dem 1. Februar 2020 kein Mitglied der Europäischen Union mehr. Auch wenn das Vereinigte Königreich bis zum Abschluss aller Programme Vertragspartei des EEF bleibt und die gleichen Verpflichtungen wie die Mitgliedstaaten übernimmt, können seine Anteile an nicht gebundenen und freigegebenen Mitteln aus dem 8., 9. und 10. EEF nach Artikel 153 des Austrittsabkommens nicht wiederverwendet werden.

2.10.2. Abgerufenes und nicht abgerufenes Fondskapital nach Mitgliedstaaten und Vereinigtem Königreich

(in Mio. EUR)

| Beiträge, 11. EEF | % | Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2019 | 2020 abgerufenes Kapital | Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2020 |
|-----------------------|------|--|--------------------------|--|
| Österreich | 2,40 | 442 | (105) | 337 |
| Belgien | 3,25 | 599 | (143) | 456 |
| Bulgarien | 0,22 | 40 | (10) | 31 |
| Kroatien | 0,23 | 42 | (10) | 32 |
| Zypern | 0,11 | 21 | (5) | 16 |
| Tschechische Republik | 0,80 | 147 | (35) | 112 |
| Dänemark | 1,98 | 365 | (87) | 278 |
| Estland | 0,09 | 16 | (4) | 12 |

⁽⁷⁾ Beschluss (EU) 2020/1708 des Rates vom 13. November 2020 zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2022, des Jahresbeitrags für 2021, der ersten Tranche 2021 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2023 und 2024 (ABl. L 385 vom 17.11.2020, S. 13).

(in Mio. EUR)

| Beiträge, 11. EEF | % | Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2019 | 2020 abgerufenes Kapital | Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2020 |
|-------------------------------|---------------|--|--------------------------|--|
| <i>Finnland</i> | 1,51 | 278 | (66) | 212 |
| <i>Frankreich</i> | 17,81 | 3 285 | (784) | 2 501 |
| <i>Deutschland</i> | 20,58 | 3 795 | (906) | 2 889 |
| <i>Griechenland</i> | 1,51 | 278 | (66) | 212 |
| <i>Ungarn</i> | 0,61 | 113 | (27) | 86 |
| <i>Irland</i> | 0,94 | 173 | (41) | 132 |
| <i>Italien</i> | 12,53 | 2 311 | (551) | 1 759 |
| <i>Lettland</i> | 0,12 | 21 | (5) | 16 |
| <i>Litauen</i> | 0,18 | 33 | (8) | 25 |
| <i>Luxemburg</i> | 0,26 | 47 | (11) | 36 |
| <i>Malta</i> | 0,04 | 7 | (2) | 5 |
| <i>Niederlande</i> | 4,78 | 881 | (210) | 671 |
| <i>Polen</i> | 2,01 | 370 | (88) | 282 |
| <i>Portugal</i> | 1,20 | 221 | (53) | 168 |
| <i>Rumänien</i> | 0,72 | 132 | (32) | 101 |
| <i>Slowakei</i> | 0,38 | 69 | (17) | 53 |
| <i>Slowenien</i> | 0,22 | 41 | (10) | 32 |
| <i>Spanien</i> | 7,93 | 1 463 | (349) | 1 114 |
| <i>Schweden</i> | 2,94 | 542 | (129) | 413 |
| <i>Vereinigtes Königreich</i> | 14,68 | 2 707 | (646) | 2 061 |
| Insgesamt | 100,00 | 18 440 | (4 400) | 14 040 |

Da das Kapital des 8., 9., und 10. EEF in den Vorjahren vollständig abgerufen wurde und in voller Höhe eingegangen ist, wurde 2020 ein Betrag von 4 400 Mio. EUR abgerufen, der in voller Höhe dem 11. EEF entspricht.

2.10.3. Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF

(in Mio. EUR)

| | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|--|--------|--------|---------|---------|------------|------------|
| Übertragene Mittel aus abgeschlossenen EEF | 627 | 1 625 | — | — | 2 252 | 2 252 |

Unter dieser Rubrik werden auch die Mittel ausgewiesen, die aus abgeschlossenen EEF auf den 8. und 9. EEF übertragen worden sind.

2.10.4. Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF

(in Mio. EUR)

| | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | Insgesamt |
|---|----------------|--------------|------------|------------|-----------|
| Saldo am 31.12.2018 | (2 509) | 2 137 | 55 | 317 | — |
| Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF | (1) | (27) | 28 | — | — |
| Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF | — | — | 181 | (181) | — |
| Saldo am 31.12.2019 | (2 510) | 2 109 | 265 | 136 | — |
| Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF | (2) | (69) | 71 | — | — |
| Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF | — | — | (147) | 147 | — |
| Saldo am 31.12.2020 | (2 512) | 2 041 | 188 | 283 | — |

Unter dieser Rubrik werden die zwischen aktiven EEF übertragenen Mittel ausgewiesen.

Seit dem Inkrafttreten des Abkommens von Cotonou werden sämtliche nicht in Anspruch genommene Mittel ehemaliger aktiver EEF nach der Aufhebung der Mittelbindung auf den zuletzt eröffneten EEF übertragen. Die aus anderen EEF übertragenen Mittel führen zu einem Anstieg der Mittel des empfangenden Fonds und einem Rückgang der Mittel des Ursprungsfonds. Auf die leistungsgebundenen Reserven des 10. und 11. EEF übertragene Mittel können nur unter besonderen, in den Internen Abkommen festgelegten Bedingungen gebunden werden.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

EINNAHMEN

(in Mio. EUR)

| | Erläuterung | 2020 | 2019 |
|---|-------------|------------|-----------|
| Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch | 3.1 | 92 | 28 |
| Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch | 3.2 | 43 | 46 |
| Insgesamt | | 135 | 74 |

3.1. EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

(in Mio. EUR)

| | Erläuterung | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 2020 | 2019 |
|----------------------------------|-------------|------------|----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Einziehung von Aufwendungen | | (1) | 5 | 28 | 7 | 39 | 13 |
| Einnahmen aus der Kofinanzierung | 3.1.1 | — | — | 41 | 12 | 53 | 14 |
| Insgesamt | | (1) | 5 | 69 | 19 | 92 | 28 |

Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch lassen sich wie folgt nach Art der Mittelverwaltung aufschlüsseln:

(in Mio. EUR)

| | 2020 | 2019 |
|---|-----------|-----------|
| Direkte Mittelverwaltung | | |
| <i>Haushaltsvollzug durch:</i> | | |
| <i>Kommission</i> | 2 | 1 |
| <i>EU-Delegationen</i> | 11 | 6 |
| | 13 | 6 |
| Indirekte Mittelverwaltung | | |
| <i>Durchgeführt durch:</i> | | |
| <i>Drittländer</i> | 42 | 15 |
| <i>Öffentliche Einrichtungen</i> | 13 | |
| <i>Internationale Organisationen</i> | 17 | 5 |
| <i>Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden</i> | 7 | 2 |
| | 79 | 22 |
| Insgesamt | 92 | 28 |

3.1.1. Einnahmen aus der Kofinanzierung

Empfangene Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien für Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und sollten daher keine Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung haben. Die Beiträge verbleiben in den Verbindlichkeiten (siehe Erläuterungen 2.6.1 und 2.7.2), bis die mit den gespendeten Mitteln verknüpften Bedingungen erfüllt sind, d. h. förderfähige Aufwendungen entstehen (siehe Erläuterung 3.4). Zu diesem Zeitpunkt wird der entsprechende Betrag in der Ergebnisrechnung als Kofinanzierungseinnahme aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch angesetzt. Die Auswirkung auf das wirtschaftliche Jahresergebnis ist somit gleich Null.

3.2. EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

(in Mio. EUR)

| | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 2020 | 2019 |
|---------------------------|--------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| <i>Finanzerträge</i> | — | 5 | 1 | 1 | 6 | 7 |
| <i>Sonstige Einnahmen</i> | — | 5 | 18 | 13 | 37 | 39 |
| Insgesamt | — | 10 | 19 | 14 | 43 | 46 |

Die Finanzerträge beinhalten im Wesentlichen aufgelaufene Zinsen auf überfällige Einziehungsanordnungen (1,5 Mio. EUR) und Zinsen auf Vorfinanzierungen (4,7 Mio. EUR). Die sonstigen Einnahmen beziehen sich hauptsächlich auf Wechselkursgewinne. Die entsprechenden Wechselkursverluste werden unter sonstigen Aufwendungen erfasst (siehe Erläuterung 3.6).

AUFWENDUNGEN

In dieser Rubrik sind Ausgaben im Zusammenhang mit operativen Tätigkeiten enthalten.

3.3. HILFSINSTRUMENTE

(in Mio. EUR)

| | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 2020 | 2019 |
|--------------------------------|----------|-------------|------------|--------------|--------------|--------------|
| Programmierbare Hilfe | — | — | 244 | 2 646 | 2 889 | 2 120 |
| Makroökonomische Unterstützung | — | (8) | — | — | (8) | 29 |
| Sektorbezogene Politik | — | 3 | — | — | 3 | (0) |
| Intra-AKP-Projekte | — | (22) | 212 | 829 | 1 019 | 951 |
| Soforthilfe | — | (7) | 5 | 21 | 19 | 112 |
| Institutionelle Unterstützung | — | — | 2 | 10 | 13 | 7 |
| Beiträge zu Treuhandfonds | — | — | — | 673 | 673 | 535 |
| Insgesamt | — | (33) | 462 | 4 179 | 4 607 | 3 755 |

Die operativen Ausgaben des EEF beziehen sich auf verschiedene Hilfsinstrumente und unterscheiden sich in der Art der Auszahlung und Verwaltung der Mittel.

Im Jahr 2020 erfuhren die operativen Ausgaben einen erheblichen Anstieg um 852 Mio. EUR, was vor allem auf den Anstieg der Aufwendungen im Rahmen des 11. EEF zurückzuführen ist (3 141 Tsd. EUR im Jahr 2019 auf 4 179 Tsd. EUR im Jahr 2020). Die COVID-19-Krise führte zu einem Anstieg der Aufwendungen im Rahmen des 11. EEF, insbesondere da die Projekte zwecks Bewältigung der Krise neu ausgerichtet wurden. Darüber hinaus stehen die Veränderungen bei den Aufwendungen im Rahmen des 10. und 11. EEF auch im Einklang mit dem Lebenszyklus des EEF und mit der Entwicklung der Anzahl offener Verträge in diesen EEF. Der 11. EEF hat 2020 seine Reife erlangt, was bedeutet, dass es zum Jahresende deutlich mehr Verträge gab, bei denen Aufwendungen entstanden waren (siehe Erläuterung 2.2). Im Gegenzug wurden viele Verträge im Rahmen des 10. und früherer EEF 2020 vollendet und abgeschlossen, wodurch in diesen EEF weniger Aufwendungen entstanden.

Der Anstieg der Aufwendungen im Rahmen des 11. EEF ist hauptsächlich auf die Erhöhung der programmierbaren Hilfe (Erhöhung von 2 120 Tsd. EUR im Jahr 2019 auf 2 889 Tsd. EUR im Jahr 2020) und der Beiträge zu den Treuhandfonds (Erhöhung von 535 Mio. EUR im Jahr 2019 auf 673 Mio. EUR im Jahr 2020) zurückzuführen. Die Aufwendungen für Soforthilfe dagegen gingen um 92 Mio. EUR zurück. Wie vorstehend bereits erwähnt, hat sich die Struktur der Aufwendungen der Hilfsinstrumente vor allem im Rahmen des 11. EEF gegenüber 2019 geändert, um dem durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Bedarf gerecht zu werden.

Der negative Betrag im Rahmen des 9. EEF ist hauptsächlich auf die Rückbuchung von Abschlussbuchungen für 2019 zurückzuführen.

3.4. KOFINANZIERUNGS-AUFWENDUNGEN

(in Mio. EUR)

| | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 2020 | 2019 |
|----------------|--------|--------|---------|---------|------|------|
| Kofinanzierung | — | — | 41 | 12 | 53 | 14 |

In dieser Rubrik sind die im Rahmen von Kofinanzierungsprojekten 2020 angefallenen Aufwendungen enthalten. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die angefallenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodengerechten Abgrenzung geschätzte Beträge (und somit Rückbuchungen der im Zusammenhang mit dem Vorjahr geschätzten Beträge) enthalten.

Zahlreiche kofinanzierte Projekte im Rahmen des 11. EEF wurden 2020 abgeschlossen oder gelangten zur Reife, was zu einem Anstieg der Aufwendungen und einem Rückgang der Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung führte (siehe die Erläuterungen 2.6.1 und 2.7.2).

Im Einklang mit den Rechnungslegungsvorschriften für die Kofinanzierung waren die gezahlten Beträge in diesem Jahr nicht ergebniswirksam, da sie sowohl unter den Kofinanzierungsaufwendungen als auch unter den Einnahmen aus der Kofinanzierung (Erläuterung 3.1.1) ausgewiesen wurden.

Hilfsinstrumente und Kofinanzierungsaufwendungen nach Art der Mittelverwaltung

(in Mio. EUR)

| | 2020 | 2019 |
|--|--------------|--------------|
| Direkte Mittelverwaltung | | |
| <i>Haushaltsvollzug durch:</i> | | |
| Kommission | 168 | 86 |
| Exekutivagenturen der EU | 14 | (13) |
| Treuhandfonds | 19 | 483 |
| EU-Delegationen | 1 969 | 1 141 |
| | 2 170 | 1 697 |
| Indirekte Mittelverwaltung | | |
| <i>Haushaltsvollzug durch:</i> | | |
| EIB und EIF | (67) | 145 |
| Internationale Organisationen | 1 268 | 1 003 |
| Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden | 243 | 126 |
| Öffentliche Einrichtungen | 248 | 184 |
| Drittländer | 795 | 613 |
| EU-Einrichtungen mit öffentlich-privaten Partnerschaften | 2 | 1 |
| | 2 490 | 2 073 |
| Insgesamt | 4 660 | 3 770 |

3.5. FINANZIERUNGSKOSTEN

(in Mio. EUR)

| | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 2020 | 2019 |
|------------------------------|--------|--------|---------|---------|------|------|
| Abschreibung von Forderungen | (1) | 3 | 16 | 4 | 21 | 1 |

Der Anstieg in dieser Rubrik ist auf die Zunahme der geschätzten Aufwendungen für uneinbringliche Beträge aufgrund von überfälligen Einziehungsanordnungen (mehr als zwei Jahre), Insolvenzen und Forderungsverzichten zurückzuführen.

3.6. SONSTIGE AUFWENDUNGEN

Die Rubrik „Aufwendungen für Verwaltung und IT“ umfasst Beträge auf der Grundlage des Internen Abkommens für den EEF, die der Kommission zur Deckung der Verwaltungskosten sowohl der zentralen Dienststellen als auch der Delegationen im Zusammenhang mit der Verwaltung der EEF-Programme zugewiesen wurden. Zu den sog. „Unterstützungsausgaben“ zählen vor allem Aufwendungen für die Vorbereitung, Nachverfolgung, Überwachung und Evaluierung von Projekten sowie Aufwendungen für Computernetzwerke, technische Hilfe, das Finanzmanagement und finanzielle Vorausschätzungen usw.

(in Mio. EUR)

| | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 2020 | 2019 |
|--|--------|--------|---------|---------|------|------|
| Aufwendungen für Verwaltung und IT | — | — | — | 120 | 120 | 220 |
| Rückstellung für Risiken und Verbindlichkeiten | — | — | — | — | — | — |

(in Mio. EUR)

| | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 2020 | 2019 |
|---|------------|----------|-----------|------------|------------|------------|
| Realisierte Verluste bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | — | 4 | 1 | — | 4 | 3 |
| Kursverluste | — | 6 | 24 | 42 | 72 | 37 |
| Insgesamt | (0) | 9 | 25 | 162 | 196 | 260 |

Die Abnahme in dieser Rubrik kommt einerseits aufgrund des erheblichen Rückgangs bei den geschätzten Aufwendungen für Verwaltung und IT zum Jahresende (2019: 220 Mio. EUR) und andererseits aufgrund der Zunahme bei den Aufwendungen für Wechselkursverluste (2019: 37 Mio. EUR) zustande.

4. EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

4.1. EVENTUALFORDERUNGEN

(in Mio. EUR)

| | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|------------------------|----------|-----------|----------|----------|------------|------------|
| Erfüllungsgarantien | — | 7 | 4 | — | 12 | 15 |
| Einbehaltungsgarantien | — | 5 | 3 | — | 9 | 9 |
| Insgesamt | — | 13 | 7 | — | 21 | 24 |

Mitunter werden Erfüllungsgarantien angefordert, damit sichergestellt ist, dass die Empfänger von EEF-Mitteln die Verpflichtungen aus ihren Verträgen mit dem EEF erfüllen.

Einbehaltungsgarantien betreffen ausschließlich Werkverträge. Normalerweise werden 10 % der Zwischenzahlungen an die Empfänger zurückbehalten, um sicherzustellen, dass die Auftragnehmer ihre Verpflichtungen erfüllen. Diese Beträge werden als Verbindlichkeiten erfasst. Sofern die Vergabebehörde ihre Genehmigung erteilt, kann der Auftragnehmer stattdessen eine Einbehaltungsgarantie vorlegen, die die bei Zwischenzahlungen zurückbehaltenen Beträge ersetzt. Diese Einbehaltungsgarantien werden als Eventualforderungen ausgewiesen.

Bei Verträgen, die unter die indirekte Mittelverwaltung fallen, werden die Garantien zugunsten einer anderen Vergabebehörde als dem EEF geleistet; aus diesem Grund werden sie vom EEF nicht offengelegt.

4.2. SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

4.2.1. Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen

Der ausgewiesene Betrag entspricht den noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider“ — RAL) abzüglich der in der Ergebnisrechnung als Aufwendungen erfassten zugehörigen Beträge. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen entsprechen den offenen Verpflichtungen, für die noch keine Zahlungen und/oder Aufhebungen von Mittelbindungen vorgenommen wurden. Dies ist eine übliche Folgewirkung mehrjähriger Programme.

(in Mio. EUR)

| | 8. EEF | 9. EEF | 10. EEF | 11. EEF | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|---|--------|--------|---------|---------|------------|------------|
| Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen | — | 42 | 580 | 6 602 | 7 224 | 8 564 |

Zum 31. Dezember 2020 beliefen sich die noch abzuwickelnden Mittelbindungen auf insgesamt 9 286 Mio. EUR (2019: 10 270 Mio. EUR).

5. MANAGEMENT DES FINANZIELLEN RISIKOS

Die nachstehenden Angaben hinsichtlich des Managements des finanziellen Risikos des EEF beziehen sich auf die Kassentransaktionen, die von der Europäischen Kommission im Namen des EEF zur Ausführung seiner Mittel durchgeführt werden.

5.1. RISIKOMANAGEMENTSTRATEGIEN UND SICHERUNGSMABNAHMEN

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung der Kassentransaktionen sind in der Finanzregelung des 11. EEF und im Internen Abkommen festgelegt.

Aufgrund der vorstehend genannten Verordnungen wird nach den folgenden Grundsätzen vorgegangen:

- a) Die Mitgliedstaaten zahlen ihre Beiträge zum EEF auf Sonderkonten ein, die bei der Notenbank des jeweiligen Mitgliedstaats oder einem von ihm bezeichneten Finanzinstitut eröffnet werden. Die Beiträge verbleiben auf diesen Sonderkonten, bis die Zahlungen des EEF erfolgen müssen.
- b) Die EEF-Beiträge werden von den Mitgliedstaaten in Euro geleistet, während die Zahlungen des EEF auf Euro und andere Währungen lauten.
- c) Von Kommission im Namen des EEF eröffnete Bankkonten dürfen nicht überzogen werden.

Neben den Sonderkosten eröffnet die Kommission im Namen des EEF zum Zweck der Ausführung von Zahlungen und des Empfangs anderer Zahlungseingänge als den Beiträgen der Mitgliedstaaten weitere Bankkonten bei Finanzinstituten (Zentral- und Geschäftsbanken).

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung ist stark automatisiert und basiert auf modernen IT-Systemen. Durch besondere Verfahren wird die Sicherheit des Systems garantiert und die Aufgabentrennung gemäß der Haushaltsordnung, den internen Kontrollstandards der Kommission und den Auditgrundsätzen gewährleistet.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung wird durch schriftliche Leitlinien und Verfahren geregelt, die die operativen und finanziellen Risiken begrenzen und ein angemessenes Kontrollniveau gewährleisten sollen. Diese Leitlinien und Verfahren umfassen verschiedene Tätigkeitsbereiche und ihre Einhaltung wird regelmäßig kontrolliert.

5.2. DAS WÄHRUNGSRISIKO

Risiko des EEF durch Wechselkursschwankungen am Jahresende — Nettoposition

(in Mio. EUR)

| | 31.12.2020 | | | | | | | 31.12.2019 | | | | | | |
|---|-------------|-----|------------|-----|--------------|-----------|--------------|------------|-----|-----|-----|--------------|----------|--------------|
| | USD | GBP | DKK | SEK | EUR | Sonstige | Insgesamt | USD | GBP | DKK | SEK | EUR | Sonstige | Insgesamt |
| Finanzielle Vermögenswerte | | | | | | | | | | | | | | |
| <i>Forderungen und einzuziehende Beträge</i> | 65 | — | — | — | 69 | 6 | 140 | — | — | — | — | 115 | 8 | 123 |
| <i>Zahlungsmittel und Zahlungsmittel- äquivalente</i> | 2 | — | — | — | 726 | — | 728 | 1 | — | — | — | 1 178 | — | 1 179 |
| | 67 | — | — | — | 795 | 6 | 868 | 1 | — | — | — | 1 293 | 8 | 1 302 |
| Finanzielle Verbindlichkeiten | | | | | | | | | | | | | | |
| <i>Langfristige finanzielle Verbindlichkeiten</i> | — | — | — | — | (2) | — | (2) | — | — | — | — | (19) | — | (19) |
| <i>Verbindlichkeiten</i> | (16) | — | (6) | — | (603) | 10 | (615) | (7) | — | — | — | (509) | — | (516) |
| | (16) | — | (6) | — | (605) | 10 | (617) | (7) | — | — | — | (528) | — | (535) |
| Insgesamt | 51 | — | (6) | — | 190 | 16 | 251 | (6) | — | — | — | 765 | 8 | 767 |

Alle Beiträge werden in Euro gehalten, und andere Währungen werden nur gekauft, wenn sie zur Ausführung von Zahlungen benötigt werden. Daraus ergibt sich, dass die Kassentransaktionen des EEF keinen Währungsrisiken ausgesetzt sind.

5.3. ZINSÄNDERUNGSRISIKO

Der EEF nimmt keinerlei Geldmittel auf; folglich ist er auch keinem Zinsrisiko ausgesetzt. Da jedoch der EZB-Einlagesatz negativ ist (- 0,5 % seit September 2019), generieren auf EUR lautende Einlagen Negativzinsen.

Jeder Mitgliedstaat schreibt seine Beiträge zum EEF-Haushalt einem Sonderkonto gut, das bei dem von ihm benannten Finanzinstitut eröffnet wird. Laut Verordnung (EU) 2016/888 des Rates ⁽⁸⁾ werden auf diese Konten erhobene Negativzinsen vom jeweiligen Mitgliedstaat getragen.

Auf Konten bei Geschäftsbanken gehaltene Tagesgelder unterliegen jedoch Negativzinsen. Die Kommission hat daher im Namen des EEF Verfahren für die Kassenmittelverwaltung eingerichtet, um die Salden auf diesen Konten möglichst niedrig zu halten und die Kosten aufgrund von Negativzinsen so weit wie möglich zu begrenzen. Die Zinsen werden auf der Grundlage von variablen Marktsätzen berechnet, auf die eine vertragliche Marge (positiv oder negativ) angewandt wird. Es bestehen Kontrollen, um sicherzustellen, dass diese Zinsen im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen stehen.

5.4. KREDITRISIKO (AUSFALLRISIKO)

Finanzielle Vermögenswerte, die weder überfällig noch wertgemindert sind

(in Mio. EUR)

| | Insgesamt | Weder überfällig noch wertgemindert | Überfällig, aber nicht wertgemindert | | |
|--|------------|-------------------------------------|--------------------------------------|-----------|-----------|
| | | | < 1 Jahr | 1-5 Jahre | > 5 Jahre |
| Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch | 140 | 124 | 7 | 9 | — |
| Gesamtwert zum 31.12.2020 | 140 | 124 | 7 | 9 | — |
| Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch | 123 | 100 | 16 | 7 | — |
| Gesamtwert zum 31.12.2019 | 123 | 100 | 16 | 7 | — |

Finanzielle Vermögenswerte nach Risikokategorie:

(in Mio. EUR)

| | 31.12.2020 | | | 31.12.2019 | | |
|--|-------------|------------|------------|-------------|--------------|--------------|
| | Forderungen | Bargeld | Insgesamt | Forderungen | Bargeld | Insgesamt |
| Gegenparteien mit externer Bonitätseinstufung | | | | | | |
| Prime und High-Grade | 9 | 372 | 381 | 7 | 958 | 965 |
| Upper Medium Grade | — | 211 | 211 | — | 220 | 220 |
| Lower Medium Grade | — | 145 | 145 | — | 1 | 1 |
| Non-Investment Grade | — | — | — | — | — | — |
| | 9 | 728 | 737 | 7 | 1 179 | 1 186 |

⁽⁸⁾ Beschluss (EU) 2016/888 des Rates vom 6. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/323 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds hinsichtlich der Zahlung der Tranchen (ABl. L 149 vom 7.6.2016, S. 1).

(in Mio. EUR)

| | 31.12.2020 | | | 31.12.2019 | | |
|---|-------------|------------|------------|-------------|--------------|--------------|
| | Forderungen | Bargeld | Insgesamt | Forderungen | Bargeld | Insgesamt |
| Gegenparteien ohne externe Bonitäts-einstufung | | | | | | |
| Gruppe 1 (Schuldner ohne Ausfälle in der Vergangenheit) | 131 | — | 131 | 116 | — | 116 |
| Gruppe 2 (Schuldner mit Ausfällen in der Vergangenheit) | — | — | — | — | — | — |
| Insgesamt | 131 | — | 131 | 116 | — | 116 |
| Insgesamt | 140 | 728 | 868 | 123 | 1 179 | 1 302 |

Bei den Mitteln in den Kategorien *Non-Investment Grade* und *Lower Medium Grade* handelt es sich überwiegend um Beiträge der Mitgliedstaaten an den EEF, die auf von den Mitgliedstaaten nach Artikel 20 Absatz 3 der Finanzregelung des EEF eröffneten Sonderkonten eingezahlt wurden. Laut dieser Finanzregelung müssen diese Beiträge auf den Sonderkonten verbleiben, bis die Zahlungen fällig sind.

Die meisten Kassenmittel des EEF werden gemäß der Finanzregelung des EEF auf Sonderkonten gehalten, die von den Mitgliedstaaten zur Entrichtung ihrer Beiträge eröffnet wurden. Die überwiegende Mehrheit dieser Konten wird bei den Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten geführt. Diese Stellen sind für den EEF mit dem geringsten Ausfallrisiko verbunden, da das Risiko bei den Mitgliedstaaten liegt.

Für den Teil der Kassenmittel des EEF, der bei Geschäftsbanken gehalten wird, werden die betreffenden Konten zur Ausführung der Zahlungen „just in time“ aufgefüllt. Die Verwaltung erfolgt automatisch über das Kassenführungssystem der Haushaltsverwaltung der Kommission. Auf den einzelnen Konten wird ein der durchschnittlichen Höhe der täglich von dem betreffenden Konto aus getätigten Zahlungen angemessener entsprechender Mindestbestand an Zahlungsmitteln gehalten. Daher sind die Beträge der Tagesgelder auf diesen Konten ständig niedrig, damit sich das Risiko für den EEF in Grenzen hält.

Zudem gelten besondere Leitlinien für die Auswahl von Geschäftsbanken, um das Gegenparteirisiko für den EEF zu verringern.

Sämtliche Geschäftsbanken werden im Rahmen von Ausschreibungen ausgewählt. Für eine Zulassung zu den Ausschreibungsverfahren ist eine kurzfristige Bonitätsbewertung von Moody's von P-1 oder gleichwertig erforderlich (S&P A-1 oder Fitch F1). Ein niedrigeres Rating kann unter besonderen, ordnungsgemäß begründeten Umständen akzeptiert werden.

5.5. LIQUIDITÄTSRISIKO

Analyse der Fälligkeit finanzieller Verbindlichkeiten nach vertraglicher Restlaufzeit

(in Mio. EUR)

| | < 1 Jahr | 1-5 Jahre | > 5 Jahre | Insgesamt |
|--|----------|-----------|-----------|-----------|
| Finanzielle Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 | 615 | 2 | — | 617 |
| Finanzielle Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 | 516 | 2 | 17 | 535 |

Durch die für den EEF geltenden Haushaltsgrundsätze ist sichergestellt, dass die für den Haushaltszeitraum vorhandenen Zahlungsmittel stets ausreichen, um die Zahlungen auszuführen. Tatsächlich entsprechen die gesamten Beiträge der Mitgliedstaaten dem Gesamtbetrag der Mittel für Zahlungen für den betreffenden Haushaltszeitraum.

Allerdings werden die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF in drei Raten pro Jahr gezahlt, während bei den Zahlungen eine Saisonabhängigkeit besteht.

Damit die verfügbaren Kassenmittel stets für die in einem bestimmten Monat zu tätigen Zahlungen ausreichen, werden regelmäßig Informationen über den Kassenbestand zwischen der Kassenmittelverwaltung der Kommission und den jeweiligen auszahlenden Dienststellen ausgetauscht.

Darüber hinaus wird im Kontext der Kassentransaktionen des EEF durch automatische Kassenführungsinstrumente sichergestellt, dass auf jedem einzelnen Bankkonto des EEF jeden Tag ausreichend liquide Mittel vorhanden sind.

6. ANGABEN ZU NAHESTEHENDEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN

Bei den dem EEF nahestehenden Einrichtungen und Personen handelt es sich um die EU-Treuhandfonds „Békou“ und „Afrika“ sowie die Europäische Kommission. Da die Transaktionen zwischen diesen Rechtssubjekten als gewöhnliche Vorgänge des EEF ablaufen, bestehen hierfür nach den EU-Rechnungslegungsvorschriften keine spezifischen Offenlegungsanforderungen.

Da der EEF von der Kommission verwaltet wird, verfügt er über keine eigene Verwaltung. Die Ansprüche der Bediensteten der höchsten Führungsebene der EU einschließlich der Kommission sind in der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union in der Rubrik 7.2 „Ansprüche der höchsten Führungsebene“ offengelegt worden.

7. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Zum Zeitpunkt der Übermittlung der vorliegenden Jahresrechnung waren der Rechnungsführerin des EEF weder wesentliche Aspekte bekannt geworden noch Sachverhalte berichtet worden, die in diesem Abschnitt gesondert offengelegt werden müssten. Die Jahresrechnung und die zugehörigen Erläuterungen wurden auf der Grundlage der jeweils neuesten verfügbaren Daten erstellt, wobei diese in den dargestellten Angaben berücksichtigt wurden.

8. ABGLEICH ZWISCHEN WIRTSCHAFTLICHEM ERGEBNIS UND HAUSHALTSERGEBNIS

Das wirtschaftliche Jahresergebnis wird nach den Grundsätzen der Periodenrechnung berechnet. Das Haushaltsergebnis dagegen beruht auf den Regeln der Kassenbuchführung. Da sich sowohl das wirtschaftliche Ergebnis als auch das Haushaltsergebnis auf die gleichen zugrunde liegenden operationellen Vorgänge beziehen, ist es nützlich zu kontrollieren, ob ihre Vereinbarkeit gegeben ist. In der nachstehenden Tabelle wird dieser Abgleich veranschaulicht, wobei die für den Abgleich wichtigsten Beträge untergliedert nach Einnahmen und Ausgaben dargestellt werden. In den Erläuterungen zur Tabelle sind zusätzliche Informationen zur Art der wichtigsten Abgleichposten zu finden.

| | (in Mio. EUR) | |
|--|----------------|----------------|
| | 2020 | 2019 |
| WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES | (4 744) | (3 956) |
| Einnahmen | | |
| Ansprüche ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis | (2) | — |
| Im betreffenden Jahr festgestellte, jedoch noch nicht eingezogene Ansprüche | (23) | (16) |
| In vorhergehenden Jahren festgestellte und im laufenden Jahr eingezogene Ansprüche | 13 | 23 |
| Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen | 61 | 53 |
| Antizipative Aktiva (netto) | (33) | (67) |
| Sonstige | — | (3) |
| Aufwendungen | | |
| Noch nicht gezahlte Aufwendungen des laufenden Jahres | 119 | 107 |
| Im laufenden Jahr gezahlte Aufwendungen aus Vorjahren | (817) | (672) |
| Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen | (281) | (44) |
| Antizipative Passiva (netto) | 1 102 | 719 |
| JAHRESHAUSHALTSERGEBNIS | (4 604) | (3 856) |

8.1. ABGLEICHSPOSTEN — EINNAHMEN

Die tatsächlichen Haushaltseinnahmen eines Haushaltsjahres entsprechen den Einnahmen, die aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres festgestellten Ansprüche eingezogen werden, und den Beträgen, die aufgrund von in den Vorjahren festgestellten Ansprüchen eingezogen wurden.

Die **Ansprüche ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis** werden im wirtschaftlichen Ergebnis ausgewiesen, doch können sie aus haushaltstechnischer Sicht nicht als Einnahmen angesehen werden, da die eingegangenen Mittel auf Reserven übertragen werden und ohne Ratsbeschluss nicht neu gebunden werden können.

Die **im laufenden Jahr festgestellten, jedoch noch nicht eingezogenen Ansprüche** müssen daher im Rahmen des Abgleichs vom wirtschaftlichen Ergebnis abgezogen werden, da sie nicht Teil der Haushaltseinnahmen sind. Die **in früheren Jahren festgestellten und im laufenden Jahr eingezogenen Ansprüche** müssen hingegen im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis addiert werden.

Die **Linie Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** bezieht sich auf die Verrechnung von Vorfinanzierungen mit von den Empfängern eingezogenen Beträgen. Diese Zahlungseingänge sind Haushaltseinnahmen, haben jedoch keine Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis und müssen daher im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis hinzugezählt werden.

Die **antizipativen Aktiva (netto)** sind hauptsächlich auf Abgrenzungen für den Jahresabschluss zurückzuführen. Berücksichtigt wird nur die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Aktiva des laufenden Jahres abzüglich der Rückbuchung der antizipativen Aktiva des Vorjahres.

8.2. ABGLEICHSPOSTEN — AUFWENDUNGEN

Die **noch nicht gezahlten Aufwendungen des laufenden Jahres** müssen im Rahmen des Abgleichs hinzugerechnet werden, da sie Teil des Wirtschaftsergebnisses, jedoch nicht Teil der Haushaltsausgaben sind. Hingegen müssen die **im laufenden Jahr gezahlten Aufwendungen aus Vorjahren** im Rahmen des Abgleichs vom Wirtschaftsergebnis abgezogen werden, da sie unter die Haushaltsausgaben des laufenden Jahres fallen, sich jedoch entweder nicht auf das Wirtschaftsergebnis auswirken oder im Falle von Korrekturen zu einem Rückgang der Aufwendungen führen.

Die Zahlungseingänge für **aufgehobene Zahlungen** haben keine Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis, sehr wohl jedoch auf das Haushaltsergebnis.

Die **Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** ergibt sich aus den neuen Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr geleistet (und als Haushaltsausgaben dieses Jahres erfasst) wurden, abzüglich der als Folge der Anerkennung förderfähiger Ausgaben abgerechneten Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr oder in früheren Jahren geleistet wurden. Unter Gesichtspunkten der Rechnungsabgrenzung, nicht aber in der Haushaltsbuchführung, stellen Letztere Aufwendungen dar. Dies liegt daran, dass die anfängliche Vorfinanzierung bereits zur Zeit ihrer Zahlung als Haushaltsausgabe erfasst wurde.

Die **antizipativen Passiva (netto)** sind hauptsächlich auf Abgrenzungen für den Jahresabschluss zurückzuführen, d. h., es handelt sich um von Empfängern von EEF-Mitteln verauslagte förderfähige Aufwendungen, die dem EEF noch nicht gemeldet wurden. Berücksichtigt wird nur die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Passiva des laufenden Jahres abzüglich der Rückbuchung der antizipativen Passiva des Vorjahres.

JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDierten EU-TREUHANDFONDS

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“ 2020 ⁽⁹⁾

⁽⁹⁾ Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tausend EUR (Tsd. EUR) summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“**Allgemeine Hintergrundinformationen zu Treuhandfonds der Union****Einrichtung**

Nach Artikel 234 und 235 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (HO) ⁽¹⁰⁾ und Artikel 35 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (FR) ⁽¹¹⁾ ist die Kommission befugt, Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich einzurichten (im Folgenden „EU-Treuhandfonds“). Unions-Treuhandfonds werden auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Gebern für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen gegründet.

Die Europäische Kommission gründet EU-Treuhandfonds im Wege eines Beschlusses nach einer Konsultation mit dem Europäischen Parlament und dem Rat oder nachdem diese ihre Genehmigung erteilt haben. Ein solcher Beschluss beinhaltet auch die Gründungsvereinbarung mit anderen Gebern.

Unions-Treuhandfonds werden nur dann eingerichtet und ausgeführt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Das Tätigwerden der Union hat einen Mehrwert: Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind, insbesondere wegen ihres Umfangs oder ihrer möglichen Wirkungen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen als auf nationaler Ebene; zudem würde die Anwendung der vorhandenen Finanzierungsinstrumente nicht ausreichen, um die politischen Ziele der Union zu verwirklichen.
- Unions-Treuhandfonds bringen die Union politisch deutlich zur Geltung und bringen organisatorische Vorteile und eine bessere Kontrolle der Union über die Risiken und die Auszahlung der Beiträge der Union und anderer Geber mit sich.
- Unions-Treuhandfonds weisen gegenüber sonstigen Finanzierungskanälen oder vergleichbaren Instrumenten einen Mehrwert auf.
- Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind mit den Zielen der Unionsinstrumente oder Haushaltsposten, aus denen sie Mittel erhalten, abgestimmt.

Aktuelle EU-Treuhandfonds

Derzeit bestehen bei der Kommission vier EU-Treuhandfonds:

- der EU-Treuhandfonds BÊKOU, dessen Ziel es ist, die Zentralafrikanische Republik auf ihrem Weg aus der Krise und beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen. Gründung am 15. Juli 2014;
- der EU-Treuhandfonds MADAD, ein regionaler Treuhandfonds der Europäischen Union, der als Reaktion auf die Syrienkrise gegründet wurde. Gründung am 15. Dezember 2014;
- der EU-Treuhandfonds AFRIKA, ein Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika. Gründung am 12. November 2015;
- der EU-Treuhandfonds KOLUMBIEN, ein Fonds zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensvertrages in der ersten Wiederaufbau- und Stabilisierungsphase in der Zeit nach dem Konflikt. Gründung am 12. Dezember 2016.

Zweck

Der EU-Treuhandfonds Bêkou wurde mit dem Ziel eingerichtet, einen Beitrag zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik zu leisten. Das Hauptziel des Fonds besteht gemäß der Gründungsvereinbarung darin, „die Widerstandskraft der schutzbedürftigen Bevölkerungsteile, die Krisenbewältigung und den Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik in allen Dimensionen durch Verknüpfung kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen kohärent und gezielt zu unterstützen und die Nachbarländer in die Lage zu versetzen, die Folgen der Krise zu überwinden“.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1).

Wichtigste operative Tätigkeiten

Über den Unions-Treuhandfonds werden Mittel verschiedener Geber gebündelt, um Programme auf der Grundlage vereinbarter Ziele zu finanzieren. Seit seiner Gründung im Juli 2014 wurden im Rahmen des EU-Treuhandfonds Békou 22 Programme angenommen, mit denen mehr als 2,5 Millionen Begünstigte erreicht wurden. Mit den Programmen sollen die Zentralafrikanische Republik und ihre Bevölkerung nach der Krise 2013 unterstützt werden. Insbesondere soll der EU-Treuhandfonds Békou die Grundversorgung (hauptsächlich Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen) sicherstellen, die wirtschaftliche Erholung und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen sowie den sozialen Zusammenhalt und die Aussöhnung fördern.

Verwaltung

Die Europäische Kommission übernimmt die Verwaltung des EU-Treuhandfonds Békou und stellt das Sekretariat der beiden Leitungsgremien (Vorstand und operativer Ausschuss des Treuhandfonds). Der Vorstand und der operative Ausschuss des EU-Treuhandfonds Békou setzen sich aus Vertretern der Geber, der Kommission und des Europäischen Parlaments, einem Vertreter der Behörden der Zentralafrikanischen Republik sowie aus Beobachtern zusammen. Die Regeln für die Zusammensetzung des Vorstands sowie die internen Vorschriften werden in der Gründungsvereinbarung des Unions-Treuhandfonds festgelegt.

Die Hauptaufgabe des Vorstands ist die Festlegung und Überprüfung der übergeordneten Strategie des Treuhandfonds. Der operative Ausschuss ist für die Auswahl der aus dem Fonds zu finanzierenden Maßnahmen zuständig und überwacht deren Durchführung. Er genehmigt zudem die Jahresrechnung und die jährlichen Berichte über die vom Treuhandfonds finanzierten Tätigkeiten.

Finanzierungsquellen

Der EU-Treuhandfonds Békou finanziert sich durch Beiträge von Gebern.

Jahresrechnung

Grundlage für die Erstellung

Der Rechtsrahmen und die Fristen für die Erstellung der Jahresrechnung sind im Abkommen zur Einrichtung des Treuhandfonds der Europäischen Union für die Zentralafrikanische Republik („EU-Treuhandfonds Békou“) und zur Festlegung seiner internen Vorschriften (im Folgenden „Gründungsvereinbarung“) festgelegt. Laut dieser Gründungsvereinbarung werden die Jahresrechnungen nach den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungslegungsvorschriften (EAR), die den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (IPSAS) folgen, erstellt.

Rechnungsführer

Der Rechnungsführer der Kommission fungiert als Rechnungsführer der Unions-Treuhandfonds. Der Rechnungsführer hat die Aufgabe, Rechnungslegungsverfahren und Kontenpläne festzulegen, die allen Unions-Treuhandfonds gemeinsam sind. Der interne Prüfer der Kommission, das OLAF und der Rechnungshof üben gegenüber Unions-Treuhandfonds die gleichen Befugnisse aus wie gegenüber anderen Maßnahmen der Kommission. Die Unions-Treuhandfonds werden alljährlich einer Prüfung durch einen unabhängigen externen Prüfer unterzogen.

Zusammensetzung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ab und umfasst den Jahresabschluss und die Übersicht über den Haushaltsvollzug. Während der Jahresabschluss und die ergänzenden Erläuterungen nach dem Prinzip der Periodenrechnung erstellt werden, basiert die Übersicht über den Haushaltsvollzug in erster Linie auf Bewegungen von Kassenmitteln.

Verfahren von der vorläufigen Jahresrechnung bis zur Entlastung

Die Jahresrechnung ist einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen. Die vom Rechnungsführer erstellte vorläufige Jahresrechnung wird bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres der Prüfgesellschaft übermittelt, die von der Einrichtung im Wege eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wurde. Im Anschluss an die Prüfung erstellt der Rechnungsführer die endgültige Jahresrechnung und legt diese dem operativen Ausschuss zur Genehmigung vor (Artikel 8 Absatz 8.3.4 Buchstabe c).

Die Jahresrechnung des EU-Treuhandfonds Békou wird in der Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds konsolidiert.

Operative Höhepunkte

Errungenschaften des Jahres

Im Juli 2014 wurde der allererste EU-Treuhandfonds mit dem Namen Békou (was auf Sango, der Nationalsprache der Zentralafrikanischen Republik, „Hoffnung“ bedeutet) gegründet, um die Zentralafrikanische Republik und ihre Bevölkerung nach der Krise von 2013 zu unterstützen. Der EU-Treuhandfonds Békou soll die Grundversorgung (hauptsächlich Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen) sicherstellen, die ländliche Entwicklung und die wirtschaftliche Erholung unterstützen sowie die Aussöhnung fördern. Seit seiner Gründung wurden im Rahmen des EU-Treuhandfonds Békou 23 Programme angenommen, mit denen mehr als 2,8 Millionen Begünstigte erreicht wurden.

Wenngleich in der Zentralafrikanischen Republik eine demokratisch gewählte Regierung besteht und im Februar 2019 ein Friedensabkommen unterzeichnet wurde, ist die Sicherheitslage in diesem Land nach wie vor brisant. In diesen komplexen, fragilen Verhältnissen kommen die Vorteile des EU-Treuhandfonds Békou, nämlich seine Flexibilität und Fähigkeit zur Anpassung an wechselnde Umstände voll zum Tragen. Darüber hinaus ist der EU-Treuhandfonds Békou derzeit noch immer das einzige Instrument, mit dem durch einen echten Ansatz der Verknüpfung von Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung die Resilienz sowohl der Bevölkerung als auch des Staates aufgebaut wird.

Zu den operativen Höhepunkten des Jahres 2020 zählen:

- Im April wurden im Rahmen des EU-Treuhandfonds Békou drei neue Programme im schriftlichen Verfahren angenommen. Dazu gehören die dritte Phase des Programms „Genre“ (Geschlecht), die zweite Phase des Programms „Réconciliation“ (Versöhnung), welches die Fortsetzung der Unterstützung für zentralafrikanische Radiosender, insbesondere für Radio Ndeke Luka vorsieht, sowie ein neues Programm für die berufliche Bildung im ländlichen Raum.
- Als Reaktion auf den COVID-19-Ausbruch wurden im Rahmen des EU-Treuhandfonds Békou erhebliche Anstrengungen unternommen, um Maßnahmen neu auszurichten, zu beschleunigen und zu priorisieren und so möglichst effektiv auf die Krise reagieren zu können. In diesem Zusammenhang waren die Programme in den Bereichen Gesundheit sowie Wasser und sanitäre Einrichtungen von entscheidender Bedeutung für die Unterstützung der Reaktion von Team Europa auf die Krise, durch die der bestehende Bedarf in diesen beiden Bereichen noch verstärkt wurde. Im Juni erfolgte über den EU-Treuhandfonds Békou die Genehmigung einer Überarbeitung der beiden Programme, wobei das Budget des Gesundheitsprogramms um 2,2 Mio. EUR und das Budget des Programms im Bereich Wasser und sanitäre Einrichtungen um 2 Mio. EUR erhöht wurde.
- Im Dezember wurde im Rahmen des EU-Treuhandfonds Békou ein Programm zur Unterstützung des Katastrophenschutzes angenommen, das mit einem Gesamtbetrag von 4 Mio. EUR ausgestattet ist. Um eine Finanzierungslücke im so wichtigen Gesundheitsbereich zu vermeiden, wurden die Mittel für das laufende Gesundheitsprogramm (Phase III) nochmals aufgestockt (um weitere 10 Mio. EUR).
- Die Durchführung der Projekte des EU-Treuhandfonds Békou war geprägt von der volatilen Sicherheitslage (örtliche Konflikte in Bangui und im Hinterland gefolgt von Zeiten relativer Stabilität), aber auch von Ungewissheit aufgrund der anstehenden Präsidentschaftswahlen im Dezember 2020.

Im Dezember 2020 beschloss die EU auf offiziellen Antrag des Vorstands des EU-Treuhandfonds eine Verlängerung des EU-Treuhandfonds Békou bis zum 31. Dezember 2021, sodass die Gesamtlaufzeit von 78 Monaten auf 90 Monate verlängert wurde. Dadurch wird es möglich, dass alle eingehenden Beiträge zum EU-Treuhandfonds Békou zeitnah und den Bedürfnissen der Zentralafrikanischen Republik entsprechend gebunden und vergeben werden. Dies ist die zweite und letzte Verlängerung des EU-Treuhandfonds.

Haushalt und Haushaltsvollzug

Was die finanzielle Seite betrifft, so beliefen sich die Zusagen von EU-Treuhandfonds-Beitragszahlern Ende 2020 auf beinahe 308,3 Mio. EUR. Im Vergleich zu 2019 ist dies ein Anstieg um 12,5 Mio. EUR. Von diesen 308,3 Mio. EUR müssen noch 1 Mio. EUR bestätigt werden.

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen des EU-Treuhandfonds Békou sieben neue Verträge und neun Kostenerweiterungsverträge über einen Gesamtbetrag von über 53 Mio. EUR unterzeichnet. Diese sind ein Beitrag zur Durchführung der Fondsprogramme in den Bereichen Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen, ländliche Entwicklung und wirtschaftliche Erholung sowie Aussöhnung.

Schließlich wurden 2020 zusätzlich zu den Zahlungen in den Vorjahren mehr als 46 Mio. EUR gezahlt; seit der Gründung des EU-Treuhandfonds Békou beliefen sich die Auszahlungen insgesamt auf beinahe 197 Mio. EUR.

Die wichtigsten Auswirkungen von COVID-19 auf den Haushaltsvollzug des EU-Treuhandfonds Békou im Jahr 2020 sind folgende:

- weniger Aufträge aufgrund von Schwierigkeiten bei der Vorbereitung von Maßnahmen;

- geringere Aufwendungen aufgrund der Unfähigkeit zur Durchführung von Projekten und von Schwierigkeiten bei der Fertigstellung von Finanzberichten und Ausgabenprüfungsberichten.

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeit am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

- Operative Aufwendungen (siehe Erläuterung 3.3): Abnahme der operativen Aufwendungen um insgesamt 661 Tsd. EUR, allerdings Zunahme der Aufwendungen für die gesundheitliche Grundversorgung infolge der Aufstockung der Haushaltsmittel als Reaktion auf die zusätzlichen Herausforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie;
- Vorfinanzierung (siehe Erläuterung 2.1): Abnahme um 3 685 Tsd. EUR aufgrund weniger ausbezahlter Vorauszahlungen, da weniger Verträge unterzeichnet wurden (sieben neue Verträge im Jahr 2020 gegenüber elf im Jahr 2019);
- Finanzielle Verbindlichkeiten (siehe Erläuterung 2.4): Rückgang um 11 889 Tsd. EUR vor allem aufgrund der Tatsache, dass die eingenommenen Beiträge der Geber nicht ausreichen, um die jährlichen Zahlungsabflüsse zu decken. Dies führte auch zu einem Rückgang bei den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (siehe Erläuterung 2.3).

BILANZ

(in Tsd. EUR)

| | Erläuterung | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|--|-------------|-----------------|-----------------|
| LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE | | | |
| Vorfinanzierung | 2.1 | 2 418 | 3 273 |
| | | 2 418 | 3 273 |
| KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE | | | |
| Vorfinanzierung | 2.1 | 15 482 | 18 312 |
| Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch | 2.2 | 5 340 | 1 853 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | 2.3 | 7 339 | 17 432 |
| | | 28 161 | 37 597 |
| GESAMTVERMÖGEN | | 30 579 | 40 870 |
| LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN | | | |
| Finanzielle Verbindlichkeiten | 2.4 | (17 838) | (29 727) |
| | | (17 838) | (29 727) |
| KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN | | | |
| Verbindlichkeiten | 2.5 | (795) | (10) |
| Antizipative Passiva | 2.6 | (11 947) | (11 133) |
| | | (12 741) | (11 143) |
| GESAMTVERBINDLICHKEITEN | | (30 579) | (40 870) |
| NETTOVERMÖGEN | | — | — |
| MITTEL UND RESERVEN | | | |
| Beiträge der Mitglieder | | — | — |
| Kumulierter Überschuss | | — | — |
| Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres | | — | — |
| NETTOVERMÖGEN | | — | — |

ERGEBNISRECHNUNG

(in Tsd. EUR)

| | Erläuterung | 2020 | 2019 |
|--|-------------|-----------------|-----------------|
| EINNAHMEN | | | |
| Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch | | | |
| Einnahmen aus Spenden | 3.1 | 47 889 | 48 343 |
| Einziehung von Aufwendungen | 3.2 | 115 | 68 |
| | | 48 004 | 48 410 |
| Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch | | | |
| Finanzerträge | | — | (2) |
| | | — | (2) |
| Einnahmen insgesamt | | 48 004 | 48 408 |
| AUFWENDUNGEN | | | |
| Operative Aufwendungen | 3.3 | (46 959) | (47 620) |
| Finanzierungskosten | 3.4 | (68) | — |
| Sonstige Aufwendungen | 3.5 | (978) | (789) |
| Aufwendungen insgesamt | | (48 004) | (48 408) |
| WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES | | | |

KAPITALFLUSSRECHNUNG

(in Tsd. EUR)

| | 2020 | 2019 |
|--|-----------------|--------------|
| (Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen | 3 685 | 11 405 |
| (Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch | (3 487) | (715) |
| Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten | (11 889) | (13 010) |
| Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten | 784 | (908) |
| Zunahme/(Abnahme) bei den antizipativen Passiva | 814 | 6 734 |
| NETTOCASHFLOW | (10 093) | 3 506 |
| Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | (10 093) | 3 506 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn | 17 432 | 13 926 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende | 7 339 | 17 432 |

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS AFRIKA 2020 ⁽¹²⁾

⁽¹²⁾ Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tausend EUR (Tsd. EUR) summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS AFRIKA

Allgemeine Hintergrundinformationen zu Treuhandfonds der Union

Einrichtung

Nach Artikel 234 und 235 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (HO)⁽¹³⁾ und Artikel 35 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (FR)⁽¹⁴⁾ ist die Kommission befugt, Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich einzurichten (im Folgenden „EU-Treuhandfonds“). Unions-Treuhandfonds werden auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Gebern für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen gegründet.

Die Europäische Kommission gründet EU-Treuhandfonds im Wege eines Beschlusses nach einer Konsultation mit dem Europäischen Parlament und dem Rat oder nachdem diese ihre Genehmigung erteilt haben. Ein solcher Beschluss beinhaltet auch die Gründungsvereinbarung mit anderen Gebern.

Unions-Treuhandfonds werden nur dann eingerichtet und ausgeführt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Das Tätigwerden der Union hat einen Mehrwert: Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind, insbesondere wegen ihres Umfangs oder ihrer möglichen Wirkungen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen als auf nationaler Ebene; zudem würde die Anwendung der vorhandenen Finanzierungsinstrumente nicht ausreichen, um die politischen Ziele der Union zu verwirklichen.
- Unions-Treuhandfonds bringen die Union politisch deutlich zur Geltung und bringen organisatorische Vorteile und eine bessere Kontrolle der Union über die Risiken und die Auszahlung der Beiträge der Union und anderer Geber mit sich;
- Unions-Treuhandfonds weisen gegenüber sonstigen Finanzierungskanälen oder vergleichbaren Instrumenten einen Mehrwert auf;
- Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind mit den Zielen der Unionsinstrumente oder Haushaltsposten, aus denen sie Mittel erhalten, abgestimmt.

Aktuelle EU-Treuhandfonds

Derzeit bestehen bei der Kommission vier EU-Treuhandfonds:

- der EU-Treuhandfonds BÊKOU, dessen Ziel es ist, die Zentralafrikanische Republik auf ihrem Weg aus der Krise und beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen. Gründung am 15. Juli 2014;
- der EU-Treuhandfonds MADAD, ein regionaler Treuhandfonds der Europäischen Union, der als Reaktion auf die Syrienkrise gegründet wurde. Gründung am 15. Dezember 2014;
- der EU-Treuhandfonds AFRIKA, ein Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika. Gründung am 12. November 2015;
- der EU-Treuhandfonds KOLUMBIEN, ein Fonds zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensvertrages in der ersten Wiederaufbau- und Stabilisierungsphase in der Zeit nach dem Konflikt. Gründung am 12. Dezember 2016.

Zweck

Die Hauptziele des EU-Treuhandfonds Afrika bestehen darin, sämtliche Aspekte der Stabilität zu fördern, einen Beitrag zu einem besseren Migrationsmanagement zu leisten sowie die Grundursachen für Destabilisierung, gewaltsame Vertreibung und irreguläre Migration zu bekämpfen. Dies soll insbesondere durch die Förderung der Widerstandsfähigkeit, der wirtschaftlichen Chancen und Chancengleichheit, Sicherheit und Entwicklung sowie die Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen geschehen.

Wichtigste operative Tätigkeiten

Über den Unions-Treuhandfonds werden Mittel verschiedener Geber gebündelt, um eine Maßnahme auf der Grundlage vereinbarter Ziele zu finanzieren. Der EU-Treuhandfonds Afrika arbeitet in drei geografischen Schwerpunktgebieten, nämlich in der Sahelzone und der Tschadsee-region, am Horn von Afrika und in Nordafrika; aber auch die Nachbarländer der förderfähigen Länder können von Fall zu Fall von Treuhandprojekten profitieren. Der Treuhandfonds wurde als kurz- und mittelfristige Reaktion auf die Herausforderungen dieser Regionen für einen begrenzten Zeitraum eingerichtet.

⁽¹³⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1).

Verwaltung

Die Europäische Kommission übernimmt die Verwaltung des EU-Treuhandfonds Afrika und stellt das Sekretariat der beiden Leitungsgremien (Vorstand und operativer Ausschuss des Treuhandfonds). Der Vorstand und der operative Ausschuss des EU-Treuhandfonds Afrika setzen sich aus Vertretern der Geber und der Kommission zusammen; nicht beitragende EU-Mitgliedstaaten, Behörden der förderfähigen Länder und regionale Organisationen sind in beobachtender Funktion vertreten. Die Regeln für die Zusammensetzung des Vorstands sowie die internen Vorschriften werden in der Gründungsvereinbarung des Unions-Treuhandfonds festgelegt.

Die Hauptaufgabe des Vorstands ist die Festlegung und Überprüfung der übergeordneten Strategie des Treuhandfonds. Der operative Ausschuss ist für die Auswahl der aus dem Fonds zu finanzierenden Maßnahmen zuständig und überwacht deren Durchführung. Er genehmigt zudem die Jahresrechnung und die jährlichen Berichte über die vom Treuhandfonds finanzierten Tätigkeiten.

Finanzierungsquellen

Der EU-Treuhandfonds Afrika finanziert sich durch Beiträge von Gebern.

Jahresrechnung

Grundlage für die Erstellung

Der Rechtsrahmen und die Fristen für die Erstellung der Jahresrechnung sind im Abkommen zur Einrichtung des Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika und zur Festlegung seiner internen Vorschriften (im Folgenden „Gründungsvereinbarung“) festgelegt. Laut dieser Gründungsvereinbarung werden die Jahresrechnungen nach den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungslegungsvorschriften (EAR), die den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (IPSAS) folgen, erstellt.

Rechnungsführer

Auf Grundlage der Gründungsvereinbarung fungiert der Rechnungsführer der Kommission als Rechnungsführer des Treuhandfonds.

Zusammensetzung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ab und umfasst den Jahresabschluss und die Übersicht über den Haushaltsvollzug. Während der Jahresabschluss und die ergänzenden Erläuterungen nach dem Prinzip der Periodenrechnung erstellt werden, basiert die Übersicht über den Haushaltsvollzug in erster Linie auf Bewegungen von Kassenmitteln.

Verfahren von der vorläufigen Jahresrechnung bis zur Entlastung

Die Jahresrechnung ist einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen. Die vom Rechnungsführer erstellte vorläufige Jahresrechnung wird bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres der Prüfgesellschaft übermittelt, die von der Einrichtung im Wege eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wurde. Im Anschluss an die Prüfung erstellt der Rechnungsführer die endgültige Jahresrechnung und legt diese dem operativen Ausschuss zur Genehmigung vor.

Die Jahresrechnung des EU-Treuhandfonds Afrika wird in der Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds konsolidiert.

Operative Höhepunkte

Errungenschaften des Jahres

Der EU-Treuhandfonds Afrika konnte 2020 wiederum seinen Mehrwert als schnelles und wirkungsvolles Umsetzungsinstrument beweisen. Der politische Dialog mit den afrikanischen Partnerländern wurde gefördert, innovative Herangehensweisen wurden angewendet und durch die Bündelung der finanziellen Mittel und Fachkenntnisse verschiedener Interessenträger in den drei Regionen des EU-Treuhandfonds Afrika (Sahelzone und Tschadseeregion, Horn von Afrika sowie Nordafrika) wurden konkrete Ergebnisse hervorgebracht.

Der EU-Treuhandfonds Afrika konnte seine Errungenschaften gemeinsam mit den Entwicklungsagenturen der EU-Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen, den Nichtregierungsorganisationen und den Partnerländern durch die Annahme von 37 weiteren Programmen und 26 Ergänzungen in den drei Regionen durch die operativen Ausschüsse über einen Gesamtbetrag von 560 Mio. EUR konsolidieren. Dadurch erhöht sich die Gesamtzahl der genehmigten Programme auf 254, darunter Programme, die sich auf vier Investitionsfenster beziehen, mit einem Gesamtbudget von 4,8 Mrd. EUR. 2020 wurden mit den Durchführungspartnern neue Verträge über 1 Mrd. EUR unterzeichnet, sodass sich die Gesamtsumme der unterzeichneten Verträge auf 4,5 Mrd. EUR beläuft. Bis Ende 2020 beliefen sich die Zahlungen auf etwa 3 Mrd. EUR.

Der EU-Treuhandfonds Afrika verfolgte 2020 weiterhin das doppelte Ziel, die Stabilität zu fördern und die Grundursachen für gewaltsame Vertreibung und irreguläre Migration in der Sahelzone und der Tschadseeregion, am Horn von Afrika und in Nordafrika zu bekämpfen. Bei der Bekämpfung der Herausforderungen im Zusammenhang mit irregulärer Migration ging der EU-Treuhandfonds Afrika auch im vergangenen Jahr nach einem ausgewogenen Ansatz vor und konzentrierte sich auf die wechselseitigen Interessen der EU und Afrikas. Dazu gehören die Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels und die Unterstützung von freiwilligen Rückkehrern sowie ihre nachhaltige Reintegration in ihren Herkunftsländern.

Während des vergangenen Jahres kamen dem EU-Treuhandfonds Afrika zusätzliche Mittelzusagen in Höhe von 361,9 Mio. EUR zugute, darunter 29,2 Mio. EUR von den EU-Mitgliedstaaten und anderen Gebern. Im Ergebnis beliefen sich die dem EU-Treuhandfonds Afrika zugesagten Mittel zum 31. Dezember 2020 auf mehr als 5 Mrd. EUR, von denen 619,7 Mio. EUR von den EU-Mitgliedstaaten und anderen Gebern (Norwegen und Schweiz) zugesagt wurden.

Die Arbeit in enger Partnerschaft mit zahlreichen Durchführungspartnern (Agenturen der Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen) wurde auf derselben Basis wie 2019 fortgesetzt.

Die Halbzeitbewertung des EU-Treuhandfonds für Afrika, die 2019 eingeleitet wurde, um den EU-Dienststellen für die externe Zusammenarbeit und der breiten Öffentlichkeit eine umfassende, unabhängige Zwischenbewertung des EU-Treuhandfonds für Afrika zu liefern, wurde 2020 abgeschlossen. Die Bewertung umfasste mehr als 200 der insgesamt 600 Projekte, die zwischen 2016 und 2019 durchgeführt wurden. Alle einschlägigen Kommissionsdienststellen, der EAD sowie die EU-Delegationen in den drei Regionen wurden konsultiert. In sechs Ländern wurden Besuche vor Ort durchgeführt: Äthiopien, Libyen, Marokko, Niger, Senegal und Somalia. Der 2020 fertiggestellte Abschlussbericht wird im Frühjahr 2021 veröffentlicht.

Im Laufe des Jahres zeigten die Berichte über das Überwachungs- und Lernsystem für die Sahelzone und die Tschadseeregion und das Horn von Afrika weiterhin konkrete Ergebnisse, die der EU-Treuhandfonds Afrika in den verschiedenen Arbeitsbereichen erzielte. Im Rahmen des Überwachungs- und Lernsystems für die Region Nordafrika wurden zwei Überwachungsberichte erstellt, die auf der Website des EU-Treuhandfonds abrufbar sind und in denen analysiert wird, wie die Projekte, die über den EU-Treuhandfonds finanziert werden, in der Region Nordafrika zu den fünf strategischen Zielen des Fonds beitragen.

Rechenschaftslegung und Transparenz wurden durch verstärkte Kommunikationsmaßnahmen verbessert, darunter regelmäßige Aktualisierungen auf der Website des EU-Treuhandfonds Afrika, Posts in den sozialen Medien und Kommunikationsveranstaltungen.

Im Jahr 2020 hatte die COVID-19-Pandemie tiefgreifende Auswirkungen, auch in Afrika. Als Reaktion auf den Ausbruch der Pandemie nahm die Kommission im April 2020 eine Gemeinsame Mitteilung über die globale Reaktion der EU auf COVID-19 an, in der sie dazu aufforderte, den Schwerpunkt auf die Unterstützung der schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen zu legen, darunter Migranten, Flüchtlinge, Binnenvertriebene und ihre Aufnahmegemeinschaften. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben gemeinsam als „Team Europa“ umfassende und entschlossene Maßnahmen ergriffen, um die zerstörerischen Auswirkungen von COVID-19 zu bewältigen, wobei Prioritäten und Programme mit Partnerländern, einschließlich der Programme im Rahmen des EU-Treuhandfonds Afrika, zwecks Bewältigung der Krise angepasst wurden.

In der Sahelzone und der Tschadseeregion, verschärften massive Vertreibungen in Verbindung mit dem Klimawandel, dem unkontrollierbaren Bevölkerungswachstum, der endemischen Armut und der COVID-19-Pandemie den bereits bestehenden Druck und wirkten sich zunehmend auf Migration und Konflikte aus. Im Laufe des Jahres haben zunehmende Gewalt und massenhafte gewaltsame Vertreibung zu einem Anstieg der Unsicherheit in der Region geführt. Vor diesem Hintergrund genehmigte der operative Ausschuss des EU-Treuhandfonds Afrika 15 neue Programme und zehn Aufstockungen in Höhe von insgesamt 225,9 Mio. EUR. Um die Governance zu verbessern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken, wurden 57 % der 2020 genehmigten Maßnahmen des EU-Treuhandfonds Afrika auf diese Stabilisierungsbemühungen ausgerichtet. Besondere Aufmerksamkeit galt auch der Unterstützung von gestrandeten Migranten und Binnenvertriebenen. 24 % der neuen Maßnahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika wurden für die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Begünstigten durch die Unterstützung der Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit, den Schutz gefährdeter Existenzgrundlagen und die Förderung von Sozialschutzsystemen für die gefährdetsten Bevölkerungsgruppen sowie für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und ihre Aufnahmegemeinschaften eingesetzt.

Durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie Anfang 2020 wurde die Fragilität in der Region am Horn von Afrika — einer Region, die bereits von aufeinanderfolgenden Dürren und Überschwemmungen, Konflikten und Unsicherheit, langwierigen Flüchtlings- und Binnenvertreibungskrisen und der schlimmsten Plage von Wüstenheuschrecken seit Jahrzehnten betroffen war — weiter verschärft. Alle Länder in der Region litten unter einem ersten Mangel an medizinischer Versorgung und Ausrüstung, der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wurde durch Ausgangssperren und Lockdowns behindert, und mehrere politische Entwicklungen, darunter die allgemeinen Wahlen in Äthiopien, verzögerten sich. Mehrere bestehende Projekte wurden neu ausgerichtet, um die Ausbreitung des Virus zu bekämpfen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie abzufedern. Neuzusagen, Umwidmungen und Aufstockungen wurden mit Blick auf diese Herausforderung vorgenommen. Im Jahr 2020 wurden vom operativen Ausschuss insgesamt 12 neue Programme und 13 Aufstockungen in einer Gesamthöhe von 212,15 Mio. EUR genehmigt.

Der EU-Treuhandfonds für Afrika musste 2020 umfassend auf die Herausforderungen in der Region Nordafrika reagieren, um Leben zu retten, die am meisten gefährdeten Menschen zu schützen, die Aufnahmegemeinschaften zu unterstützen, eine sichere und organisierte Mobilität zu ermöglichen und die Folgen der COVID-19-Pandemie zu bewältigen. Die Arbeit im Rahmen der Nordafrika-Komponente wurde gemäß den vom strategischen Ausschuss des EU-Treuhandfonds vereinbarten Aktionssträngen, darunter Förderung der Verbesserung der Migrationssteuerung, Unterstützung für die Bereiche Arbeitsmigration und Mobilität, Schutz gefährdeter Migranten, freiwillige Rückkehr und nachhaltige Wiedereingliederung sowie Stabilisierung von Gemeinschaften und integriertes Grenzmanagement, fortgesetzt. Insgesamt wurden 2020 zehn neue Maßnahmen in Höhe von insgesamt 113,6 Mio. EUR vom operativen Ausschuss angenommen. Darin enthalten sind auch 30 Mio. EUR an umgewidmeten Mitteln aus dem Programm zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (Phase II), dessen Betrag auf 15 Mio. EUR reduziert wurde. Darüber hinaus wurden vom operativen Ausschuss 12,3 Mio. EUR durch drei Aufstockungen der Haushaltsmittel für bestehende Maßnahmen bewilligt.

Haushalt und Haushaltsvollzug

Der Gesamtbetrag der Mittelbindungen belief sich 2020 auf 740,7 Mio. EUR gegenüber 722,7 Mio. EUR im Jahr 2019. Der Gesamtbetrag der vertraglich festgelegten Mittel belief sich 2020 auf 1,1 Mrd. EUR gegenüber 951,3 Mio. EUR im Jahr 2019.

Im Jahr 2020 erreichte der Haushaltsvollzug gemessen an den verfügbaren Mittelbindungen für Verträge 99 %, während die Zahlungen im Berichtszeitraum 1 Mrd. EUR überstiegen. Die Gesamtzahlungen im Jahr 2020 lagen 143 Mio. EUR über denen des Jahres 2019.

In der Sahelzone bzw. in der Tschadseeregion stellten die kombinierten Auswirkungen von COVID-19 und zunehmender Gewalt eine erhebliche Belastung für die Gesundheitsdienste dar, und im Rahmen des EU-Treuhandfonds wurden mehrere Programme geschaffen oder waren an Tätigkeiten beteiligt, die auf die Unterstützung der Bewältigung der Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Folgen ausgerichtet waren. Insgesamt wurden 377,6 Mio. EUR bereitgestellt, um die Gesundheitssysteme der Partnerländer zu stärken, Notfall- und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen und die wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie zu unterstützen.

Am Horn von Afrika wurden mehrere Projekte im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika gleich zu Beginn der Pandemie neu ausgerichtet, um die Ausbreitung des Virus zu stoppen, die wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern und gefährdete Bevölkerungsgruppen, einschließlich Flüchtlingen und gestrandeter Migranten, zu unterstützen. Für die Region wurden über den EU-Treuhandfonds für Afrika insgesamt 56,1 Mio. EUR zur Aufrechterhaltung der Gesundheitssysteme und 144,05 Mio. EUR zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 bereitgestellt.

Angesichts der durch COVID-19 hervorgerufenen schwierigen Lage wurde die Kontinuität der laufenden Maßnahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika in Nordafrika sichergestellt, einschließlich der schnellen Umwidmung bestehender Maßnahmen und der Annahme neuer Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Pandemie. Insbesondere wurde im Rahmen des EU-Treuhandfonds Afrika sehr rasch ein mit 20 Mio. EUR ausgestattetes COVID-19-Krisenreaktionsprogramm für Libyen und eine mit 10 Mio. EUR ausgestattete Nothilfefazilität zur Bekämpfung des Coronavirus für die nordafrikanischen Länder mit Schwerpunkt auf den am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen angenommen.

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeit am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

- Vorfinanzierung (siehe Erläuterung 2.1): Zunahme um 184 933 Tsd. EUR, die auf die 2020 neu unterzeichneten Verträge und ausbezahlten Vorauszahlungen zurückzuführen ist;
- Operative Aufwendungen (siehe Erläuterung 3.4): Zunahme um 133 110 Tsd. EUR infolge der verstärkten Tätigkeit im Jahresverlauf, insbesondere zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie;
- Einnahmen aus Spenden (siehe Erläuterung 3.1): beträchtliche Erhöhung (Anstieg um 146 923 Tsd. EUR gegenüber 2019) zur Finanzierung des Anstiegs der Aufwendungen;
- Finanzielle Verbindlichkeiten (siehe Erläuterung 2.4): Zunahme um 161 968 Tsd. EUR, die hauptsächlich auf den Anstieg der eingenommenen Geberbeiträge im Laufe des Jahres zurückgeht.

BILANZ

(in Tsd. EUR)

| | Erläuterung | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|--|-------------|------------------|------------------|
| LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE | | | |
| Vorfinanzierung | 2.1 | 92 655 | 48 539 |
| | | 92 655 | 48 539 |
| KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE | | | |
| Vorfinanzierung | 2.1 | 559 386 | 418 569 |
| Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch | 2.2 | 6 346 | 18 471 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | 2.3 | 57 971 | 26 915 |
| | | 623 703 | 463 955 |
| GESAMTVERMÖGEN | | 716 359 | 512 495 |
| LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN | | | |
| Finanzielle Verbindlichkeiten | 2.4 | (546 379) | (384 411) |
| | | (546 379) | (384 411) |
| KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN | | | |
| Verbindlichkeiten | 2.5 | (45 377) | (25 969) |
| Antizipative Passiva | 2.6 | (124 602) | (102 114) |
| | | (169 979) | (128 083) |
| GESAMTVERBINDLICHKEITEN | | (716 359) | (512 495) |
| NETTOVERMÖGEN | | — | — |
| MITTEL UND RESERVEN | | | |
| Beiträge der Mitglieder | | — | — |
| Kumulierter Überschuss | | — | — |
| Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres | | — | — |
| NETTOVERMÖGEN | | — | — |

ERGEBNISRECHNUNG

(in Tsd. EUR)

| | Erläuterung | 2020 | 2019 |
|---|-------------|------------------|------------------|
| EINNAHMEN | | | |
| Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch | | | |
| Einziehung von Aufwendungen | | — | 467 |
| Einnahmen aus Spenden | 3.1 | 921 014 | 774 090 |
| | | 921 014 | 774 557 |
| Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch | | | |
| Finanzerträge | | — | (7) |
| Sonstige Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch | 3.2 | 2 883 | 1 855 |
| | | 2 883 | 1 848 |
| Einnahmen insgesamt | | 923 897 | 776 405 |
| AUFWENDUNGEN | | | |
| Operative Aufwendungen | 3.3 | (889 014) | (755 904) |
| Finanzierungskosten | 3.4 | (518) | (9) |
| Sonstige Aufwendungen | 3.5 | (34 365) | (20 492) |
| Aufwendungen insgesamt | | (923 897) | (776 405) |
| WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES | | — | — |

KAPITALFLUSSRECHNUNG

(in Tsd. EUR)

| | 2020 | 2019 |
|--|---------------|------------------|
| Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres | — | — |
| Operative Tätigkeiten | | |
| (Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen | (184 933) | (159 750) |
| (Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch | 12 125 | (1 815) |
| Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten | 161 968 | 14 412 |
| Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten | 19 408 | 13 236 |
| Zunahme/(Abnahme) bei den antizipativen Passiva | 22 488 | 13 968 |
| NETTOCASHFLOW | 31 056 | (119 949) |
| Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | 31 056 | (119 949) |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn | 26 915 | 146 864 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende | 57 971 | 26 915 |

KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS ⁽¹⁵⁾

⁽¹⁵⁾ Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

KONSOLIDIERTE BILANZ

(in Mio. EUR)

| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|--|----------------|----------------|
| LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE | | |
| Finanzielle Vermögenswerte | 33 | 36 |
| Beiträge zu Treuhandfonds | (2) | — |
| Vorfinanzierungen | 968 | 962 |
| | 999 | 998 |
| KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE | | |
| Vorfinanzierung | 1 930 | 1 725 |
| Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch | 152 | 143 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | 793 | 1 223 |
| | 2 875 | 3 092 |
| GESAMTVERMÖGEN | 3 874 | 4 090 |
| LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN | | |
| Finanzielle Verbindlichkeiten | (173) | (167) |
| | (173) | (167) |
| KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN | | |
| Verbindlichkeiten | (661) | (542) |
| Rechnungsabgrenzungsposten | (1 664) | (1 432) |
| | (2 325) | (1 974) |
| GESAMTVERBINDLICHKEITEN | (2 498) | (2 141) |
| NETTOVERMÖGEN | 1 376 | 1 948 |
| MITTEL UND RESERVEN | | |
| Neubewertungsreserve | (5) | (2) |
| Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF | 58 986 | 54 809 |
| Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF | 2 252 | 2 252 |
| Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis | (55 111) | (51 155) |
| Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres | (4 746) | (3 956) |
| NETTOVERMÖGEN | 1 376 | 1 948 |

KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG

(in Mio. EUR)

| | 2020 | 2019 |
|--|----------------|----------------|
| EINNAHMEN | | |
| Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch | | |
| <i>Einziehungstätigkeiten</i> | 92 | 28 |
| <i>Einnahmen aus Treuhandfondsspenden</i> | 296 | 287 |
| | 388 | 316 |
| Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch | | |
| <i>Finanzerträge</i> | 6 | 7 |
| <i>Sonstige Einnahmen</i> | 40 | 41 |
| | 46 | 48 |
| Einnahmen insgesamt | 434 | 364 |
| AUFWENDUNGEN | | |
| <i>Hilfsinstrumente</i> | (3 937) | (3 220) |
| <i>Von Treuhandfonds vollzogene Aufwendungen</i> | (936) | (804) |
| <i>Kofinanzierungsaufwendungen</i> | (53) | (14) |
| <i>Finanzierungskosten</i> | (22) | (1) |
| <i>Sonstige Aufwendungen</i> | (232) | (282) |
| Aufwendungen insgesamt | (5 180) | (4 320) |
| WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES | (4 746) | (3 956) |

KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG

(in Mio. EUR)

| | 2020 | 2019 |
|--|--------------|------------|
| Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres | (4 746) | (3 956) |
| Operative Tätigkeiten | | |
| Kapitalzunahme — Beiträge | 4 177 | 4 385 |
| (Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen | (210) | (12) |
| (Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch | (7) | 13 |
| Zunahme/(Abnahme) bei Finanzverbindlichkeiten | 6 | (62) |
| Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten | 119 | 288 |
| Zunahme/(Abnahme) bei Rechnungsabgrenzungsposten | 232 | 58 |
| Sonstige nicht zahlungswirksame Bewegungen | (3) | (2) |
| Investitionstätigkeit | | |
| (Zunahme)/Abnahme bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten | 2 | (36) |
| NETTOCASHFLOW | (431) | 676 |
| Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | (430) | 676 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn | 1 223 | 548 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende | 793 | 1 223 |

KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

(in Mio. EUR)

| | Fonds- kapital — ak- tive EEF (A) | Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B) | Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B) | Kumulative Reserven (D) | Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlos- senen EEF (E) | Zum beizulegen- den Zeitwert angesetzte Rücklagen (F) | Nettovermö- gen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F) |
|--|--|---|--|-------------------------------|--|---|---|
| SALDO ZUM 31.12.2018 | 73 264 | 22 840 | 50 423 | (51 155) | 2 252 | — | 1 521 |
| <i>Entwicklung des beizulegenden Zeitwerts</i> | | | | | | (2) | (2) |
| <i>Kapitalzunahme — Beiträge</i> | | (4 385) | 4 385 | — | — | | 4 385 |
| <i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haus- haltsjahres</i> | — | — | — | (3 956) | — | | (3 956) |
| SALDO ZUM 31.12.2019 | 73 264 | 18 455 | 54 809 | (55 111) | 2 252 | (2) | 1 948 |
| <i>Entwicklung des beizulegenden Zeitwerts</i> | | | | | | (3) | (3) |
| <i>Kapitalzunahme — Beiträge</i> | | (4 400) | 4 400 | | | | 4 400 |
| <i>Rückzahlung an die Mitgliedstaaten</i> | (223) | | | | | | — |
| <i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haus- haltsjahres</i> | | | — | (4 746) | | | (4 746) |
| SALDO ZUM 31.12.2020 | 73 041 | 14 055 | 58 986 | (59 857) | 2 252 | (5) | 1 376 |

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF

INHALT

| | <i>Seite</i> |
|---|--------------|
| 1. HINTERGRUND | 68 |
| 1.1. FRÜHERE EEF | 68 |
| 1.2. 10. UND 11. EEF | 68 |
| 2. FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG | 70 |
| 2.1. ERGEBNIS DER FINANZIELLEN AUSFÜHRUNG | 70 |
| 2.2. EINNAHMEN | 76 |
| 2.3. OPERATIVE AUSGABEN UND SPEZIFISCHE PROGRAMME | 77 |
| 3. GLOSSAR | 88 |

1. HINTERGRUND

Der 1959 aufgelegte Europäische Entwicklungsfonds ist das wichtigste Instrument der EU zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG). Hauptziel dieses Fonds ist es, die Armut einzudämmen und schließlich zu besiegen.

Der EEF wurde durch ein Internes Abkommen zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten errichtet und wird von einem besonderen Ausschuss verwaltet. Bei den EEF-Mitteln handelt es sich um „Ad-hoc“-Beiträge der EU-Mitgliedstaaten, die über den Gesamtbetrag entscheiden, der dem Fonds (über einen Zeitraum von fünf Jahren) zugewiesen werden soll. Zusätzlich zu diesen Beiträgen können die Mitgliedstaaten auch Kofinanzierungsvereinbarungen abschließen oder freiwillige Finanzbeiträge an den EEF leisten. Die Europäische Kommission ist für die finanztechnische Umsetzung der mit EEF-Mitteln durchgeführten Vorhaben verantwortlich. Die Europäische Investitionsbank verwaltet die Investitionsfazilität.

Beim EEF handelt es sich um einen Fonds, der auf mehrjähriger Basis arbeitet. Ein EEF wird für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren eingerichtet und unterliegt einer eigenen Finanzregelung, die die Erstellung von Jahresabschlüssen für jeden einzelnen EEF verlangt. Dementsprechend werden für jeden EEF bezüglich des von der Kommission verwalteten Teils eigene Jahresabschlüsse erstellt.

Das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. und letzten EEF (2014–2020) trat am 1. März 2015 in Kraft. Seit 2021 ist die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten Teil des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument — NDICI). Allerdings werden die laufenden Projekte, die im Rahmen des EEF finanziert werden, weiterhin auf der Grundlage der entsprechenden EEF-Rechtsbasis durchgeführt werden.

Die vorliegende Übersicht wurde gemäß Artikel 39 der Finanzregelung für den 11. EEF⁽¹⁶⁾ erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einnahmen- und Ausgabenvorgänge des EEF, wobei der Schwerpunkt auf wichtigen Ereignissen liegt, die erhebliche Auswirkungen auf die finanztechnische Durchführung im Jahr 2020 hatten.

Da es keine laufenden Maßnahmen im Rahmen früherer EEF gibt⁽¹⁷⁾, enthält die vorliegende Übersicht nur Zahlen für den 10. und 11. EEF.

1.1. FRÜHERE EEF

Der 6. EEF wurde 2006 und der 7. EEF 2008 abgeschlossen. Im Jahr 2019 schloss die Kommission die verbliebenen ausstehenden Transaktionen im Rahmen der Projekte des 8. EEF ab. Für den 8. EEF liegt zusammen mit der Jahresrechnung 2019 ein Abschlussbericht über die finanztechnische Abwicklung vor. Die Kommission beabsichtigt, den 9. EEF Ende 2021 abzuschließen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Internen Abkommens über den 9. EEF wurden die Restmittel und in Abgang gestellten Mittel früherer EEF auf den 9. EEF übertragen.

1.2. 10. und 11. EEF

Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen wurde von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean) am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet. Dieses Abkommen (mit dem der 9. EEF eingerichtet wurde) trat am 1. April 2003 in Kraft. Das Abkommen von Cotonou wurde zweimal geändert, zunächst durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (zur Einrichtung des 10. EEF) und später durch das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (zur Einrichtung des 11. EEF).

Der Beschluss 2001/822/EG des Rates⁽¹⁸⁾ vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) trat am 2. Dezember 2001 in Kraft. Dieser Beschluss wurde mit Beschluss 2007/249/EG⁽¹⁹⁾ vom 19. März 2007 geändert.

Das Interne Abkommen über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014–2020 vorgesehenen Gemeinschaftshilfe, das gemäß dem geänderten Abkommen von Cotonou von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im August 2013 angenommen wurde, trat im März 2015 in Kraft.

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates.

⁽¹⁷⁾ Ausgenommen Maßnahmen im Südsudan.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 109 vom 26.4.2007, S. 33.

Im Rahmen des Abkommens von Cotonou verfügt der 10. EEF für den dritten Programmplanungszeitraum (2008-2013) über ein Budget von insgesamt 22 682 Mio. EUR. Von diesem Betrag wurden:

- 21 966 Mio. EUR den AKP-Staaten,
- 286 Mio. EUR den ÜLG
- und 430 Mio. EUR der Kommission als Unterstützungsausgaben für die Programmierung und Durchführung des EEF zugewiesen.

Der Betrag für die AKP-Staaten teilt sich wie folgt auf:

- 17 766 Mio. EUR für nationale und regionale Richtprogramme,
- 2 700 Mio. EUR für die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und zwischen den Regionen und
- 1 500 Mio. EUR für Investitionsfazilitäten.

Insbesondere wird ein höherer Anteil der Mittel für regionale Programme aufgewendet, wodurch die Bedeutung der regionalen wirtschaftlichen Integration als grundlegender Rahmen für die nationale und lokale Entwicklung hervorgehoben wird. Eine Neuerung beim 10. EEF war die Schaffung von „Anreizbeträgen“ für jedes Land.

Im Rahmen des Abkommens von Cotonou wird die Gemeinschaftshilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG im dritten Programmplanungszeitraum 2014-2020 aus dem 11. EEF finanziert, und zwar in Höhe eines Betrags von 30 506 Mio. EUR, von denen:

29 089 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 2 Buchstabe d des Internen Abkommens den AKP-Ländern zugewiesen sind, wovon 27 955 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden;

364,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 1 des Internen Abkommens den ÜLG zugewiesen sind, wovon 359,5 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden;

1 052,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Internen Abkommens der Kommission zur Finanzierung der Kosten zustehen, die in Verbindung mit der Programmierung und Durchführung im Rahmen des 11. EEF anfallen.

2. FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG
 2.1. ERGEBNIS DER FINANZIELLEN AUSFÜHRUNG

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE FÜR DEN 10. EEF

10. EEF

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE 31.12.2020

AUFGESCHLÜSSELT NACH HILFSINSTRUMENTEN

(in Mio. EUR)

| | HILFSINSTRUMENT | ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ | ZUNAHMEN/ ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2019 | ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2020 | Erläuterungen | AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ |
|-----|---|---------------------------|---|---|---------------|--------------------------------------|
| AKP | <i>Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten</i> | 20 896 | 60 | (340) | | 20 616 |
| | <i>Kofinanzierung</i> | 0 | 202 | (0) | | 202 |
| | ZWISCHENSUMME AKP | 20 896 | 262 | (340) | | 20 818 |
| ÜLG | <i>Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten</i> | 0 | 271 | (28) | | 243 |
| | ZWISCHENSUMME ÜLG | 0 | 271 | (28) | | 243 |
| | 10. EEF INSGESAMT | 20 896 | 533 | (368) | | 21 061 |

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE FÜR DEN 11. EEF

11. EEF

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE 31.12.2020

AUFGESCHLÜSSELT NACH HILFSINSTRUMENTEN

(in Mio. EUR)

| | HILFSINSTRUMENT | ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ | ZUNAHMEN/ ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2019 | ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2020 | Erläuterungen | AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ |
|-----|--|---------------------------|---|---|---------------|--------------------------------------|
| AKP | Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten | 29 008 | 172 | 124 | | 29 304 |
| | Kofinanzierung | 0 | 73 | 3 | | 75 |
| | EK-interne Leistungsvereinbarung | 0 | 1 | | | 1 |
| | ZWISCHENSUMME AKP | 29 008 | 246 | 127 | | 29 381 |
| ÜLG | Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten | 0 | 355 | (4) | | 351 |
| | Kofinanzierung | 0 | 0 | | | 0 |
| | EK-interne Leistungsvereinbarung | 0 | 0 | | | 0 |
| | ZWISCHENSUMME ÜLG | 0 | 355 | (4) | | 351 |
| | 11. EEF INSGESAMT | 29 008 | 601 | 123 | | 29 731 |

ENTWICKLUNG DER VERPFLICHTUNGEN, ZUGEWIESENEN MITTELN UND ZAHLUNGEN FÜR DEN 10. EEF

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2020

ART DER HILFE

AKP + ÜLG — 10. EEF

(in Mio. EUR)

| | KREDITE | BESCHLÜSSE | | | ZUGEWIESENE MITTEL | | | ZAHLUNGEN | | |
|---|---------|----------------|----------|---------|--------------------|----------|---------|----------------|----------|---------|
| | | KUMU- LIERT | JÄHRLICH | % | KUMU- LIERT | JÄHRLICH | % | KUMU- LIERT | JÄHRLICH | % |
| | | (1) | (2) | (2):(1) | (3) | | (3):(2) | (4) | | (4):(3) |
| Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten | | | | | | | | | | |
| NATIONALE ZUWEISUNGEN (Finanzrahmen A) (programmiert) | 12 513 | 12 500 | (150) | 100 % | 12 382 | (57) | 99 % | 12 047 | 193 | 97 % |
| NATIONALE ZUWEISUNGEN (Finanzrahmen B) (Soforthilfe) | 1 980 | 1 980 | (11) | 100 % | 1 968 | (2) | 99 % | 1 955 | 5 | 99 % |
| DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE | 529 | 526 | 18 | 99 % | 522 | 15 | 99 % | 507 | | 97 % |
| ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP | 3 691 | 3 683 | 83 | 100 % | 3 460 | 321 | 94 % | 3 074 | 100 | 89 % |
| REGIONALE ZUWEISUNGEN | 1 857 | 1 851 | (45) | 100 % | 1 807 | (20) | 98 % | 1 667 | 43 | 92 % |
| Kofinanzierung | | | | | | | | | | |
| NATIONALE ZUWEISUNGEN | 185 | 180 | (0) | 97 % | 177 | 0 | 98 % | 161 | 9 | 91 % |
| DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE | 5 | 5 | 0 | 111 % | 3 | 0 | 65 % | 3 | 0 | 87 % |
| ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP | 12 | 11 | (0) | 91 % | 11 | 0 | 100 % | 11 | | 100 % |
| Nicht verfügbare Reserve | | | | | | | | | | |
| NICHT VERFÜGBARE RESERVE | 46 | | | | | | | | | |

AKP

(in Mio. EUR)

| | KREDITE | BESCHLÜSSE | | | ZUGEWIESENE MITTEL | | | ZAHLUNGEN | | | |
|---|---|----------------|--------------|--------------|--------------------|------------|-------------|----------------|------------|-------------|-------|
| | | KUMU- LIERT | JÄHRLICH | % | KUMU- LIERT | JÄHRLICH | % | KUMU- LIERT | JÄHRLICH | % | |
| | | (1) | (2) | (2):(1) | (3) | | (3):(2) | (4) | | (4):(3) | |
| ÜLG | Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten | | | | | | | | | | |
| | NATIONALE ZUWEISUNGEN | 186 | 186 | (0) | 100 % | 183 | 1 | 98 % | 167 | 10 | 91 % |
| | NATIONALE ZUWEISUNGEN | 15 | 15 | 0 | 100 % | 14 | 0 | 99 % | 14 | 0 | 100 % |
| | DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE | 5 | 5 | 0 | 100 % | 5 | | 100 % | 5 | | 100 % |
| | REGIONALE ZUWEISUNGEN | 36 | 35 | (3) | 98 % | 34 | (2) | 96 % | 34 | (0) | 99 % |
| | Nicht verfügbare Reserve | | | | | | | | | | |
| | NICHT VERFÜGBARE RESERVE | 1 | | | | | | | | | |
| INSGESAMT: AKP+ÜLG (EINSCHL. RESERVEN) (A+B) | 21 061 | 20 978 | (110) | 100 % | 20 567 | 256 | 98 % | 19 645 | 360 | 96 % | |

28.10.2021

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 438/73

ENTWICKLUNG DER VERPFLICHTUNGEN, ZUGEWIESENEN MITTELN UND ZAHLUNGEN FÜR DEN 11. EEF

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2020

ART DER HILFE

AKP + ÜLG — 11. EEF

(in Mio. EUR)

| | KREDITE | BESCHLÜSSE | | | ZUGEWIESENE MITTEL | | | ZAHLUNGEN | | |
|---|---------|----------------|----------|---------|--------------------|----------|---------|----------------|----------|---------|
| | | KUMU- LIERT | JÄHRLICH | % | KUMU- LIERT | JÄHRLICH | % | KUMU- LIERT | JÄHRLICH | % |
| | | (1) | (2) | (2):(1) | (3) | | (3):(2) | (4) | | (4):(3) |
| Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten | | | | | | | | | | |
| FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN (programmiert) | 15 582 | 15 555 | 1 294 | 100 % | 13 093 | 1 960 | 84 % | 8 332 | 2 204 | 64 % |
| FINANZRAHMEN B — NATIONALE ZUWEISUNGEN (So-forthilfe) | 1 072 | 1 064 | 219 | 99 % | 926 | 200 | 87 % | 744 | 107 | 80 % |
| DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE | 1 071 | 1 070 | 206 | 100 % | 873 | 42 | 82 % | 803 | 27 | 92 % |
| ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP | 4 014 | 3 912 | 389 | 97 % | 3 443 | 423 | 88 % | 2 701 | 445 | 78 % |
| REGIONALE ZUWEISUNGEN | 7 317 | 7 296 | 647 | 100 % | 6 398 | 754 | 88 % | 3 971 | 1 380 | 62 % |
| Kofinanzierung | | | | | | | | | | |
| FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN | 42 | 42 | 10 | 100 % | 41 | 10 | 98 % | 6 | 4 | 15 % |
| DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE | 4 | 4 | 1 | 100 % | 1 | 0 | 21 % | 0 | 0 | 47 % |
| ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP | 26 | 26 | 4 | 100 % | 24 | 2 | 91 % | 22 | 5 | 93 % |
| REGIONALE ZUWEISUNGEN | 4 | 4 | 2 | 100 % | 4 | 2 | 100 % | 4 | 2 | 100 % |
| Verfügbare Reserven | | | | | | | | | | |
| INTRA-AKP-RESERVE | 1 | | | | | | | | | |

AKP

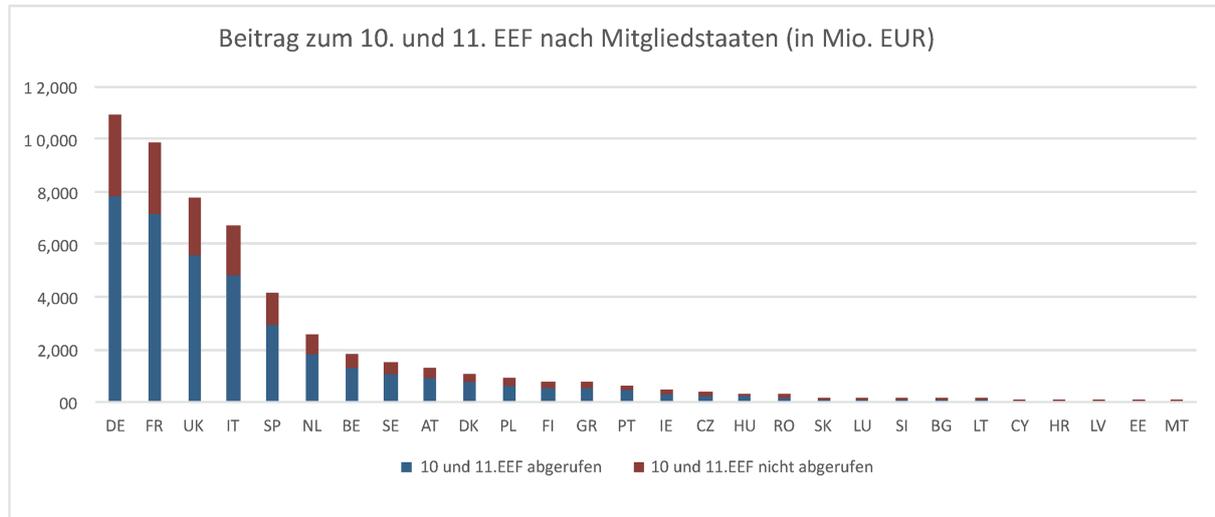
(in Mio. EUR)

| | KREDITE | BESCHLÜSSE | | | ZUGEWIESENE MITTEL | | | ZAHLUNGEN | | | |
|---|---|----------------|--------------|-------------|--------------------|--------------|-------------|----------------|--------------|-------------|-------|
| | | KUMU- LIERT | JÄHRLICH | % | KUMU- LIERT | JÄHRLICH | % | KUMU- LIERT | JÄHRLICH | % | |
| | | (1) | (2) | (2):(1) | (3) | | (3):(2) | (4) | | (4):(3) | |
| AKP | RESERVE NATIONALE/REGIONALE RICHTPROGRAMME | (100) | | | | | | | | | |
| | Nicht verfügbare Reserve | | | | | | | | | | |
| | NICHT VERFÜGBARE RESERVE | 347 | | | | | | | | | |
| | EK-interne Leistungsvereinbarung | | | | | | | | | | |
| | FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN | 1 | 1 | (0) | 52 % | 1 | 0 | 100 % | 1 | | 100 % |
| ÜLG | Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten | | | | | | | | | | |
| | FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN | 213 | 213 | 17 | 100 % | 193 | 1 | 91 % | 171 | 51 | 88 % |
| | FINANZRAHMEN B — NATIONALE ZUWEISUNGEN | 12 | 12 | 4 | 100 % | 9 | 1 | 79 % | 8 | 1 | 84 % |
| | ÜBERBRÜCKUNGSFAZILITÄT | 0 | | | | | | | | | |
| | DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE | 9 | 8 | 1 | 100 % | 5 | 0 | 56 % | 4 | 0 | 90 % |
| | REGIONALE ZUWEISUNGEN | 103 | 103 | 4 | 100 % | 99 | 19 | 97 % | 25 | 12 | 25 % |
| | Nicht verfügbare Reserve | | | | | | | | | | |
| | NICHT VERFÜGBARE RESERVE | 15 | | | | | | | | | |
| INSGESAMT: AKP+ÜLG (EINSCHL. RESERVEN) (A+B) | 29 731 | 29 309 | 2 798 | 99 % | 25 110 | 3 413 | 86 % | 16 791 | 4 239 | 67 % | |

2.2. EINNAHMEN

Art der Einnahmen

Die Haupteinnahmen des EEF sind die Beiträge der Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank fordern die Mitgliedstaaten dreimal jährlich auf, Beiträge zum EEF zu leisten. Die Höhe der jährlich abgerufenen Beiträge spiegelt den Betrag der im Laufe des Jahres zu deckenden Zahlungen wider.

Überblick über die Beiträge nach Mitgliedstaaten

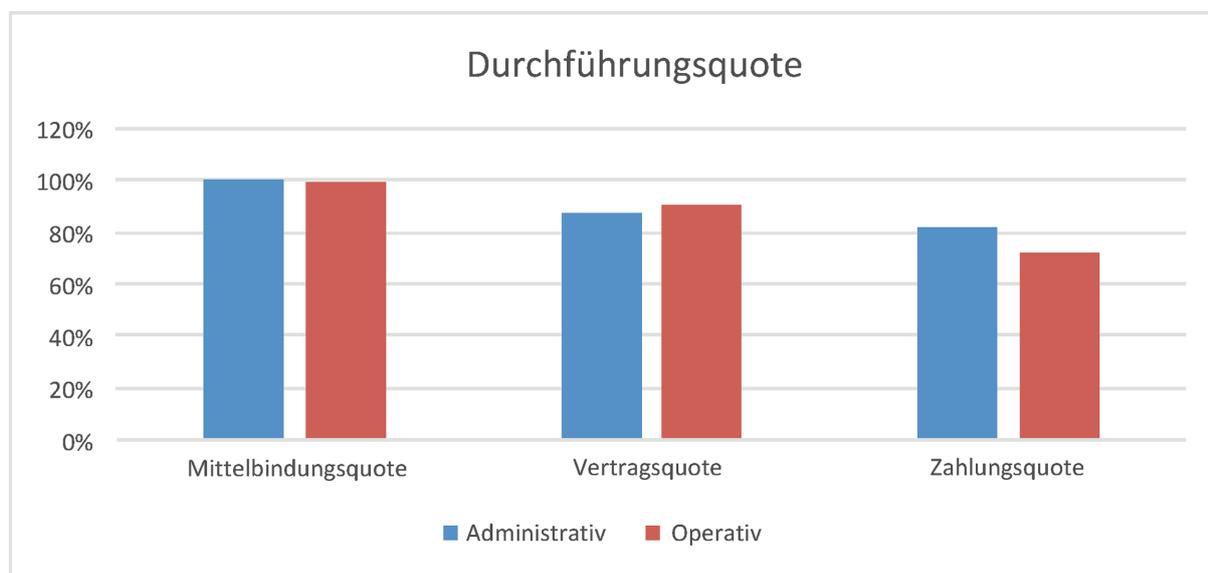
2.3. OPERATIVE AUSGABEN UND SPEZIFISCHE PROGRAMME

Art der Ausgaben

Der im mehrjährigen Finanzrahmen verfügbare Betrag setzt sich zusammen aus 3 % für Unterstützungsausgaben der Kommission und 97 % für die Durchführung von EEF-Projekten. Die Beträge werden in den einzelnen Internen Abkommen festgelegt und können durch freiwillige Beiträge und Einnahmen aus Operationen erhöht werden.

Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Art der Ausgaben

| | KREDITE | BESCHLÜSSE | | | ZUGEWIESENE MITTEL | | | ZAHLUNGEN | | |
|---|---------------|----------------|---------------|-------------|--------------------|---------------|-------------|----------------|---------------|-------------|
| | | KUMU- LIERT | JÄHR- LICH | % | KUMU- LIERT | JÄHR- LICH | % | KUMU- LIERT | JÄHR- LICH | % |
| | (1) | (2) | | (2):(1) | (3) | | (3):(2) | (4) | | (4):(3) |
| INSGESAMT: ADMINISTRATIVE DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE | 1 622 | 1 619 | 226 | 100 % | 1 409 | 57 | 87 % | 1 322 | 28 | 81 % |
| INSGESAMT: OPERATIVE DURCHFÜHRUNG | 49 170 | 48 668 | 2 461 | 99 % | 44 268 | 3 613 | 90 % | 35 114 | 4 571 | 71 % |
| 10.+11. EEF INSGESAMT: AKP+ÜLG (EINSCHL. RESERVEN) (A+B) | 50 792 | 50 287 | 2 687 | 99 % | 45 677 | 3 670 | 91 % | 36 436 | 4 599 | 80 % |



Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Regionen und Ländern

| 10.+ 11. EEF | | GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2020 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL) | | | | | | |
|------------------------|--|--|--------------|--------------|--------------------|--------------|--------------|--------------|
| | | 10.+ 11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR) | | | | | | |
| Kumulierter Stand 2020 | | Mittel | Beschlüsse | % der Mittel | Zugewiesene Mittel | % der Mittel | Zahlungen | % der Mittel |
| AKP | Verwaltungs- und Finanzierungsausgaben | 1 609 | 1 605 | 100 % | 1 399 | 87 % | 1 313 | 82 % |
| | Alle AKP-Staaten | 2 846 | 2 553 | 90 % | 2 553 | 90 % | 1 821 | 64 % |
| | Verwaltungs- und Finanzierungsausgaben + alle AKP-Staaten | 4 455 | 4 158 | 93 % | 3 952 | 89 % | 3 134 | 70 % |
| | Angola | 349 | 349 | 100 % | 309 | 88 % | 239 | 68 % |
| | Benin | 741 | 739 | 100 % | 685 | 92 % | 623 | 84 % |
| | Botswana | 130 | 130 | 100 % | 128 | 98 % | 119 | 91 % |
| | Burkina Faso | 1 310 | 1 310 | 100 % | 1 293 | 99 % | 1 183 | 90 % |
| | Burundi | 579 | 572 | 99 % | 544 | 94 % | 425 | 73 % |
| | Cabo Verde | 147 | 147 | 100 % | 146 | 99 % | 144 | 98 % |
| | Kamerun | 522 | 522 | 100 % | 489 | 94 % | 384 | 74 % |
| | Zentralafrikanische Republik | 626 | 625 | 100 % | 612 | 98 % | 475 | 76 % |
| | Tschad | 940 | 940 | 100 % | 794 | 84 % | 663 | 71 % |
| | Komoren | 80 | 80 | 99 % | 68 | 85 % | 62 | 78 % |
| | Kongo (Brazzaville) | 164 | 164 | 100 % | 145 | 88 % | 99 | 60 % |
| | Demokratische Republik Kongo | 1 430 | 1 430 | 100 % | 1 223 | 85 % | 996 | 70 % |
| | Dschibuti | 186 | 186 | 100 % | 148 | 80 % | 112 | 60 % |
| Eritrea | 215 | 215 | 100 % | 215 | 100 % | 35 | 16 % | |

| 10.+ 11. EEF | | GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2020 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL) | | | | | | |
|------------------------|------------------|--|------------|--------------|--------------------|--------------|-----------|--------------|
| | | 10.+ 11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR) | | | | | | |
| Kumulierter Stand 2020 | | Mittel | Beschlüsse | % der Mittel | Zugewiesene Mittel | % der Mittel | Zahlungen | % der Mittel |
| AKP | Äthiopien | 1 656 | 1 655 | 100 % | 1 530 | 92 % | 1 301 | 79 % |
| | Gabun | 35 | 35 | 100 % | 33 | 92 % | 26 | 75 % |
| | Gambia | 316 | 316 | 100 % | 307 | 97 % | 226 | 72 % |
| | Ghana | 796 | 793 | 100 % | 722 | 91 % | 676 | 85 % |
| | Guinea-Bissau | 186 | 186 | 100 % | 185 | 99 % | 141 | 76 % |
| | Guinea (Conakry) | 506 | 506 | 100 % | 453 | 89 % | 372 | 74 % |
| | Côte d'Ivoire | 715 | 713 | 100 % | 694 | 97 % | 603 | 84 % |
| | Kenia | 881 | 881 | 100 % | 834 | 95 % | 583 | 66 % |
| | Lesotho | 259 | 259 | 100 % | 241 | 93 % | 165 | 64 % |
| | Liberia | 495 | 495 | 100 % | 432 | 87 % | 373 | 75 % |
| | Madagaskar | 792 | 791 | 100 % | 684 | 86 % | 448 | 57 % |
| | Malawi | 1 026 | 1 026 | 100 % | 893 | 87 % | 726 | 71 % |
| | Mali | 1 425 | 1 424 | 100 % | 1 390 | 98 % | 1 147 | 80 % |
| | Mauretanien | 349 | 349 | 100 % | 319 | 91 % | 246 | 70 % |
| | Mauritius | 83 | 83 | 100 % | 81 | 98 % | 77 | 93 % |
| | Mosambik | 1 476 | 1 470 | 100 % | 1 135 | 77 % | 866 | 59 % |
| | Namibia | 189 | 189 | 100 % | 174 | 92 % | 155 | 82 % |
| Niger | 1 294 | 1 289 | 100 % | 1 258 | 97 % | 1 102 | 85 % | |
| Nigeria | 1 187 | 1 175 | 99 % | 1 138 | 96 % | 920 | 78 % | |

| 10.+ 11. EEF | | GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2020 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL) | | | | | | |
|------------------------|-------------------------|--|---------------|--------------|--------------------|--------------|---------------|--------------|
| | | 10.+ 11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR) | | | | | | |
| Kumulierter Stand 2020 | | Mittel | Beschlüsse | % der Mittel | Zugewiesene Mittel | % der Mittel | Zahlungen | % der Mittel |
| AKP | Ruanda | 841 | 841 | 100 % | 812 | 96 % | 750 | 89 % |
| | São Tomé und Príncipe | 56 | 56 | 100 % | 44 | 79 % | 39 | 70 % |
| | Senegal | 671 | 670 | 100 % | 625 | 93 % | 564 | 84 % |
| | Seychellen | 23 | 23 | 100 % | 21 | 95 % | 21 | 92 % |
| | Sierra Leone | 663 | 663 | 100 % | 600 | 90 % | 502 | 76 % |
| | Somalia | 905 | 902 | 100 % | 898 | 99 % | 653 | 72 % |
| | Südsudan | 92 | 91 | 100 % | 91 | 100 % | 91 | 100 % |
| | Sudan | 298 | 298 | 100 % | 228 | 76 % | 128 | 43 % |
| | Eswatini | 135 | 135 | 100 % | 107 | 80 % | 92 | 68 % |
| | Tansania | 1 179 | 1 179 | 100 % | 1 003 | 85 % | 844 | 72 % |
| | Togo | 379 | 378 | 100 % | 354 | 93 % | 315 | 83 % |
| | Uganda | 1 000 | 1 000 | 100 % | 943 | 94 % | 647 | 65 % |
| | Sambia | 837 | 837 | 100 % | 682 | 81 % | 498 | 59 % |
| | Simbabwe | 472 | 472 | 100 % | 466 | 99 % | 409 | 87 % |
| | Afrika insgesamt | 28 638 | 28 589 | 100 % | 26 176 | 91 % | 21 266 | 74 % |
| | Antigua und Barbuda | 16 | 16 | 98 % | 15 | 97 % | 13 | 83 % |
| | Barbados | 22 | 22 | 100 % | 18 | 83 % | 17 | 79 % |
| Belize | 43 | 43 | 100 % | 28 | 67 % | 21 | 48 % | |
| Dominica | 41 | 41 | 100 % | 41 | 99 % | 37 | 90 % | |

| 10.+ 11. EEF | | GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2020 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL) | | | | | | |
|------------------------|--------------------------------|--|--------------|--------------|--------------------|--------------|--------------|--------------|
| | | 10.+ 11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR) | | | | | | |
| Kumulierter Stand 2020 | | Mittel | Beschlüsse | % der Mittel | Zugewiesene Mittel | % der Mittel | Zahlungen | % der Mittel |
| AKP | Dominikanische Republik | 283 | 283 | 100 % | 277 | 98 % | 262 | 92 % |
| | Grenada | 21 | 21 | 100 % | 20 | 97 % | 20 | 95 % |
| | Guyana | 84 | 81 | 97 % | 78 | 93 % | 69 | 82 % |
| | Haiti | 1 031 | 1 030 | 100 % | 829 | 80 % | 690 | 67 % |
| | Jamaika | 243 | 243 | 100 % | 236 | 97 % | 202 | 83 % |
| | St. Kitts und Nevis | 9 | 9 | 100 % | 8 | 90 % | 6 | 66 % |
| | St. Lucia | 32 | 32 | 100 % | 32 | 99 % | 25 | 76 % |
| | St. Vincent und die Grenadinen | 27 | 27 | 100 % | 26 | 96 % | 22 | 80 % |
| | Suriname | 27 | 27 | 100 % | 27 | 97 % | 20 | 73 % |
| | Trinidad und Tobago | 29 | 29 | 100 % | 28 | 99 % | 22 | 75 % |
| | Karibik insgesamt | 1 909 | 1 905 | 100 % | 1 665 | 87 % | 1 425 | 75 % |
| | Cookinseln | 5 | 5 | 100 % | 5 | 99 % | 5 | 99 % |
| | Osttimor | 175 | 174 | 99 % | 172 | 98 % | 129 | 74 % |
| | Fidschi | 49 | 49 | 100 % | 46 | 95 % | 36 | 73 % |
| | Kiribati | 42 | 42 | 100 % | 41 | 97 % | 25 | 59 % |
| | Marshallinseln | 17 | 17 | 100 % | 17 | 98 % | 11 | 66 % |
| | Mikronesien | 23 | 23 | 100 % | 21 | 89 % | 10 | 43 % |
| Nauru | 4 | 4 | 100 % | 4 | 96 % | 4 | 89 % | |
| Niue | 3 | 3 | 100 % | 3 | 98 % | 3 | 96 % | |

| 10.+ 11. EEF | | GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2020 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL) | | | | | | |
|------------------------|---|--|---------------|---------------|--------------------|---------------|--------------|--------------|
| | | 10.+ 11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR) | | | | | | |
| Kumulierter Stand 2020 | | Mittel | Beschlüsse | % der Mittel | Zugewiesene Mittel | % der Mittel | Zahlungen | % der Mittel |
| AKP | Palau | 5 | 5 | 100 % | 4 | 70 % | 3 | 60 % |
| | Papua-Neuguinea | 246 | 246 | 100 % | 202 | 82 % | 126 | 51 % |
| | Salomonen | 69 | 69 | 100 % | 60 | 87 % | 56 | 82 % |
| | Tonga | 29 | 28 | 100 % | 28 | 99 % | 28 | 98 % |
| | Tuvalu | 14 | 14 | 100 % | 13 | 99 % | 10 | 74 % |
| | Vanuatu | 55 | 55 | 100 % | 49 | 90 % | 35 | 65 % |
| | Westsamoa | 67 | 67 | 100 % | 67 | 99 % | 66 | 98 % |
| | Pazifik insgesamt | 804 | 803 | 100 % | 732 | 91 % | 548 | 68 % |
| | Karibische Region | 540 | 531 | 98 % | 429 | 80 % | 283 | 52 % |
| | Zentralafrikanische Region | 556 | 556 | 100 % | 461 | 83 % | 291 | 52 % |
| | Region östliches und südliches Afrika und Indischer Ozean | 3 040 | 3 032 | 100 % | 2 617 | 86 % | 1 727 | 57 % |
| | Intra-AKP-Zuweisungen | 7 744 | 7 632 | 99 % | 6 938 | 90 % | 5 808 | 75 % |
| | Multiregional (PALOP) | 62 | 62 | 99 % | 59 | 94 % | 45 | 72 % |
| | Pazifischer Raum | 324 | 324 | 100 % | 253 | 78 % | 170 | 52 % |
| | Region südliches Afrika | 142 | 142 | 100 % | 142 | 100 % | 134 | 95 % |
| | Region westliches Afrika | 1 959 | 1 951 | 100 % | 1 696 | 87 % | 1 171 | 60 % |
| | Regionale Zusammenarbeit AKP insgesamt | 14 369 | 14 230 | 99 % | 12 594 | 88 % | 9 629 | 67 % |
| AKP | 50 174 | 49 686 | 99 % | 45 118 | 90 % | 36 002 | 72 % | |

| 10.+ 11. EEF | | GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2020 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL) | | | | | | |
|------------------------|--|--|------------|--------------|--------------------|--------------|------------|--------------|
| | | 10.+ 11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR) | | | | | | |
| Kumulierter Stand 2020 | | Mittel | Beschlüsse | % der Mittel | Zugewiesene Mittel | % der Mittel | Zahlungen | % der Mittel |
| ÜLG | Alle ÜLG | 30 | 14 | 46 % | 10 | 33 % | 9 | 31 % |
| | Alle ÜLG | 30 | 14 | 46 % | 10 | 33 % | 9 | 31 % |
| | Anguilla | 28 | 28 | 100 % | 27 | 97 % | 26 | 95 % |
| | | 2 | 2 | 100 % | 2 | 98 % | 2 | 90 % |
| | Falklandinseln | 10 | 10 | 100 % | 10 | 100 % | 8 | 77 % |
| | Montserrat | 33 | 33 | 100 % | 33 | 100 % | 29 | 88 % |
| | Pitcairnseln | 5 | 5 | 99 % | 5 | 99 % | 5 | 99 % |
| | St. Helena | 38 | 38 | 100 % | 38 | 100 % | 35 | 92 % |
| | Turks- und Caicosinseln | 33 | 33 | 100 % | 32 | 100 % | 31 | 95 % |
| | Britische ÜLG insgesamt | 148 | 148 | 100 % | 146 | 99 % | 135 | 92 % |
| | Aruba | 21 | 21 | 100 % | 21 | 99 % | 14 | 66 % |
| | Antilles néerlandaises — Bonaire | 4 | 4 | 100 % | 4 | 91 % | 0 | 0 % |
| | Antilles néerlandaises — Saba | 4 | 4 | 100 % | 3 | 97 % | 3 | 97 % |
| | Antilles néerlandaises — St. Eustatius | 2 | 2 | 100 % | 2 | 97 % | 2 | 97 % |
| | Niederländische Antillen | 41 | 41 | 100 % | 23 | 57 % | 18 | 43 % |
| | Sint Maarten | 14 | 14 | 100 % | 6 | 45 % | 0 | 0 % |
| | Niederländische ÜLG insgesamt | 86 | 86 | 100 % | 60 | 70 % | 38 | 44 % |
| | Französisch-Polynesien | 51 | 51 | 100 % | 49 | 97 % | 45 | 89 % |
| | Mayotte | 29 | 29 | 100 % | 29 | 100 % | 29 | 100 % |

| 10.+ 11. EEF | | GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2020 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL) | | | | | | |
|---------------------------|---|--|---------------|--------------|--------------------|--------------|---------------|--------------|
| | | 10.+ 11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR) | | | | | | |
| Kumulierter Stand 2020 | | Mittel | Beschlüsse | % der Mittel | Zugewiesene Mittel | % der Mittel | Zahlungen | % der Mittel |
| ÜLG | Neukaledonien | 50 | 50 | 100 % | 49 | 98 % | 48 | 96 % |
| | St. Pierre und Miquelon | 47 | 47 | 100 % | 46 | 98 % | 46 | 98 % |
| | Wallis und Futuna | 39 | 39 | 100 % | 36 | 94 % | 25 | 64 % |
| | Französische ÜLG insgesamt | 215 | 215 | 100 % | 209 | 97 % | 193 | 90 % |
| | Regionale Zusammenarbeit ÜLG | 139 | 138 | 99 % | 133 | 96 % | 59 | 42 % |
| | Regionale Zusammenarbeit ÜLG insgesamt | 139 | 138 | 99 % | 133 | 96 % | 59 | 42 % |
| | ÜLG | 618 | 601 | 97 % | 559 | 90 % | 434 | 70 % |
| INSGESAMT: AKP+ÜLG | | 50 792 | 50 287 | 99 % | 45 677 | 90 % | 36 436 | 72 % |

Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Ausgabenbereichen für den 11. EEF

Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Ausgabenbereichen für den 11. EEF
(DAC-Sektorcodes — Förderbereichsschlüssel des OECD-Entwicklungsausschusses) ⁽²⁰⁾

(in Mio. EUR)

| Sektor | Gebunden ⁽¹⁾ | Vertraglich festgelegt ⁽¹⁾ | Ausgezahlt ⁽¹⁾ |
|---|-------------------------|---------------------------------------|---------------------------|
| Soziale Infrastruktur und Dienste | | | |
| 110 — Bildung | 1 197,26 | 1 038,76 | 758,36 |
| 120 — Gesundheitswesen | 2 226,42 | 2 323,60 | 1 907,70 |
| 130 — Bevölkerungspolitik/-programme und reproduktive Gesundheit | 352,44 | 38,39 | 20,24 |
| 140 — Wasser und sanitäre Einrichtungen | 775,90 | 639,26 | 283,71 |
| 150 — Staat und Zivilgesellschaft | 5 905,39 | 5 450,64 | 4 156,20 |
| 160 — Sonstige soziale Infrastruktur und Dienste | 979,35 | 1 339,34 | 1 128,02 |
| Soziale Infrastruktur und Dienste INSGESAMT | 11 436,77 | 10 829,99 | 8 254,24 |
| Wirtschaftliche Infrastruktur und Dienste | | | |
| 210 — Verkehr und Lagerei | 1 445,48 | 1 827,48 | 595,21 |
| 220 — Kommunikation | 140,96 | 99,39 | 64,78 |
| 230 — Energie | 2 016,01 | 1 566,30 | 675,00 |
| 240 — Bank- und Finanzdienstleistungen | 93,93 | 96,23 | 38,59 |
| 250 — Unternehmensbezogene und sonstige Dienstleistungen | 346,23 | 178,15 | 84,80 |
| Wirtschaftliche Infrastruktur und Dienste INSGESAMT | 4 042,59 | 3 767,55 | 1 458,38 |
| Produktionsbereiche | | | |
| 310 — Land- und Forstwirtschaft, Fischerei | 3 187,79 | 2 509,57 | 1 478,27 |
| 320 — Industrie, Bodenschätze und Bergbau, Baugewerbe | 623,58 | 356,84 | 115,46 |
| 330 — Handel und Tourismus | 497,21 | 353,36 | 138,53 |
| Produktionsbereiche INSGESAMT | 4 308,58 | 3 219,77 | 1 732,26 |
| Multisektoral/Querschnitt | | | |
| 410 — Allgemeiner Umweltschutz | 999,94 | 760,45 | 390,13 |
| 430 — Andere multisektorale Maßnahmen | 3 841,16 | 2 343,95 | 609,07 |
| Multisektoral/Querschnitt INSGESAMT | 4 841,10 | 3 104,40 | 999,19 |
| Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe | | | |
| 510 — Allgemeine Budgethilfe | 3 116,32 | 3 059,65 | 2 345,18 |
| 520 — Entwicklungsorientierte Nahrungsmittelhilfe/Hilfe zur Ernährungssicherung | 614,50 | 385,27 | 332,91 |
| Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe INSGESAMT | 3 730,82 | 3 444,92 | 2 678,10 |

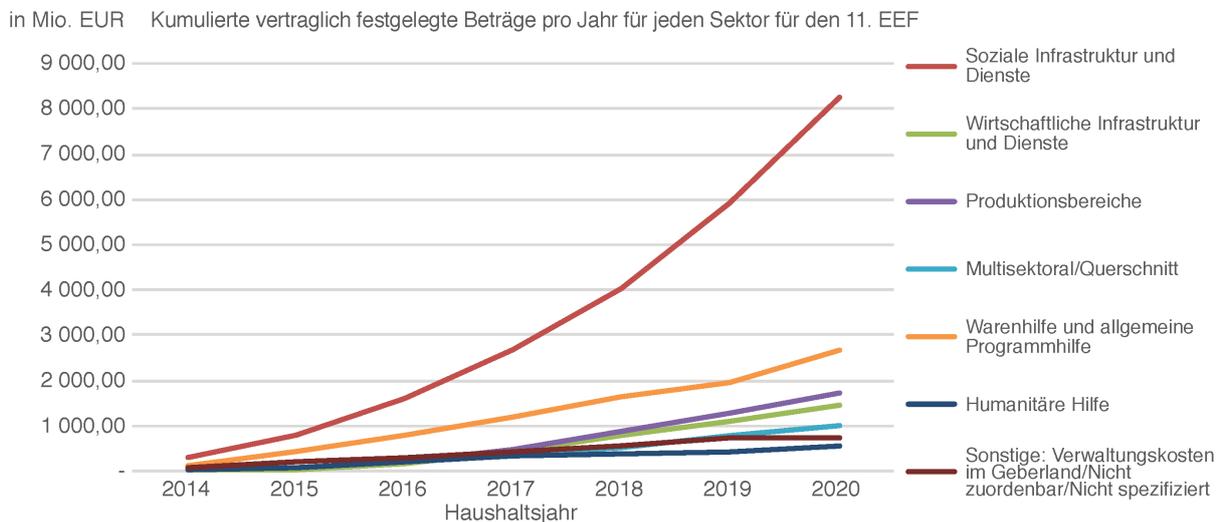
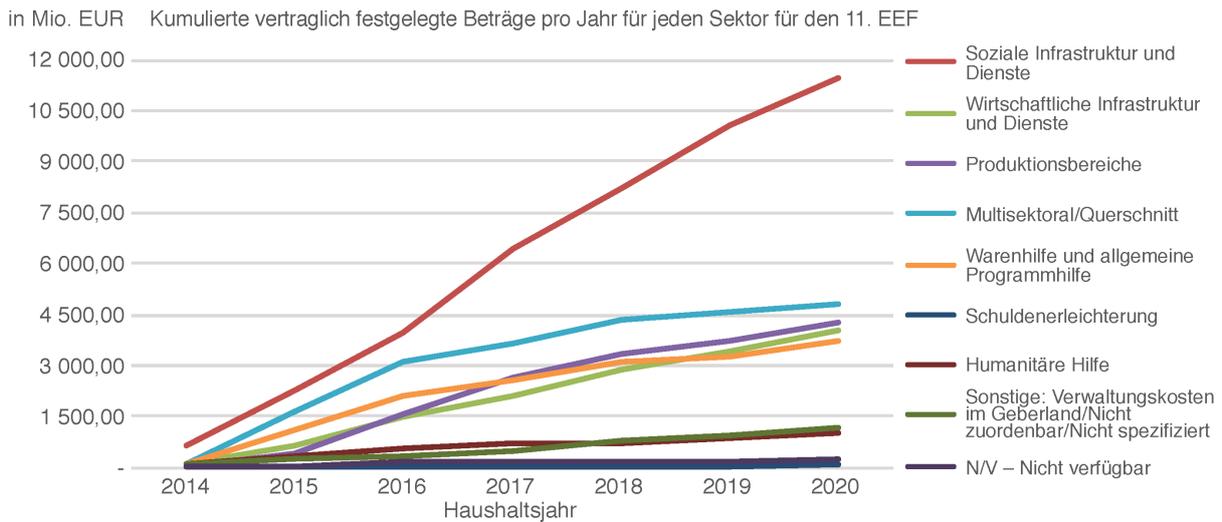
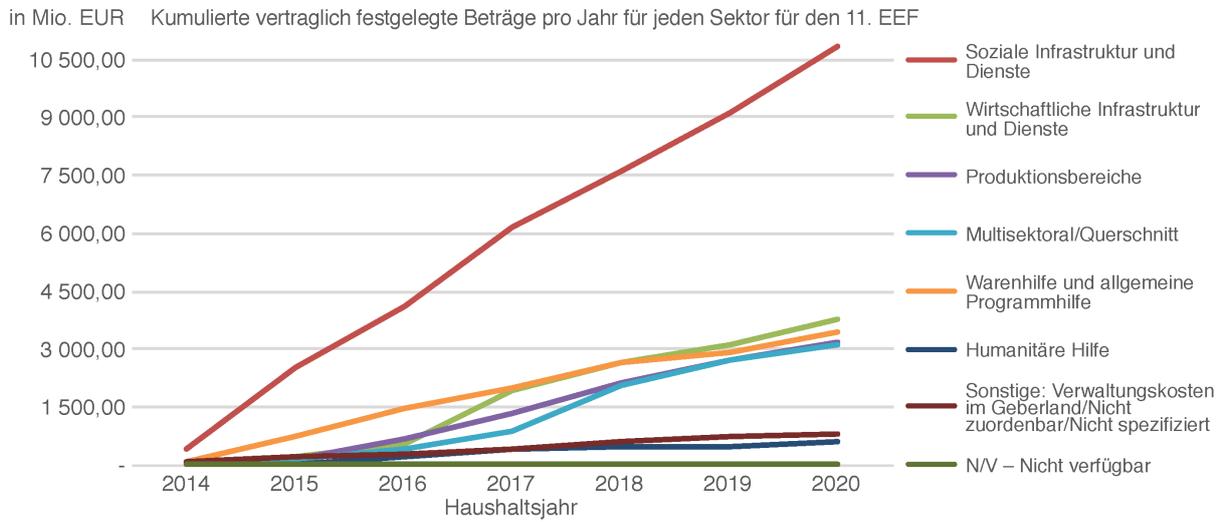
⁽²⁰⁾ Bruttobeträge (d. h. ohne in Abgang gestellte Mittel und Einziehungsanordnungen)

(in Mio. EUR)

| Sektor | Gebunden ⁽¹⁾ | Vertraglich festgelegt ⁽¹⁾ | Ausgezahlt ⁽¹⁾ |
|--|-------------------------|---------------------------------------|---------------------------|
| Schuldenerleichterung | | | |
| 600 — Schuldenerleichterung | 91,50 | — | — |
| Schuldenerleichterung INSGESAMT | 91,50 | — | — |
| Humanitäre Hilfe | | | |
| 720 — Soforthilfe | 746,19 | 505,17 | 458,31 |
| 730 — Wiederaufbau- und Wiederherstellungsmaßnahmen | 137,83 | 43,40 | 33,36 |
| 740 — Katastrophenvorsorge | 133,29 | 106,16 | 69,14 |
| Humanitäre Hilfe INSGESAMT | 1 017,31 | 654,72 | 560,80 |
| Verwaltungskosten im Geberland/Nicht zuordenbar/Nicht spezifiziert | | | |
| 910 — Verwaltungskosten im Geberland | 978,02 | 786,39 | 739,89 |
| 998 — Nicht zuordenbar/Nicht spezifiziert | 586,30 | 434,28 | 421,68 |
| N/V — Nicht verfügbar | 214,40 | 0,64 | — |
| Verwaltungskosten im Geberland/Nicht zuordenbar/Nicht spezifiziert INSGESAMT | 1 778,72 | 1 221,31 | 1 161,57 |
| GESAMTSUMME der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge FÜR DEN 11. EEF | 31 247,39 | 26 242,65 | 16 844,55 |

(¹) Die Beträge in den Spalten „Gebunden“, „Vertraglich festgelegt“ und „Ausgezahlt“ sind farblich gewichtet.

Entwicklung der kumulierten gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Ausgabenbereichen für den 11. EEF



3. GLOSSAR

ABAC (Accrual Based Accounting)

Das Rechnungsführungssystem der Kommission, das 2005 durch die Regeln der Periodenrechnung erweitert wurde. Neben der kassenbasierten Haushaltsbuchführung erstellt die Kommission eine periodengerechte Rechnungsführung. Aufwendungen werden zu dem Zeitpunkt erfasst, an dem sie anfallen, nicht zum Zeitpunkt der Auszahlung. Dies steht im Gegensatz zur kassenbasierten Haushaltsbuchführung, bei der Finanzvorgänge und andere Vorfälle erst bei tatsächlichem Zahlungseingang bzw. Zahlungsausgang verbucht werden.

Agenturen

EU-Organe mit eigener Rechtspersönlichkeit, denen unter strengen Bedingungen Befugnisse für den Haushaltsvollzug übertragen werden können. Sie unterliegen einem besonderen Entlastungsverfahren durch die Entlastungsbehörde.

Annullierte Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel, die nicht mehr verwendet werden können.

Anpassung

Berichtigungshaushaltsplan oder Übertragung von Mitteln von einem Haushaltsposten auf einen anderen.

Anwendungsbestimmungen

Detaillierte Bestimmungen für die Anwendung der Haushaltsordnung. Sie werden nach Konsultation sämtlicher Organe in einer Verordnung der Kommission festgelegt und können nicht zu einer Änderung der Haushaltsordnung führen, der sie unterliegen.

Aufhebung der Mittelbindung

Ein Akt, mit dem eine vorherige Mittelbindung (oder ein Teil davon) aufgehoben wird.

Ausgaben

Für die Beschreibung von Haushaltsausgaben aus jedweder Art von Einnahmequellen verwendeter Begriff.

Berichtigungshaushaltsplan

Ein während des Haushaltsjahrs angenommener Beschluss zur Änderung (Zunahme, Abnahme, Übertragung) bestimmter Aspekte des verabschiedeten Haushaltsplans des Jahres.

Bevollmächtigter Anweisungsbefugter

Dem Anweisungsbefugten eines jeden Organs obliegt es, die Einnahme- und Ausgabevorgänge nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu genehmigen und deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu gewährleisten.

Bevollmächtigte Anweisungsbefugte sind dafür zuständig, sämtliche finanziellen Entscheidungen über die Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich zu treffen. Sie müssen insbesondere auf der Grundlage ihrer Risikoanalyse Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug treffen.

Einnahmen

Einnahmen aus sämtlichen Quellen zur Finanzierung des Haushalts.

Einziehung

Die Einziehungsanordnung ist das Verfahren, nach dem der bevollmächtigte Anweisungsbefugte einen Anspruch der Kommission erfasst, um den fälligen Betrag einzuziehen. Der Anspruch ist das Recht der Kommission, von einem Schuldner, im Normalfall einem Begünstigten, geschuldete Summen zurückzufordern.

Ergebnis

Vgl. Haushaltsergebnis

Ergebnis der finanziellen Ausführung

Vgl. Haushaltsergebnis

Erträge

Vgl. Einnahmen

Festgestellte Ansprüche

Ansprüche sind Einziehungsanordnungen, die die Europäische Kommission zur Einziehung von Einnahmen erteilen muss.

Finanzhilfen

Finanzhilfen sind zulasten des Haushalts gehende Zuwendungen, mit denen ein unmittelbarer Beitrag zur Finanzierung einer Maßnahme, mit der die Verwirklichung eines politischen Ziels der Union gefördert wird, oder zu den Betriebskosten einer Einrichtung, die Ziele verfolgt, die von allgemeinem europäischem Interesse oder Teil einer politischen Maßnahme der Union sind, geleistet wird.

Gemeinsame Unternehmen

Eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtung der EU, die gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU gegründet wird. Der Begriff kann für jede auf Zusammenarbeit ausgerichtete Struktur verwendet werden, die für „die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Union“ vorgeschlagen wird.

Getrennte Mittel

Getrennte Mittel werden für die Finanzierung von mehrjährigen Maßnahmen verwendet; sie decken die Gesamtkosten der für Maßnahmen eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen für das laufende Haushaltsjahr, deren Umsetzung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt. Artikel 7 der Haushaltsordnung: *Für mehrjährige Maßnahmen werden getrennte Mittel ausgewiesen. Sie bestehen aus Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen.*

Haushaltsbehörde

Die Organe mit Entscheidungsbefugnissen in Haushaltsangelegenheiten, d. h. das Europäische Parlament und der EU-Ministerrat.

Haushaltsergebnis

Differenz zwischen den erzielten Einnahmen und den gezahlten Beträgen, einschließlich Anpassungen für Übertragungen, Verfall und Wechselkursdifferenzen.

Bei Agenturen muss das Ergebnis, wie in der Haushaltsordnung für Agenturen festgelegt, der Finanzierungsbehörde zurückerstattet werden.

Haushaltsordnung (HO)

Diese Verordnung wird im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nach Anhörung des Europäischen Rechnungshofs verabschiedet; darin sind die Vorschriften für die Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union festgelegt.

Siehe Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽²¹⁾.

Haushaltsplan

Jährlicher Finanzplan, der nach Haushaltsgrundsätzen erstellt wird, Prognosen umfasst und für jedes Haushaltsjahr eine Schätzung der künftigen Kosten sowie der Einnahmen und Ausgaben und deren ausführliche Beschreibung und Begründung enthält, die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan enthalten sind.

Haushaltsposten/Haushaltsartikel/Haushaltlinie

Mit Blick auf die Struktur des Haushalts werden Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan nach einer verbindlichen Nomenklatur ausgewiesen, die die Art und den Zweck jedes Postens nach den Vorgaben der Haushaltsbehörde widerspiegelt. Die einzelnen Überschriften (Titel, Kapitel, Artikel oder Posten) bieten eine formale Beschreibung der Nomenklatur.

⁽²¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

Haushaltsvollzug

Inanspruchnahme der Haushaltsmittel durch Ausgabe- und Einnahmevergänge.

Jährlichkeit

Der Haushaltsgrundsatz, nach dem Ausgaben und Einnahmen für ein Haushaltsjahr geplant und bewilligt werden; das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Mittel

Mittel zur Finanzierung des Haushalts.

Im Haushaltsplan sind sowohl Mittel für Verpflichtungen (rechtliche Verpflichtungen, unter bestimmten Voraussetzungen Mittel bereitzustellen) als auch Mittel für Zahlungen (tatsächliche Zahlungsmittel oder Banküberweisungen an Begünstigte) ausgewiesen. Die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen weichen häufig voneinander ab (getrennte Mittel), da die Mittel für Mehrjahresprogramme und Mehrjahresprojekte in der Regel in dem Jahr gebunden werden, in dem das betreffende Programm bzw. Projekt beschlossen wird, die Zahlungen hingegen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des betreffenden Programms oder Projekts über mehrere Jahre hinweg getätigt werden. Nichtgetrennte Mittel beziehen sich auf Verwaltungsausgaben, sodass die Mittel für Verpflichtungen den Mitteln für Zahlungen entsprechen.

Mittelbindung

Eine Mittelbindung ist eine Vormerkung von Mitteln zur Deckung später entstehender Ausgaben.

Mittel für Verpflichtungen

Mittel für Verpflichtungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen (Verträge, Finanzhilfevereinbarungen/-beschlüsse), die im laufenden Haushaltsjahr unterzeichnet werden könnten. Artikel 7 der Haushaltsordnung: *Mittel für Verpflichtungen decken im laufenden Haushaltsjahr die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen (Verträge, Finanzhilfevereinbarungen/-beschlüsse), die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt.*

Mittel für Zahlungen

Mittel zur Deckung der im laufenden Haushaltsjahr fälligen Ausgaben aus rechtlichen Verpflichtungen, die im laufenden Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangen wurden (Artikel 7 der Haushaltsordnung).

Mittelherkunft

Art der Mittel

Mittelübertragung

Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit, insofern, dass Mittel, die in einem bestimmten Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden konnten, ausnahmsweise unter strengen Bedingungen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können.

Nichtgetrennte Mittel

Nichtgetrennte Mittel sind für Transaktionen mit jährlichem Charakter vorgesehen (Artikel 9 der Haushaltsordnung). Im EU-Haushalt sind nichtgetrennte Mittel zur Deckung von Verwaltungskosten, für Ausgaben zur Stützung der Agrarmärkte und für Direktzahlungen bestimmt.

Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Unter noch abzuwickelnden Mittelbindungen (oder Reste à Liquider — RAL) sind Beträge zu verstehen, bei denen die Mittelbindung im Haushalt schon erfolgt, die anschließende Zahlung aber noch nicht durchgeführt worden ist, oder rechtliche Verpflichtungen, denen noch nicht durch eine Zahlung nachgekommen wurde. Sie ergeben sich unmittelbar aus dem Umstand, dass mehrjährige Programme bestehen und es folglich zu einer Entkopplung von Mitteln für Verpflichtungen von Mitteln für Zahlungen kommt.

Operative Mittel

Operative Mittel sind zur Finanzierung verschiedener Strategien bestimmt, hauptsächlich in Form von Finanzhilfen oder im Rahmen der Beschaffung.

Rechnungsführer

Die Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten des Rechnungsführers sind in der Haushaltsordnung festgelegt:

- Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsausführung,
- Einziehung von Einnahmen,

- Einziehung von Beträgen und Verrechnung,
- Rechnungsführung sowie Erstellung und Vorlage der Jahresrechnungen,
- Festlegung der Rechnungsführungsvorschriften und -verfahren sowie des Kontenplans,
- Festlegung und Validierung der Rechnungsführungssysteme und der vom Anweisungsbefugten festgelegten Validierungssysteme, die zur Produktion oder Begründung von Rechnungsführungsdaten verwendet werden sollen (lokale Systeme),
- Kassenführung,
- Ernennung von Zahlstellenverwaltern,
- Eröffnung und Schließung von Bankkonten im Namen des Organs.

Rechnungsführung

Die Erfassung und Meldung von Finanzvorgängen, darunter die Erstellung des Vorgangs, seine Ausweisung, Verarbeitung und Zusammenfassung im Jahresabschluss.

Rechtliche Verpflichtung

Dabei geht es um eine rechtliche Verpflichtung gegenüber Dritten.

Rechtsgrundlage (Basisrechtsakt)

Ein auf einem Artikel des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruhender Rechtsakt, der der Europäischen Union die Zuständigkeit für einen bestimmten Politikbereich überträgt und die Bedingungen für die Wahrnehmung dieser Zuständigkeit einschließlich des Haushaltsvollzugs enthält. Bestimmte Artikel des Vertrags ermächtigen die Kommission zur Durchführung bestimmter, mit Ausgaben verbundener Maßnahmen, ohne dass ein weiterer Rechtsakt vorliegt.

Reste à Liquider (RAL)

Summe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen. Vgl. noch abzuwickelnde Mittelbindungen.

Überschuss

Positive Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (vgl. Haushaltsergebnis), die, wie in der Haushaltsordnung festgelegt, an die Finanzierungsbehörde zurückzuzahlen ist.

Übertragung

Übertragungen von Mitteln einer Haushaltlinie auf eine andere im Verlauf des Haushaltsjahres. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Spezialität. Sie sind jedoch im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter den in der Haushaltsordnung festgelegten Bedingungen ausdrücklich genehmigt. In der Haushaltsordnung werden verschiedene Arten von Mittelübertragungen unterschieden, je nachdem, ob sie zwischen oder innerhalb von Haushaltstiteln, -kapiteln, -artikeln oder -rubriken erfolgen, die unterschiedlichen Genehmigungsstufen unterliegen.

Verabschiedeter Haushaltsplan

Ein Haushaltsplanentwurf wird zum verabschiedeten Haushaltsplan, sobald er von der Haushaltsbehörde gebilligt wurde.

Vgl. Haushaltsplan

Verfallene Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres zu annullieren sind. „Verfallen“ bedeutet die Annullierung der gesamten oder eines Teils der bewilligten Ausgaben und/oder eingegangenen Mittelbindungen.

Lediglich bei gemeinsamen Unternehmen können nicht in Anspruch genommene Mittel entsprechend ihren Finanzvorschriften in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der maximal nächsten drei Jahre einfließen (sog. N+3-Regel). Verfallene Mittel können bei gemeinsamen Unternehmen demnach bis zum Haushaltsjahr N+3 in Anspruch genommen werden.

Verwaltungsmittel

Verwaltungsmittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Organe und Einrichtungen (Personal, Gebäude, Büroausstattung).

Vollzug/Ausführung

Vgl. Haushaltsvollzug/-ausführung

Wechselkursdifferenz

Differenz aufgrund der auf Transaktionen mit Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets angewendeten Wechselkurse oder aufgrund der Neubewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in Fremdwährung beim Abschluss.

Wirtschaftliches Ergebnis

Bilanzwirksamkeit der Ausgaben und Einnahmen auf der Grundlage der Regeln der Periodenrechnung.

Zahlung

Eine Auszahlung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen.

Zweckbestimmte Einnahmen

An einen bestimmten Zweck gebundene Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen zweckbestimmten Einnahmen.

Vgl. Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen, externe/interne

Zweckbestimmte Einnahmen zur Finanzierung spezifischer Ausgaben.

Die wichtigsten Quellen externer zweckgebundener Einnahmen sind *Finanzbeiträge von Drittländern zu von der Union finanzierten Programmen.*

Die wichtigsten Quellen interner zweckgebundener Einnahmen sind Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Dienstleistungen oder in deren Auftrag durchgeführte Arbeiten, Einnahmen aus Rückzahlungen von fälschlicherweise ausgezahlten Beträgen und Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und Filmen, unter anderem auf elektronischen Medien.

Die vollständige Liste von zweckgebundenen Einnahmen ist Artikel 21 der Haushaltsordnung zu entnehmen.

Bei Agenturen und gemeinsamen Unternehmen ist ihr Vorstand die Haushaltsbehörde.

**JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT — VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK
VERWALTETE MITTEL**

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

CA/541/21

11. März 2021

Dokument 21/101

VERWALTUNGSRAT

**INVESTITIONSAZILITÄT
JAHRESABSCHLUSS
ZUM 31. DEZEMBER 2020**

- a) Vermögensübersicht
- b) Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis
- c) Übersicht über die Veränderung der Geberbeiträge
- d) Kapitalflussrechnung
- e) Erläuterungen zum Jahresabschluss
- f) Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

VERMÖGENSÜBERSICHT
ZUM 31. DEZEMBER 2020

(in Tsd. EUR)

| | Erläuterungen | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|--|---------------|------------------|------------------|
| VERMÖGENSWERTE | | | |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | 5 | 923 940 | 837 777 |
| Forderungen gegenüber Beitragszahlern | 9/17 | 68 908 | 86 330 |
| Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung | 10 | 351 873 | 330 587 |
| Derivative Finanzinstrumente | 6 | 33 584 | 14 184 |
| Darlehen und Kredite | 7 | 1 673 445 | 1 518 675 |
| Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere | 8 | 526 810 | 619 928 |
| Sonstige Vermögenswerte | 11 | 109 | — |
| Vermögenswerte insgesamt | | 3 578 669 | 3 407 481 |
| VERBINDLICHKEITEN UND MITTELAUSSTATTUNG | | | |
| VERBINDLICHKEITEN | | | |
| Derivative Finanzinstrumente | 6 | 642 | 191 |
| Transitorische Passiva | 12 | 29 732 | 32 566 |
| Rückstellungen für gestellte Garantien | 13 | 851 | 628 |
| Rückstellungen für Darlehenszusagen | 14 | 33 152 | 37 269 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Dritten | 15 | 152 378 | 147 438 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 16 | 3 446 | 2 353 |
| Verbindlichkeiten insgesamt | | 220 201 | 220 445 |
| GEBERBEITRÄGE | | | |
| Abgerufener Beitrag der Mitgliedstaaten der Fazilität | 17 | 3 221 695 | 2 967 000 |
| Einbehaltene Gewinne | | 136 773 | 220 036 |
| Mittelausstattung insgesamt | | 3 358 468 | 3 187 036 |
| Verbindlichkeiten und Mittelausstattung insgesamt | | 3 578 669 | 3 407 481 |

**AUFSTELLUNG VON GEWINN UND VERLUST UND SONSTIGEM ERGEBNIS
FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2020 ABGESCHLOSSENE JAHR**

(in Tsd. EUR)

| | Erläuterungen | Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 | Vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 |
|--|---------------|------------------------------------|------------------------------------|
| Zins- und ähnliche Erträge ⁽¹⁾ | 19 | 84 783 | 93 923 |
| Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen | 19 | - 5 250 | - 2 948 |
| Zins- und ähnliche Erträge (netto) | | 79 533 | 90 975 |
| Erträge aus Gebühren und Provisionen | 20 | 353 | 4 438 |
| Aufwendungen für Gebühren und Provisionen | 20 | -225 | -721 |
| Erträge aus Gebühren und Provisionen (netto) | | 128 | 3 717 |
| Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten | | 18 949 | 12 611 |
| Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren | 21 | - 46 717 | 9 904 |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Nettoergebnis aus Darlehen und Krediten | 7 | - 29 621 | - 8 331 |
| Forderungsverkäufe und Erlöse aus Einziehungsmaßnahmen | | 2 362 | 2 064 |
| Währungsergebnis (netto) | | - 48 545 | - 61 998 |
| Nettoergebnis aus Finanzgeschäften | | - 103 572 | - 45 750 |
| Veränderung der Wertminderung bei Darlehen und Krediten, ohne Rückbuchungen | 7 | - 4 312 | 17 243 |
| Veränderung der Rückstellungen für Garantien, ohne Rückbuchungen | 13 | -228 | 107 |
| Veränderung der Rückstellungen für Darlehenszusagen, ohne Rückbuchungen | 14 | 3 715 | - 13 244 |
| Allgemeine Verwaltungsaufwendungen | 22 | - 58 527 | - 50 009 |
| (Jahresfehlbetrag)/-überschuss | | - 83 263 | 3 039 |
| Sonstiges Ergebnis | | — | — |
| Summe (Fehlbetrag)/Überschuss des Jahres | | - 83 263 | 3 039 |

⁽¹⁾ Bezüglich des Jahres bis zum 31. Dezember 2020 sind in den Zins- und ähnlichen Erträgen 77,9 Mio. EUR (2019: 93,9 Mio. EUR) enthalten, die anhand der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wurden.

**ÜBERSICHT ÜBER DIE VERÄNDERUNG DER GEBERBEITRÄGE
FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2020 ABGESCHLOSSENE JAHR**

(in Tsd. EUR)

| | Erläuterungen | Abgerufene Beiträge | Einbehaltene Gewinne | Insgesamt |
|---|---------------|---------------------|----------------------|------------------|
| Zum 1. Januar 2020 | | 2 967 000 | 220 036 | 3 187 036 |
| Im Jahresverlauf abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten | 17 | 209 614 | — | 209 614 |
| Umwidmung des Beitrags zu Zinsverbilligungen und technischer Hilfe im Rahmen des 9. EEF zu Geberbeiträgen | 17 | 45 081 | — | 45 081 |
| (Fehlbetrag) für das Jahr 2020 | | — | - 83 263 | - 83 263 |
| Veränderung der Geberbeiträge | | 254 695 | - 83 263 | 171 432 |
| Zum 31. Dezember 2020 | | 3 221 695 | 136 773 | 3 358 468 |
| Zum 1. Januar 2019 | | 2 697 000 | 216 997 | 2 913 997 |
| Im Jahresverlauf abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten | 17 | 270 000 | — | 270 000 |
| Gewinn für das Jahr 2019 | | — | 3 039 | 3 039 |
| Veränderung der Geberbeiträge | | 270 000 | 3 039 | 273 039 |
| Zum 31. Dezember 2019 | | 2 967 000 | 220 036 | 3 187 036 |

KAPITALFLUSSRECHNUNG

FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2020 ABGESCHLOSSENE JAHR

(in Tsd. EUR)

| | Erläuterungen | Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 | Vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 |
|--|---------------|---------------------------------|---------------------------------|
| OPERATIVE TÄTIGKEITEN | | | |
| (Jahresfehlbetrag)/-überschuss | | - 83 263 | 3 039 |
| Anpassungen für: | | | |
| Nettoergebnis (im beizulegenden Zeitwert) aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren | 8 | 47 909 | - 8 629 |
| Veränderung der Wertminderung bei Darlehen und Krediten, ohne Rückbuchungen | 7 | 4 312 | - 17 243 |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Nettoergebnis aus Darlehen und Krediten | | 29 621 | 8 331 |

| | | (in Tsd. EUR) | |
|---|---------------|------------------------------------|------------------------------------|
| | Erläuterungen | Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 | Vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 |
| Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei Darlehen und Vorschüssen | 7 | - 5 202 | - 5 087 |
| Nettoveränderung der Rückstellungen für gestellte Garantien, ohne Rückbuchungen | 13 | 228 | -107 |
| Nettoveränderung der Rückstellungen für Darlehenszusagen, ohne Rückbuchungen | | - 4 117 | 13 447 |
| Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei Derivaten | | - 18 949 | - 12 611 |
| Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung | 10 | 1 067 | 331 |
| Veränderung der transitorischen Passiva | | - 2 834 | - 1 198 |
| Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Kredite | 7 | 90 878 | - 17 752 |
| Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere | 8 | 33 616 | - 6 812 |
| Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel | | 9 233 | 2 369 |
| Gewinn/(Verlust) aus operativen Tätigkeiten vor Veränderungen bei operativen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten | | 102 499 | - 41 922 |
| Kreditauszahlungen | 7 | - 560 291 | - 311 185 |
| Kreditrückzahlungen | 7 | 276 101 | 355 078 |
| Forderungsverkäufe und Erlöse aus Einziehungsmaßnahmen | | 2 362 | 2 194 |
| Veränderung aufgelaufener Zinsen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | 5 | 66 | -93 |
| (Zunahme) bei finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung | 10 | - 2 710 009 | - 2 948 021 |
| Laufzeiten von finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung | 10 | 2 689 790 | 2 952 905 |
| Abnahme bei Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren | 8 | - 85 305 | - 106 943 |
| Nettoerträge aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren | | 85 477 | 71 024 |
| Zunahme/(Abnahme) sonstiger Vermögenswerte | | 109 | -171 |
| Zunahme/(Abnahme) sonstiger Verbindlichkeiten | | - 1 093 | 140 |
| Zunahme bei an die Europäische Investitionsbank zu zahlenden Beträgen | | 8 543 | 2 187 |
| Netto-Cashflow in operativen Tätigkeiten | | - 191 751 | - 24 807 |

(in Tsd. EUR)

| | Erläuterungen | Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 | Vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 |
|---|---------------|------------------------------------|------------------------------------|
| FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN | | | |
| Eingegangene Beiträge der Mitgliedstaaten | | 227 035 | 284 820 |
| Von den Mitgliedstaaten eingegangene Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe | | 60 387 | 30 000 |
| Im Namen der Mitgliedstaaten gezahlte Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe | | - 18 807 | - 28 220 |
| Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten | | 268 615 | 286 600 |
| Nettozunahme bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten | | 76 864 | 261 793 |
| Zusammenfassende Kapitalflussrechnung: | | | |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Haushaltsjahrs | | 837 980 | 573 818 |
| Netto-Cashflow in/aus: | | | |
| Operative Tätigkeiten | | - 191 751 | - 24 937 |
| Finanzierungstätigkeiten | | 268 615 | 286 730 |
| Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | | 9 233 | 2 369 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Haushaltsjahrs | | 924 077 | 837 980 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus: | | | |
| Barbestand | 5 | 398 991 | 72 166 |
| Termingeldern (ohne aufgelaufene Zinsen) | 5 | 380 000 | 622 991 |
| Commercial Paper | 5 | 145 086 | 142 823 |
| | | 924 077 | 837 980 |

Erläuterungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

1. Allgemeine Informationen

Die Investitionsfazilität (im Folgenden „Fazilität“ oder „IF“) wurde im Rahmen des zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 23. Juni 2000 geschlossenen und am 25. Juni 2005 und 22. Juni 2010 überarbeiteten Abkommens von Cotonou (im Folgenden „Abkommen“) über Entwicklungszusammenarbeit eingerichtet.

Die Fazilität ist keine selbstständige juristische Person; die Europäische Investitionsbank (im Folgenden „EIB“ oder „Bank“) verwaltet die Beiträge im Namen der Mitgliedstaaten (im Folgenden „Geber“) im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens und handelt als Verwalterin der Fazilität.

Die im Abkommen vorgesehenen Finanzmittel werden aus den Haushalten der EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt. Gemäß den mehrjährigen Finanzrahmen (als 9. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) bekanntes erstes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2000-2007, als 10. EEF bekanntes zweites Finanzprotokoll für den Zeitraum 2008-2013 und als 11. EEF bekanntes drittes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2014-2020) leisten die EU-Mitgliedstaaten die für die Finanzierung der IF vorgesehen Beiträge und gewähren Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen. Die EIB wurde mit folgenden Verwaltungsaufträgen betraut:

- der Fazilität, eines risikotragenden revolving Fonds in Höhe von 3 685,5 Mio. EUR zu Zwecken der Förderung von Privatsektorinvestitionen in den AKP-Staaten, wovon 48,5 Mio. EUR überseeischen Ländern und Gebieten (im Folgenden „ÜLG“) zugewiesen werden;
- der Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen in Höhe von maximal 1 220,85 Mio. EUR für AKP-Staaten und in Höhe von maximal 8,5 Mio. EUR für ÜLG. Bis zu 15 % dieser Finanzhilfen können zur Finanzierung von projektbezogener technischer Hilfe eingesetzt werden.

Die EU und die AKP-Staaten haben Übergangsregelungen vereinbart, nach denen die EIB die Finanzierung von Maßnahmen in der AKP-Region bis Ende November 2021 oder bis zum Inkrafttreten eines neuen AKP-EU-Abkommens oder bis zur vorläufigen Anwendung des neuen Abkommens zwischen der Union und den AKP-Staaten — je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt — fortführen kann (Beschluss Nr. 2/2020 des AKP-EU-Botschafterausschusses vom 4. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses Nr. 3/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens⁽²²⁾).

Am 15. Dezember 2020 wurde eine Einigung über das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) erzielt, das das auswärtige Handeln der EU für den Zeitraum 2021-2027 abdeckt. Dazu gehört auch die Einbeziehung des EEF, der derzeit außerhalb des EU-Haushalts geführt wird, in den EU-Haushalt. Die NDICI-Verordnung wird die Rechtsgrundlage dafür bilden, dass die Kommission der EIB künftig weitere Mandate für ein Tätigwerden außerhalb der EU übertragen kann. Außerdem wird darin der Rahmen für auswärtige Investitionen festgelegt, nach dem die Union im Rahmen von Finanzhilfen oder Garantien aus dem EU-Haushalt mit Partnereinrichtungen zusammenarbeiten kann. Der NDICI-Rechtstext wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 formell angenommen.

Am 23. Dezember 2020 beschloss der Rat, den derzeitigen Verpflichtungszeitraum der AKP-Investitionsfazilität um mindestens sechs Monate zu verlängern. Künftig werden Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität im Rahmen des NDICI durch eine Kombination aus einem speziellen AKP-Finanzierungsfenster für den Privatsektor im Rahmen des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (European Fund for Sustainable Development Plus — EFSD+) und einem Treuhandfonds — beides durchgeführt von der EIB — eingesetzt.

Nach der Verlängerung des Verpflichtungszeitraums der Investitionsfazilität wird die Bank bis zum 30. Juni 2021 oder bis zum Inkrafttreten einer Verordnung zur Schaffung des externen Finanzierungsinstruments — je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt, in keinem Fall jedoch über den 30. November 2021 hinaus — weiterhin Maßnahmen im Einklang mit ihrem Mandat genehmigen⁽²³⁾.

Die Jahresabschlüsse wurden auf der Grundlage der Unternehmensfortführung erstellt, wobei davon ausgegangen wird, dass die Investitionsfazilität in der Lage sein wird, sämtliche Geldverbindlichkeiten aus sämtlichen Transaktionen zu begleichen. Die Laufzeit der Investitionsfazilität ist nicht festgelegt. Das Interne Abkommen zum 11. EEF bleibt (gemäß seinem Artikel 14 Absatz 3) so lange in Kraft, wie für die vollständige Durchführung aller im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens, des Übersee-Assoziationsbeschlusses und des mehrjährigen Finanzrahmens finanzierten Maßnahmen erforderlich.

⁽²²⁾ ABl. L 420 vom 14.12.2020, S. 32.

⁽²³⁾ Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188).

Der vorliegende Jahresabschluss deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ab.

Auf Vorschlag des Direktoriums der EIB nahm der Verwaltungsrat der EIB den Jahresabschluss am 11. März 2021 an und beschloss, diesen dem Rat der Gouverneure bis zum 23. April 2021 zur Genehmigung vorlegen zu lassen.

2. Maßgebliche Rechnungslegungsgrundsätze

2.1. Erstellungsgrundlage — Konformitätserklärung

Der Jahresabschluss der Fazilität wurde im Einklang mit den von der Europäischen Union angenommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards — IFRS) erstellt.

a) Wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungen

Die Erstellung von Jahresabschlüssen erfordert die Nutzung von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen. Darüber hinaus muss das Direktorium der EIB bei der Anwendung der Rechnungslegungsregeln der Investitionsfazilität von ihrem Beurteilungsspielraum Gebrauch machen. Die Bereiche, die durch einen höheren Grad der Ermessenausübung oder eine größere Komplexität gekennzeichnet sind, sowie Bereiche, in denen Annahmen und Schätzungen von Bedeutung für den Jahresabschluss sind, werden im Folgenden ausgewiesen.

Ermessensausübungen und Schätzungen wurden in den folgenden Bereichen am stärksten eingesetzt:

Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten

Der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die an aktiven Märkten gehandelt werden, beruht auf den notierten Marktpreisen oder Preisnotierungen von Maklern. Wenn sich die beizulegenden Zeitwerte nicht anhand der Notierungen an aktiven Märkten ermitteln lassen, werden sie mit Hilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Daten für diese Modelle werden soweit wie möglich an beobachtbaren Märkten erhoben, wo dies jedoch nicht möglich ist, muss der beizulegende Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Auf der Grundlage der in den Bewertungstechniken verwendeten und in den Erläuterungen 2.4.2 und 4 beschriebenen und offengelegten Daten werden die Bewertungen verschiedenen Stufen der Bemessungshierarchie zugeordnet.

Wertminderungsaufwendungen aus dem Kreditgeschäft

Die Bemessung des erwarteten Kreditverlusts (expected credit loss — ECL) erfordert vom Direktorium bei der Berechnung von Wertminderungsaufwendungen eine erhebliche Ermessenausübung, insbesondere die Bewertung einer seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen, erheblichen Zunahme des Kreditrisikos, die Einbeziehung zukunftsbezogener Informationen sowie die Schätzung von Höhe und Timing künftiger Zahlungsströme und Beleihungswerte. Diesen Schätzungen liegt eine Reihe von Faktoren zugrunde, die zu signifikanten Änderungen beim Zeitpunkt und bei der Höhe der anzusetzenden Rückstellungen für Kreditverluste führen können (Erläuterung 2.4.2). Relevante Annahmen zu den Auswirkungen von COVID-19 auf die Wertminderung sind in den Erläuterungen 2.4.2 und 3.2.3.7 dargelegt.

Bewertung nicht börsennotierter Beteiligungsinvestitionen

Die Bewertung nicht börsennotierter Beteiligungsinvestitionen stützt sich normalerweise auf eines der folgenden Kriterien:

- aktuelle Marktgeschäfte zu marktüblichen Bedingungen;
- aktueller beizulegender Zeitwert eines weitgehend identischen anderen Instruments;
- erwarteter Zahlungsstrom für Instrumente mit ähnlichen Bedingungen und Risikomerkmale abgezinst zu aktuellen Sätzen;
- Methode des bereinigten Nettovermögens; oder
- andere Bewertungsmodelle.

Die Bestimmung des Zahlungsstroms und der Abzinsungsfaktoren für nicht börsennotierte Beteiligungsinvestitionen erfordert ein erhebliches Maß an Schätzungen. Die Bewertungstechniken werden regelmäßig justiert und ihre Validität geprüft, wobei entweder Preise von gegenwärtig zu beobachtenden aktuellen Markttransaktionen für das gleiche Instrument oder Preise, die auf anderen verfügbaren, beobachtbaren Marktdaten beruhen, zugrunde gelegt werden.

Konsolidierung von Rechtssubjekten, an denen die Fazilität beteiligt ist

Wesentliche Beurteilungen der EIB kamen zu dem Schluss, dass sie keines der Rechtssubjekte, an denen sie Anteile hält, beherrscht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in all diesen Rechtssubjekten entweder der Komplementär, der Fondsverwalter oder die Geschäftsführung die alleinige Verantwortung für die Verwaltung und Kontrolle der Tätigkeiten und Angelegenheiten der Partnerschaft trägt und dazu ermächtigt und befugt ist, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Zweck und die Ziele der Partnerschaft gemäß den politischen und den Investitionsleitlinien zu erfüllen.

b) Änderungen der Rechnungslegungsregeln

Mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen wurden im Rahmen der Fazilität für alle in diesem Jahresabschluss dargestellten Zeiträume die in Erläuterung 2.4 dargelegten Rechnungslegungsregeln angewandt. Für die Fazilität wurden die folgenden neuen Standards und Änderungen an Standards angewendet.

Übernommene Standards

Die folgenden Auslegungen und Änderungen sowie Überarbeitungen der existierenden Standards traten für den Jahresabschluss der Fazilität am 1. Januar 2020 in Kraft:

Reform der Referenzzinssätze — Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7

Im September 2019 hat das International Accounting Standards Board (IASB) die Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 veröffentlicht, die vorübergehende Ausnahmen enthalten, die die Fortsetzung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften in unsicheren Zeiten ermöglicht, bevor ein existierender Referenzzinssatz durch einen alternativen, nahezu risikolosen Zins (risk-free rate — RFR) abgelöst wird.

Die Änderungen an IFRS 9 umfassen eine Reihe von Ausnahmen, die auf alle Sicherungsbeziehungen anwendbar sind, die direkt von der Reform der Referenzzinssätze beeinflusst werden. Nach den ersten drei Ausnahmen ist Folgendes vorgesehen:

- Beurteilung, ob eine erwartete Transaktion (oder eine Komponente derselben) hochwahrscheinlich ist;
- Beurteilung, wann der in der Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen kumulierte Betrag in den Gewinn und Verlust umzugliedern ist;
- Beurteilung der wirtschaftlichen Beziehung zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument.

Bei allen Ausnahmen wird angenommen, dass sich der Referenzzinssatz, auf dem die abgesicherten Zahlungsströme beruhen, infolge der IBOR-Reform nicht verändert.

Die vierte Ausnahme sieht vor, dass eine vertraglich nicht spezifizierte Risikokomponente nur bei der erstmaligen Ausweisung der Absicherung separat identifizierbar sein muss und nicht fortlaufend.

Die Anwendung der Ausnahmen ist verpflichtend, und die Ausnahmen gelten auf unbestimmte Zeit, wenn keines der in den Änderungen beschriebenen Ereignisse eintritt. Durch die Änderungen werden auch spezifische Offenlegungsforderungen für Sicherungsbeziehungen eingeführt, auf die die Ausnahmen anwendbar sind. Diese Änderungen sind rückwirkend anzuwenden. Allerdings können Sicherungsbeziehungen, bei denen die Designation zuvor aufgehoben wurde, bei Anwendung nicht neu designiert werden, und es können auch keine Sicherungsbeziehungen im Nachhinein designiert werden.

Die Einführung dieser Änderungen hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Fazilität.

Definition von „wesentlich“ — Änderungen an IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ und IAS 8 „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler“.

In den Änderungen wird die Definition von „wesentlich“ klargestellt und mit der im Rahmenkonzept und in den Standards selbst verwendeten Definition in Einklang gebracht. Laut der geänderten Definition sind Informationen wesentlich, wenn vernünftiger Weise zu erwarten ist, dass ihre Auslassung, fehlerhafte Darstellung oder Verschleierung die Entscheidungen der primären Adressaten von Abschlüssen für allgemeine Zwecke beeinflussen können, die diese auf Grundlage eines solchen Abschlusses treffen, der Finanzinformationen über ein bestimmtes Unternehmen enthält. In der Änderung wird darüber hinaus die Bedeutung von „primären Adressaten von Abschlüssen für allgemeine Zwecke“ geklärt, an die sich diese Jahresabschlüsse richten und die als „existierende und potenzielle Investoren, Kapitalgeber und sonstige Gläubiger“ definiert werden, die sich mit Blick auf die meisten der von ihnen benötigten Finanzangaben auf den Jahresabschluss für allgemeine Zwecke verlassen können müssen.

Die Änderungen hatten keine signifikanten Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Fazilität.

Änderung der Verweise auf das Rahmenkonzept in den IFRS-Standards

Das überarbeitete Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung ist kein Standard, und keins der Konzepte steht über den Standards oder den Anforderungen eines Standards; vielmehr soll es das Board dabei unterstützen, Standards zu entwickeln, soll es Entwicklern konsistenter Rechnungslegungsgrundsätze Orientierungshilfen bieten, wenn es keinen anwendbaren Standard gibt, und soll es allen Beteiligten dabei helfen, die Standards zu verstehen und zu interpretieren. Das Rahmenkonzept umfasst einige neue Konzepte, aktualisierte Definitionen und Kriterien für die Erfassung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und es werden darin einige wichtige Konzepte geklärt.

Die Fazilität hat das überarbeitete Rahmenkonzept zum 1. Januar 2020 übernommen. Das überarbeitete Rahmenkonzept hatte keine erheblichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Fazilität.

Veröffentlichte, aber noch nicht eingeführte Standards

Reform der Referenzzinssätze — Phase 2 — Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16

Am 27. August 2020 veröffentlichte das IASB im Rahmen der Phase 2 der Reform der Referenzzinssätze die Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16. Mit der Veröffentlichung der Änderungen im Rahmen der Phase 2 hat das IASB seine Arbeit im Rahmen der IBOR-Reform abgeschlossen.

Die Änderungen enthalten vorübergehende Ausnahmen, um den Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung Rechnung zu tragen, wenn eine Interbank Offered Rate (Interbankensatz, IBOR) durch einen alternativen, nahezu risikolosen Zins (RFR) abgelöst wird.

Die Änderungen sind für jährliche Berichtszeiträume mit Beginn ab dem 1. Januar 2021 wirksam. Die Fazilität hat diese Änderungen nicht zeitnah übernommen, und es wurde eine dienstübergreifende IBOR-Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Auswirkungen bewerten und den Übergang steuern soll.

c) Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsregeln

In der Vermögensübersicht werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in absteigender Reihenfolge ihrer Liquidität ausgewiesen, wobei zwischen kurz- und langfristigen Posten nicht unterschieden wird.

i) Umrechnung von Fremdwährungen

Die Jahresabschlüsse der Fazilität werden in Euro (EUR) vorgelegt, der auch die funktionale Währung ist. Sofern nichts anderes vermerkt ist, wurden in EUR aufgeführte Finanzangaben auf Tausend gerundet.

Fremdwährungstransaktionen werden zu dem zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Auf andere Währungen als Euro lautende monetäre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Abschlussstichtag geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus solchen Umrechnungen werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis ausgewiesen.

Zu Anschaffungskosten in einer Fremdwährung bewertete nicht monetäre Posten werden zu den Wechselkursen umgerechnet, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Transaktion galten. Zum beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertete nicht monetäre Posten werden zu den Wechselkursen bewertet, die zu dem Zeitpunkt der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts galten.

Wechselkursdifferenzen, die sich bei der Abrechnung von Transaktionen zu anderen Kursen als den Kursen zum Zeitpunkt der Transaktion ergeben, sowie nicht realisierte Fremdwährungsdifferenzen aus nicht abgerechneten, auf Fremdwährungen lautenden monetären Aktiva und Passiva werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis ausgewiesen.

ii) Finanzielle Vermögenswerte ohne Derivate

Der erstmalige Ansatz nicht derivativer Finanzinstrumente erfolgt auf der Basis des Erfüllungstages.

Klassifikation und Bewertung

Finanzielle Vermögenswerte

Beim erstmaligen Ansatz wird ein finanzieller Vermögenswert als zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC), erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (FVOCI) oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (FVTPL) bewertet klassifiziert und eine finanzielle Verbindlichkeit wird als zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert.

Nach dem IFRS 9 besteht der erste Schritt der Klassifizierung in der Bestimmung, ob der finanzielle Vermögenswert als Schuld- oder Kapitalbeteiligungsinstrumenten betrachtet werden soll. Im IFRS 9 wird Bezug genommen auf die Begriffsbestimmungen im IAS 32 „Finanzinstrumente“: Darstellung.

Schuldinstrumente sind Instrumente, die die Definition von finanzieller Verbindlichkeit aus der Perspektive der Gegenpartei erfüllen, Darlehen und Schuldverschreibungen, einschließlich Anleihen, Schuldscheinen oder Zertifikaten, die von strukturierten Unternehmen, Regierungen oder Körperschaften ausgegeben wurden.

Ein Schuldinstrument wird zu fortgeführten Anschaffungskosten klassifiziert, wenn es die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt und nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet gilt:

- Der Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, zur Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme Vermögenswerte zu halten und
- die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen (SPPI-Kriterien).

Ein Schuldinstrument wird nur dann als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert klassifiziert, wenn es die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt und nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet gilt:

- der Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung sowohl in der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme als auch in dem Verkauf finanzieller Vermögenswerte besteht, und
- die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die den SPPI-Kriterien entsprechen.

Die vorstehend aufgeführten Anforderungen sind auf den gesamten finanziellen Vermögenswert anzuwenden, auch wenn er ein eingebettetes Derivat enthält.

Kapitalbeteiligungsinstrumente sind Instrumente, die aus Sicht des Emittenten der Definition von Eigenkapital entsprechen, also Instrumente, die keine vertragliche Zahlungsverpflichtung enthalten und einen Residualanspruch am Nettovermögen des Emittenten belegen. Kapitalbeteiligungsinstrumente werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Beim erstmaligen Ansatz eines nicht zu Handelszwecken gehaltenen Kapitalbeteiligungsinstruments kann sich die Fazilität unwiderruflich für die Darstellung späterer Änderungen in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen entscheiden. Diese Entscheidung wird für jede Investition einzeln getroffen.

Alle anderen finanziellen Vermögenswerte werden als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert.

Beurteilung des Geschäftsmodells

Die EIB als Verwalterin der Fazilität beurteilt die Zielsetzung von Geschäftsmodellen, in denen die Fazilität Schuldinstrumente hält; diese Beurteilung erfolgt auf Portfolioebene, weil so die Art, wie das Unternehmen geführt und der Unternehmensleitung Informationen übermittelt werden, am besten zu erkennen ist. Unter anderem werden folgende Informationen berücksichtigt:

- die für das Portfolio erklärten Strategien und Ziele und die Handhabung dieser Strategien in der Praxis. Insbesondere wird geprüft, ob im Mittelpunkt der Managementstrategie die Erzielung vertraglicher Zinseinnahmen, die Aufrechterhaltung eines bestimmten Zinsprofils, die Abstimmung der Laufzeit finanzieller Vermögenswerte auf die Laufzeit der Verbindlichkeiten, mit denen diese Vermögenswerte finanziert werden, oder die Erzielung von Zahlungsströmen durch den Verkauf von Vermögenswerten steht;
- wie die Performance des Portfolios bewertet und dem Management der Fazilität gemeldet wird;
- welche Risiken die Performance des Geschäftsmodells (und der im Rahmen dieses Geschäftsmodells gehaltenen finanziellen Vermögenswerte) beeinflussen und wie diese Risiken gehandhabt werden und
- Häufigkeit, Umfang und zeitliche Abstimmung von Veräußerungen in früheren Zeiträumen, die Gründe für solche Veräußerungen und die Erwartungen bezüglich künftiger Veräußerungsaktivitäten.

Informationen über Veräußerungsaktivitäten werden jedoch nicht isoliert betrachtet, sondern als Teil einer allgemeinen Bewertung der Art und Weise, wie das erklärte Ziel der Fazilität bezüglich des Managements der finanziellen Vermögenswerte erreicht und Zahlungsströme erzeugt werden.

Das Geschäftsmodell für direkte Darlehenstransaktionen im Rahmen des Finanzrahmens für Impact Financing (Impact Financing Envelope — IFE) wird in Erläuterung 24 beschrieben und dargelegt.

Kriterien für ausschließliche Tilgungs- und Zinszahlungen (solely payment of principal and interests, im Folgenden „SPPI-Kriterien“)

Für die Zwecke dieser Beurteilung wird „Kapital“ als der beizulegende Zeitwert des Schuldinstruments bei dessen erstmaligem Ansatz definiert. „Zins“ wird als Entgelt für den Zeitwert des Geldes, für das mit dem Kapitalbetrag verbundene Kreditrisiko während eines bestimmten Zeitraums und für sonstige grundlegende Risiken und Kosten der Kreditvergabe (z. B. Liquiditätsrisiken und Verwaltungskosten) sowie als Gewinnmarge definiert.

Um zu beurteilen, ob es sich bei den vertraglichen Zahlungsströmen ausschließlich um Tilgungs- und Zinszahlungen handelt, werden die Vertragsbestimmungen des betreffenden Instruments geprüft. In diesem Zusammenhang wird auch bewertet, ob der finanzielle Vermögenswert eine Vertragsbestimmung enthält, mit der Zeitpunkt oder Höhe der vertraglichen Zahlungsströme so geändert werden könnten, dass diese Bedingung nicht mehr erfüllt würde.

Ausbuchung

Die Fazilität bucht einen finanziellen Vermögenswert aus, wenn die vertraglichen Ansprüche auf die Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert erlöschen oder wenn sie die Ansprüche auf den Empfang der vertraglichen Zahlungsströme im Wege einer Transaktion überträgt, durch die die Fazilität die Risiken und Ansprüche aus dem Eigentum an dem finanziellen Vermögenswert überträgt oder alle Risiken und Ansprüche aus dem Eigentum im Wesentlichen behält, aber die Verfügungsmacht über den finanziellen Vermögenswert abgibt.

Bei der Ausbuchung eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit (Erläuterung 2.4.4) wird die Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit (bzw. dem Buchwert, der dem Anteil des/der ausgebuchten Vermögenswerts/Verbindlichkeit zugeordnet wurde) und der Summe aus (i) dem empfangenen oder gezahlten Entgelt und (ii) dem kumulativen Gewinn oder Verlust, der in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen angesetzt wurde, erfolgswirksam erfasst; ausgenommen sind in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen angesetzte Gewinne oder Verluste bei erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert erfassten Beteiligungsinvestitionen, die bei der Veräußerung in den Reservfonds übertragen und nicht erfolgswirksam erfasst werden.

Umgliederung

Finanzielle Vermögenswerte werden nach ihrem erstmaligen Ansatz nur dann umgliedert, wenn die Fazilität ihr Geschäftsmodell für die Verwaltung der finanziellen Vermögenswerte ändert.

Modifizierung

Ein zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteter finanzieller Vermögenswert wird als modifiziert betrachtet, wenn seine vertraglichen Zahlungsströme neu verhandelt oder anderweitig modifiziert werden. Eine Neuverhandlung oder Modifizierung kann, muss aber nicht zu einer Ausbuchung des alten und zur Buchung des neuen Finanzinstruments führen.

Eine substantielle vertragliche Modifizierung der Zahlungsströme eines zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerts, die die Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts nach sich zieht, führt zur Buchung des neuen zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerts und zur Erfassung der Auswirkungen der Modifizierung auf Gewinn oder Verlust in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung unter „Ergebnis aus Finanzgeschäften“.

Eine vertragliche Modifizierung wird als wesentlich erachtet, wenn der abgezinste Gegenwartswert der Cashflows unter den geänderten Bedingungen (abgezinst unter Verwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes) mindestens 10 % vom abgezinsten Gegenwartswert der verbleibenden Cashflows des ursprünglichen finanziellen Vermögenswerts abweicht. Qualitative Faktoren wie eine Änderung der Währung, auf die der finanzielle Vermögenswert lautet, und Umrechnungsmerkmale werden ebenfalls berücksichtigt.

Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist der Preis, der in einer geordneten Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bemessungstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingekommen bzw. für die Übertragung einer Schuld auf dem Hauptmarkt bzw. sofern kein Hauptmarkt vorhanden ist, auf dem vorteilhaftesten Markt, zu dem die Fazilität an diesem Datum Zugang hat, gezahlt würde.

Gegebenenfalls bemisst die EIB für die Fazilität den beizulegenden Zeitwert eines Instruments anhand des notierten Preises an einem aktiven Markt für dieses Instrument. Ein Markt gilt als aktiv, wenn für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit oft genug und mit einem ausreichenden Volumen Transaktionen stattfinden, um fortlaufend Informationen über die Preisbildung zu liefern.

Wenn sich der beizulegende Zeitwert von in der Vermögensübersicht erfassten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht anhand der Notierungen an aktiven Märkten ermitteln lässt, wird er mit Hilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Daten für diese Modelle werden soweit wie möglich an beobachtbaren Märkten erhoben; wo dies jedoch nicht möglich ist, muss der beizulegende Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Bei der gewählten Bewertungstechnik werden alle Faktoren einbezogen, die Marktteilnehmer bei der Preisfestsetzung für eine Transaktion berücksichtigen würden.

Diese Bewertungstechniken können den Nettogegenwartswert und die Kapitalwertmethode, Vergleiche mit ähnlichen Instrumenten, für die beobachtbare Marktpreise vorliegen, Black-Scholes- und polynome Optionspreismodelle sowie weitere Bewertungsmodelle umfassen. Den Bewertungstechniken zugrunde gelegte Annahmen und Inputfaktoren sind unter anderem risikofreie und Referenzzinssätze, bei der Schätzung von Abzinsungssätzen verwendete Credit Spreads, Anleihen- und Aktienkurse, Wechselkurse, Aktienkurse und Aktienindexpreise sowie erwartete Preisvolatilitäten und Korrelationen.

Der Zweck von Bewertungstechniken besteht darin, einen beizulegenden Zeitwert zu errechnen, der den Preis widerspiegelt, der am Bemessungsstichtag in einer geordneten Transaktion zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes erhalten bzw. für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde.

Die Bank verwendet allgemein anerkannte Bewertungsmodelle für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von allgemeinen und einfacheren Finanzinstrumenten wie Zins- oder Währungsswaps, bei denen nur beobachtbare Marktdaten zugrunde gelegt werden und für die nur begrenzte Ermessensentscheidungen und Schätzwerte erforderlich sind. Beobachtbare Preise und Inputfaktoren für Modelle stehen in der Regel am Markt für notierte Anleihe- und Aktientitel, börsengehandelte Derivate und einfache außerbörslich gehandelte Derivate wie Zinsswaps zur Verfügung. Durch die Verfügbarkeit von beobachtbaren Marktpreisen und Inputfaktoren für Modelle verringert sich die Notwendigkeit von Ermessensentscheidungen und Schätzungen durch das Management sowie die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts. Die Verfügbarkeit beobachtbarer Marktpreise und Inputfaktoren hängt von den Produkten und Märkten ab und unterliegt Änderungen aufgrund besonderer Ereignisse und der allgemeinen Bedingungen an den Finanzmärkten.

Für komplexere Instrumente verwendet die Bank eigene Bewertungsmodelle, die auf der Grundlage anerkannter Bewertungsmodelle entwickelt werden. Manche oder alle maßgeblichen Inputfaktoren, die in diese Modelle einfließen, sind möglicherweise am Markt nicht beobachtbar und werden von Marktpreisen oder -sätzen abgeleitet bzw. anhand von Annahmen geschätzt. Zu den Instrumenten, bei denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde gelegt werden, zählen beispielsweise bestimmte Kredite und Garantien, für die kein aktiver Markt besteht. Bewertungsmodelle, denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde liegen, erfordern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts ein höheres Maß an Ermessensentscheidungen und Schätzungen seitens des Managements. Ermessensentscheidungen und Schätzungen durch das Management sind in der Regel für die Auswahl des zu verwendenden geeigneten Bewertungsmodells, die Bestimmung der erwarteten künftigen Zahlungsströme des zu bewertenden Finanzinstruments, die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Gegenpartei und von Vorauszahlungen sowie die Auswahl geeigneter Abzinsungssätze erforderlich.

Die Fazilität stützt sich bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts auf die folgende Bemessungshierarchie, die die Bedeutung der bei der Bemessung verwendeten Inputfaktoren berücksichtigt:

- Stufe 1: Inputfaktoren, bei denen es sich um nicht berichtigte notierte Marktpreise für identische Instrumente an aktiven Märkten handelt, zu denen die Fazilität Zugang hat.
- Stufe 2: andere Inputfaktoren als die auf Stufe 1 genannten Marktpreisnotierungen, die entweder unmittelbar (d. h. als Preise) oder mittelbar (d. h. von Preisen abgeleitet) beobachtbar sind. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Marktpreise an aktiven Märkten für vergleichbare Instrumente, notierter Preise für identische oder vergleichbare Instrumente an Märkten, die als weniger aktiv gelten, oder anhand anderer Bewertungstechniken, bei denen alle wesentlichen Inputfaktoren direkt oder indirekt auf beobachtbaren Marktdaten beruhen, bewertet werden.
- Stufe 3: nicht beobachtbare Inputfaktoren. Diese Kategorie beinhaltet alle Instrumente, bei denen die Bewertungstechniken Inputfaktoren umfassen, die nicht auf beobachtbaren Daten beruhen und bei denen sich die nicht beobachtbaren Inputfaktoren wesentlich auf die Bewertung des Instruments auswirken. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Preise für vergleichbare Instrumente bewertet werden, wobei wesentliche nicht beobachtbare Anpassungen oder Annahmen erforderlich sind, um die Unterschiede zwischen den Instrumenten widerzuspiegeln.

Für die Fazilität werden Umgliederungen zwischen Stufen der Bemessungshierarchie am Ende der Berichtsperiode, in der die Änderung stattfand, buchmäßig erfasst.

Wertminderung bei finanziellen Vermögenswerten

IFRS 9 basiert auf einem Modell für zukunftsbezogene erwartete Kreditverluste. Die EIB hat einen Rahmen für die Berechnung des „erwarteten Kreditverlusts“ festgelegt, der vom Zustand der Makroökonomie abhängig ist. Dieser umfasst die Aufstellung von Point-in-Time (PIT)-Parametern für Kreditrisiken (Ausfallwahrscheinlichkeit und Verlustquote bei Ausfall), die auf einem systematischen Faktor (Kreditzyklus) beruhen, der durch die Makroökonomie bestimmt und im Wege von makroökonomischen Prognosen oder Szenarien berechnet wird. Der endgültige erwartete Kreditverlust ist ein wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt der erwarteten Kreditverluste für die jeweiligen makroökonomischen Szenarien. Dieses zukunftsbezogene Wertminderungsmodell gilt für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte, Finanzgarantieverträge und nicht bilanzwirksame Verpflichtungen.

Im Rahmen des IFRS 9 werden Rückstellungen für Kreditverluste auf einer der beiden folgenden Grundlagen bewertet:

- Über 12 Monate erwartete Kreditverluste Hierbei handelt es sich um erwartete Kreditverluste aus Ausfällen, die sich möglicherweise innerhalb des 12-Monatszeitraums nach dem Abschlussstichtag ereignen, und

- über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste: Hierbei handelt es sich um erwartete Kreditverluste aus Ausfällen, die sich möglicherweise während der gesamten erwarteten Laufzeit eines Finanzinstruments ereignen.

Im IFRS 9 wird ein „dreistufiges“ Wertminderungsmodell festgelegt, dem die seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen Veränderungen der Bonität zugrunde liegen. Finanzinstrumente außer solchen Instrumenten, für die seit dem erstmaligen Ansatz eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos ermittelt wird, werden der Stufe 1 zugeordnet. Hierzu zählen quantitative und qualitative Informationen und Analysen auf Grundlage der Expertise der Bank unter Einschluss zukunftsbezogener Informationen.

Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden schon beim erstmaligen Ansatz in Stufe 3 eingestuft. Bei finanziellen Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden die seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen Veränderungen bei den über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverlusten in der Aufstellung von Gewinn und Verlust erfasst.

Der Beurteilung der Stufe durch die Bank liegt ein sequenzieller Ansatz zugrunde, der im Einklang mit den Kreditrisikoleitlinien und den Verfahren und Leitlinien für die Überwachung der Finanzen steht und insbesondere Auslöser für Frühwarnungen, eine Beobachtungsliste, ein internes Rating und die Überwachung von Zahlungsrückständen abdeckt.

In Übereinstimmung mit den von den Standardgebern herausgegebenen Leitlinien und der Marktpraxis ist die EIB der Ansicht, dass die Anwendung von kurzfristigen Stundungsmaßnahmen aufgrund von COVID-19 auf leistungsfähige Gegenparteien, mit denen den negativen systemischen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie begegnet werden soll, für sich genommen nicht als automatischer Auslöser für die Schlussfolgerung angesehen werden sollte, dass eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos eingetreten ist. Wie in Anmerkung 3.2.3.8 dargelegt, zieht die EIB bei der Bewertung des Kreditrisikos solcher Gegenparteien Expertenmeinungen heran.

Die EIB ist der Auffassung, dass sich die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in dem bestehenden Modell für zukunftsbezogene erwartete Kreditverluste widerspiegeln, das als ausreichend robust erachtet wird, um solchen Extremereignissen Rechnung zu tragen. Insbesondere wurden die jeweiligen Auswirkungen unmittelbar durch die makroökonomischen Projektionen und die Laufzeitstrukturen der Ausfallwahrscheinlichkeit erfasst.

Hat sich das Kreditrisiko signifikant erhöht, wird das Finanzinstrument in Stufe 2 umgegliedert, gilt aber noch nicht als wertgemindert. Liegt eine Wertminderung des Finanzinstruments vor, wird es in Stufe 3 umgegliedert.

Um Risiken der Stufe 3 ermitteln zu können, stellt die Bank fest, ob es objektive Nachweise für eine notleidende Risikoposition gibt. Der Ausfall eines finanziellen Vermögenswerts gilt als bestätigt, wenn es unwahrscheinlich ist, dass der Kreditnehmer ohne Rückgriff durch die Fazilität seine Verpflichtungen gegenüber der Fazilität vollständig erfüllt oder wenn der Kreditnehmer bei einer wesentlichen Kreditverpflichtung gegenüber der Fazilität den Fälligkeitstermin um mehr als 90 Tage überschritten hat.

In dieser Hinsicht gilt ein finanzieller Vermögenswert als wertgemindert, wenn festgestellt wird, dass es der Fazilität wahrscheinlich nicht möglich sein wird, alle nach den ursprünglichen Vertragsbestimmungen fälligen Beträge oder einen entsprechenden Wert einzuziehen. Einzelne Kreditengagements werden auf Basis der Merkmale des Kreditnehmers, seiner allgemeinen Finanzlage, seiner Mittel und Zahlungsmoral, der Aussichten auf Unterstützung durch finanziell haftende Sicherungsgeber und gegebenenfalls des Veräußerungswerts von Sicherheiten bewertet.

Alle wertgeminderten Forderungen werden mindestens alle halbe Jahre überprüft und analysiert. Die sich daraus im Vergleich zu früheren Schätzungen ergebenden Änderungen der Beträge und Zeitpunkte erwarteter künftiger Zahlungsströme ziehen eine Änderung bei der Rückstellung für Kreditverluste nach sich und werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Eine Rückstellung für Wertminderungen wird nur dann rückgängig gemacht, wenn sich die Kreditqualität soweit verbessert hat, dass mit angemessener Gewissheit von einer fristgerechten Rückzahlung von Kapital und Zinsen gemäß den ursprünglichen Vertragsbedingungen der Vereinbarung über die Kreditforderung ausgegangen werden kann. Eine Abschreibung erfolgt, wenn eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt wird. Abschreibungen werden zuvor festgestellten Wertminderungen belastet oder direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und mindern die Höhe des Kapitals der Forderung. Teilweise oder vollständige Rückzahlungen zuvor abgeschriebener Beträge werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Bewertung von erwarteten Kreditverlusten — Vorgaben, Annahmen und Techniken

Die Bewertung von über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverlusten gilt für Vermögenswerte der Stufe 2 und der Stufe 3, während sich der über 12 Monate erwartete Kreditverlust auf Vermögenswerte der Stufe 1 bezieht.

Die erwarteten Kreditverluste wurden unter Zugrundelegung folgender Variablen berechnet:

- Bonitätseinstufung und PIT-Ausfallwahrscheinlichkeit,

- PIT-Verlustquote bei Ausfall,
- Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt.

Das Rating einer Gegenpartei wird zu einem bestimmten Zeitpunkt anhand von Score-Board-Modellen ermittelt, die auf die verschiedenen Kategorien von Gegenparteien und Risikopositionen zugeschnitten sind.

Bei jedem Rating wird eine bestimmte Ausfallwahrscheinlichkeit erfasst, die angibt, wie wahrscheinlich es ist, dass eine Gegenpartei ihre finanzielle Verpflichtung entweder im Verlauf der nächsten zwölf Monate oder über die verbleibende Laufzeit der Verpflichtung nicht erfüllt. Ratings bilden somit den primären Faktor für die Bestimmung der PIT-Laufzeitstruktur der Ausfallwahrscheinlichkeit für Risikopositionen. Die EIB erfasst hinsichtlich der Kreditrisikopositionen der Fazilität Informationen über Performance und Ausfälle. Die erfassten Daten werden nach Branchentypen und Arten von Regionen segmentiert. Unterschiedliche, aber auf Kreditzyklen homogen reagierende Branchen und Regionen werden gemeinsam analysiert.

Die EIB setzt zur Analyse der erhobenen Daten und Erstellung von Schätzungen der für die Restlaufzeit zu erwartenden Ausfallwahrscheinlichkeit von Risikopositionen sowie zur Beschreibung der im Zeitablauf und unter Berücksichtigung bestimmter makroökonomischer Szenarien erwarteten Veränderungen dieser Risikopositionen statistische Modelle ein.

Die Ausfallquote drückt die Erwartung der EIB hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Verlust an fälligen Risikopositionen bei Ausfall einer Gegenpartei und dem zum Zeitpunkt des Ausfalls noch ausstehenden Betrag aus. Die Ausfallquote kann auch als „1 — Rückzahlungsquote“ definiert werden. Ausschlaggebend für Schätzungen der Ausfallquote sind geografische Aspekte und die Art der Gegenpartei, wobei zwischen den folgenden fünf Hauptrisikoklassen unterschieden wird: Staaten, öffentliche Einrichtungen, Finanzinstitute Unternehmen und Projektfinanzierung. Die Werte von Ausfallquoten lassen sich anhand der produkt- und vertragspezifischen Merkmale der Risikoposition genauer anpassen.

Die EIB bezieht sowohl in ihre Beurteilung einer möglichen erheblichen Zunahme des Kreditrisikos eines Instruments seit dessen erstmaligem Ansatz als auch in ihre Bewertung erwarteter Kreditverluste PIT und zukunftsbezogene Informationen ein.

Für die Bewertung erwarteter Kreditverluste hat die EIB einen an Bedingungen geknüpften Modellierungsansatz für die Berechnung der Laufzeitstrukturen der Ausfallwahrscheinlichkeit entwickelt, der Folgendes umfasst:

- die Definition einer wirtschaftlich vernünftigen Verknüpfungsfunktion zwischen dem Kreditzyklus und makroökonomischen Variablen und
- eine Reihe von drei makroökonomischen Szenarien (ein Basisszenario und zwei Szenarien, die einen Konjunkturabschwung bzw. -aufschwung widerspiegeln) mit mehrjährigen Realisierungsmöglichkeiten für das Bruttoinlandsprodukt (BIP) und den damit verbundenen Wahrscheinlichkeiten.

Zur Aufstellung makroökonomischer Szenarien zieht die EIB ein semi-strukturelles Mehrländer- und Mehrgleichungs-Makromodell der Weltwirtschaft mit länderspezifischen Blöcken heran. Das Haupt-/Basisszenario ist so konzipiert, dass es mit den jüngsten Prognosen der Europäischen Kommission übereinstimmt. Die positiven und negativen Szenarien werden durch die Anwendung des Mehrländer-/Mehrgleichungs-Modells um das zentrale Szenario herum entworfen. Die Szenarien umfassen Schocks für das BIP, dem wichtigsten Maß für die wirtschaftliche Aktivität. Die Schocks für das reale BIP werden so kalibriert, dass sie die bisherige Volatilität der Variablen nachbilden. Gegebenenfalls werden auch Expertenurteile herangezogen, um Umfang und Dauer von BIP-Schocks zu präzisieren. In der Folge werden Schocks zusammen mit einer Abklingfunktion bestimmt, um die Auswirkungen der Schocks im Zeitverlauf zu bestimmen. Die mit jedem Szenario verbundenen Wahrscheinlichkeiten werden unter Berücksichtigung von Markt- bzw. Volatilitätsindikatoren und intern entwickelten Indikatoren/Trackern definiert, die im Zeitverlauf einheitlich eingesetzt werden, um die Unsicherheit zu erfassen.

Die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt ist das erwartete Risiko bei einem Ausfall und basiert auf dem derzeitigen Risiko durch die Gegenpartei und den potenziellen Änderungen am vertraglich zulässigen Betrag einschließlich Abschreibung. Die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt eines finanziellen Vermögenswerts ist sein Bruttobuchwert. Bei Darlehenszusagen und Finanzgarantien enthält die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt den in Anspruch genommenen Betrag.

Im Jahr 2020 hat die EIB im Einklang mit ihrer laufenden Modellüberprüfung und -pflege ihre Modelle für den PIT, die Ausfallwahrscheinlichkeit und die Verlustquote bei Ausfall, die zur Berechnung der Schätzungen des erwarteten Kreditverlusts verwendet werden, aktualisiert. Die Art der Aktualisierung bezieht sich in erster Linie auf eine Änderung der Dateneingabequellen, genauer gesagt auf Kreditdaten und makroökonomische Daten, die für die Kreditzyklusmodellierung zur Unterstützung der Berechnung des erwarteten PIT-Kreditverlusts (Laufzeit und 12 Monate) verwendet werden. Der Kreditzyklus basiert nun auf den Daten einer externen Ratingagentur zu Herabstufungen und Ausfallquoten und wird anhand jährlicher Wachstumsraten des realen BIP und des Spreads zwischen lang- und kurzfristigen Zinssätzen, d. h. Zinslaufzeitprämien, berechnet, während im Rahmen der vorherigen Modellversion, die nur eine einzige makroökonomische Variable umfasste, nämlich die vierteljährlichen Wachstumsraten des realen BIP, der Kreditzyklus aus den von einem externen Datenanbieter bereitgestellten Messgrößen für die PIT-Ausfallwahrscheinlichkeit extrahiert wurde.

Die Aktualisierung des Modells bringt mehrere Verbesserungen mit sich, nämlich die neue Definition des Kreditzyklus, die mit einer erhöhten Unterscheidungskraft über Branchen- und Regionalsegmente hinweg einhergeht, die stärkere Verknüpfung mit den makroökonomischen Variablen und die Möglichkeit, eine zweite externe erklärende Variable (Laufzeitprämie) einzubeziehen. Die Auswirkungen der Modellaktualisierung sind in den Erläuterungen 7.2 und 14 dargelegt.

1. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im Rahmen der Fazilität als Sichtkonten, kurzfristige Einlagen oder Commercial Paper mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten definiert. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Vermögensübersicht zu fortgeführten Anschaffungskosten verbucht.

2. Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung

Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung umfassen sowohl börsennotierte als auch nicht börsennotierte Anleihen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, sowie Commercial Paper mit ursprünglichen Laufzeiten von mehr als drei Monaten; diese werden dementsprechend zu fortgeführten Anschaffungskosten eingestuft.

Diese Anleihen und Commercial Paper werden erstmalig zu Anschaffungskosten, d. h. zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich unmittelbar zuordenbarer Transaktionskosten, bewertet. Die Differenz zwischen Ausgangspreis und Rücknahmepreis wird unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des Instruments abgeschrieben.

3. Darlehen und Kredite

Das Portfolio der Darlehen und Kredite kann Schuldinstrumente wie Darlehen und Schuldverschreibungen, einschließlich Anleihen, Schuldscheinen oder Zertifikaten umfassen, die von strukturierten Unternehmen ausgegeben wurden und zum Zwecke der Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen.

Darlehen und Kredite umfassen:

- Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Darlehen und Kredite
- Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Kredite.

Von der Fazilität vergebene Kredite werden in den Vermögenswerten der Fazilität ausgewiesen, wenn die Zahlung an die Kreditnehmer erfolgt. Nicht ausgezahlte Teile von Darlehen werden bilanzunwirksam zum Nennwert erfasst. Darlehen, die den SPPI-Test bestehen, werden anfänglich zu ihren Anschaffungskosten (den netto ausgezahlten Beträgen) erfasst; darunter ist der beizulegende Zeitwert der zur Vergabe des Darlehens gezahlten Zahlungsmittel einschließlich eventueller Transaktionskosten zu verstehen; anschließend werden sie mittels der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Schuldverschreibungen werden in den Vermögenswerten der Fazilität ausgewiesen, wenn die Zahlung an den Emittenten erfolgt, und können vertraglich verknüpfte Schuldinstrumente oder Schuldinstrumente mit einer einzigen Tranche sein. Nicht ausgezahlte Teile von Schuldverschreibungen werden bilanzunwirksam zum Nennwert erfasst. Schuldverschreibungen werden erstmalig zu Anschaffungskosten, d. h. zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich unmittelbar zuordenbarer Transaktionskosten, und anschließend mittels der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die Differenz zwischen Ausgangspreis und Rücknahmepreis wird unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des Instruments abgeschrieben.

Die Regelung für die Wertminderung bei Darlehen und Krediten ist in Erläuterung 2.4.2 beschrieben.

Darlehen und Kredite, die dem SPPI-Kriterium nicht entsprechen, werden zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die angewendete Methode zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts basiert auf einer Kapitalwertmethode oder einem Liquidationswertansatz.

4. Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere

Die Fazilität hält zwei Arten von Beteiligungsinvestitionen: (i) direkte Kapitalbeteiligungen und (ii) Wagniskapitalfonds. Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten bewertet. Anschließend werden Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts einschließlich Wechselkursgewinnen und -verlusten in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis in der Rubrik „Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren“ erfasst.

Kann bei nicht börsennotierten Beteiligungen der beizulegende Zeitwert nicht aus aktiven Märkten abgeleitet werden, wird er mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungstechniken bestimmt (Erläuterung 4.2.1).

Bei den von der Fazilität erworbenen Beteiligungen handelt es sich in der Regel um Anlagen in Private-Equity- oder Wagniskapitalfonds. Im Einklang mit den branchenüblichen Gepflogenheiten handelt es sich bei derartigen Anlagen normalerweise um Anlagen, die von verschiedenen Anlegern gemeinsam gezeichnet werden, von denen keiner in der Lage wäre, allein Einfluss auf das Tagesgeschäft und die Anlagetätigkeit eines derartigen Fonds zu nehmen. Folglich ist ein Anleger, der einem leitenden Gremium eines solchen Fonds angehört, nicht grundsätzlich berechtigt, Einfluss auf das Tagesgeschäft des Fonds zu nehmen. Darüber hinaus werden die Strategien eines Fonds, etwa die Ausschüttungspolitik, nicht von einzelnen Anlegern eines Private-Equity- oder Wagniskapitalfonds bestimmt. Derartige Entscheidungen werden üblicherweise von der Fondsverwaltung auf der Grundlage der Anteilsinhabervereinbarung getroffen, in der die Rechte und Pflichten der Verwaltung und aller Anteilsinhaber des Fonds festgelegt sind. Die Anteilsinhabervereinbarung verhindert in der Regel auch, dass einzelne Investoren bilateral wesentliche Fondstransaktionen ausführen, leitendes Personal auswechseln oder privilegierten Zugang zu wesentlichen technischen Informationen erhalten. Die Anlagen der Fazilität werden in Einklang mit den vorstehenden branchenüblichen Gepflogenheiten ausgeführt, damit gewährleistet ist, dass die Fazilität keinerlei maßgeblichen Einfluss im Sinne des IFRS 10 und IAS 28 auf diese Anlagen nimmt oder Kontrolle über sie hat, dies gilt auch für Anlagen, an denen die Fazilität mehr als 20 % der Stimmrechte hält.

iii) **Finanzgarantien**

Finanzgarantieverträge sind Verträge, die der Fazilität bestimmte Zahlungen vorschreiben, um den Inhaber für Verluste zu entschädigen, die diesem entstehen, weil ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den Bestimmungen eines Schuldtitels leistet.

Nach den bestehenden Vorschriften erfüllen diese Garantien nicht die Definition eines Versicherungsvertrags (IFRS 4 „Versicherungsverträge“).

Finanzgarantien werden nach dem IFRS 9 — „Finanzinstrumente“ je nach ihren im IFRS 9 definierten Merkmalen und Eigenschaften entweder als „Derivate“ oder als „Finanzgarantien“ erfasst.

Die Rechnungslegungsmethoden für Derivate werden in Erläuterung 2.4.5 offengelegt.

Finanzgarantien werden in der Vermögensübersicht unter den „Rückstellungen für gestellte Garantien“ erstmalig zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich der Transaktionskosten, die unmittelbar der Ausgabe der Finanzgarantien zuordenbar sind, erfasst. Beim erstmaligen Ansatz entspricht die Zahlungsverpflichtung dem Nettogegenwartswert (Net Present Value — NPV) der erwarteten Prämienzuflüsse oder dem anfänglichen erwarteten Verlust.

Nach dem erstmaligen Ansatz erfolgt die Bewertung von Finanzgarantien zum jeweils höheren Wert

- des Betrags der nach dem IFRS 9 berechneten Wertberichtigung für Kreditverluste und
- der erstmalig angesetzten Prämie abzüglich der gemäß den Grundsätzen des IFRS 15 erfassten Einnahmen.

Jede Zu- oder Abnahme der (nach dem IFRS 9 bemessenen) Nettoverbindlichkeit bezüglich Finanzgarantien wird, sofern es sich nicht um Zahlungen bei einem Abruf von Garantien handelt, in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Veränderung der Rückstellungen für Garantien“ angesetzt.

Die vereinnahmte Prämie wird unter Zugrundelegung eines nach dem IFRS 15 erstellten Abschreibungsplans über die Laufzeit der Finanzgarantie in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ angesetzt.

iv) **Finanzielle Verbindlichkeiten außer Derivaten**

Klassifikation und Bewertung

Finanzielle Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet; ausgenommen sind finanzielle Verbindlichkeiten, die der Definition zu Handelszwecken gehaltener Verbindlichkeiten entsprechend (z. B. Derivatverbindlichkeiten).

Die Fazilität bucht eine finanzielle Verbindlichkeit aus, wenn die damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen beglichen, aufgehoben oder ausgelaufen sind.

v) **Derivative Finanzinstrumente**

Zu den derivativen Finanzinstrumenten (Finanzderivaten) zählen Währungsswaps, Währungs-Zins-Swaps, kurzfristige Währungsswaps (im Folgenden „Devisenswaps“) und Zinsswaps.

Finanzderivate werden erstmalig auf Basis des Handelsdatums angesetzt.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Fazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Kreditstätigkeiten abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen, um ihre auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abzusichern und somit durch Wechselkursschwankungen bedingte Gewinne oder Verluste auszugleichen.

Alle Derivate werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet und als derivative Finanzinstrumente ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert wird in erster Linie anhand von Kapitalwertmethoden, Optionspreismodellen und Kursofferten Dritter ermittelt.

Ist der beizulegende Zeitwert eines Derivats positiv, wird es zum beizulegenden Zeitwert als Posten unter „Vermögenswerte“ ausgewiesen, ist er negativ, wird es als Posten unter „Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts derivativer Finanzinstrumente werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten“ ausgewiesen.

Im IFRS 9 wurden für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten die Anforderungen abgeschafft, die für die Abtrennung eingebetteter Derivate gelten; folglich werden hybride Verträge hinsichtlich der Klassifizierung als finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten als Ganzes behandelt.

vi) **Beiträge**

In der Vermögensübersicht werden Beiträge der Mitgliedstaaten ab dem Tag des Ratsbeschlusses, in dem die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zur Fazilität festgelegt werden, als Forderungen ausgewiesen.

Die Beiträge der Mitgliedstaaten erfüllen die folgenden Voraussetzungen und werden daher als Eigenkapital eingestuft:

- Gemäß der Beitragsvereinbarung sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im Falle der Liquidation der Fazilität über die Verwendung des Nettovermögens der Fazilität zu entscheiden;
- die Beiträge zählen zu der Klasse von Instrumenten, die gegenüber allen anderen nachrangig sind;
- alle Finanzinstrumente der nachrangigsten Klasse weisen die gleichen Merkmale auf;
- das Instrument weist keine Merkmale auf, die eine Einstufung als Verbindlichkeit rechtfertigen würden, und
- die für das Instrument über seine Laufzeit insgesamt erwarteten Zahlungsströme beruhen im Wesentlichen auf den Gewinnen oder Verlusten, auf Veränderungen, die bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten eintreten, oder auf Veränderungen, die während der Laufzeit des Instruments beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und bilanzunwirksamen Nettovermögenswerte der Fazilität zu verzeichnen sind.

Beiträge werden in den Jahresabschlüssen zu fortgeführten Anschaffungskosten eingestuft und bewertet.

vii) **Zins- und ähnliche Erträge**

Zinsen auf Kredite der Fazilität werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis („Zinserträge und ähnliche Erträge“) und in der Vermögensübersicht („Darlehen und Kredite“) periodengerecht unter Verwendung des effektiven Zinses ausgewiesen, d. h. des Zinses, durch den die geschätzten künftigen Barzahlungen oder -einnahmen während der voraussichtlichen Laufzeit des Kredits genau auf den Nettobuchwert des Kredits angerechnet werden. Nachdem der ausgewiesene Wert eines Kredits durch einen Wertminderungsaufwand reduziert wurde, werden Zinserträge unter Anwendung des ursprünglichen effektiven Zinses auf den neuen Buchwert weiter ausgewiesen.

Zinsen auf Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis („Zins- und ähnliche Erträge“) und in der Vermögensübersicht („Darlehen und Kredite“) über die gesamte Laufzeit des Darlehens periodengerecht unter Verwendung des bonitätsbereinigten effektiven Zinses ausgewiesen, d. h. des Zinses, durch den die geschätzten künftigen Barzahlungen oder -einnahmen während der voraussichtlichen Laufzeit des Kredits genau auf den Kredit zu fortgeführten Anschaffungskosten angerechnet werden.

Die Zinsverbilligungen für die Mittel der Fazilität werden abgegrenzt und als Anpassung der Effektivverzinsung erfasst; sie werden in der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum von der Auszahlung bis zur Rückzahlung des zinsverbilligten Darlehens unter „Zins- und ähnliche Erträge“ ausgewiesen.

Bereitstellungsprovisionen werden abgegrenzt und ab dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Rückzahlung des betreffenden Kredits unter Verwendung der Effektivzinsmethode auf der Ertragsseite ausgewiesen; in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis werden sie unter „Zinserträge und ähnliche Erträge“ erfasst.

viii) **Zinsverbilligungen und technische Hilfe**

Im Rahmen der Fazilität werden Zinsverbilligungen und technische Hilfe im Namen der Mitgliedstaaten verwaltet.

Der für die Zahlung von Zinsverbilligungen und technische Hilfe verwendete Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten wird nicht unter „Geberbeiträge“, sondern unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ verbucht. Nach Auszahlungen aus der Fazilität an Endempfänger verringert sich dementsprechend der unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ ausgewiesene Betrag.

Nicht vollständig ausgeschöpfte Beiträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe werden als Beiträge zur Fazilität umbucht.

ix) **Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten**

Die Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis der Fazilität periodengerecht erfasst.

x) **Gebühren, Provisionen und Dividenden**

Bei Gebühren für Dienstleistungen, die über einen gewissen Zeitraum hinweg erbracht werden, erfolgt die Verbuchung als Ertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistungen erbracht werden; Gebühren, die für eine maßgebliche Leistung erhoben werden, werden hingegen als Ertrag erfasst, wenn die maßgebliche Leistung abgeschlossen wurde. Diese Gebühren werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ ausgewiesen.

Dividenden auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere werden erfasst, wenn sie eingehen, und in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Realisierte Gewinne aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto)“ ausgewiesen.

xi) **Besteuerung**

Nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das einen Anhang zu dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bildet, sind die Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände der Organe der Europäischen Union von jeder direkten Steuer befreit.

3. **Risikomanagement**

Im Folgenden werden die Kredit- und Finanzrisiken der Fazilität sowie deren Management und Überwachung erläutert, insbesondere die primären Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Finanzinstrumenten. Darunter fallen:

- Kreditrisiko — das Risiko eines Verlustes aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei, das bei sämtlichen Arten von Kreditengagements entsteht und das Abwicklungsrisiko umfasst;
- Liquiditätsrisiko — das Risiko, dass ein Rechtssubjekt die Aufstockung von Aktiva nicht finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen kann, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen;
- Marktrisiko — das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise und -kurse, etwa Zinssätze, Aktienkurse oder Wechselkurse, Schwankungen ausgesetzt sind.

3.1. **Organisation des Risikomanagements**

Die EIB passt den Risikomanagementrahmen der Investitionsfazilität laufend an.

Als unabhängige Instanz ermittelt, beurteilt und überwacht die Direktion Risikomanagement der EIB die Risiken, denen die Fazilität ausgesetzt ist, und erstattet darüber Bericht. Das Risikomanagement ist unabhängig von den operativen Abteilungen und arbeitet in einem Rahmen, der die Trennung der Aufgaben gewährleistet.

Auf Ebene der EIB erstattet der leitende Risikobeauftragte der Gruppe (Group Chief Risk Officer — GCRO) dem Direktorium der EIB unter der Aufsicht des für Risiken zuständigen Mitglieds des Direktoriums Bericht über die Risiken der Gruppe. Der GCRO hat direkten Zugang zum Ausschuss für Risikopolitik (Risk Policy Committee) und kann sich in allen Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, direkt an den Verwaltungsrat der EIB wenden und mit ihm kommunizieren.

3.2. **Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko entspricht dem potenziellen Verlust, der aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei und bei sämtlichen Arten von Kreditengagement entsteht und das Abwicklungsrisiko umfasst.

3.2.1. Kreditrisikopolitik

Bei der Kreditanalyse der Kreditnehmer bewertet die EIB das Kreditrisiko und den erwarteten Verlust im Hinblick auf die Quantifizierung und Einpreisung des Risikos. Die EIB hat eine interne Ratingmethode (im Folgenden „IRM“) entwickelt, um interne Ratings für ihre kreditrelevanten Kreditnehmer/Garantiegeber zu vergeben. Die Methode basiert auf einem für sämtliche wichtigen Arten von Gegenparteien (z. B. Unternehmen, Finanzinstitute) maßgeschneiderten System aus Auswertungsformularen. Unter Berücksichtigung bewährter Bankpraktiken, die für die EIB Anwendung finden, und der im Rahmen des Basler Bankenausschusses vereinbarten Regeln (Basel II) werden alle für das Kreditprofil einer spezifischen Transaktion wesentlichen Gegenparteien anhand der IRM für die jeweilige Kategorie der Gegenpartei in interne Ratingkategorien eingestuft. Jede Gegenpartei erhält nach einer umfassenden Analyse ihres geschäftlichen und finanziellen Risikoprofils und dem Kontext des Länderrisikos ein internes Rating, aus dem sich ihre Ausfallwahrscheinlichkeit ergibt. Bei Bedarf werden Expertenadjustierungen unter Berücksichtigung der Unterstützung der juristischen Personen durch die Muttergesellschaft oder den Staat vorgenommen, und das endgültige Rating lässt Überschreibungen zu, um Informationen (z. B. Marktpreise) zu berücksichtigen, die im Auswertungsformular außer Acht gelassen wurden.

Bei der Kreditbewertung von Projektfinanzierungen und anderen strukturierten Maßnahmen mit begrenztem Rückgriff werden die für den Sektor relevanten Kreditrisikoinstrumente angewendet, wobei der Schwerpunkt auf der Verfügbarkeit des Kapitalflusses und der Fähigkeit zur Bedienung der Schulden liegt. Zu diesen Instrumenten gehören die Analyse des Vertragsrahmens der Projekte, die Analyse der Gegenpartei und Kapitalflusssimulationen. Ähnlich wie bei Unternehmen und Finanzinstituten wird jedem Projekt ein internes Risikoringing zugewiesen. Schließlich werden Nicht-EU-Staaten von der Wirtschaftsabteilung auf der Grundlage eines statistischen Modells bewertet.

Alle internen Ratings werden über die Kreditlaufzeit hinweg überwacht und regelmäßig aktualisiert.

Alle nicht staatlichen (oder nicht staatlich garantierten/assimilierten) Tätigkeiten unterliegen spezifischen Größenbegrenzungen hinsichtlich der Transaktion und der Gegenpartei. Die Begrenzungen hinsichtlich der Gegenparteien beziehen sich ggf. auf das konsolidierte Gruppenrisiko. Derartige Begrenzungen beziehen sich üblicherweise auf die Höhe des Eigenkapitals der Gegenparteien.

Um die Kreditrisiken zu verringern, verwendet die EIB ggf. fallweise verschiedene Instrumente zur Kreditverbesserung:

- auf die Gegenpartei bezogene oder projektbezogene Sicherheiten (z. B. Pfandrecht an den Anteilen, Pfandrecht an den Vermögenswerten, Abtretung von Rechten, Pfandrecht an den Konten) oder/und
- Garantien, die normalerweise von dem Träger des finanzierten Projekts gestellt werden (z. B. Fertigstellungsgarantien, auf erste Anforderung zu erfüllende Garantien) oder Bankgarantien.

Die Fazilität verwendet zur Verringerung des Kreditrisikos keine Kreditderivate.

3.2.2. Maximales Kreditrisiko ohne Berücksichtigung gehaltener Sicherheiten und sonstiger Kreditverbesserungen

Die Tabelle zeigt das maximale Kreditrisiko der verschiedenen Posten der Vermögensübersicht, einschließlich der Derivate. Angegeben wird das maximale Risiko jeweils als Bruttowert vor der Verringerung des Risikos durch den Einsatz von Sicherheiten.

(in Tsd. EUR)

| Maximales Risiko | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|---|------------------|------------------|
| VERMÖGENSWERTE | | |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | 923 940 | 837 777 |
| Forderungen gegenüber Beitragszahlern | 68 908 | 86 330 |
| Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung | 351 873 | 330 587 |
| Derivative Finanzinstrumente | 33 584 | 14 184 |
| Darlehen und Kredite | 1 673 445 | 1 518 675 |
| Sonstige Vermögenswerte | 109 | — |
| Insgesamt | 3 051 859 | 2 787 553 |

(in Tsd. EUR)

| Maximales Risiko | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|--|------------------|------------------|
| Rückstellungen für Darlehenszusagen | - 33 152 | - 37 269 |
| NICHT BILANZWIRKSAME POSTEN | | |
| Eventualverbindlichkeiten | | |
| — Gestellte Garantien | 998 560 | 200 013 |
| Verpflichtungen | | |
| — Nicht ausgezahlte Darlehen | 1 722 618 | 1 357 320 |
| — Nicht gestellte Garantien | 554 686 | 1 359 818 |
| Nicht bilanzwirksame Posten insgesamt | 3 275 864 | 2 917 151 |
| Kreditrisiko insgesamt | 6 294 571 | 5 667 435 |

3.2.3. Kreditrisiko aus Darlehen und Krediten

3.2.3.1. Ermittlung des Kreditrisikos aus Krediten und Forderungen

Von der Fazilität gewährte Darlehen und Kredite oder Garantien durchlaufen eine umfassende Risikobewertung und Quantifizierung der mithilfe der „Expected loss“-Methode geschätzten erwarteten Verluste (Verlusterwartungswert), denen in einem Krediteinstufungssystem Rechnung getragen wird. Vorgänge im Rahmen des IFE (siehe Beschreibung in Erläuterung 24), mit Ausnahme von über zwischengeschaltete Finanzinstitute gewährten Krediten, unterliegen nicht den Leitlinien für die Kreditrisikopolitik, sondern durchlaufen ein anderes Verfahren. Die Krediteinstufungen werden nach allgemein anerkannten Kriterien auf der Basis der Bonität des Kreditnehmers, der Laufzeit des Kredits, der Garantie und gegebenenfalls des Garantiegebers festgelegt.

Das Krediteinstufungssystem umfasst Methoden, Verfahren, Datenbanken und IT-Systeme, die die Beurteilung des Kreditrisikos bei Finanzierungsoperationen und die Quantifizierung der mithilfe der „Expected loss“-Methode geschätzten erwarteten Verluste unterstützen. Es werden zahlreiche Informationen kombiniert, um auf dieser Grundlage ein relatives Ranking der mit den Finanzierungsgeschäften verbundenen Kreditrisiken zu erstellen. Bei der Krediteinstufung wird jeweils der Barwert des „erwarteten Verlusts“ ermittelt, der von der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Hauptschuldner, dem Risikoengagement und der Höhe des Verlusts im Falle des Ausfalls abhängt. Die Krediteinstufung wird für folgende Zwecke genutzt:

- als Hilfe für eine genauere quantitative Beurteilung von Kreditrisiken,
- als Indikator für Kreditrisikoschwankungen zum Zwecke der Priorisierung von Überwachungsmaßnahmen,
- zur Beschreibung der Bonität des Finanzierungsbestands zu einem gegebenen Zeitpunkt,
- als Richtwert für die Berechnung der jährlichen Zuschläge zu den allgemeinen Rücklagen für Darlehen und
- als Beitrag zu Risikopreisentscheidungen.

Die folgenden Faktoren werden bei einer Krediteinstufung berücksichtigt:

- i) Bonität des Kreditnehmers: Die Direktion Risikomanagement überprüft die Kreditnehmer und beurteilt deren Bonität unabhängig auf der Grundlage interner Verfahren und externer Daten. Im Einklang mit dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) nach Basel III hat die Bank eine interne Ratingmethode (IRM) entwickelt, um ein internes Rating der Kreditnehmer und Garantiegeber festlegen zu können. Das Verfahren beruht auf einem System von Auswertungsformularen für bestimmte Arten von Gegenparteien.
- ii) Ausfallkorrelation: Sie gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass der Kreditnehmer und der Garantiegeber gleichzeitig in finanzielle Probleme geraten. Je höher die Korrelation zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit beim Kreditnehmer und beim Garantiegeber ist, desto niedriger ist der Wert der Garantie und desto schlechter ist auch die Krediteinstufung.

- iii) Wert der Garantieinstrumente und der Sicherheiten: Dieser Wert wird auf der Grundlage der Kombination von Bonität des Garantiegebers und Art des verwendeten Instruments ermittelt.
- iv) Anwendbare Rückzahlungsquote: Dies ist der als Prozentsatz des maßgeblichen Kreditengagements ausgedrückte Betrag, von dem angenommen wird, dass er nach einem Ausfall der maßgeblichen Gegenpartei eingetrieben werden kann.
- v) Vertraglicher Rahmen: Ein solider vertraglicher Rahmen verbessert die Qualität und die Krediteinstufung.
- vi) Die Laufzeit des Darlehens oder, allgemeiner ausgedrückt, die Zahlungsströme aus dem Darlehen: Bleiben alle anderen Faktoren unverändert, so wird das Risiko von Schwierigkeiten bei der Bedienung des Kredits umso höher, je länger der Kredit läuft.

Der Verlusterwartungswert eines Kredits wird auf Grundlage dieser fünf Elemente berechnet. In Abhängigkeit von der Höhe des so ermittelten Verlusts wird der Kredit in eine der folgenden Kreditkategorien eingestuft:

„A“ Erstklassige Kredite, von denen es folgende drei Unterkategorien gibt:

- „A0“ umfasst einem EU-Mitgliedstaat gewährte oder von einem solchen garantierte Kredite mit einem erwarteten Verlust von 0 %.
- „A+“ umfasst Kredite, die anderen Rechtssubjekten als den EU-Mitgliedstaaten gewährt (bzw. von diesen garantiert) werden und bei denen während der Laufzeit keine Bonitätsverschlechterung zu erwarten ist.
- „A-“ umfasst Finanzierungsoperationen, bei denen gewisse Zweifel bestehen, ob der derzeitige Status fortbestehen wird, bei denen es jedoch nur zu einer begrenzten Verschlechterung kommen dürfte.

„B“ Kredite von hoher Qualität: Diese stellen eine für die Bank zufriedenstellende Kategorie von Vermögenswerten dar, wengleich eine geringfügige Verschlechterung in der Zukunft nicht auszuschließen ist. B+ und B- dienen zur Bezeichnung der relativen Wahrscheinlichkeit, dass diese Verschlechterung eintritt.

„C“ Kredite von guter Qualität: Beispiele sind unbesicherte Kredite an solide Banken und Unternehmen mit einer Laufzeit von sieben Jahren und Endfälligkeit bzw. entsprechender laufender Tilgung ab Auszahlung.

„D“ Diese Bonitätskategorie stellt die Grenze zwischen Krediten „von akzeptabler Qualität“ und solchen dar, bei denen Probleme aufgetreten sind. Diese Trennlinie bei der Krediteinstufung wird durch die Unterkategorien D+ und D- näher bestimmt. Mit D- bewertete Kredite erfordern eine verstärkte Überwachung.

„E“ Diese Kategorie umfasst Kredite, die ein höheres Risikoprofil aufweisen als normalerweise zulässig. Sie umfasst außerdem Kredite, in deren Laufzeit ernsthafte Probleme aufgetreten sind und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Verlusten kommt. Aus diesem Grund werden solche Kredite lückenlos und intensiv überwacht. Die Unterkategorien E+ und E- bestimmen den Intensitätsgrad dieses besonderen Überwachungsverfahrens. Bei den mit E- bewerteten Operationen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldendienst nicht termingerecht fortgesetzt werden kann und daher eine Umschuldung erforderlich ist, was möglicherweise zu Wertminderungen führt.

„F“ bezeichnet Kredite, die nicht akzeptable Risiken darstellen. Zu einer Einstufung in F- kommt es nur bei ausstehenden Krediten, bei denen sich nach der Unterzeichnung unvorhergesehene, außergewöhnliche und sehr ungünstige Umstände ergeben haben. Alle Operationen, bei denen die Fazilität einen Verlust beim Kapital erlitten hat, werden mit F bewertet, und es wird eine spezifische Rückstellung für sie gebildet.

Die intern in Kategorie D- oder darunter eingestuftten Kredite werden grundsätzlich in die auf der internen Krediteinstufung beruhende Beobachtungsliste aufgenommen. Wurde der Kredit jedoch ursprünglich mit einem Risikoprofil von D- oder darunter genehmigt, wird er nur dann in die Beobachtungsliste aufgenommen, wenn ein wesentliches Kreditereignis zu einer Einstufung in eine noch niedrigere Kategorie als zum Zeitpunkt der Genehmigung führt.

Die Tabelle unter 3.2.3.3 stellt die Analyse der Kreditqualität des Kreditportfolios der Fazilität auf der Grundlage der verschiedenen vorstehend beschriebenen Einstufungen dar.

3.2.3.2. Analyse des Kreditrisikos bei Finanzierungen

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über das maximale Kreditrisiko (Nettobuchwert) bei unterzeichneten (ausgezahlt und nicht ausgezahlt) Darlehen und Krediten aufgeschlüsselt nach Art der Kreditnehmer unter Berücksichtigung der Garantien von Garantiegebern.

(in Tsd. EUR)

| Zum 31.12.2020 | Garantiert | Sonstige Kreditverbesserungen | Ohne Garantie | Insgesamt | % der ausgezahlten Summe |
|--|----------------|-------------------------------|------------------|------------------|--------------------------|
| Finanzinstitute | 87 269 | — | 963 366 | 1 050 635 | 64 % |
| Unternehmen | 203 772 | 27 026 | 177 321 | 408 119 | 24 % |
| Öffentliche Einrichtungen | 21 866 | — | 1 057 | 22 923 | 1 % |
| Staaten | — | 1 506 | 190 262 | 191 768 | 11 % |
| Insgesamt ausgezahlt | 312 907 | 28 532 | 1 332 006 | 1 673 445 | 100 % |
| Nicht ausgezahlt | 196 692 | — | 1 492 774 | 1 689 466 | — |
| Insgesamt ausgezahlt und nicht ausgezahlt | 509 599 | 28 532 | 2 824 780 | 3 362 911 | — |

(in Tsd. EUR)

| Zum 31.12.2019 | Garantiert | Sonstige Kreditverbesserungen | Ohne Garantie | Insgesamt | % der ausgezahlten Summe |
|--|----------------|-------------------------------|------------------|------------------|--------------------------|
| Finanzinstitute | 111 806 | — | 803 861 | 915 667 | 60 % |
| Unternehmen | 190 006 | 36 704 | 172 082 | 398 792 | 26 % |
| Öffentliche Einrichtungen | 26 908 | — | 1 686 | 28 594 | 2 % |
| Staaten | — | 2 085 | 173 537 | 175 622 | 12 % |
| Insgesamt ausgezahlt | 328 720 | 38 789 | 1 151 166 | 1 518 675 | 100 % |
| Nicht ausgezahlt | 191 191 | — | 1 128 860 | 1 320 051 | — |
| Insgesamt ausgezahlt und nicht ausgezahlt | 519 911 | 38 789 | 2 280 026 | 2 838 726 | — |

Die Direktion Management und Umstrukturierung von Operationen ist für die Überwachung der Kreditnehmer und Garantiegeber sowie die finanzielle und vertragliche Überwachung von Projekten zuständig. Somit werden die Kreditwürdigkeit des Kreditportfolios der Fazilität, der Kreditnehmer und Garantiegeber kontinuierlich überwacht, mindestens jährlich, häufiger jedoch nach Bedarf und in Abhängigkeit eintretender Kreditereignisse. Insbesondere prüft die Direktion Management und Umstrukturierung von Operationen, ob die vertraglichen Rechte eingehalten werden, und ergreift im Falle einer Verschlechterung eines Ratings und/oder bei einem Verstoß gegen die Vertragsbedingungen Abhilfemaßnahmen. Bei Bedarf werden Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Kreditrisikoricthlinien getroffen. Auch bei Erneuerungen von für Kredite erhaltenen Bankgarantien wird gewährleistet, dass diese rechtzeitig ersetzt oder aber rasch Maßnahmen ergriffen werden.

3.2.3.3. Analyse der Kreditqualität nach der Art des Kreditnehmers

Die nachstehenden Tabellen enthalten die Analyse der Kreditqualität des Kreditbestands der Fazilität zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2019 nach Kreditkategorie auf der Grundlage des unterzeichneten Engagements (ausgezahlt und nicht ausgezahlt):

(in Tsd. EUR)

| Zum 31.12.2020 | | Hohe Qualität | Standardquali- tät | Min. akz. Risiko | Hohes Risiko | Keine Einstufung ⁽¹⁾ | Insgesamt | Anteil in % |
|------------------|-----------------------------------|----------------|-----------------------|---------------------|--------------------|------------------------------------|------------------|--------------|
| | | A bis B- | C | D+ | D- und darunter | | | |
| Kreditnehmer | Finanzinsti- tute | 290 565 | 90 445 | 475 331 | 815 120 | — | 1 671 461 | 50 % |
| | Unterneh- men | 118 990 | 46 861 | 14 433 | 512 142 | 313 762 | 1 006 188 | 30 % |
| | Öffentliche Einrichtun- gen | — | 21 866 | — | — | 1 057 | 22 923 | 1 % |
| | Staaten | — | 4 865 | 3 926 | 653 548 | — | 662 339 | 19 % |
| Insgesamt | | 409 555 | 164 037 | 493 690 | 1 980 810 | 314 819 | 3 362 911 | 100 % |

⁽¹⁾ Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehenstransaktionen.

(in Tsd. EUR)

| Zum 31.12.2019 | | Hohe Qualität | Standardquali- tät | Min. akz. Risiko | Hohes Risiko | Keine Einstufung ⁽¹⁾ | Insgesamt | Anteil in % |
|------------------|-----------------------------------|----------------|-----------------------|---------------------|--------------------|------------------------------------|------------------|--------------|
| | | A bis B- | C | D+ | D- und darunter | | | |
| Kreditnehmer | Finanzinsti- tute | 234 072 | 219 467 | 335 841 | 817 894 | — | 1 607 274 | 57 % |
| | Unterneh- men | 100 115 | 49 458 | — | 524 532 | 95 925 | 770 030 | 27 % |
| | Öffentliche Einrichtun- gen | — | 26 908 | — | — | 1 686 | 28 594 | 1 % |
| | Staaten | — | 6 285 | 4 486 | 422 057 | — | 432 828 | 15 % |
| Insgesamt | | 334 187 | 302 118 | 340 327 | 1 764 483 | 97 611 | 2 838 726 | 100 % |

⁽¹⁾ Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehenstransaktionen.

3.2.3.4. Konzentration des Risikos bei Darlehen und Krediten

3.2.3.4.1. Geografische Analyse

Das Kreditportfolio der Fazilität kann nach den folgenden geografischen Regionen analysiert werden:

| <i>(in Tsd. EUR)</i> | | |
|-------------------------------|------------------|------------------|
| Land des Kreditnehmers | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
| Ägypten | 319 040 | 101 316 |
| Nigeria | 236 149 | 179 499 |
| Kenia | 195 917 | 230 837 |
| Äthiopien | 92 346 | 62 005 |
| Mauritius | 76 419 | 96 014 |
| Barbados | 75 037 | 75 342 |
| Uganda | 61 869 | 64 882 |
| Tansania | 60 058 | 96 640 |
| Ruanda | 59 114 | 48 839 |
| Kongo, demokratische Republik | 56 527 | 66 754 |
| Sambia | 42 553 | 43 036 |
| Neukaledonien | 41 224 | 43 980 |
| Mauretanien | 38 131 | 49 139 |
| AKP-Regionen | 37 497 | 14 674 |
| Kamerun | 36 749 | 32 238 |
| Senegal | 32 850 | 42 750 |
| Dominikanische Republik | 30 741 | 45 393 |
| Jamaika | 23 411 | 33 436 |
| Ghana | 21 249 | 31 635 |
| Guinea | 18 534 | 20 399 |
| Malawi | 17 349 | 21 800 |
| Cabo Verde | 14 952 | 17 226 |
| Angola | 14 654 | 19 269 |
| Mali | 12 918 | 4 234 |
| Mosambik | 10 775 | 12 709 |
| Togo | 10 625 | 18 022 |
| Französisch-Polynesien | 8 783 | 12 556 |
| Kaimaninseln | 8 027 | 12 203 |
| Benin | 3 932 | 59 |
| Seychellen | 3 359 | 4 201 |
| Mikronesien | 3 073 | 648 |
| Haiti | 2 617 | 3 345 |
| Niger | 2 243 | 5 399 |
| Samoa | 1 898 | 3 036 |
| Burkina Faso | 1 267 | 1 861 |
| Vanuatu | 1 200 | 1 527 |
| Palau | 358 | 768 |
| Botsuana | — | 1 004 |
| Insgesamt | 1 673 445 | 1 518 675 |

3.2.3.4.2. Analyse nach Wirtschaftsbereichen

Die nachfolgende Tabelle enthält die im Kreditportfolio der Fazilität enthaltenen Kreditnehmer aufgeschlüsselt nach den Wirtschaftsbereichen, in denen sie tätig sind. Die Operationen, bei denen zunächst eine Auszahlung an einen Finanzmittler erfolgt, der die Mittel dann an den Endempfänger weiterleitet, werden unter „Dienstleistungen und andere“ erfasst.

(in Tsd. EUR)

| Wirtschaftsbereich des Kreditnehmers | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|---|------------------|------------------|
| Dienstleistungen und andere | 1 079 088 | 932 901 |
| Elektrizität, Kohle und andere | 207 940 | 226 314 |
| Stadtentwicklung, Erneuerung und Verkehr | 206 201 | 195 042 |
| Chemikalien, Kunststoffe und Pharmazeutika | 89 495 | 51 865 |
| Grundstoffe und Bergbau | 34 292 | 44 746 |
| Flughäfen und Flugverkehrsmanagementsysteme | 21 866 | 26 908 |
| Telekommunikation | 14 964 | 21 546 |
| Investitionsgüter, Gebrauchsgüter | 11 531 | 4 186 |
| Sammlung und Verwertung von Abfall | 6 063 | 6 812 |
| Lebensmittelherstellungskette | 2 005 | 8 355 |
| Insgesamt | 1 673 445 | 1 518 675 |

3.2.3.5. Kreditrisikopositionen der einzelnen internen Risikoratings

Die EIB nutzt eine interne Ratingmethode, die dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) nach Basel III entspricht. Nach dieser Methode ist den meisten Geschäftspartnern der Fazilität ein internes Rating zugeordnet worden. Der folgenden Tabelle ist eine Aufschlüsselung des Darlehensportfolios der Fazilität nach dem jeweils besseren Wert der internen Ratings des Kreditnehmers oder des Garantiegebers zu entnehmen. Lag kein internes Rating vor, wurde für diese Analyse das externe Rating verwendet.

Die Tabelle zeigt sowohl die gezeichneten Kreditengagements (ausgezahlt und nicht ausgezahlt) als auch die risikogewichteten Engagements; dabei wird eine interne Methode zugrunde gelegt, die die Fazilität für das Limitmanagement einsetzt.

(in Tsd. EUR)

| | Äquiv. Einstufung von Moody's | 2020 | | | | | |
|---|--|---|---|---|---|---|------------------|
| | | Über 12 Monate erwartete Kreditverluste | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert | bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität | erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert | Insgesamt |
| Darlehen und Kredite zu fortgeführten Anschaffungskosten | | | | | | | |
| Internes Rating 1 — minimales Kreditrisiko | Aaa | — | 73 545 | — | — | — | 73 545 |
| Internes Rating 2 — sehr geringes Kreditrisiko | Aa1-Aa3 | 75 048 | — | — | — | — | 75 048 |
| Internes Rating 3 — geringes Kreditrisiko | A1-A3 | 2 087 | — | — | — | — | 2 087 |
| Internes Rating 4 — mäßiges Kreditrisiko | Baa1-Baa3 | 54 412 | 6 087 | — | — | — | 60 499 |
| Internes Rating 5 — finanziell schwache Gegenpartei | Ba1-Ba3 | 392 787 | 19 761 | — | — | — | 412 548 |
| Internes Rating 6 — hohes Kreditrisiko | B1-B3 | 581 607 | 193 877 | 32 032 | — | — | 807 516 |
| Internes Rating 7 — sehr hohes Kreditrisiko | niedriger als Caa1 | 70 495 | 177 919 | 1 493 | — | — | 249 907 |
| Internes Rating 8 — Gegenpartei ausgefallen | niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen | — | 5 693 | 45 000 | — | — | 50 693 |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Kredite | | — | — | — | — | 92 436 | 92 436 |
| Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts | | - 16 389 | - 43 976 | - 44 538 | — | - 45 931 | - 150 834 |
| Buchwert der Darlehen und Kredite | | 1 160 047 | 432 906 | 33 987 | — | 46 505 | 1 673 445 |
| Darlehenszusagen | | | | | | | |
| Internes Rating 1 — minimales Kreditrisiko | Aaa | — | — | — | — | — | — |

(in Tsd. EUR)

| | Äquiv. Einstufung von Moody's | 2020 | | | | | Insgesamt |
|---|--|---|---|---|---|--|------------------|
| | | Über 12 Monate erwartete Kreditverluste | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert | bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität | erfolgs-wirksam zum beizulegenden Zeitwert | |
| Internes Rating 2 — sehr geringes Kreditrisiko | Aa1-Aa3 | 95 067 | — | — | — | — | 95 067 |
| Internes Rating 3 — geringes Kreditrisiko | A1-A3 | 87 000 | — | — | — | — | 87 000 |
| Internes Rating 4 — mäßiges Kreditrisiko | Baa1-Baa3 | 57 282 | — | — | — | — | 57 282 |
| Internes Rating 5 — finanziell schwache Gegenpartei | Ba1-Ba3 | 152 264 | — | — | — | — | 152 264 |
| Internes Rating 6 — hohes Kreditrisiko | B1-B3 | 675 365 | 8 964 | — | — | — | 684 329 |
| Internes Rating 7 — sehr hohes Kreditrisiko | niedriger als Caa1 | 72 500 | 110 331 | — | — | — | 182 831 |
| Internes Rating 8 — Gegenpartei ausgefallen | niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen | — | — | 38 497 | — | — | 38 497 |
| Kein internes Rating ⁽¹⁾ | | 129 669 | 27 365 | — | — | — | 157 034 |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Kredite | | — | — | — | — | 268 314 | 268 314 |
| Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts | | - 6 817 | - 26 335 | — | — | — | - 33 152 |
| Buchwert der Darlehenszusagen | | 1 262 330 | 120 325 | 38 497 | — | 268 314 | 1 689 466 |

⁽¹⁾ Vertreterverträge, denen zum Abschlussstichtag keine Gegenparteien zugrunde lagen.

(in Tsd. EUR)

| | Äquiv. Einstufung von Moody's | 2019 | | | | | erfolgs-wirksam zum beizulegenden Zeitwert | Insgesamt |
|---|--|---|---|---|---|-----------------|--|-----------|
| | | Über 12 Monate erwartete Kreditverluste | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert | bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität | | | |
| Darlehen und Kredite zu fortgeführten Anschaffungskosten | | | | | | | | |
| Internes Rating 1 — minimales Kreditrisiko | Aaa | — | 82 211 | — | — | — | 82 211 | |
| Internes Rating 2 — sehr geringes Kreditrisiko | Aa1-Aa3 | 75 352 | — | — | — | — | 75 352 | |
| Internes Rating 3 — geringes Kreditrisiko | A1-A3 | 5 399 | — | — | — | — | 5 399 | |
| Internes Rating 4 — mäßiges Kreditrisiko | Baa1-Baa3 | 60 385 | 16 449 | — | — | — | 76 834 | |
| Internes Rating 5 — finanziell schwache Gegenpartei | Ba1-Ba3 | 192 201 | 6 199 | — | — | — | 198 400 | |
| Internes Rating 6 — hohes Kreditrisiko | B1-B3 | 708 162 | 159 858 | — | — | — | 868 020 | |
| Internes Rating 7 — sehr hohes Kreditrisiko | niedriger als Caa1 | 79 411 | 145 176 | — | — | — | 224 587 | |
| Internes Rating 8 — Gegenpartei ausgefallen | niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen | — | — | 136 749 | — | — | 136 749 | |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Kredite | | — | — | — | — | 37 366 | 37 366 | |
| Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts | | - 17 191 | - 38 509 | - 114 307 | — | - 16 236 | - 186 243 | |
| Buchwert der Darlehen und Kredite | | 1 103 719 | 371 384 | 22 442 | — | 21 130 | 1 518 675 | |
| Darlehenszusagen | | | | | | | | |
| Internes Rating 2 — sehr geringes Kreditrisiko | Aa1-Aa3 | 102 092 | — | — | — | — | 102 092 | |

(in Tsd. EUR)

| | Äquiv. Einstufung von Moody's | 2019 | | | | | Insgesamt |
|---|--|---|---|---|---|--|------------------|
| | | Über 12 Monate erwartete Kreditverluste | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert | bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität | erfolgs-wirksam zum beizulegenden Zeitwert | |
| Internes Rating 3 — geringes Kreditrisiko | A1-A3 | 12 000 | — | — | — | — | 12 000 |
| Internes Rating 4 — mäßiges Kreditrisiko | Baa1-Baa3 | 61 461 | — | — | — | — | 61 461 |
| Internes Rating 5 — finanziell schwache Gegenpartei | Ba1-Ba3 | 323 080 | — | — | — | — | 323 080 |
| Internes Rating 6 — hohes Kreditrisiko | B1-B3 | 405 773 | 126 076 | — | — | — | 531 849 |
| Internes Rating 7 — sehr hohes Kreditrisiko | niedriger als Caa1 | 14 883 | 104 328 | — | — | — | 119 211 |
| Internes Rating 8 — Gegenpartei ausgefallen | niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen | — | — | 51 377 | — | — | 51 377 |
| Kein internes Rating ⁽¹⁾ | | 79 669 | — | — | — | — | 79 669 |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Kredite | | — | — | — | — | 76 581 | 76 581 |
| Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts | | - 3 943 | - 33 326 | — | — | — | - 37 269 |
| Buchwert der Darlehenszusagen | | 995 015 | 197 078 | 51 377 | — | 76 581 | 1 320 051 |

⁽¹⁾ Vertreterverträge, denen zum Abschlussstichtag keine Gegenparteien zugrunde lagen.

Die EIB beobachtet Ereignisse, die ihre Darlehensnehmer und Garantiegeber, insbesondere Banken, betreffen, fortlaufend. Bei Verschlechterungen von Ratings bewertet die EIB von Fall zu Fall insbesondere ihre vertraglichen Rechte und bemüht sich um risikomindernde Maßnahmen. Um sicherzustellen, dass Bankgarantien bei Bedarf ersetzt bzw. zeitnah Maßnahmen getroffen werden, verfolgt sie ferner die Erneuerungen der für Darlehen erhaltenen Bankgarantien engmaschig.

3.2.3.6. Zahlungsrückstände bei Krediten und Wertminderungen

Zahlungsrückstände bei Krediten werden gemäß den von der EIB in den „Verfahren und Leitlinien für die Überwachung der Finanzen“ festgelegten Verfahren ermittelt, überwacht und gemeldet. Diese Verfahren entsprechen den allgemein anerkannten Bankenpraktiken und werden auf alle von der EIB verwalteten Kredite angewendet.

Das Überwachungsverfahren ist derart strukturiert, dass sichergestellt wird, dass (i) potenzielle Zahlungsrückstände festgestellt und den zuständigen Dienststellen binnen kürzester Frist gemeldet werden, (ii) kritische Fälle umgehend an die richtige operative Ebene und Entscheidungsebene weitergeleitet werden und (iii) eine regelmäßige Berichterstattung an die Verwaltung der Fazilität in Bezug auf den allgemeinen Status erfolgt.

Die Zahlungsrückstände und Wertminderungen bei Darlehen und Krediten können folgendermaßen aufgegliedert werden:

(in Tsd. EUR)

| | Darlehen und Kredite 31.12.2020 | Darlehen und Kredite 31.12.2019 |
|--|------------------------------------|------------------------------------|
| Buchwert | 1 673 445 | 1 518 675 |
| Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert | | |
| Bruttobetrag | 45 000 | 136 749 |
| Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste | - 44 538 | - 114 307 |
| Buchwert der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste, wertgemindert | 462 | 22 442 |
| Überfällig, aber nicht wertgemindert | | |
| Überfällig umfasst | | |
| 0-30 Tage | 2 008 | 61 |
| 30-60 Tage | — | 924 |
| 60-90 Tage | — | — |
| 90-180 Tage | 174 | 135 |
| mehr als 180 Tage | — | 26 |
| Buchwert überfällig, aber nicht wertgemindert | 2 182 | 1 146 |
| Buchwert weder überfällig noch wertgemindert | 1 670 801 | 1 495 087 |
| Gesamter Buchwert der Darlehen und Kredite | 1 673 445 | 1 518 675 |

3.2.3.7. Sensitivität des erwarteten Kreditverlusts gegenüber zukünftigen wirtschaftlichen Bedingungen (in Tsd. EUR)

Der erwartete Kreditverlust ist empfindlich gegenüber Beurteilungen und Annahmen, die bei der Formulierung von zukunftsbezogenen Szenarien getroffen werden. Die EIB führt eine Analyse der Sensitivität des in wesentlichen Klassen ihrer Vermögenswerte angesetzten erwarteten Kreditverlusts durch.

Die Prognosen zukünftiger wirtschaftlicher Bedingungen (im Wege makroökonomischer Szenarien) sind Inputfaktoren für das Prognosemodell, das an Bedingungen geknüpfte Risikoparameter liefert, die wiederum als Input für die Berechnung der Wertberichtigung dienen.

Die Szenarien umfassen Schocks für das BIP, dem wichtigsten Maß für die wirtschaftliche Aktivität. Die Schocks für das reale BIP werden so kalibriert, dass sie die bisherige Volatilität der Variablen nachbilden. Zudem werden gegebenenfalls Expertenurteile herangezogen, um Umfang und Dauer von BIP-Schocks zu präzisieren. In der Folge werden Schocks zusammen mit einer Abklingfunktion bestimmt, um die Auswirkungen der Schocks im Zeitverlauf zu bestimmen. Die mit jedem Szenario verbundenen Wahrscheinlichkeiten werden unter Berücksichtigung von Markt- bzw. Volatilitätsindikatoren und intern entwickelten Indikatoren/Trackern definiert, die im Zeitverlauf konsistent eingesetzt werden, um die Unsicherheit zu erfassen. Die Gewichtung positiver und negativer Schocks hängt vom Risikoausgleich in der Wirtschaft ab; die durchschnittlichen negativen und positiven Schocks, die sich auf - 20 533 EUR (2019: - 2 670 EUR) bzw. 17 658 EUR (2019: 2 396 EUR) belaufen, wurden in der Vergangenheit auf vierteljährliche Projektionen angewandt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertberichtigung für Darlehen und Kredite im Rahmen der Stufen 1 und 2. Jedes zukunftsbezogene Szenario (z. B. Basisszenario, positiv und negativ) wurde mit 100 % gewichtet, anstatt auf die drei Szenarien Wahrscheinlichkeitsgewichtungen anzuwenden.

(in Tsd. EUR)

| | 2020 | | |
|-----------------------------------|-----------|----------------|-----------|
| | Positiv | Vergleichswert | Negativ |
| Bruttoengagement | 3 063 652 | 3 063 652 | 3 063 652 |
| Rückstellungen für Kreditverluste | 70 645 | 88 303 | 108 836 |

(in Tsd. EUR)

| | 2019 | | |
|-----------------------------------|-----------|----------------|-----------|
| | Positiv | Vergleichswert | Negativ |
| Bruttoengagement | 2 748 523 | 2 748 523 | 2 748 523 |
| Rückstellungen für Kreditverluste | 89 255 | 91 651 | 94 321 |

3.2.3.8. Neuverhandlung und Stundung von Krediten

Die EIB betrachtet Kredite (d. h. Darlehen, Schuldverschreibungen und Darlehenszusagen) als gestundet, wenn für sie Stundungsmaßnahmen gewährt wurden. Stundungsmaßnahmen bestehen aus „Zugeständnissen“, die die EIB einem Schuldner gewährt, der aufgrund seiner finanziellen Schwierigkeiten nicht in der Lage ist, die vertraglichen Bedingungen für die Schuldendienstleistung einzuhalten, um es dem Schuldner zu ermöglichen, die Schulden zu bedienen oder den Vertrag ganz oder teilweise zu refinanzieren. Risikopositionen werden als gestundet behandelt, wenn ein Zugeständnis gewährt wurde, unabhängig davon, ob der Betrag überfällig ist oder die Risikoposition als ausgefallen eingestuft wird. Wenn sich der Schuldner nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet, sind Risikopositionen nicht als gestundet zu betrachten.

Im normalen Geschäftsverlauf hätte sich die Einstufung der fraglichen Kredite verschlechtert, die Kredite wären vor der Neuverhandlung in die Beobachtungsliste aufgenommen worden, und das Finanzinstrument würde im dreistufigen Wertminderungsmodell von Stufe 1 in Stufe 2 verschoben werden. Nach der Neuverhandlung würde die EIB diese Kredite weiterhin genau überwachen, und das Finanzinstrument würde wertgemindert und in Stufe 3 verschoben. Sollte sich anschließend die Einstufung eines Kredits in ausreichendem Maße verbessern, würde der Kredit entsprechend den Verfahren der EIB aus der Beobachtungsliste gestrichen.

Im Rahmen ihrer Reaktion auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hat die Bank beschlossen, ihren Kunden unter bestimmten Umständen eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, darunter unter anderem i) die vorübergehende Lockerung (einschließlich Ausnahmen) von finanzielle Zusagen und anderen wichtigen Klauseln, ii) die Neuprofilierung von Cashflows durch Festlegung neuer Rückzahlungspläne oder die vorübergehende Aussetzung von Rückzahlungspflichten und iii) bestimmte weitere ergänzende Unterstützungsmaßnahmen wie die Unterzeichnung neuer Verträge, die Beschleunigung von Kreditauszahlungen und die Erhöhung der an Kreditnehmer verliehenen Beträge. Die Bank prüft Anträge solche Maßnahmen auf Einzelfallbasis und im Rahmen bestimmter spezifischer Bedingungen. Diese Maßnahmen sollen auf Kunden ausgeweitet werden, die vorübergehend von den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen sind, aber keine strukturellen finanziellen Schwierigkeiten oder Solvenzprobleme erfahren und bei denen zum Zeitpunkt der Gewährung solcher Maßnahmen von einer Fortführung des Unternehmens ausgegangen wird. Wenn die Prüfung ergibt, dass ein Kunde diese Anforderungen nicht erfüllt, oder die Fazilität Risiken für die langfristige Tragfähigkeit des Geschäftsmodells des Kunden feststellt, wird sie andere geeignete Maßnahmen in Betracht ziehen und gegebenenfalls die standardmäßigen Umstrukturierungsprozesse der EIB befolgen.

Während des Berichtszeitraums von der EIB durchgeführte Stundungsmaßnahmen und -praktiken umfassen unter anderem: Verlängerung der Laufzeit, Aufschub nur der Tilgungszahlung, Aufschub der Tilgungs- und Zinszahlung, Verstoß gegen wesentliche Zusagen und Aktivierung von Zahlungsrückständen.

Geschäfte, die Stundungsmaßnahmen unterliegen, werden in der folgenden Tabelle ausgewiesen:

(in Tsd. EUR)

| | 31.12.2020 | | 31.12.2019 | |
|--|-----------------------|------------|-----------------------|------------|
| | Vertragsgemäß bedient | Notleidend | Vertragsgemäß bedient | Notleidend |
| Anzahl der Stundungen unterliegenden Verträge | 12 | 14 | 19 | 9 |
| Buchwerte (einschl. Zinsen und Beträge aus Zahlungsrückständen) | 169 274 | 58 748 | 182 619 | 62 915 |
| Angesetzte Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste | 19 311 | 28 934 | 7 916 | 57 321 |
| Zinseinnahmen in Bezug auf gestundete Verträge | 7 729 | 5 099 | 8 130 | 854 |
| Abgeschriebene/ausgebuchte Engagements (nach Beendigung/Verkauf des Geschäfts) | — | 49 472 | — | 280 |

(in Tsd. EUR)

| | Stundungsmaßnahmen | | | | | | 31.12.2020 |
|------------------|--------------------|-----------------------------|--|---|----------|--|----------------|
| | 31.12.2019 | Verlängerung von Laufzeiten | Aufschub der Tilgungs- und Zinszahlung | Verstoß gegen wesentliche finanzielle Zusagen | Sonstige | Vertragliche Rückzahlung, Kündigung und/oder Abschreibung ⁽¹⁾ | |
| Finanzinstitute | 51 468 | - 1 995 | 11 989 | 43 746 | — | - 14 683 | 90 525 |
| Unternehmen | 194 066 | - 1 074 | — | - 3 515 | — | - 51 980 | 137 497 |
| Insgesamt | 245 534 | - 3 069 | 11 989 | 40 231 | — | - 66 663 | 228 022 |

(¹) Rückgänge sind durch Tilgungszahlungen zu erklären, die im Laufe des Haushaltsjahres auf bereits zum 31. Dezember 2020 als gestundet betrachtete Geschäfte geleistet wurden, sowie durch Kündigungen gestundeter Maßnahmen im Laufe des Haushaltsjahres.

3.2.4. Kreditrisiko bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die verfügbaren Mittel werden im Einklang mit dem Zeitplan der Fazilität für vertragliche Zahlungsverpflichtungen investiert. Per 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019 bestanden Investitionen in Form von Bankeinlagen, Einlagenzertifikaten und Commercial Paper.

Die zulässigen Rechtssubjekte haben eine ähnliche Bonitätsbewertung wie die kurz- und langfristigen Bonitätsbewertungen, die für die eigenen Wertpapieranlagen der EIB erforderlich sind. Wenn mehr als eine Ratingagentur ein anderes Rating abgibt, so ist das niedrigste Rating maßgebend. Der genehmigte Höchstbetrag für jede zulässige Bank liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen EUR). Der Société Générale, bei der die Fazilität ihre operativen Kassenkonten führt, wurde eine Ausnahme von dieser Regel gewährt. Das kurzfristige Kreditlimit für die Société Générale beträgt zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2019 110 000 000 EUR (einhundertzehn Millionen EUR). Das erhöhte Limit gilt für die Summe der in den operativen Kassenkonten gehaltenen Zahlungsmittel und die von diesem Vertragspartner emittierten, im Portfolio der Finanzverwaltung gehaltenen Finanzinstrumente.

Alle Anlagen wurden bei zulässigen Rechtssubjekten mit einer Höchstlaufzeit von drei Monaten ab dem Wertstellungsdatum getätigt. Alle Verstöße gegen Kreditengagementlimits sind den Mandanten gemeldet worden. Zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2019 hatten alle Termineinlagen, Commercial Paper und der Barbestand im Portfolio der Finanzverwaltung der Fazilität am Erfüllungstag eine Bonitätseinstufung von mindestens P-2 (oder eine diesem Moody's-Rating gleichwertige Einstufung).

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich aufgelaufener Zinsen (in Tsd. EUR):

| Kurzfristiges Rating (mindestens) (Moody's) | Langfristiges Rating (mindestens) (Moody's) | 31.12.2020 | | 31.12.2019 | |
|--|--|----------------|--------------|----------------|--------------|
| | | | | | |
| P-1 | Aaa | 49 988 | 5 % | 98 945 | 12 % |
| P-1 | Aa2 | 25 022 | 3 % | 67 799 | 8 % |
| P-1 | Aa3 | 130 024 | 14 % | 89 983 | 11 % |
| P-1 | A1 | 99 969 | 11 % | 213 914 | 26 % |
| P-1 | A2 | 119 972 | 13 % | 212 199 | 25 % |
| P-1 | A3 | 498 965 | 54 % | 104 944 | 12 % |
| P-2 | A3 | — | — | 49 993 | 6 % |
| Insgesamt | | 923 940 | 100 % | 837 777 | 100 % |

3.2.5. Kreditrisiko bei Derivaten

3.2.5.1. Kreditrisikopolitik bei Derivaten

Das Kreditrisiko im Zusammenhang mit Derivaten ist der Verlust, den eine Partei erleiden würde, wenn eine Gegenpartei nicht in der Lage wäre, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Das mit den Derivaten verbundene Kreditrisiko variiert in Abhängigkeit von mehreren Faktoren (z. B. Zinssätze und Wechselkurse) und macht im Allgemeinen nur einen kleinen Teil ihres Nominalwerts aus.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Investitionsfazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Finanzierungen abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen, um die auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abzusichern. Alle Swaps werden von der EIB mit einer externen Gegenpartei durchgeführt. Die Swaps unterliegen den von der EIB und ihren externen Gegenparteien unterzeichneten Rahmenverträgen für Swaps (Master Swap Agreements) und Vereinbarungen zur Absicherung des Kreditrisikos (Credit Support Annexes).

3.2.5.2. Ermittlung des Kreditrisikos bei Derivate-Operationen

Alle von der EIB im Zusammenhang mit der Fazilität durchgeführten Swap-Geschäfte unterliegen dem gleichen vertraglichen Rahmen und werden anhand der gleichen Methoden vorgenommen, die auch für die von der EIB für eigene Zwecke durchgeführten Derivate-Operationen gelten. Insbesondere werden die in Betracht kommenden Swap-Gegenparteien von der EIB auf Grundlage derselben Kriterien ausgewählt, die auch für allgemeine Zwecke im Zusammenhang mit Swap-Geschäften gelten.

Die EIB ermittelt das mit Swap- und Derivate-Geschäften verbundene Kreditrisiko, indem sie für die Berichterstattung und die Überwachung der Limits auf das Nettomarktingagement (Net Market Exposure — NME) und das potenzielle künftige Engagement (Potential Future Exposure — PFE) zurückgreift. NME und PFE umfassen vollumfänglich die Derivate der Investitionsfazilität.

Die Fazilität geht kurzfristige Währungsswap-Verträge (Devisenswaps) ein, um Währungsrisiken abzusichern, die mit Auszahlungen von Krediten in anderen Währungen als dem Euro verbunden sind. Devisenswaps haben eine Laufzeit von höchstens drei Monaten und werden regelmäßig verlängert. Der Nominalwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 1 480,0 Mio. EUR gegenüber 1 545,0 Mio. EUR zum 31. Dezember 2019. Der beizulegende Zeitwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 33,6 Mio. EUR gegenüber 14,1 Mio. EUR zum 31. Dezember 2019.

Die Fazilität geht Zinsswap-Verträge ein, um Zinsrisiken im Zusammenhang mit Auszahlungen von Krediten abzusichern. Zum 31. Dezember 2020 steht die Abwicklung zweier Zinsswaps mit einem Nominalwert von 17,7 Mio. EUR (2019: 24,2 Mio. EUR) und einem beizulegenden Zeitwert von -0,6 Mio. EUR (2019: -0,1 Mio. EUR) aus.

3.2.6 Kreditrisiko bei finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über das Portfolio der Finanzverwaltung, das ausschließlich aus von Kommunen, Banken und Nichtbanken begebenen Commercial Paper mit Restlaufzeiten bis zu drei Monaten besteht. Zulässige Emittenten sind die EU-Mitgliedstaaten, deren staatliche Stellen, Banken und Nichtbanken. Der genehmigte Höchstbetrag für jeden zulässigen Emittenten liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen EUR). Anlagen in mittel- bis langfristigen Anleihen sind gemäß den Anlageleitlinien und in Abhängigkeit von den Liquiditätsanforderungen unter Umständen ebenfalls akzeptabel.

(in Tsd. EUR)

| Kurzfristiges Rating (mindestens) (Moody's) | Langfristiges Rating (mindestens) (Moody's) | 31.12.2020 | | 31.12.2019 | |
|--|--|----------------|--------------|----------------|--------------|
| | | | | | |
| P-1 | Aa1 | 50 006 | 14 % | 50 046 | 15 % |
| P-1 | Aa2 | 50 040 | 14 % | 19 997 | 6 % |
| P-1 | Aa3 | 50 016 | 14 % | 11.. 50 025 | 12.. 15 % |
| P-1 | Aaa | 51 705 | 15 % | — | 0 % |
| P-1 | A1 | — | 0 % | 55 050 | 17 % |
| P-1 | A2 | 50 058 | 15 % | — | 0 % |
| P-2 | A3 | — | 0 % | 85 027 | 26 % |
| P-2 | Baa1 | 50 035 | 14 % | 30 433 | 9 % |
| P-2 | Baa3 | 50 013 | 14 % | 40 009 | 12 % |
| Insgesamt | | 351 873 | 100 % | 330 587 | 100 % |

3.3. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit eines Rechtssubjekts, die Aufstockung von Aktiva zu finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen. Das Liquiditätsrisiko kann in Zahlungsunfähigkeitsrisiko und Marktliquiditätsrisiko unterteilt werden. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt nicht in der Lage ist, erwarteten sowie unerwarteten derzeitigen und künftigen Liquiditätsbedarf effizient zu decken, ohne sein Tagesgeschäft oder seine Finanzlage zu beeinträchtigen. Das Marktliquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt aufgrund unzureichender Markttiefe oder wegen Marktstörungen nicht in der Lage ist, eine Position zum Marktpreis zu schließen.

3.3.1. Liquiditätsrisikomanagement

Die Fazilität wird in erster Linie aus den jährlichen Beiträgen der Mitgliedstaaten und außerdem aus Mittelerückflüssen aus der Tätigkeit der Fazilität finanziert. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko der Fazilität wird hauptsächlich durch die Planung ihres Nettoliquiditätsbedarfs und der erforderlichen Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten verwaltet.

Für die Berechnung der jährlichen Beiträge der Mitgliedstaaten werden die Auszahlungsmuster des bestehenden und künftigen Portfolios analysiert und im Laufe des Jahres beobachtet. Besondere Ereignisse, etwa vorzeitige Rückzahlungen, Anteilsveräußerungen oder Ausfälle, werden berücksichtigt, um die jährlichen Liquiditätserfordernisse zu korrigieren.

Zur weiteren Verringerung des Liquiditätsrisikos hält die Fazilität eine Liquiditätsreserve vor, die ausreicht, um jederzeit die von der Abteilung Finanzierungen der EIB regelmäßig übermittelten geschätzten Auszahlungen zu decken. Die Mittel werden am Geldmarkt und am Anleihenmarkt in Form von Interbankeneinlagen und anderen kurzfristigen Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der Auszahlungspflichten der Fazilität angelegt. Die flüssigen Vermögenswerte der Fazilität werden von der Abteilung Treasury der EIB mit Blick auf die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität verwaltet, damit die Fazilität ihren Pflichten nachkommen kann.

Gemäß dem Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen den operativen Abteilungen und den Back-Office-Bereichen ist die Abteilung Planung und Abwicklung der EIB für die Abwicklung in Zusammenhang mit den Anlagen dieser Vermögenswerte zuständig. Darüber hinaus obliegen die Autorisierung von Gegenparteien und Limits für Treasury-Investitionen sowie die Überwachung derartiger Limits der Abteilung Risikomanagement der EIB.

3.3.2. Liquiditätsrisikobewertung

Die Tabellen in diesem Abschnitt stellen die Analyse der finanziellen Verbindlichkeiten der Fazilität dar, aufgeschlüsselt nach ihrer Restlaufzeit, d. h. dem Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und vertraglichem Fälligkeitsdatum (auf der Grundlage nicht abgezinster Zahlungsströme).

Was nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten anbelangt, so hält die Fazilität Verpflichtungen in Form nicht ausgezahlter Teile von Krediten im Rahmen unterzeichneter Kreditvereinbarungen, nicht ausgezahlter Teile unterzeichneter Vereinbarungen über Kapitalzeichnungen/-investitionen, gewährter Kreditgarantien oder zugesagter Zinsverbilligungen und technischer Hilfe.

Für Kredite im Rahmen der Investitionsfazilität besteht eine Auszahlungsfrist. Die Auszahlungen werden jedoch zu Zeitpunkten und in einer Höhe vorgenommen, die dem Fortschritt der zugrunde liegenden Investitionsprojekte entsprechen. Außerdem sind die Kredite der Investitionsfazilität Transaktionen, die in einem relativ volatilen operativen Umfeld stattfinden, sodass bezüglich ihres Auszahlungsplans ein hoher Grad an Unsicherheit besteht.

Die Kapitalinvestitionen werden erst dann fällig, wenn die Verwalter von Beteiligungsfonds auf gültige Weise Kapital abrufen, was den Fortschritt ihrer Investitionstätigkeiten widerspiegelt. Die Frist für die Inanspruchnahme beträgt in der Regel drei Jahre, die häufig um ein oder zwei Jahre verlängert wird. Einige Auszahlungsverpflichtungen bleiben in der Regel nach Ende der Frist für die Inanspruchnahme bestehen, bis die zugrunde liegenden Investitionen des Fonds vollständig abgewickelt sind, da die Liquidität des Fonds möglicherweise zeitweise unzureichend ist, um den Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Gebühren oder anderen Aufwendungen nachzukommen.

Garantien unterliegen keinen spezifischen Auszahlungsverpflichtungen, es sei denn, eine Garantie wird abgerufen. Der ausstehende Garantiebtrag nimmt im Zuge des Rückzahlungsplans für garantierte Kredite ab.

Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen treten bei verbilligten Krediten auf, die aus den Eigenmitteln der EIB finanziert werden. Deshalb stellen die ausgewiesenen Mittelabflüsse nur die Verpflichtungen in Verbindung mit diesen Krediten und nicht den Gesamtbetrag der zugesagten, aber nicht ausbezahlten Zinsverbilligungen dar. Wie bei den Krediten besteht Unsicherheit hinsichtlich des Auszahlungszeitplans.

Der nominale Abfluss (brutto) für zugesagte technische Hilfe in der Tabelle „Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten“ bezieht sich auf den Gesamtbetrag des nicht ausgezahlten Teils unterzeichneter Verträge über technische Hilfe. Was den Zeitplan für Auszahlungen anbelangt, so besteht ein hoher Grad an Unsicherheit. Die unter dem Laufzeitband von „drei Monaten oder kürzer“ ausgewiesenen Mittelabflüsse stellen den Betrag ausstehender Rechnungen dar, die bis zum Berichtstermin eingegangen sind.

Verpflichtungen für nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten, für die kein vertraglicher Fälligkeitstermin festgelegt ist, werden unter „undefinierte Fälligkeit“ ausgewiesen. Verpflichtungen, für die ein Auszahlungsantrag zum Berichtstermin erfasst ist, werden unter dem jeweiligen Laufzeitband eingereicht.

Bei derivativen finanziellen Verbindlichkeiten entspricht das Laufzeitenprofil den nicht abgezinster vertraglichen Zahlungsströmen (brutto) von Swapverträgen, einschließlich Währungsswaps (CCS), Währungs-Zins-Swaps (CCIRS), kurzfristigen Währungsswaps und Zinsswaps.

(in Tsd. EUR)

| Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 | 3 Monate oder kürzer | Länger als 3 Monate bis 1 Jahr | Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre | Länger als 5 Jahre | Undefinierte Fälligkeit | Nominaler Abfluss (brutto) |
|---|----------------------|--------------------------------|-------------------------------|--------------------|-------------------------|----------------------------|
| Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Kredite | 199 006 | — | — | — | 1 523 612 | 1 722 618 |
| Mittelabflüsse für zugesagte Anlagemittel und Anteilszeichnung | 1 043 | — | — | — | 377 303 | 378 347 |
| Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien) | — | — | — | — | 1 553 246 | 1 553 246 |
| Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen | 18 494 | — | — | — | 356 391 | 374 885 |

(in Tsd. EUR)

| Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 | 3 Monate oder kürzer | Länger als 3 Monate bis 1 Jahr | Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre | Länger als 5 Jahre | Undefinierte Fälligkeit | Nominaler Abfluss (brutto) |
|---|----------------------|--------------------------------|-------------------------------|--------------------|-------------------------|----------------------------|
| Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe | 2 504 | — | — | — | 43 029 | 45 533 |
| Insgesamt | 221 047 | — | — | — | 3 853 581 | 4 074 629 |

(in Tsd. EUR)

| Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 | 3 Monate oder kürzer | Länger als 3 Monate bis 1 Jahr | Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre | Länger als 5 Jahre | Undefinierte Fälligkeit | Nominaler Abfluss (brutto) |
|---|----------------------|--------------------------------|-------------------------------|--------------------|-------------------------|----------------------------|
| Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Kredite | 33 038 | — | — | — | 1 324 282 | 1 357 320 |
| Mittelabflüsse für zugesagte Anlagemittel und Anteilszeichnung | 369 | — | — | — | 405 551 | 405 920 |
| Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien) | — | — | — | — | 1 559 831 | 1 559 831 |
| Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen | — | — | — | — | 350 678 | 350 678 |
| Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe | 3 898 | — | — | — | 21 166 | 25 064 |
| Insgesamt | 37 305 | — | — | — | 3 661 508 | 3 698 813 |

(in Tsd. EUR)

| Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 | 3 Monate oder kürzer | Länger als 3 Monate bis zu 1 Jahr | Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre | Nominaler Zufluss/Abfluss (brutto) |
|---|----------------------|-----------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|
| Kurzfristige Währungsswaps — Zuflüsse | 1 480 000 | — | — | 1 480 000 |
| Kurzfristige Währungsswaps — Abflüsse | - 1 448 077 | — | — | - 1 448 077 |
| Zinsswaps — Zuflüsse | 147 | 394 | 775 | 1 317 |
| Zinsswaps — Abflüsse | — | -815 | - 1 142 | - 1 957 |
| Insgesamt | 32 070 | -421 | 367 | 31 283 |

(in Tsd. EUR)

| Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 | 3 Monate oder kürzer | Länger als 3 Monate bis zu 1 Jahr | Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre | Nominaler Zufluss/Abfluss (brutto) |
|---|----------------------|-----------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|
| Kurzfristige Währungsswaps — Zuflüsse | 1 545 000 | — | — | 1 545 000 |

(in Tsd. EUR)

| Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2019 | 3 Monate oder kürzer | Länger als 3 Monate bis zu 1 Jahr | Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre | Nominaler Zufluss/Abfluss (brutto) |
|--|----------------------|-----------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|
| Kurzfristige Währungsswaps — Abflüsse | - 1 535 571 | — | — | - 1 535 571 |
| Zinsswaps — Zuflüsse | 310 | 820 | 2 045 | 3 175 |
| Zinsswaps — Abflüsse | — | - 1 128 | - 2 138 | - 3 266 |
| Insgesamt | 9 739 | -308 | -93 | 9 338 |

3.3.3 . Langfristige finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

In der folgenden Tabelle werden nicht derivative finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten dargestellt, deren Einziehung oder Erfüllung mehr als 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erwartet wird.

(in Tsd. EUR)

| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|---|------------------|------------------|
| Finanzielle Vermögenswerte: | | |
| Darlehen und Kredite | 1 812 807 | 1 636 520 |
| Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere | 526 810 | 619 928 |
| Sonstige Vermögenswerte | 109 | — |
| Insgesamt | 2 339 726 | 2 256 448 |
| Finanzielle Verbindlichkeiten: | | |
| Rückstellungen für gestellte Garantien | 851 | 628 |
| Dritten geschuldeter Betrag ⁽¹⁾ | 81 371 | 93 531 |
| Rückstellungen für Darlehenszusagen | 33 152 | 37 269 |
| Insgesamt | 115 374 | 131 428 |

⁽¹⁾ Die Dritten geschuldeten Beträge enthalten Mitgliedstaaten geschuldete, noch nicht ausgezahlte Zinsverbilligungen und technische Hilfe, deren Fälligkeit zumeist undefiniert ist.

3.4. Marktrisiko

Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise, beispielsweise Aktienkursen, Wechselkursen und Zinssätzen, Schwankungen ausgesetzt sind.

3.4.1. Zinsrisiko

Unter dem Zinsrisiko versteht man die Volatilität des wirtschaftlichen Werts der zinstragenden Positionen bzw. der sich daraus ergebenden Einnahmen, die auf eine ungünstige Entwicklung der Marktzinsen zurückzuführen ist.

Schwankungen ihres wirtschaftlichen Werts oder Inkongruenzen bei der Preisbildung zwischen verschiedenen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Absicherungsinstrumenten wirken sich nicht unmittelbar auf die Fazilität aus, da sie i) keine direkten Fremdkapitalkosten oder verzinslichen Verbindlichkeiten aufweist und ii) die Auswirkungen von Zinsschwankungen auf die Erträge ihrer Investitionen akzeptiert.

Die Fazilität bewertet die Zinssensitivität ihres Kreditportfolios und ihrer Mikrohedging-Swaps mithilfe einer Berechnung des Basispunktwerts.

Mit dem Basispunktwert werden Gewinne und Verluste des Nettogegenwartswerts des einschlägigen Portfolios bewertet, auf der Grundlage eines Anstiegs des Zinssatzes um einen Basispunkt (0,01 %) innerhalb eines spezifizierten Laufzeitbands („Geldmarkt — bis ein Jahr“, „sehr kurz — 2 bis 3 Jahre“, „kurz — 4 bis 6 Jahre“, „mittel — 7 bis 11 Jahre“, „lang — 12 bis 20 Jahre“ oder „sehr lang — mehr als 21 Jahre“).

Für die Ermittlung des Nettogegenwartswerts der auf EUR lautenden Zahlungsströme aus Krediten verwendet die Fazilität die Kurve für die Kreditzinssätze der EIB in EUR (mit dem EIB-Mittelspread bereinigte EUR-Swapkurve). Die Kurve für die Kreditzinssätze der EIB in USD wird für die Berechnung des Nettogegenwartswerts der auf USD lautenden Zahlungsströme aus Krediten verwendet. Der Nettogegenwartswert von Zahlungsströmen aus Krediten, die auf Währungen lauten, für die keine zuverlässige und ausreichend vollständige Abzinsungskurve zur Verfügung steht, wird anhand der Kurve für die Kreditzinssätze der EIB in EUR als Näherungswert ermittelt.

Um den Nettogegenwartswert der Mikrohedging-Swaps zu ermitteln, verwendet die Fazilität die EUR-Swapkurve für auf EUR lautende Zahlungsströme und die USD-Swapkurve für auf USD lautende Zahlungsströme.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, würde sich bei einer parallelen Verschiebung aller relevanten Zinskurven um einen Basispunkt nach oben der Nettogegenwartswert des Darlehensportfolios, einschließlich verbundener Mikrohedging-Swaps, zum 31. Dezember 2020 um 697 000 EUR (zum 31. Dezember 2019 um 533 000 EUR) verringern.

(in Tsd. EUR)

| Basispunktwert | Geldmarkt | Sehr kurz | Kurz | Mittel | Lang | Sehr lang | Insgesamt |
|--|-----------|---------------|---------------|----------------|-----------------|-----------|-------------|
| Zum 31.12.2020 | 1 Jahr | 2 bis 3 Jahre | 4 bis 6 Jahre | 7 bis 11 Jahre | 12 bis 20 Jahre | 21 Jahre | |
| Sensitivität von Krediten und Mikrohedging-Swaps insgesamt | -45 | -113 | -313 | -215 | -11 | — | -697 |

(in Tsd. EUR)

| Basispunktwert | Geldmarkt | Sehr kurz | Kurz | Mittel | Lang | Sehr lang | Insgesamt |
|--|-----------|---------------|---------------|----------------|-----------------|-----------|-------------|
| Zum 31.12.2019 | 1 Jahr | 2 bis 3 Jahre | 4 bis 6 Jahre | 7 bis 11 Jahre | 12 bis 20 Jahre | 21 Jahre | |
| Sensitivität von Krediten und Mikrohedging-Swaps insgesamt | -42 | -99 | -172 | -163 | -57 | — | -533 |

3.4.2. Wechselkursrisiko

Unter Wechselkursrisiko versteht man das Risiko des Verlusts von Einnahmen oder des wirtschaftlichen Werts aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der Wechselkurse.

Wenn eine Referenzbuchführungswährung (im Falle der Investitionsfazilität der EUR) verwendet wird, ist die Fazilität Wechselkursrisiken ausgesetzt, wenn zwischen den auf eine andere als die Referenzbuchführungswährung lautenden Aktiva und Passiva Inkongruenzen bestehen. Das Wechselkursrisiko umfasst auch durch Wechselkursschwankungen verursachte Veränderungen des Werts künftiger Zahlungsströme, z. B. Zins- und Dividendenzahlungen, die auf eine andere als die Referenzbuchführungswährung lauten.

3.4.2.1. Wechselkursrisiko und Treasury-Aktiva

Die Treasury-Aktiva der Investitionsfazilität lauten auf EUR oder USD.

Das Wechselkursrisiko wird durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte, Devisenswaps oder Währungsswaps abgesichert. Die Abteilung Treasury der EIB kann, sofern dies für notwendig und angemessen erachtet wird, jedes andere im Einklang mit den Grundsätzen der Bank stehende Instrument einsetzen, wenn dieses eine Absicherung gegenüber Marktrisiken bietet, die in Verbindung mit den finanziellen Aktivitäten der Investitionsfazilität auftreten.

3.4.2.2. Wechselkursrisiko und von der Investitionsfazilität finanzierte oder garantierte Operationen

Die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Beiträge für die Investitionsfazilität lauten auf EUR. Die Operationen, die von der Investitionsfazilität finanziert oder garantiert werden, sowie die Zinsverbilligungen können auf EUR, USD oder eine andere zugelassene Währung lauten.

Ein Wechselkursrisiko (gegenüber der Referenzwährung EUR) entsteht dann, wenn nicht auf EUR lautende Transaktionen nicht abgesichert werden. Die Leitlinien für die Absicherung von Wechselkursrisiken der Investitionsfazilität werden im Folgenden erläutert.

3.4.2.2.1. Absicherung von auf USD lautenden Operationen

Die Wechselkursrisiken, die durch auf USD lautende Transaktionen der Investitionsfazilität entstehen, werden auf aggregierter Basis durch periodisch verlängerte und hinsichtlich des Betrags angepasste EUR/USD-Devisenswaps abgesichert. Die Devisenswaps dienen einem doppelten Zweck. Zum einen wird die notwendige Liquidität für neue Auszahlungen (Kredite und Eigenkapital) geschaffen, zum anderen wird eine Wechselkurs-Makro-Absicherung gewährleistet.

Zu Beginn jeder Periode werden die auf USD lautenden und in der Folgeperiode zu erhaltenden oder zu zahlenden Zahlungsströme auf der Grundlage der geplanten oder erwarteten Rückflüsse/Auszahlungen veranschlagt. Die Devisenswaps werden anschließend bei Fälligkeit verlängert und ihr Betrag wird angepasst, um zumindest den für die Folgeperiode veranschlagten Liquiditätsbedarf in USD zu decken.

Die USD-Devisenposition wird auf monatlicher Grundlage bei Überschreiten der jeweiligen Limits durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte abgesichert.

Innerhalb einer Verlängerungsperiode werden unerwartete Liquiditätsengpässe in USD durch Ad-hoc-Devisenswaps gedeckt, während Liquiditätsüberschüsse entweder in Treasury-Aktiva angelegt oder in EUR umgerechnet werden, falls sie auf einen Anstieg der Devisenposition zurückzuführen sind.

3.4.2.2.2. Absicherung von auf andere Währungen als EUR oder USD lautenden Operationen

Von der Investitionsfazilität getätigte Operationen, die auf andere Währungen als EUR und USD lauten, werden durch Währungsswap-Kontrakte mit demselben Finanzprofil wie der zugrunde liegende Kredit abgesichert, sofern ein funktionsfähiger Swap-Markt besteht.

Die Investitionsfazilität tätigt Operationen in Währungen, für die Absicherungsmöglichkeiten entweder nicht effizient verfügbar oder mit hohen Kosten verbunden sind. Diese Operationen lauten auf lokale Währungen, werden aber in EUR oder USD abgewickelt. Der Rahmen der Investitionsfazilität für das Finanzrisiko, der am 22. Januar 2015 vom IF-Ausschuss angenommen wurde, bietet die Möglichkeit der synthetischen Absicherung des Wechselkursrisikos in lokalen Währungen, die eine signifikant positive Korrelation zum USD aufweisen, durch auf USD lautende Derivate. Mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesicherte lokale Währungen werden in der Tabelle in Abschnitt 3.4.2.2.3 unter der Position „Lokale Währungen (unter synthetischer Absicherung)“ erfasst, während die nicht mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesicherten lokalen Währungen in derselben Tabelle unter der Position „Lokale Währungen (nicht unter synthetischer Absicherung)“ erfasst werden.

3.4.2.2.3. Devisenposition (in Tsd. EUR)

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über die Devisenposition der Fazilität.

Die Devisenposition wird in den nachstehenden Tabellen gemäß den Risikostrategien der Fazilität dargestellt, die im Rahmen der Fazilität für das Finanzrisiko beschrieben werden. Die Devisenposition gemäß den Risikostrategien beruht auf Buchführungsdaten und wird definiert als Saldo zwischen ausgewählten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien festgelegten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden so ausgewählt, dass die Gewinne erst bei Eingang in die Berichtswährung (EUR) umgewandelt werden.

Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Wertminderungen bei Krediten und Forderungen werden den Risikostrategien entsprechend in der Devisenposition ausgewiesen. Derivate werden in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien zu ihrem Nennwert statt zu ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen, um einen Abgleich mit dem Nettowert der Vermögenswerte zu ermöglichen, die ebenfalls zu ihrem Nennwert bereinigt um die Wertminderung bei Krediten ausgewiesen werden.

In den nachstehenden Tabellen wird der verbleibende Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der hauptsächlich aufgelaufene Zinsen für Kredite, Derivate und Zinsverbilligungen umfasst, als „Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition“ erfasst.

| Zum 31. Dezember 2020 | Vermögenswerte und Verbindlichkeiten | | | Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten |
|---|--|--|-------------------------------|--|
| Währungen | Devisenposition gemäß den Risikostrategien | Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition | Devisenposition der Bilanz | |
| USD | - 117 144 | - 51 893 | - 169 037 | 479 103 |
| <i>Landeswährungen (unter synthetischer Absicherung) ⁽¹⁾</i> | | | | |
| KES | 23 439 | -960 | 22 479 | — |
| TZS | 27 302 | 272 | 27 574 | — |
| DOP | 14 538 | 320 | 14 858 | — |
| UGX | 44 997 | 572 | 45 569 | — |
| RWF | 44 523 | -872 | 43 651 | — |
| <i>Landeswährungen (nicht unter synthetischer Absicherung) ⁽¹⁾</i> | | | | |
| HTG, MUR, MZN, XOF, ZMW, BWP, JMD, NGN, ZAR | 98 509 | - 1 512 | 96 997 | — |
| Nicht-EUR-Währungen insgesamt | 136 164 | - 54 073 | 82 091 | 479 103 |
| EUR | — | 3 276 377 | 3 276 377 | 1 661 939 |
| EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt | 136 164 | 3 222 304 | 3 358 468 | 2 141 042 |

⁽¹⁾ Eine Erläuterung der synthetischen Absicherung ist Abschnitt 3.4.2.2.2 zu entnehmen.

| Zum 31. Dezember 2019 | Vermögenswerte und Verbindlichkeiten | | | Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten |
|---|--|--|-------------------------------|--|
| Währungen | Devisenposition gemäß den Risikostrategien | Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition | Devisenposition der Bilanz | |
| USD | - 103 746 | - 56 632 | - 160 378 | 637 693 |
| <i>Landeswährungen (unter synthetischer Absicherung) ⁽¹⁾</i> | | | | |
| KES | 29 472 | 464 | 29 936 | — |
| TZS | 48 092 | 354 | 48 446 | — |
| DOP | 25 383 | 602 | 25 985 | — |
| UGX | 37 132 | 574 | 37 706 | — |
| RWF | 30 766 | 47 | 30 813 | — |

| Zum 31. Dezember 2019 | Vermögenswerte und Verbindlichkeiten | | | Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten |
|--|--|--|-------------------------------|--|
| Währungen | Devisenposition gemäß den Risikostrategien | Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition | Devisenposition der Bilanz | |
| <i>Landeswährungen</i> (nicht unter synthetischer Absicherung) ⁽¹⁾ | | | | |
| HTG, MUR, MZN, XOF, ZMW, BWP, JMD, NGN, ZAR | 99 864 | -530 | 99 334 | — |
| Nicht-EUR-Währungen insgesamt | 166 963 | - 55 121 | 111 842 | 637 693 |
| EUR | — | 3 075 194 | 3 075 194 | 2 741 023 |
| EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt | 166 963 | 3 020 073 | 3 187 036 | 3 378 716 |

(1) Eine Erläuterung der synthetischen Absicherung ist Abschnitt 3.4.2.2.2 zu entnehmen.

3.4.2.3. Analyse der Wechselkursensitivität

Zum 31. Dezember 2020 würde eine 10 %ige Abwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen zu einem Anstieg der Geberbeiträge um 9,1 Mio. EUR (31. Dezember 2019: 14,0 Mio. EUR) führen. Eine 10 %ige Aufwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen würde zu einem Rückgang der Geberbeiträge um 7,5 Mio. EUR (31. Dezember 2019: 11,4 Mio. EUR) führen.

3.4.2.4. Umrechnungskurse

Folgende Umrechnungskurse wurden bei der Aufstellung der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019 verwendet:

| | 31. Dezember 2020 | 31. Dezember 2019 |
|------------------------------|-------------------|-------------------|
| Nicht-EU-Währungen | | |
| Botswanischer Pula (BWP) | 13,2045 | 11,8376 |
| Dominikanischer Peso (DOP) | 71,2661 | 59,3644 |
| Fidschi-Dollar (FJD) | 2,4584 | 2,4045 |
| Haitianische Gourde (HTG) | 87,33 | 100,99 |
| Jamaika-Dollar (JMD) | 172,0954 | 147,6966 |
| Kenia-Schilling (KES) | 133,8 | 113,63 |
| Mauretanischer Ouguiya (MRU) | 44,1396 | 42,2135 |
| Mauritius-Rupie (MUR) | 48,52 | 40,63 |
| Mosambik Metical (MZN) | 91,02 | 68,64 |
| Nigerianischer Naira (NGN) | 466,78 | 343,45 |
| Ruanda-Franc (RWF) | 1 210,77 | 1 051,12 |
| Tansania-Schilling (TZS) | 2 838,58 | 2 573,66 |
| Uganda-Schilling (UGX) | 4 474 | 4 108 |
| US-Dollar (USD) | 1,2271 | 1,1234 |

| | 31. Dezember 2020 | 31. Dezember 2019 |
|--------------------------------|-------------------|-------------------|
| CFA-Franc BEAC/BCEAO (XAF/XOF) | 655,957 | 655,957 |
| Südafrikanischer Rand (ZAR) | 18,0219 | 15,7773 |
| Sambischer Kwacha (ZMW) | 25,9324 | 15,7894 |

3.4.3. Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten

Bei dem Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten handelt es sich um das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert dieser Anlagen aufgrund von Veränderungen der Kurse und des Werts einzelner Instrumente sinkt.

Die Investitionsfazilität geht über ihre Anlagen in direkten Kapitalbeteiligungen und Wagniskapitalfonds Risiken in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten ein.

Der Wert nicht notierter Beteiligungspositionen steht für den Zweck der kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle nicht zur Verfügung. Auf der Grundlage relevanter Bewertungsmethoden ermittelte Preise geben für derartige Positionen die besten verfügbaren Indikationen.

Die Auswirkungen einer 10%igen Änderung des Werts einzelner direkter Kapitalbeteiligungen und Anlagen in Wagniskapital auf die Geberbeiträge der Fazilität (aufgrund einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts der Eigenkapitalinstrumente) belaufen sich bei ansonsten gleichbleibenden Variablen zum 31. Dezember 2020 auf 52,7 Mio. EUR bzw. - 52,7 Mio. EUR (62,0 Mio. EUR bzw. - 62,0 Mio. EUR zum 31. Dezember 2019).

4. Beizulegende Zeitwerte von Finanzinstrumenten

4.1. Rechnungsführung und beizulegender Zeitwert

Der folgenden Tabelle sind der Buchwert und der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zu entnehmen, einschließlich ihrer Einstufung in der Bemessungshierarchie. Diese umfassen keine Informationen zum beizulegenden Zeitwert für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, wenn der Buchwert eine angemessene Annäherung an den beizulegenden Zeitwert darstellt.

(in Tsd. EUR)

| Zum 31. Dezember 2020 | Buchwert | | | | | | Beizulegender Zeitwert | | | |
|--|------------------------------|---|--------------------------------------|---|---|------------------|------------------------|------------------|----------------|------------------|
| | Derivative Finanzinstrumente | Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere | Zahlungsmittel, Darlehen und Kredite | Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung | Sonstige finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten | Insgesamt | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Insgesamt |
| Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte | | | | | | | | | | |
| Derivative Finanzinstrumente | 33 584 | — | — | — | — | 33 584 | — | 33 584 | — | 33 584 |
| Wagniskapitalfonds | — | 437 142 | — | — | — | 437 142 | — | — | 437 142 | 437 142 |
| Direkte Kapitalbeteiligungen | — | 89 668 | — | — | — | 89 668 | — | — | 89 668 | 89 668 |
| Darlehen und Kredite | — | — | 47 309 | — | — | 47 309 | — | — | 47 309 | 47 309 |
| Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt | 33 584 | 526 810 | 47 309 | — | — | 607 703 | — | 33 584 | 574 119 | 607 703 |
| Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte | | | | | | | | | | |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | — | — | 923 940 | — | — | 923 940 | — | — | — | — |
| Darlehen und Kredite | — | — | 1 626 136 | — | — | 1 626 136 | — | 1 757 593 | — | 1 757 593 |
| Forderungen gegenüber Beitragszahlern | — | — | 68 908 | — | — | 68 908 | — | — | — | — |
| Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung | — | — | — | 351 873 | — | 351 873 | 300 174 | 50 032 | — | 350 206 |
| Sonstige Vermögenswerte | — | — | — | — | 109 | 109 | — | — | — | — |
| Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt | — | — | 2 618 984 | 351 873 | 109 | 2 970 966 | 300 174 | 1 807 625 | — | 2 107 799 |
| Finanzielle Vermögenswerte insgesamt | 33 584 | 526 810 | 2 666 293 | 351 873 | 109 | 3 578 669 | | | | |

(in Tsd. EUR)

| Zum 31. Dezember 2020 | Buchwert | | | | | | Beizulegender Zeitwert | | | |
|--|------------------------------|---|--------------------------------------|---|--|------------------|------------------------|-------------|---------|-------------|
| | Derivative Finanzinstrumente | Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere | Zahlungsmittel, Darlehen und Kredite | Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung | Sonstige finanzielle Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten | Insgesamt | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Insgesamt |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten | | | | | | | | | | |
| Derivative Finanzinstrumente | -642 | — | — | — | — | -642 | — | -642 | — | -642 |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt | -642 | — | — | — | — | -642 | — | -642 | — | -642 |
| Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten | | | | | | | | | | |
| Rückstellungen für gestellte Garantien | — | — | — | — | -851 | -851 | | | | |
| Rückstellungen für Darlehenszusagen | — | — | — | — | - 33 152 | - 33 152 | | | | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Dritten | — | — | — | — | - 152 378 | - 152 378 | | | | |
| Sonstige Verbindlichkeiten | — | — | — | — | - 3 446 | - 3 446 | | | | |
| Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt | — | — | — | — | - 189 827 | - 189 827 | | | | |
| Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt | -642 | — | — | — | - 189 827 | - 190 469 | | | | |

(in Tsd. EUR)

| Zum 31. Dezember 2019 | Buchwert | | | | | | Beizulegender Zeitwert | | | |
|--|------------------------------|---|--------------------------------------|---|--|------------------|------------------------|------------------|----------------|------------------|
| | Derivative Finanzinstrumente | Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere | Zahlungsmittel, Darlehen und Kredite | Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung | Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten | Insgesamt | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Insgesamt |
| Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte | | | | | | | | | | |
| Derivative Finanzinstrumente | 14 184 | — | — | — | — | 14 184 | — | 14 184 | — | 14 184 |
| Wagniskapitalfonds | — | 504 694 | — | — | — | 504 694 | 362 | — | 504 332 | 504 694 |
| Direkte Kapitalbeteiligungen | — | 115 234 | — | — | — | 115 234 | 15 255 | — | 99 979 | 115 234 |
| Darlehen und Kredite | — | — | 21 702 | — | — | 21 702 | — | — | 21 702 | 21 702 |
| Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt | 14 184 | 619 928 | 21 702 | — | — | 655 814 | 15 617 | 14 184 | 626 013 | 655 814 |
| Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten | | | | | | | | | | |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | — | — | 837 777 | — | — | 837 777 | — | — | — | — |
| Darlehen und Kredite | — | — | 1 496 973 | — | — | 1 496 973 | — | 1 699 057 | — | 1 699 057 |
| Forderungen gegenüber Beitragszahlern | — | — | 86 330 | — | — | 86 330 | — | — | — | — |
| Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung | — | — | — | 330 587 | — | 330 587 | 144 097 | 186 083 | — | 330 180 |
| Sonstige Vermögenswerte | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt | — | — | 2 421 080 | 330 587 | — | 2 751 667 | 144 097 | 1 885 140 | — | 2 029 237 |
| Finanzielle Vermögenswerte insgesamt | 14 184 | 619 928 | 2 442 782 | 330 587 | — | 3 407 481 | | | | |

28.10.2021

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 438/139

(in Tsd. EUR)

| Zum 31. Dezember 2019 | Buchwert | | | | | | Beizulegender Zeitwert | | | |
|--|------------------------------|---|--------------------------------------|---|--|------------------|------------------------|-------------|---------|-------------|
| | Derivative Finanzinstrumente | Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere | Zahlungsmittel, Darlehen und Kredite | Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung | Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten | Insgesamt | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Insgesamt |
| Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten | | | | | | | | | | |
| Derivative Finanzinstrumente | -191 | — | — | — | — | -191 | — | -191 | — | -191 |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt | -191 | — | — | — | — | -191 | — | -191 | — | -191 |
| Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten | | | | | | | | | | |
| Rückstellungen für gestellte Garantien | — | — | — | — | -628 | -628 | | | | |
| Rückstellungen für Darlehenszusagen | — | — | — | — | - 37 269 | - 37 269 | | | | |
| Verbindlichkeiten gegenüber Dritten | — | — | — | — | - 147 438 | - 147 438 | | | | |
| Sonstige Verbindlichkeiten | — | — | — | — | - 2 353 | - 2 353 | | | | |
| Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt | — | — | — | — | - 187 688 | - 187 688 | | | | |
| Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt | -191 | — | — | — | - 187 688 | - 187 879 | | | | |

4.2. Bemessung des beizulegenden Zeitwerts

4.2.1. Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren

Der folgenden Tabelle sind Informationen über die Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zu entnehmen, die für die Bewertung von Finanzinstrumenten herangezogen werden, die in der Bemessungshierarchie in den Stufen 2 und 3 eingestuft sind:

| Bewertungstechnik | | Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren | Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Messung des beizulegenden Zeitwerts |
|--|--|--|---|
| Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente | | | |
| Derivative Finanzinstrumente | Discounted-Cash-Flow-Methode: Künftige Zahlungsströme werden auf Grundlage von Devisenterminkursen/Zinssätzen (anhand beobachtbarer Devisenterminkurse und Renditekurven zum Ende der Berichtsperiode) sowie Termingeschäften/Zinssätzen geschätzt, die zu einem Satz abgezinst werden, der das Kreditrisiko der verschiedenen Gegenparteien widerspiegelt. | Entfällt. | Entfällt. |
| Wagniskapitalfonds | Methode des bereinigten Nettovermögens: Der beizulegende Zeitwert wird ermittelt, indem entweder der prozentuale Anteil der Fazilität am Eigentum des zugrunde liegenden Instruments auf das Nettovermögen angewendet wird, das im jüngsten Bericht um Zahlungsströme bereinigt ausgewiesen ist, oder indem, sofern verfügbar, der genaue, vom jeweiligen Fondsmanager vorgelegte Anteilswert zu diesem Termin herangezogen wird. Zur Überbrückung des Zeitraums zwischen dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert (NIW) und der Berichterstattung zum Jahresende wird ein Überprüfungsverfahren für wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag durchgeführt und der gemeldete Nettoinventarwert gegebenenfalls angepasst. | Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen und Verwaltungsgebühren, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrunde liegenden Vermögens des Wagniskapitalfonds, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage. | Je länger der Zeitraum zwischen dem Bemessungsstichtag des beizulegenden Zeitwerts und dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds ist, desto höher ist die Anpassung für den Zeitraum. |
| Direkte Kapitalbeteiligungen | Bereinigtes Nettovermögen. | Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Beteiligungsunternehmens und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrunde liegenden Vermögens des Beteiligungsunternehmens, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage, Kapitalzuwachs, Veräußerung/Kontrollwechsel. Abschlag aufgrund fehlender Marktgängigkeit (Liquidität), der auf Grundlage früherer Transaktionspreise für vergleichbare Instrumente in dem Land/der Region ermittelt wird und von 5 % bis 30 % reicht. | Je höher der Marktgängigkeitsabschlag, desto niedriger der beizulegende Zeitwert. |

| | Bewertungstechnik | Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren | Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Messung des beizulegenden Zeitwerts |
|--|---|---|---|
| Darlehen zum beizulegenden Zeitwert (IFE) | <p>Für das Unternehmen fortführende Darlehensnehmer: Discounted-Cash-Flow-Methode unter Verwendung der vertraglichen/erwarteten künftigen Zahlungsströme mit einem angemessenen Abzinsungssatz entsprechend dem Risiko, der das Risiko des Darlehens erfasst (einschließlich des Kreditrisikos des Darlehensnehmers). Der Abzinsungssatz wird anhand eines einschlägigen Marktreferenzwerts verglichen/bewertet.</p> <p>Für das Unternehmen nicht fortführende Darlehensnehmer: Nettovermögenansatz (Liquidationswertansatz).</p> | Die Komponenten des Abzinsungssatzes sollen das Kreditrisiko des Darlehensnehmers im Vergleich zu risikofreien Marktsätzen widerspiegeln. | Je höher der Abzinsungssatz, desto niedriger der beizulegende Zeitwert. |
| Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente | | | |
| Darlehen und Kredite | Discounted-Cash-Flow-Methode: Bei dem Bewertungsmodell werden vertragliche Zahlungsströme zugrunde gelegt, die an die Bedingung geknüpft sind, dass kein Ausfall des Schuldners eintritt, und bei denen keine Sicherheiten oder möglichen vorzeitigen Rückzahlungen berücksichtigt werden. Für die Ermittlung des Nettogegenwartswerts der Kredite werden bei dem verwendeten Modell die vertraglichen Zahlungsströme jedes Kredits mit Hilfe einer angepassten Marktabzinsungskurve abgezinst. Der Nettogegenwartswert der einzelnen Kredite wird anschließend um den jeweiligen dazugehörigen erwarteten Verlust bereinigt. Anschließend werden die Ergebnisse addiert, um den beizulegenden Zeitwert der Darlehen und Kredite zu erhalten. | Entfällt. | Entfällt. |
| Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung | Discounted-Cash-Flow-Methode. | Entfällt. | Entfällt. |

Durch die Anwendung des IFRS 13 werden zum 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019 Bewertungsanpassungen in den beizulegenden Zeitwerten von derivativen Finanzinstrumenten mit einbezogen, d. h.:

- Die Anpassungen der Kreditbewertungen (Credit Valuation Adjustments — CVA), die die Gegenparteausfallrisiken bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf - 34 300 EUR zum 31. Dezember 2020 und auf - 32 800 EUR zum 31. Dezember 2019.
- Die Anpassungen von Debitbewertungen (Debit Valuation Adjustments — DVA), die das eigene Kreditrisiko bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf + 21 800 EUR zum 31. Dezember 2020 und auf + 28 700 EUR zum 31. Dezember 2019.

4.2.2. Übertragungen zwischen den Stufen 1 und 2

Nach den Leitlinien für die Fazilität werden Umbuchungen zwischen verschiedenen Stufen am Tag des Ereignisses bzw. am Tag der Änderung der Umstände erfasst, das/die die Übertragung auslöst.

2020 und 2019 nahm die Fazilität keine Übertragungen von Vermögenswerten von der Stufe 1 auf die Stufe 2 oder von der Stufe 2 auf die Stufe 1 der Bemessungshierarchie vor.

4.2.3. Beizulegende Zeitwerte der Stufe 3

Ableich der beizulegenden Zeitwerte der Stufe 3

Den folgenden Tabellen sind die Änderungen bei Instrumenten der Stufe 3 für das am 31. Dezember 2020 und das am 31. Dezember 2019 endende Jahr zu entnehmen:

(in Tsd. EUR)

| Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere | |
|--|-----------------|
| Saldo zum 1. Januar 2020 | 604 311 |
| In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste: | |
| Realisierte Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts von Veräußerungen | - 15 632 |
| Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto) | - 47 909 |
| Insgesamt | - 63 541 |
| Auszahlungen | 85 305 |
| Rückzahlungen | - 65 649 |
| Wechselkursdifferenzen | - 33 616 |
| Saldo zum 31. Dezember 2020 | 526 810 |

(in Tsd. EUR)

| Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere | |
|--|----------------|
| Saldo zum 1. Januar 2019 | 550 617 |
| In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste: | |
| Wechselkursdifferenzen | 1 708 |
| Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto) | 17 666 |
| Insgesamt | 19 374 |
| Auszahlungen | 106 943 |
| Rückzahlungen | - 79 435 |
| Wechselkursdifferenzen | 6 812 |
| Saldo zum 31. Dezember 2019 | 604 311 |

2020 und 2019 nahm die Fazilität keine Übertragungen aus oder in die Stufe 3 der Bemessungshierarchie vor.

5. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:

(in Tsd. EUR)

| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|---|----------------|----------------|
| Barbestand | 398 991 | 72 166 |
| Terminkonten | 380 000 | 622 991 |
| Commercial Paper | 145 086 | 142 823 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Kapitalflussrechnung | 924 077 | 837 980 |
| Aufgelaufenen Zinsen | -137 | -203 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Vermögensübersicht | 923 940 | 837 777 |

6. Derivative Finanzinstrumente

Die als „zu Handelszwecken gehalten“ klassifizierten derivativen Finanzinstrumente setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

| Zum 31. Dezember 2020 | Beizulegender Zeitwert | | Nominalbetrag |
|---|------------------------|-------------------|------------------|
| | Vermögenswerte | Verbindlichkeiten | |
| Zinsswaps | — | -642 | 17 710 |
| Devisenswaps | 33 584 | — | 1 480 000 |
| Derivative Finanzinstrumente insgesamt | 33 584 | -642 | 1 497 710 |

(in Tsd. EUR)

| Zum 31. Dezember 2019 | Beizulegender Zeitwert | | Nominalbetrag |
|---|------------------------|-------------------|------------------|
| | Vermögenswerte | Verbindlichkeiten | |
| Zinsswaps | 99 | -191 | 24 181 |
| Devisenswaps | 14 085 | — | 1 545 000 |
| Derivative Finanzinstrumente insgesamt | 14 184 | -191 | 1 569 181 |

7. Darlehen und Kredite

7.1. Darlehen und Kredite

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Darlehen und Kredite:

(in Tsd. EUR)

| | Globalkredite (1) | Vorrangige Kredite | Nachrangige Kredite | bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität | Insgesamt |
|--|-------------------|--------------------|---------------------|---|------------------|
| Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2020 | 1 021 556 | 597 364 | 27 714 | — | 1 646 634 |

(in Tsd. EUR)

| | Globalkredite (1) | Vorrangige Kredite | Nachrangige Kredite | bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität | Insgesamt |
|---|-------------------|--------------------|---------------------|---|------------------|
| Auszahlungen | 433 466 | 67 762 | — | — | 501 228 |
| Abschreibungen | - 15 170 | - 2 268 | - 27 905 | — | - 45 343 |
| Rückzahlungen | - 214 018 | - 60 571 | — | — | - 274 589 |
| Wechselkursdifferenzen | - 74 436 | - 29 423 | 191 | — | - 103 668 |
| Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2020 | 1 151 398 | 572 864 | — | — | 1 724 262 |
| Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste zum 1. Januar 2020 | - 96 166 | - 36 650 | - 27 714 | — | - 160 530 |
| Veränderungen der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste (netto) | - 1 344 | - 2 531 | — | — | - 3 875 |
| Veränderungen der nicht wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste (netto) | - 5 888 | - 3 628 | — | — | - 9 516 |
| Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert | - 12 373 | — | — | — | - 12 373 |
| Rückbuchung von wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverlusten | 19 565 | 1 887 | — | — | 21 452 |
| Abschreibungen | 15 170 | 2 268 | 27 905 | — | 45 343 |
| Wechselkursdifferenzen | 12 793 | 3 104 | -191 | — | 15 706 |
| Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste zum 31. Dezember 2020 | - 68 243 | - 35 550 | — | — | - 103 793 |
| Darlehen und Kredite zu fortgeführten Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2020 | 1 083 155 | 537 314 | — | — | 1 620 469 |

(in Tsd. EUR)

| | Globalkredite ⁽¹⁾ | Vorrangige Kredite | Nachrangige Kredite | bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität | Insgesamt |
|---|------------------------------|--------------------|---------------------|---|------------------|
| Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2020 | 1 080 | 36 858 | — | — | 37 938 |
| Auszahlungen | — | 29 063 | 30 000 | — | 59 063 |
| Rückzahlungen | — | - 1 512 | — | — | - 1 512 |
| Wechselkursdifferenzen | — | - 2 916 | — | — | - 2 916 |
| Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2020 | 1 080 | 61 493 | 30 000 | — | 92 573 |
| Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 1. Januar 2020 | - 1 080 | - 15 156 | — | — | - 16 236 |
| Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto) | — | - 11 330 | - 18 291 | — | - 29 621 |
| Wechselkursdifferenzen | — | 593 | — | — | 593 |
| Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31. Dezember 2020 | - 1 080 | - 25 893 | - 18 291 | — | - 45 264 |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Kredite zum 31. Dezember 2020 | — | 35 600 | 11 709 | — | 47 309 |
| Fortgeführte Anschaffungskosten | - 3 578 | - 5 100 | — | — | - 8 678 |
| Zinsen | 7 325 | 7 020 | — | — | 14 345 |
| Darlehen und Kredite zum 31. Dezember 2020 | 1 086 902 | 574 834 | 11 709 | — | 1 673 445 |

⁽¹⁾ einschließlich Vertreterverträgen

(in Tsd. EUR)

| | Globalkredite ⁽¹⁾ | Vorrangige Kredite | Nachrangige Kredite | bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität | Insgesamt |
|--|------------------------------|--------------------|---------------------|---|------------------|
| Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2019 | 1 051 317 | 593 324 | 60 717 | 3 588 | 1 708 946 |
| Auszahlungen | 164 308 | 123 416 | — | — | 287 724 |
| Abschreibungen | -2 | -278 | — | — | -280 |
| Rückzahlungen | -206 517 | -113 100 | -34 496 | — | -354 113 |
| Forderungsverkäufe | -2 591 | — | — | — | -2 591 |
| Änderung des Geschäftsmodells (IFE) ⁽²⁾ | — | -10 062 | — | -3 588 | -13 650 |
| Wechselkursdifferenzen | 15 041 | 4 064 | 1 493 | — | 20 598 |
| Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2019 | 1 021 556 | 597 364 | 27 714 | — | 1 646 634 |
| Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste zum 1. Januar 2019 | -103 868 | -49 609 | -29 360 | -1 794 | -184 631 |
| Veränderungen der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste (netto) | 5 164 | -86 | — | — | 5 078 |
| Veränderungen der nicht wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste (netto) | -15 558 | 2 559 | 2 205 | — | -10 794 |
| Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert | -4 397 | -47 | — | — | -4 444 |
| Rückbuchung von wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverlusten | 21 811 | 5 592 | — | — | 27 403 |
| Forderungsverkäufe | 2 591 | — | — | — | 2 591 |
| Änderung des Geschäftsmodells (IFE) ⁽²⁾ | — | 5 031 | — | 1 794 | 6 825 |
| Abschreibungen | 2 | 278 | — | — | 280 |
| Wechselkursdifferenzen | -1 911 | -368 | -559 | — | -2 838 |
| Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste zum 31. Dezember 2019 | -96 166 | -36 650 | -27 714 | — | -160 530 |
| Darlehen und Kredite zu fortgeführten Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2019 | 925 390 | 560 714 | — | — | 1 486 104 |
| Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2019 | 1 800 | — | — | — | 1 800 |
| Auszahlungen | — | 23 461 | — | — | 23 461 |
| Änderung des Geschäftsmodells (IFE) ⁽²⁾ | — | 13 650 | — | — | 13 650 |

(in Tsd. EUR)

| | Globalkredite ⁽¹⁾ | Vorrangige Kredite | Nachrangige Kredite | bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität | Insgesamt |
|---|------------------------------|--------------------|---------------------|---|------------------|
| Rückzahlungen | -720 | -245 | — | — | -965 |
| Wechselkursdifferenzen | — | -8 | — | — | -8 |
| Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2019 | 1 080 | 36 858 | — | — | 37 938 |
| Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 1. Januar 2019 | - 1 080 | — | — | — | - 1 080 |
| Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto) | — | - 8 331 | — | — | - 8 331 |
| Änderung des Geschäftsmodells (IFE) ⁽²⁾ | — | - 6 825 | — | — | - 6 825 |
| Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31. Dezember 2019 | - 1 080 | - 15 156 | — | — | - 16 236 |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Kredite zum 31. Dezember 2019 | — | 21 702 | — | — | 21 702 |
| Fortgeführte Anschaffungskosten | - 3 545 | - 4 950 | 10 | — | - 8 485 |
| Zinsen | 10 451 | 8 903 | — | — | 19 354 |
| Darlehen und Kredite zum 31. Dezember 2019 | 932 296 | - 586 369 | 10 | — | 1 518 675 |

⁽¹⁾ einschließlich Vertreterverträgen

⁽²⁾ Weitere Einzelheiten sind der Erläuterung 24 zu entnehmen.

7.2. Wertminderung bei Darlehen und Krediten — Rückstellungen für Verluste

(in Tsd. EUR)

| | 2020 | | | | |
|---|---|---|---|---|----------------|
| | Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste: | | | | |
| | Über 12 Monate erwartete Kreditverluste | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert | bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität | Insgesamt |
| Darlehen und Kredite zu fortgeführten Anschaffungskosten | | | | | |
| Saldo zum 1. Januar 2020 ⁽¹⁾ | 17 191 | 38 509 | 104 830 | — | 160 530 |
| Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“ | 96 | -167 | — | — | -71 |

(in Tsd. EUR)

| | 2020 | | | | |
|--|---|---|---|---|----------------|
| | Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste: | | | | |
| | Über 12 Monate erwartete Kreditverluste | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert | bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität | Insgesamt |
| Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“ | -732 | 6 380 | - 6 080 | — | -432 |
| Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert“ | -127 | -54 | 8 522 | — | 8 341 |
| Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste | 5 440 | 3 010 | - 6 554 | — | 1 896 |
| Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte | -802 | 347 | - 4 967 | — | - 5 422 |
| Abschreibungen | — | — | - 45 343 | — | - 45 343 |
| Wechselkursdifferenzen | - 4 677 | - 4 049 | - 6 980 | — | - 15 706 |
| Saldo zum 31. Dezember 2020 | 16 389 | 43 976 | 43 428 | — | 103 793 |

(¹) Nach den aktualisierten Modellversionen, auf die in Erläuterung 2.4.2 Bezug genommen wird, wären die Eröffnungssalden für nicht wertgeminderte, über 12 Monate bzw. über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste um 0,3 Mio. EUR bzw. 1,5 Mio. EUR höher.

(in Tsd. EUR)

| | 2019 | | | | |
|--|---|---|---|---|----------------|
| | Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste: | | | | |
| | Über 12 Monate erwartete Kreditverluste | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert | bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität | Insgesamt |
| Darlehen und Kredite zu fortgeführten Anschaffungskosten | | | | | |
| Saldo zum 1. Januar 2019 | 22 023 | 27 342 | 133 472 | 1 794 | 184 631 |
| Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“ | 3 952 | — | — | — | 3 952 |
| Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“ | - 4 005 | 25 150 | — | — | 21 145 |

(in Tsd. EUR)

| | 2019 | | | | |
|--|---|---|---|---|-----------------|
| | Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste: | | | | |
| | Über 12 Monate erwartete Kreditverluste | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert | bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität | Insgesamt |
| Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert“ | — | -46 | — | — | -46 |
| Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste | - 4 897 | - 4 249 | - 22 961 | — | - 32 107 |
| Forderungsverkäufe | — | — | - 2 591 | — | - 2 591 |
| Änderung des Geschäftsmodells (IFE) ⁽¹⁾ | — | -10 | - 5 031 | - 1 794 | - 6 835 |
| Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte | -129 | - 10 049 | — | — | - 10 178 |
| Abschreibungen | — | — | -280 | — | -280 |
| Wechselkursdifferenzen | 247 | 371 | 2 221 | — | 2 839 |
| Saldo zum 31. Dezember 2019 | 17 191 | 38 509 | 104 830 | — | 160 530 |

⁽¹⁾ Weitere Einzelheiten sind der Erläuterung 24 zu entnehmen.

8. Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Beteiligungsinvestitionen:

(in Tsd. EUR)

| | Wagniskapitalfonds | Direkte Kapitalbeteiligungen | Insgesamt |
|-------------------------------------|--------------------|------------------------------|----------------|
| Kosten zum 1. Januar 2020 | 462 304 | 101 424 | 563 728 |
| Auszahlungen | 85 305 | — | 85 305 |
| Rückzahlungen/Veräußerungen | - 66 011 | - 18 274 | - 84 285 |
| Wechselkursdifferenzen | - 29 437 | - 6 892 | - 36 329 |
| Kosten zum 31. Dezember 2020 | 452 161 | 76 258 | 528 419 |

(in Tsd. EUR)

| | Wagniskapital- fonds | Direkte Kapital- beteiligungen | Insgesamt |
|--|-------------------------|--------------------------------------|----------------|
| Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2020 | 42 390 | 13 810 | 56 200 |
| Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto) | - 45 079 | - 2 830 | - 47 909 |
| Realisierte Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts von Ver- äußerungen | - 15 632 | 3 019 | - 12 613 |
| Wechselkursdifferenzen | 3 302 | -589 | 2 713 |
| Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2020 | - 15 019 | 13 410 | - 1 609 |
| Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere zum 31. Dezember 2020 | 437 142 | 89 668 | 526 810 |

(in Tsd. EUR)

| | Wagniskapital- fonds | Direkte Kapital- beteiligungen | Insgesamt |
|--|-------------------------|--------------------------------------|----------------|
| Kosten zum 1. Januar 2019 | 421 593 | 93 214 | 514 807 |
| Auszahlungen | 90 972 | 15 971 | 106 943 |
| Rückzahlungen/Veräußerungen | - 56 387 | - 8 042 | - 64 429 |
| Wechselkursdifferenzen | 6 126 | 281 | 6 407 |
| Kosten zum 31. Dezember 2019 | 462 304 | 101 424 | 563 728 |
| Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2019 | 45 559 | 6 926 | 52 485 |
| Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto) | - 3 488 | 12 117 | 8 629 |
| Realisierte Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts von Ver- äußerungen | — | - 5 319 | - 5 319 |
| Wechselkursdifferenzen | 319 | 86 | 405 |
| Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2019 | 42 390 | 13 810 | 56 200 |
| Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere zum 31. Dezember 2019 | 504 694 | 115 234 | 619 928 |

9. Forderungen gegenüber Beitragszahlern

Die Forderungen gegenüber Beitragszahlern in Höhe von 68,9 Mio. EUR (2019: 86,3 Mio. EUR) bestehen ausschließlich aus bei den Mitgliedstaaten abgerufenen, aber noch nicht eingegangenen Beiträgen.

10. Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung

Das Portfolio der Finanzverwaltung besteht aus börsennotierten Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten zum Berichtsstichtag. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung des Portfolios der Finanzverwaltung.

| <i>(in Tsd. EUR)</i> | |
|---|----------------|
| Saldo zum 1. Januar 2020 | 330 587 |
| Käufe | 2 710 009 |
| Fälligkeiten | - 2 689 790 |
| Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung | -208 |
| Änderung der aufgelaufenen Zinsen | 1 275 |
| Saldo zum 31. Dezember 2020 | 351 873 |

| <i>(in Tsd. EUR)</i> | |
|---|----------------|
| Saldo zum 1. Januar 2019 | 335 140 |
| Käufe | 2 948 021 |
| Fälligkeiten | - 2 952 905 |
| Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung | -93 |
| Änderung der aufgelaufenen Zinsen | 424 |
| Saldo zum 31. Dezember 2019 | 330 587 |

11. Sonstige Vermögenswerte

Die sonstigen Vermögenswerte setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

| <i>(in Tsd. EUR)</i> | | |
|----------------------------------|------------|------------|
| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
| Finanzgarantien | 109 | — |
| Sonstige Aktiva insgesamt | 109 | — |

12. Transitorische Passiva

Die transitorischen Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

| <i>(in Tsd. EUR)</i> | | |
|--|---------------|---------------|
| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
| Abgegrenzte Zinsverbilligungen | 28 788 | 32 085 |
| Abgegrenzte Provisionen für Darlehen und Kredite | 944 | 481 |
| Transitorische Rechnungsabgrenzungsposten insgesamt | 29 732 | 32 566 |

13. Rückstellungen für gestellte Garantien, ohne Rückbuchungen

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Rückstellungen für Finanzgarantien:

(in Tsd. EUR)

| | 2020 | | | |
|--|---|---|---|------------|
| | Über 12 Monate erwartete Kreditverluste | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert | Insgesamt |
| Gestellte Garantien | | | | |
| Saldo zum 1. Januar | 628 | — | — | 628 |
| Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“ | — | — | — | — |
| Ausgebuchte Garantien | — | — | — | — |
| Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste | 228 | — | — | 228 |
| Abruf von Garantien | — | — | — | — |
| Abschreibung auf Vorausgebühren | — | — | — | — |
| Wechselkursdifferenzen | -5 | — | — | -5 |
| Saldo zum 31. Dezember | 851 | — | — | 851 |

(in Tsd. EUR)

| | 2019 | | | |
|--|---|---|---|-------------|
| | Über 12 Monate erwartete Kreditverluste | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert | Insgesamt |
| Gestellte Garantien | | | | |
| Saldo zum 1. Januar | 94 | 699 | — | 793 |
| Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“ | 534 | — | — | 534 |
| Ausgebuchte Garantien | — | -588 | — | -588 |
| Abruf von Garantien | — | -53 | — | -53 |
| Abschreibung auf Vorausgebühren | — | -71 | — | -71 |
| Wechselkursdifferenzen | — | 13 | — | 13 |
| Saldo zum 31. Dezember | 628 | — | — | 628 |

14. Rückstellungen für Darlehenszusagen

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Rückstellung für Verluste aus nicht ausgezahlten Darlehen (Darlehenszusagen):

(in Tsd. EUR)

| | 2020 | | | |
|--|---|---|---|----------------|
| | Über 12 Monate erwartete Kreditverluste | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert | Insgesamt |
| Kreditzusagen | | | | |
| Saldo zum 1. Januar ⁽¹⁾ | 3 943 | 33 326 | — | 37 269 |
| Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“ | 4 067 | — | — | 4 067 |
| Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“ | — | 2 773 | — | 2 773 |
| Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste | 388 | - 5 932 | — | - 5 544 |
| Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte | - 1 158 | - 3 853 | — | - 5 011 |
| Wechselkursdifferenzen | -423 | 21 | — | -402 |
| Saldo zum 31. Dezember | 6 817 | 26 335 | — | 33 152 |

(¹) Nach den aktualisierten Modellversionen, auf die in Erläuterung 2.4.2 Bezug genommen wird, wären die Eröffnungssalden für nicht wertgeminderte, über 12 Monate bzw. über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste um 0,2 Mio. EUR geringer bzw. um 1,1 Mio. EUR höher.

(in Tsd. EUR)

| | 2019 | | | |
|--|---|---|---|---------------|
| | Über 12 Monate erwartete Kreditverluste | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert | Insgesamt |
| Kreditzusagen | | | | |
| Saldo zum 1. Januar | 7 225 | 16 597 | — | 23 822 |
| Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“ | 1 669 | 9 983 | — | 11 652 |

(in Tsd. EUR)

| | 2019 | | | |
|--|---|---|---|---------------|
| | Über 12 Monate erwartete Kreditverluste | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert | Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert | Insgesamt |
| Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“ | -836 | 15 138 | — | 14 302 |
| Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste | 696 | 773 | — | 1 469 |
| Änderung des Geschäftsmodells (IFE) ⁽¹⁾ | -2 974 | -1 387 | — | -4 361 |
| Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte | -1 960 | -7 858 | — | -9 818 |
| Wechselkursdifferenzen | 123 | 80 | — | 203 |
| Saldo zum 31. Dezember | 3 943 | 33 326 | — | 37 269 |

⁽¹⁾ Weitere Einzelheiten sind der Erläuterung 24 zu entnehmen.

15. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|---|----------------|----------------|
| An die EIB zu zahlende allgemeine Verwaltungsaufwendungen (netto) | 58 527 | 50 009 |
| Sonstige an die EIB zu zahlende Beträge | 56 | 31 |
| Mitgliedstaaten geschuldete, noch nicht ausgezahlte Zinsverbilligungen und technische Hilfe | 93 795 | 97 398 |
| Verbindlichkeiten gegenüber Dritten insgesamt | 152 378 | 147 438 |

16. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|--|--------------|--------------|
| Vorzeitig erhaltene Rückzahlungen von Krediten | 3 166 | 1 961 |
| Transitorische Rechnungsabgrenzungsposten aus Zinsverbilligungen | 280 | 339 |
| Abruf von Finanzgarantien | — | 53 |
| Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt | 3 446 | 2 353 |

17. Abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten (in Tsd. EUR)

| Mitgliedstaaten | Beiträge zu der Fazilität ⁽²⁾ | Beiträge zu Zinsverbilligungen und technischer Hilfe ⁽²⁾ | Insgesamt beigetragen | Abgerufen, aber noch nicht eingegangen ⁽¹⁾ |
|-----------------|--|---|-----------------------|---|
| Österreich | 82 689 | 9 852 | 92 541 | 1 687 |
| Belgien | 121 923 | 14 470 | 136 393 | 2 471 |
| Bulgarien | 1 567 | 421 | 1 988 | 98 |

| Mitgliedstaaten | Beiträge zu der Fazilität ⁽²⁾ | Beiträge zu Zinsverbilligungen und technischer Hilfe ⁽²⁾ | Insgesamt beigetragen | Abgerufen, aber noch nicht eingegangen ⁽¹⁾ |
|---|--|---|-----------------------|---|
| Zypern | 1 008 | 270 | 1 278 | — |
| Tschechische Republik | 5 710 | 1 532 | 7 242 | 357 |
| Dänemark | 67 377 | 8 118 | 75 495 | 1 400 |
| Estland | 560 | 150 | 710 | 35 |
| Finnland | 47 569 | 5 876 | 53 445 | — |
| Frankreich | 729 689 | 82 689 | 812 379 | 13 685 |
| Deutschland | 720 567 | 84 614 | 805 181 | 14 350 |
| Griechenland | 42 735 | 5 648 | 48 383 | 1 029 |
| Ungarn | 6 158 | 1 652 | 7 810 | 385 |
| Irland | 23 221 | 3 345 | 26 566 | 637 |
| Italien | 407 583 | 50 996 | 458 579 | 9 002 |
| Lettland | 784 | 210 | 994 | 49 |
| Litauen | 1 344 | 360 | 1 704 | 84 |
| Luxemburg | 9 119 | 1 097 | 10 216 | 189 |
| Malta | 336 | 90 | 426 | 21 |
| Niederlande | 164 029 | 19 716 | 183 745 | 3 395 |
| Polen | 14 555 | 3 905 | 18 460 | 910 |
| Portugal | 33 266 | 4 411 | 37 677 | 805 |
| Rumänien | 4 143 | 1 111 | 5 254 | 259 |
| Slowakei | 2 351 | 631 | 2 982 | 147 |
| Slowenien | 2 015 | 541 | 2 556 | 126 |
| Spanien | 210 652 | 29 338 | 239 990 | 5 495 |
| Schweden | 88 064 | 10 923 | 98 987 | 1 918 |
| Vereinigtes Königreich | 432 681 | 57 030 | 489 711 | 10 374 |
| Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2020 | 3 221 695 | 398 996 | 3 620 692 | 68 908 |
| Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2019 | 2 967 000 | 383 691 | 3 350 691 | 86 330 |

⁽¹⁾ Am 10. November 2020 legte der Rat die Höhe der von den einzelnen Mitgliedstaaten bis zum 21. Januar 2021 zu zahlenden Beiträge fest. Zum 31. Dezember 2020 waren 68,9 Mio. EUR noch nicht eingezahlt worden.

⁽²⁾ Am 14. Juli 2020 wurden die ungenutzten Mittelbindungen des 9. EEF für Zinsverbilligungen und technische Hilfe in Höhe von 45,1 Mio. EUR gemäß dem Verteilungsschlüssel für die Beiträge zum 9. EEF zu Geberbeiträgen umgewidmet.

18. **Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten**

| | <i>(in Tsd. EUR)</i> | |
|---|----------------------|------------------|
| | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
| Verpflichtungen | | |
| Nicht ausgezahlte Darlehen | 1 722 618 | 1 357 320 |
| Nicht gezahlte Verpflichtung in Bezug auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere | 378 347 | 405 920 |
| Gestellte Garantien | 998 560 | 200 013 |
| Zinsverbilligungen und technische Hilfe | 483 897 | 455 671 |
| Eventualverbindlichkeiten | | |
| Unterzeichnete nicht gestellte Garantien | 554 686 | 1 359 818 |
| Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten insgesamt | 4 138 108 | 3 778 742 |

19. **Zinserträge und ähnliche Erträge und Aufwendungen**

Die Zinserträge und ähnlichen Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

| | <i>(in Tsd. EUR)</i> | |
|---|---------------------------------------|---------------------------------------|
| | Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 | Vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 |
| Darlehen und Kredite | 80 252 | 89 244 |
| Zinsverbilligungen | 4 531 | 4 679 |
| Zinserträge und ähnliche Erträge insgesamt | 84 783 | 93 923 |

Die Zinsaufwendungen und ähnlichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

| | <i>(in Tsd. EUR)</i> | |
|---|---------------------------------------|---------------------------------------|
| | Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 | Vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 |
| Derivative Finanzinstrumente | -541 | -261 |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente | -2 961 | -722 |
| Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung | -1 748 | -1 965 |
| Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen insgesamt | - 5 250 | - 2 948 |

20. **Erträge und Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen**

Die Erträge aus Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

| | Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 | Vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 |
|---|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Gebühren und Provisionen aus Darlehen und Krediten | 141 | 4 399 |
| Gebühren und Provisionen aus Finanzgarantien | 211 | 39 |
| Sonstige | 1 | — |
| Einnahmen aus Gebühren und Provisionen insgesamt | 353 | 4 438 |

Die Aufwendungen für Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

| | Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 | Vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 |
|--|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Dritten für Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere gezahlte Provisionen | -225 | -721 |
| Aufwendungen für Gebühren und Provisionen insgesamt | -225 | -721 |

21. Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren

Das Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

| | Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 | Vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 |
|---|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Realisiertes Nettoergebnis aufgrund von Verkäufen und Abgängen | - 3 069 | -133 |
| Dividendenerträge | 4 261 | 1 408 |
| Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto) | - 47 909 | 8 629 |
| Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren | - 46 717 | 9 904 |

22. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen umfassen die tatsächlichen Kosten, die der EIB durch die Verwaltung der Fazilität entstehen, abzüglich der Einnahmen aus Standardbewertungsgebühren, die die EIB den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung stellt.

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

| | Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 | Vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 |
|---|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Der EIB entstandene, tatsächliche Kosten | - 61 470 | - 52 982 |
| Einnahmen aus den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung gestellten Bewertungsgebühren | 2 943 | 2 973 |
| Allgemeine Verwaltungsaufwendungen insgesamt | - 58 527 | - 50 009 |

23. Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Rechtssubjekten (in Tsd. EUR)

Definition von „strukturiertes Rechtssubjekt“

Ein strukturiertes Rechtssubjekt wurde so konzipiert, dass die Stimmrechte oder vergleichbaren Rechte nicht der dominierende Faktor sind, wenn es darum geht, festzulegen, wer das Rechtssubjekt beherrscht. Gemäß dem IFRS 12 zeichnet sich ein strukturiertes Unternehmen oftmals durch einige oder sämtliche der nachfolgend genannten Merkmale aus:

- beschränkte Tätigkeiten;
- enger und genau definierter Zweck, z. B. zwecks Abschlusses eines steuerwirksamen Leasings, Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Bereitstellung einer Kapital- oder Finanzquelle für ein Rechtssubjekt oder Schaffung von Anlagemöglichkeiten für Anleger durch Weitergabe von Risiken und Nutzen, die mit den Vermögenswerten des strukturierten Rechtssubjekts in Verbindung stehen, an die Anleger;
- unzureichendes Eigenkapital, als dass das strukturierte Rechtssubjekt seine Tätigkeiten ohne nachgeordnete finanzielle Unterstützung finanzieren könnte;
- Finanzierung in Form vielfacher vertraglich an die Anleger gebundener Instrumente, die eine Konzentration des Kredit- oder sonstigen Risikos (Tranchen) bewirken.

Nicht konsolidierte strukturierte Rechtssubjekte

Der Begriff „nicht konsolidiertes strukturiertes Rechtssubjekt“ bezieht sich auf alle strukturierten Rechtssubjekte, die nicht von der Fazilität kontrolliert werden, und umfasst Anteile an strukturierten Rechtssubjekten, die nicht konsolidiert sind.

Definition des Begriffs „Anteil an einem strukturierten Rechtssubjekt“:

Für die Zwecke des IFRS 12 wird „Anteil“ weit gefasst definiert als die vertragliche und nichtvertragliche Einbeziehung, durch die das berichterstattende Rechtssubjekt schwankenden Renditen aus der Tätigkeit des anderen Rechtssubjekts ausgesetzt ist. Ein Anteil an einem anderen Rechtssubjekt kann die Form eines Kapitalbesitzes sowie andere Formen der Einbeziehung annehmen, wie die Bereitstellung einer Finanzierung, eine Liquiditätsunterstützung, Kreditsicherheiten, Verpflichtungen und Garantien für das andere Rechtssubjekt. Ein berichterstattendes Rechtssubjekt hält nach dem IFRS 12 nicht notwendigerweise einen Anteil an einem anderen Rechtssubjekt, nur weil eine typische Lieferant/Kunden-Beziehung besteht.

In der nachstehenden Tabelle werden die Arten von strukturierten Rechtssubjekten veranschaulicht, die in der Vermögensübersicht der Fazilität nicht konsolidiert werden, an denen sie jedoch beteiligt ist.

| Art von strukturiertem Rechtssubjekt | Art und Zweck | Beteiligung der Fazilität |
|---|---|---|
| Projektfinanzierung — Kredite an Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles — SPV) | Operationen zur Projektfinanzierung sind Transaktionen, bei denen die Fazilität für den Schuldendienst auf einen Kreditnehmer angewiesen ist, dessen einzige oder wichtigste Einnahmequelle ein einziger Vermögenswert oder eine begrenzte Anzahl von Vermögenswerten ist, die durch diese Schulden oder sonstige bereits bestehende Vermögenswerte finanziert werden, die vertraglich mit dem Projekt verbunden sind. Operationen zur Projektfinanzierung werden häufig über Zweckgesellschaften finanziert. | Nettoauszahlungsbeträge Zinserträge |
| Wagniskapitaloperationen | Die Fazilität finanziert Wagniskapital- und Investitionsfonds. In Wagniskapital- und Investitionsfonds werden Mittel von Anlegern gebündelt und verwaltet, die zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten Private-Equity-Anlagen in kleinen und mittleren Unternehmen mit einem hohen Wachstumspotenzial tätigen möchten. | Anlagen in von dem Wagniskapitalunternehmen begebenen Anteilen/Aktien; als Dividenden erträge vereinnahmte Dividenden. |

In der nachstehenden Tabelle werden die Buchwerte der nicht konsolidierten strukturierten Rechtssubjekte dargestellt, an denen die Fazilität zum Berichtstermin beteiligt ist, sowie das maximale Verlustrisiko der Fazilität im Zusammenhang mit diesen Rechtssubjekten. Das maximale Verlustrisiko umfasst die Buchwerte und die damit verbundenen nicht ausbezahlten Verpflichtungen.

| Art von strukturiertem Rechtssubjekt | Bezeichnung | Buchwert zum 31.12.2020 | Buchwert zum 31.12.2019 | Maximales Verlustrisiko zum 31.12.2020 | Maximales Verlustrisiko zum 31.12.2019 |
|--------------------------------------|---|-------------------------|-------------------------|--|--|
| Wagniskapitalfonds | Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere | 437 142 | 504 332 | 437 142 | 834 955 |
| Insgesamt | | 437 142 | 504 332 | 437 142 | 834 955 |

Über die jeweilige Finanzierung hinaus erhalten strukturierte Einrichtungen im Rahmen der Fazilität keine Unterstützung.

24. Finanzrahmen für Impact Financing (in Tsd. EUR)

Im Juni 2013 verabschiedete der Gemeinsame AKP-EU-Ministerrat das neue Finanzprotokoll für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für den Zeitraum 2014-2020.

Für die Investitionsfazilität wurde ein neuer Finanzrahmen in Höhe von 500 Mio. EUR vereinbart, der „Finanzrahmen für Impact Financing“ (IFE), der es der Fazilität ermöglicht, Projekte zu fördern, die eine besonders starke entwicklungspolitische Wirkung erkennen lassen, allerdings auch mit den bei derartigen Investitionen üblichen größeren Risiken einhergehen. Dieser Finanzrahmen bringt neue Möglichkeiten zur Steigerung der Kreditvergabe der Fazilität an den privaten Sektor anhand von Investitionen in folgende Instrumente mit sich:

Sozialwirkungsorientierte Equity Funds — aufgrund der immer zahlreicheren Private-Equity-Fonds, für die die Bewältigung sozialer oder umweltbezogener Probleme im Mittelpunkt ihrer Investitionsstrategie steht und die darüber hinaus weiterhin Nachhaltigkeit auf Ebene des Fonds und der Unternehmen, in die investiert werden soll, anstreben.

Kredite für Finanzintermediäre — (z. B. Mikrofinanzinstitute, lokale Banken und Kreditgenossenschaften), die in AKP-Ländern tätig sind, in denen die EIB aufgrund der bestehenden Kreditrisikoleitlinien keine Finanzierung, insbesondere nicht in lokaler Währung, in Betracht ziehen kann, z. B. aufgrund hoher Länderrisiken, der Wechselkursvolatilität oder fehlender Preisbenchmarks. Das Hauptziel derartiger Kredite besteht darin, Projekte mit großer entwicklungspolitischer Wirkung zu finanzieren, insbesondere auf dem Gebiet der Förderung von Klein- und Kleinunternehmen und der Landwirtschaft, die im Allgemeinen nicht für eine Finanzierung durch die Investitionsfazilität in Betracht kommen.

Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung — in Form von Erstausfallgarantien (im Folgenden „Erstverlusttranchen“), die die Risikoteilung der EIB mit lokalen Finanzintermediären (hauptsächlich Geschäftsbanken) zugunsten von unterversorgten KMU und kleinen Projekten erleichtern, die die Kriterien des Impact Financing in Fällen erfüllen, in denen eine Marktlücke im Hinblick auf den Zugang von KMU bzw. kleinen Projekten zu Finanzierung ermittelt wurde. Die Erstverlusttranchen würden als eine Rückgarantie zugunsten höchstrangiger Garantietranchen ausgestaltet, die von der EIB — im Rahmen der Investitionsfazilität — und von anderen internationalen Finanzinstitutionen/Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen finanziert werden, sodass eine erhebliche Hebelwirkung entsteht.

Direktfinanzierung — durch Schuld- (d. h. Darlehen) oder Eigenkapitalinstrumente bei Projekten mit soliden und erfahrenen Projektträgern und großer entwicklungspolitischer Wirkung, die allerdings auch mit größeren Verlusterwartungen und Schwierigkeiten bei der Amortisierung der Investitionen verbunden sind (Eigenkapitalrisiko mit überdurchschnittlich hohen Verlusterwartungen). Die EIB wendet bei diesem Instrument strenge Auswahl- und Förderfähigkeitskriterien an, da diese Projekte trotz ihrer großen entwicklungspolitischen Wirkung keinen akzeptablen Finanzierungskriterien entsprechen könnten (d. h. geringe Erwartung der Amortisierung der Investitionen oder der Kompensation der Verluste durch Zinssätze/Eigenkapitalrenditen).

Der IFE ermöglicht zudem die Diversifizierung zugunsten neuer Sektoren wie Gesundheit und Bildung, Landwirtschaft und Ernährungssicherheit sowie die Entwicklung neuer und innovativer Instrumente der Risikoteilung. Im Jahr 2016 wurde die Finanzierungskapazität des IFE auf 800 Mio. EUR erhöht, indem der IFE teilweise revolving gestaltet wurde.

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung und Rechnungslegung ist der IFE Teil des IF-Portfolios und wird im konsolidierten Jahresabschluss der IF ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle werden die Buchwerte und die gebundenen, aber noch nicht ausgezahlten Beträge aufgeschlüsselt nach Art der Vermögenswerte dargestellt.

| Art der IFE-Investition | Bezeichnung | Bewertung | Bruttobuchwert zum 31.12.2020 | Rückstellungen für Kreditverluste/Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2020 | Buchwert zum 31.12.2020 | Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2020 | Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste — Berichtigung zum 31.12.2020 |
|---|---|---|-------------------------------|---|-------------------------|--|---|
| Kredite an Finanzintermediäre | Darlehen und Kredite | Fortgeführte Anschaffungskosten | 49 522 | - 1 839 | 47 683 | 26 954 | -199 |
| Direkte Darlehenstransaktionen | Darlehen und Kredite | erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert | 91 186 | - 44 681 | 46 505 | 98 314 | — |
| Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds | Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere | erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert | 41 885 | - 4 778 | 37 107 | 73 362 | — |
| Direkte Kapitalbeteiligungen | Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere | erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert | 57 395 | 9 195 | 66 590 | 14 | — |
| Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung | Gestellte Garantien | Higher-of-Ansatz ⁽¹⁾ | — | — | — | 40 746 | — |
| Insgesamt | | | 239 988 | - 42 103 | 197 885 | 239 390 | -199 |

⁽¹⁾ Einzelheiten sind dem Abschnitt „Folgebewertung“ in Erläuterung 2.4.3 zu entnehmen.

| Art der IFE-Investition | Bezeichnung | Bewertung | Bruttobuchwert zum 31.12.2019 | Rückstellungen für Kreditverluste/Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2019 | Buchwert zum 31.12.2019 | Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2019 | Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste — Berichtigung zum 31.12.2019 |
|--------------------------------|----------------------|---|-------------------------------|---|-------------------------|--|---|
| Kredite an Finanzintermediäre | Darlehen und Kredite | Fortgeführte Anschaffungskosten | 22 347 | -354 | 21 993 | 42 400 | - 1 251 |
| Direkte Darlehenstransaktionen | Darlehen und Kredite | erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert | 37 136 | - 15 156 | 21 980 | 75 700 | — |

| Art der IFE-Investition | Bezeichnung | Bewertung | Bruttobuchwert zum 31.12.2019 | Rückstellungen für Kreditverluste/Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2019 | Buchwert zum 31.12.2019 | Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2019 | Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste — Berichtigung zum 31.12.2019 |
|---|---|---|-------------------------------|---|-------------------------|--|---|
| Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds | Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere | erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert | 33 417 | - 3 175 | 30 242 | 66 840 | — |
| Direkte Kapitalbeteiligungen | Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere | erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert | 58 643 | 19 626 | 78 269 | 14 | — |
| Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung | Gestellte Garantien | Higher-of-Ansatz ⁽¹⁾ | — | — | — | 47 331 | -50 |
| Insgesamt | | | 151 543 | 941 | 152 484 | 232 285 | - 1 301 |

(¹) Einzelheiten sind dem Abschnitt „Folgebewertung“ in Erläuterung 2.4.3 zu entnehmen.

Die EIB wendet die Grundsätze für die Risiken des allgemeinen Mandats (General Mandate Risk Principles) auf die direkten Darlehenstransaktionen des IFE (ohne Darlehen an Finanzintermediäre) an, wie in den Leitlinien für das Kredit- und Beteiligungsrisiko (Credit and Equity Risk Guidelines) der EIB vorgesehen, und überwacht und meldet das Risiko in Verbindung mit den direkten Darlehenstransaktionen des IFE auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts. Nach der Methode führt die Bank eine qualitative Risikobewertung (Qualitative Risk Assessment — QRA) durch, um zu bewerten, ob die Investitionslogik solide und die geschäftliche Tragfähigkeit dieser Transaktionen glaubhaft ist.

25. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Im Kontext der COVID-19-Pandemie verfolgt die Investitionsfazilität die Situation weiterhin genau, insbesondere im Rahmen der nachfolgenden Ereignisüberprüfung. Es wird davon ausgegangen, dass nach dem Abschlussstichtag keine wesentlichen Ereignisse eingetreten sind, die eine Anpassung oder Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 erforderlich machen würden.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes zum achten, neunten, zehnten und elften EEF — Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

(2021/C 438/02)

Prüfungsurteil

I. Wir haben

- a) die gebilligten Jahresrechnungen des achten, neunten, zehnten und elften EEF für das am 31. Dezember 2020 endende Haushaltsjahr, die aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung, der Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens und der Übersicht über die finanzielle Ausführung bestehen, sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, deren Finanzmanagement der Kommission obliegt⁽¹⁾, geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

II. Nach unserer Beurteilung stellen die Jahresrechnungen des achten, neunten, zehnten und elften EEF für das am 31. Dezember 2020 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EEF zum 31. Dezember 2020, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen ihres Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der EEF-Finanzregelung und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen

III. Nach unserer Beurteilung sind die den Jahresrechnungen für das am 31. Dezember 2020 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Ausgaben

Versagtes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben

IV. Nach unserer Beurteilung weisen die akzeptierten Ausgaben, die in den Jahresrechnungen für das am 31. Dezember 2020 endende Haushaltsjahr ausgewiesen sind, wegen der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben“ beschriebenen Sachverhalts eine wesentliche Fehlerquote auf.

Grundlage für das Prüfungsurteil

V. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards und Verhaltensanforderungen sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Prüfers“ unseres Vermerks näher beschrieben. Außerdem haben wir in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt und sind unseren beruflichen Verhaltenspflichten nachgekommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

⁽¹⁾ Gemäß den Artikeln 43, 48 bis 50 und 58 der Finanzregelung für den 11. EEF deckt diese Zuverlässigkeitserklärung nicht die von der EIB verwalteten EEF-Mittel ab.

Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben

VI. Die 2020 zulasten des achten, neunten, zehnten und elften EEF verbuchten Ausgaben weisen eine wesentliche Fehlerquote auf. Unsere geschätzte Fehlerquote für die in den Jahresrechnungen enthaltenen akzeptierten Ausgaben beträgt 3,8 %.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

VII. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Abschlusses des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit der Prüfung des Abschlusses als Ganzem und bei der Bildung des Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, der Hof gibt jedoch kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Antizipative Passiva

VIII. Wir haben die in den Jahresrechnungen ausgewiesenen antizipativen Passiva, die weitgehend auf Schätzungen beruhen, überprüft. Ende des Jahres 2020 beliefen sich die von Begünstigten getätigten, aber noch nicht gemeldeten förderfähigen Ausgaben nach Schätzungen der Kommission auf 5 452 Millionen Euro (Jahresende 2019: 5 074 Millionen Euro).

IX. Wir haben die Berechnung dieser Schätzungen untersucht und eine Stichprobe von 30 Einzelverträgen überprüft, um dem Risiko einer falschen Darstellung der Rechnungsabgrenzung zu begegnen. Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungsarbeit sind wir zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die in den endgültigen Jahresrechnungen ausgewiesenen antizipativen Passiva angemessen waren.

Mögliche Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf die EEF-Jahresrechnungen 2020

X. Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr. Gemäß dem zwischen den beiden Parteien geschlossenen Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft („Austrittsabkommen“) bleibt das Vereinigte Königreich Vertragspartei des EEF bis zum Abschluss des elften EEF und aller nicht abgeschlossenen vorangegangenen EEF und übernimmt im Rahmen des Internen Abkommens, mit dem der elfte EEF eingesetzt wurde, die gleichen Verpflichtungen wie die Mitgliedstaaten, zudem übernimmt es seine Verpflichtungen aus früheren EEF bis zu deren Abschluss.

XI. In dem Austrittsabkommen ist zudem festgelegt, dass, wenn die Mittel aus Projekten im Rahmen des zehnten EEF oder aus vorangegangenen EEF nicht gebunden wurden oder zum Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens freigegeben worden sind, die Anteile des Vereinigten Königreichs an diesen Mitteln nicht wiederverwendet werden. Dasselbe gilt für den Anteil des Vereinigten Königreichs an nicht gebundenen Mitteln oder Mitteln, die im Rahmen des elften EEF nach dem 31. Dezember 2020 freigegeben wurden.

XII. Daher sind für die EEF-Jahresrechnungen 2020 keine finanziellen Auswirkungen anzugeben. Wir gelangen zu dem Schluss, dass die Jahresrechnungen der EEF zum 31. Dezember 2020 den Austrittsprozess bis zu diesem Zeitpunkt korrekt widerspiegeln.

Verantwortlichkeiten des Managements

XIII. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und der Finanzregelung für den elften EEF ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnungen der EEF auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist. Die Kommission trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den EEF-Jahresrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge.

XIV. Bei der Aufstellung der EEF-Jahresrechnungen ist die Kommission dafür verantwortlich, die Fähigkeit der EEF zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, relevante Sachverhalte anzugeben und den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, sie beabsichtigt, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

XV. Die Kommission ist verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der EEF.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der EEF-Jahresrechnungen und der zugrunde liegenden Vorgänge

XVI. Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die EEF-Jahresrechnungen frei von wesentlichen falschen Darstellungen sind und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei der Prüfung sämtliche Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die möglicherweise vorliegen, zwangsläufig aufgedeckt wurden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie auf der Grundlage dieser EEF-Jahresrechnungen getroffene wirtschaftliche Entscheidungen beeinflussen.

XVII. Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den ISA und ISSAI üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen in den EEF-Jahresrechnungen sowie wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der EEF bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Wir planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die aus dolosen Handlungen resultieren, sind schwerer aufzudecken als Fälle, die aus Irrtümern resultieren, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. Daher ist das Risiko, dass solche Fälle nicht aufgedeckt werden, höher;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um geeignete Prüfungshandlungen zu planen, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Management dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der EEF zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine solche wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk auf die dazugehörigen Angaben in den Jahresrechnungen der EEF aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können die Einrichtung jedoch dazu veranlassen, ihre Geschäftstätigkeit nicht fortzuführen;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnungen einschließlich aller Angaben und bewerten, ob die Jahresrechnungen die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse insgesamt sachgerecht darstellen.

XVIII. Wir tauschen uns mit dem Management unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich Feststellungen zu etwaigen bedeutsamen Mängeln im internen Kontrollsystem, aus.

XIX. Hinsichtlich der Einnahmen untersuchen wir sämtliche Beiträge der Mitgliedstaaten und eine Stichprobe anderer Arten von Einnahmenvorgängen.

XX. Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, sobald die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen erst, nachdem diese getätigt wurden. Vorauszahlungen werden geprüft, sobald der *Mittelempfänger* deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und das Organ oder die Einrichtung diesen Nachweis durch Abrechnung der Vorauszahlung — zu der es unter Umständen erst in einem Folgejahr kommt — akzeptiert hat.

XXI. Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit der Kommission ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der EEF-Jahresrechnungen waren und daher für den aktuellen Zeitraum die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Vermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen eine Offenlegung aus, oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

8. Juli 2021

Klaus-Heiner LEHNE

Präsident

Europäischer Rechnungshof

12, Rue Alcide De Gasperi — L-1615 Luxemburg

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE